



Managementplan für das FFH-Gebiet und EU-VSG
„Nemitzer Heide“
(Landkreis Lüchow-Dannenberg)



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Endbericht

Halle (Saale), im Juli 2021

Managementplan für das FFH-Gebiet 42 (DE 2934-301)
und EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) 28 (DE 3034-401)

„Nemitzer Heide“

(Landkreis Lüchow-Dannenberg)

Auftraggeber:

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 67 – Natur- und Landschaftsschutz
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
Tel. 05841 120-519

Projektbegleitung:

Dipl.-Umweltwiss. Dorothee HIELSCHER

Bearbeitung:

RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer
Mühlweg 39
06114 Halle (Saale)
Tel. 0345 – 131 75 80
Fax 0345 – 131 75 89
eMail: info@rana-halle.de
Internet: www.rana-halle.de

Projektkoordination:

Dipl.-Biol. Frank MEYER

Hauptbearbeitung:

M. Sc. Sonja HENKE

Fachbeiträge:

Dipl.-Biol. Martin SCHULZE

Federführung VSG-Thematik

Dipl.-Biol. Holger LIENEWEG

Lückenschluss LRT-Katierung

Dipl.-Biol. Hjalmar THIEL

Basiserfassung Biotope/LRT (Übernahme)

Dipl.-Biol. Justus MAIERHOFER

Basiserfassung Vögel (Übernahme)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Grundlagen	1
1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben	2
1.1 Einleitung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Organisation	5
2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	6
2.1 Grenzen sowie naturräumliche Zuordnung	6
2.2 Naturräumliche Verhältnisse	8
2.2.1 Geomorphologie	8
2.2.2 Bodenarten und Bodentypen	9
2.2.3 Hydrologie	10
2.2.4 Klima	12
2.2.5 Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)	13
2.3 Historische Landschaftsentwicklung.....	15
2.4 Aktuelle Eigentums- und Nutzungssituation	19
2.5 Bisherige Naturschutzaktivitäten	20
2.5.1 Hoheitlicher Gebietsschutz	20
2.5.2 Landschaftspflege	24
2.6 Verwaltungszuständigkeiten	29
3 Bestandsdarstellung und -bewertung	31
3.1 Biotoptypen	31
3.2 FFH-Lebensraumtypen (nach Anhang I FFH-RL)	37
3.2.1 Ausgangsbedingungen und Bestandsüberblick nach Ersterfassung	37
3.2.2 Bestand und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen	38
3.3 FFH-Arten (nach Anhang II und IV FFH-RL) sowie sonstige Arten mit Bedeutung innerhalb des Plangebietes	57
3.3.1 Arten des Standarddatenbogens	57
3.3.2 Weitere Arten mit Bedeutung - Fauna.....	58
3.3.3 Weitere Arten mit Bedeutung - Flora	62
3.4 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Plangebietes	65
3.4.1 Datengrundlage und Methodik.....	65
3.4.2 Maßgebliche Arten des EU-VSG	65
3.4.3 Sonstige Vogelarten mit Bedeutung für das Plangebiet	78
3.5 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet.....	86
3.5.1 Eigentumsverhältnisse	86
3.5.2 Aktuelle Nutzung	87
3.6 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Plangebiet	99
3.7 Zusammenfassende Bewertung.....	101
3.7.1 FFH-Gebiet.....	101
3.7.2 EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG)	101
3.7.3 Gesamtbewertung	102
Teil B: Ziele und Maßnahmen	104
4 Zielkonzept	105

4.1	Vorbemerkung	105
4.2	Langfristig angestrebter Gebietszustand	107
4.2.1	Naturschutzfachliche Zielkonflikte.....	107
4.2.2	Zielszenario	108
4.3	Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele.....	110
4.3.1	Vorbemerkung.....	110
4.3.2	Ziele für maßgebliche FFH-Lebensraumtypen und Arten.....	111
4.3.3	Ziele für sonstige bedeutsame Lebensraum-, Biotoptypen und Arten	124
4.4	Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen für das Natura 2000-Gebiet und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Plangebietes	128
5	Handlungs- und Maßnahmenkonzept	129
5.1	Maßnahmenbeschreibung	129
5.1.1	Grundsätze.....	129
5.1.2	Behandlungsgrundsätze für FFH-Lebensraumtypen.....	139
5.1.3	Behandlungsgrundsätze für die signifikanten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	151
5.1.4	Maßnahmenblätter	160
5.2	Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung) sowie zur Betreuung des Gebietes	193
6	Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf	194
7	Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring.....	196
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	198
9	Fotodokumentation	203
10	Anhang.....	228
10.1	Schutzgebietsverordnung „Nemitzer Heide“	228
10.2	Vollständige Liste der in der „Nemitzer Heide“ erfassten Biotoptypen.....	238

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Natura-2000-Managementplänen ...	3
Tab. 2: Mitglieder der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe	5
Tab. 3: Kulisse der Agrarumweltmaßnahmen und im Jahr 2020 bewilligte Flächen im FFH-Gebiet und EU-VSG "Nemitzer Heide"	26
Tab. 4: Fläche und Anteil am FFH-Gebiet der Gemarkungen im PG „Nemitzer Heide“	29
Tab. 5: Flächenanteil der zehn flächenmäßig häufigsten Biotoptypen im PG	31
Tab. 6: Landesweit bedeutsame Biotoptypen gemäß NLWKN 2020 (Daten der Basiserfassung: THIEL 2016).....	32
Tab. 7: Übersicht der im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ laut Standarddatenbogen (SDB) gemeldeten und aktuell bestätigten LRT einschließlich LRT-Entwicklungsflächen .	37
Tab. 8: Im PG erfasste gefährdete Heuschrecken-Arten	58
Tab. 9: Nachweise gefährdeter Tagfalter (Rote Liste NI, Kat. 1 bis 3) im PG	59
Tab. 10: Nachweise gefährdeter Nachtfalter (RL Nds 1 bis 3) im PG	59
Tab. 11: Gefäßpflanzenarten der Roten Liste im FFH-Gebiet "Nemitzer Heide".....	62
Tab. 12: Moosarten der Roten Liste im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ (Thiel 2016).....	63
Tab. 13: Flechtenarten der Roten Liste im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ (THIEL 2016).....	64
Tab. 14: Übersicht der im FFH-Gebiet und VSG „Nemitzer Heide“ laut Standarddatenbogen (SDB) gemeldeten Vogelarten (nach MAIERHOFER 2019).....	66
Tab. 15: Bestand der maßgeblichen Vogelarten im Plangebiet gemäß Standarddatenbogen und den Basiserfassungen 2004 und 2019 sowie Bestandstrends	66
Tab. 16: Aktuelle Bestandszahlen wertbestimmender Brutvogelarten des EU-VSG „Nemitzer Heide“ und ihr Anteil am Landesbestand von Niedersachsen.....	67
Tab. 17: Aktueller Erhaltungszustand der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-VSG „Nemitzer Heide“	69
Tab. 18: Aktueller Brutbestand der weiteren Vogelarten mit Bedeutung für das Plangebiet, wie Arten der Roten Liste Niedersachsens sowie prioritäre Arten (verändert nach MAIERHOFER 2019).....	78
Tab. 19: Verteilung der Eigentumskategorien im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“	87
Tab. 20: Waldbestände gemäß Basiserfassung im PG „Nemitzer Heide“ (THIEL 2014)	89
Tab. 21: Hauptbaumarten gemäß Forstbetriebsgutachten der Flächen des Landkreises Lüchow-Dannenberg (LKW NIEDERSACHSEN 2018).....	89
Tab. 22: Feldblockdaten des FFH-Gebietes und EU-VSG „Nemitzer Heide“ (Feldblöcke © LGLN 2020)	90
Tab. 23: Waldflächen laut Sonderbetriebsplan und aktuell festgestellte Flächen (BGE 2019 b)	95
Tab. 24: Wichtige / wertvolle Bereiche für die signifikanten Schutzgüter	102
Tab. 25: Übersicht der signifikanten LRT, Gegenüberstellung von SDB und aktuellem EHG und Größe sowie Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	105
Tab. 26: Übersicht der signifikanten Vogelarten, Gegenüberstellung von SDB und aktuellem EHZ nach BOHLEN und BURDORF (2005) und der Größe der Population	106
Tab. 27: Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für die signifikanten FFH-Lebensraumtypen und -Arten	112
Tab. 28: Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für nicht-signifikante LRT sowie sonstige bedeutsame Biotoptypen.....	124
Tab. 29: Übersicht der lokalen und übergeordneten flächenbezogenen Maßnahmen	131
Tab. 30: Übersicht der administrativen Maßnahmen	138
Tab. 31: Vollständige Tabelle der im PG „Nemitzer Heide“ als Hauptcode erfassten Biotoptypen	238

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Teilgebiete des FFH-Gebietes und EU-VSG „Nemitzer Heide“	7
Abb. 2: Geologische Karte des PG	9
Abb. 3: Übersicht der Bodentypen im PG „Nemitzer Heide“	10
Abb. 4: Hydrogeologische Karte auf Basis der Hydrogeologischen Übersichtskarte von Niedersachsen 1:500.000 und den Hydrogeologischen Einheiten	11
Abb. 5: Lage der Fließ- und stehenden Gewässer im PG „Nemitzer Heide“ gemäß Basiserfassung (THIEL 2016)	12
Abb. 6: Klimadiagramm von Lüchow, Referenzzeitraum 1954 - 2018	13
Abb. 7: Potenzielle natürliche Vegetation im PG "Nemitzer Heide" (KAISER & ZACHARIAS 2003)	14
Abb. 8: Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts (© LGLN 1993) mit FFH-Gebietsgrenze (georeferenziert)	16
Abb. 9: Preußische Landesaufnahme von 1881 (© LGLN 1994) mit FFH-Gebietsgrenze (georeferenziert)	16
Abb. 10: Historische Aufnahme des Waldbrandes 1975 (Fritsch o. J.)	17
Abb. 11: Lage und Abgrenzung des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ (NATURPARK ELBHÖHEN-WENDLAND o. J. a)	24
Abb. 12: Kulisse von Agrarumweltmaßnahmen im PG „Nemitzer Heide“	28
Abb. 13: Agrarumweltmaßnahmen: Bewilligte Flächen im PG im Jahr 2020	28
Abb. 14: Gebietskörperschaften im FFH-Gebiet/EU-VSG „Nemitzer Heide“	29
Abb. 15: Schematische Darstellung einer Dünenverlagerung (LESER 1997)	39
Abb. 16: LRT und EHG vor dem Grünlandumbruch (oben) und nach dem Grünlandumbruch (unten)	56
Abb. 17: Anteil der signifikanten Arten der Nemitzer Heide am Landesbestand (exkl. Wiedehopf = 85,7 %)	68
Abb. 18: Bestandsentwicklung (Reviere) des Brachpiepers zwischen 1986 und 2019 in der Nemitzer Heide (MAIERHOFER 2019)	71
Abb. 19: Darstellung der Eigentumsverhältnisse im PG „Nemitzer Heide“	86
Abb. 20: Tatsächliche Landnutzung im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ (ATKIS © LGLN 2020)	87
Abb. 21: Tatsächliche Landnutzung im PG „Nemitzer Heide“ (ATKIS © LGLN 2020)	88
Abb. 22: Holzboden- und Nichtholzboden-Flächen sowie Hauptbaumarten und Alter auf den Forstflächen des Landkreises Lüchow-Dannenberg (LWK NIEDERSACHSEN 2018)	90
Abb. 23: Feldblöcke im FFH-Gebiet und EU-VSG "Nemitzer Heide" (Feldblöcke © LGLN 2020)	91
Abb. 24: Beweidungsplan für das PG „Nemitzer Heide“ für die landkreiseigenen Flächen (DANKELMANN 2019)	92
Abb. 25: Beweidungsplan 2020 für die Kompensationsflächen der BGE (verändert nach BGE 2020)	93
Abb. 26: Biotoptypen (THIEL 2016) im Bereich der Kompensationsflächen der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im PG	94
Abb. 27: Auszug aus der Anpassung des Pflege und Entwicklungskonzeptes für die BGE-Maßnahmenflächen: Nemitzer Heide/Zentralbereich (BGE 2021)	96
Abb. 28: Jagdbezirke im PG „Nemitzer Heide“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg (2014))	97
Abb. 29: Jagdliche Einrichtungen im NSG "Nemitzer Heide" (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 2017)	98
Abb. 30: Klimadaten und Szenarien für das PG "Nemitzer Heide" (PIK 2009)	99
Abb. 31: Inhaltliche Abgrenzung von Erhaltungszielen sowie sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen (BURCKHARDT 2016)	110
Abb. 32: Standard- oder "sowieso"-Maßnahmen und ihre Abgrenzung gegenüber sonstigen, zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000-Schutzgegenstände (BURCKHARDT 2016)	129
Abb. 33: Prinzipdarstellung der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen auf Binnendünen (Foto: RANA 2020)	140

Abb. 34: Strukturertalt bei der Mahd von Heideflächen.....	143
Abb. 35: Prinzip des Plaggens (Beispiel Schönower Heide in Brandenburg) (Foto: RANA)	144
Abb. 36: Prinzip des Schoppers (Beispiel Schönower Heide in Brandenburg) (Foto: RANA)	144
Abb. 37: Prinzipskizze des Kontrollierten Brennens mit den Entzündungsgängen 1-3.....	147
Abb. 38: Beispiel für die Auflichtung und Strukturierung von Kiefernforsten auf einer Fläche nördlich des Lanzer Moores	156
Abb. 39: Ein weiteres Beispiel für Waldrandgestaltung und Auflichtung in der „Nemitzer Heide“	156
Abb. 40: PG mit potenziellen Erweiterungsflächen	195

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Planungsraum – Übersicht
Karte 2:	Biotoptypen
Karte 3a:	Lebensraumtypen
Karte 3b:	Erhaltungszustand der FFH-LRT
Karte 5:	Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und sonstige Vogelarten
Karte 6a:	Eigentum
Karte 6b:	Nutzung
Karte 7:	Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen
Karte 8a:	Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für Lebensraum- und Biotoptypen
Karte 8b:	Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele: Avifauna
Karte 9:	Maßnahmen

Abkürzungsverzeichnis

AUM	Agrarumweltmaßnahmen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 14.10.1999 (BGBl. I S. 1955, ber. S. 2073), geändert durch Erste ÄndVO v. 21.12.1999 (BGBl. I S. 2843); § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art
BE.....	Basiserfassung (THIEL 2016)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
BP.....	Brutpaar
EU-VSRL.....	Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979
EHG.....	Erhaltungsgrad
EHZ.....	Erhaltungszustand
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU-VSG	EU-Vogelschutzgebiet, auch genannt Special Protected Area (SPA)
FFH-RL.....	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42)
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
LAVES	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWK	Landwirtschaftskammer
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S 104, 267, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019, Nds. GVBl. S. 88)
NIBIS®	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NMELV	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
NSG	Naturschutzgebiet
PG	Plangebiet, hier gemeint FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potenziell-natürliche Vegetation
RL NI.....	Rote Liste Niedersachsen
SBK	Selektive Biotopkartierung
SDB	Standarddatenbogen
TG	Teilgebiet
§-24-Biotop	Besonders geschützter Biotop gemäß § 24 NAGBNatSchG
§-30-Biotop.....	Besonders geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Teil A: Grundlagen

1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben

1.1 Einleitung

Das „Natura 2000“-Netzwerk ist ein kohärentes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Es setzt sich aus Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten zusammen. Im Folgenden werden diese Gebiete kurz als FFH-Gebiete und EU-VSG bezeichnet.

Die Errichtung der Vogelschutzgebiete beruht auf der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Das Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung aller, in Europa vorkommender, wildlebender Vogelarten sowie deren Eier, Nester und Lebensräume.

Die Errichtung der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete erfolgt nach Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL). Das Hauptziel dieser Richtlinie besteht darin, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden, repräsentativen Anteil der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser LRT und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen. Diese Verpflichtung gilt analog für die EU-VSG.

Im Rahmen der Managementplanung werden diese Maßnahmen für FFH-Gebiete und EU-VSG geplant.

Das Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Natura-2000-Managementplanung im Land Niedersachsen basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S. 193-229)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutzrichtlinie); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, Abl. L. 20, vom 26.01.2010, S. 7 – 25)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S 104, 267, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
- Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)

Die folgende Tabelle (Tab. 1) stellt die Rahmenbedingungen des Naturschutzrechtes dar, welche der Managementplanung zu Grunde liegen.

Tab. 1: Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Natura-2000-Managementplänen

Rahmenbedingungen	Regelungsinhalte
§ 31 BNatSchG (zu Art. 3 FFH-RL)	Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des kohärenten europäischen ökologischen Netzes aus besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“
§ 32 Abs. 1 BNatSchG (zu Art. 4 Abs. 1 FFH-RL und Art. 4 Abs. 1 u. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie)	Maßgaben für die Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete
§ 32 Abs. 2-4 BNatSchG (zu Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL)	Erklärung der Natura-2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft bzw. gleichwertiger Schutz über andere Instrumente
§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zf. 9 BNatSchG (zu Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 1a) und e) FFH-RL)	Festlegung von Erhaltungszielen und nötigen Maßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen
§ 32 Abs. 5 BNatSchG (zu Art. 6 Abs. 1 FFH-RL)	Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (als selbständige Pläne oder Bestandteil anderer Pläne)

Rahmenbedingungen	Regelungsinhalte
§ 33 BNatSchG (zu Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)	Vorgaben für das Treffen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets führen können (sog. „Verschlechterungsverbot“)
§ 34 BNatSchG (zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL)	Regelung für die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben und Projekten sowie für die Verträglichkeitsprüfung
§ 21 Abs. 1-3 BNatSchG (zu Art. 10 FFH-RL)	Förderung von verbindenden Landschaftselementen auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000
§ 44 BNatSchG (zu Art. 12 FFH-RL)	Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten und europäischen Vogelarten sowie analog Entnahme von besonders geschützten Pflanzenarten oder Beschädigung / Zerstörung der Standorte
§ 6 Abs. 3 BNatSchG (zu Art. 11 FFH-RL)	Überwachung des Erhaltungszustands, Umweltbeobachtung
Art. 17 FFH-RL	Bericht der Mitgliedstaaten an die EU-Kommission zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen sowie zu den durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen

In Niedersachsen gibt es derzeit 385 FFH-Gebiete und 71 EU-VSG. Etwa 71 % der FFH-Gebietsfläche ist gleichzeitig als EU-VSG gesichert. Die Bezirksregierung Lüneburg wurde im Jahr 1999 vom Niedersächsischen Umweltministerium damit beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Meldung der FFH-Gebiete durchzuführen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde in diesem Verfahren beteiligt.

Im Juni 1999 wurde die „Nemitzer Heide“ als zusätzlicher Gebietsvorschlag von der UNB Lüchow-Dannenberg bei der Bezirksregierung Lüneburg eingereicht. Die niedersächsische Landesregierung hat dann am 16.11.1999 den Beschluss über die FFH-Gebiete der 2. Tranche gefasst, zu der auch die „Nemitzer Heide“ gehört. Am 02.12.1999 wurden die Gebietsvorschläge an das Bundesumweltministerium zur Weitergabe an die EU-Kommission weitergeleitet. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wurden insgesamt acht FFH-Gebiete und fünf EU-VSG an die EU-Kommission gemeldet.

Am 15.01.2008 wurde die „Nemitzer Heide“ als FFH-Gebiet im Amtsblatt der Europäischen Union in der ersten aktualisierten Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgeführt (ABl. 2008/25/EG). Die Meldung als Vogelschutzgebiet erfolgte im Juni 2001. Durch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auf Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg im Juni 2018 und die Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 02. November 2018 erfolgte die hoheitliche und nationalrechtliche Sicherung des Gebietes (Nds. MBl. Nr. 35/2018).

1.3 Organisation

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz führt die Fachaufsicht über die FFH-Managementplanung im Land Niedersachsen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz berät als Fachbehörde für Naturschutz und ist Bewilligungsbehörde für die Förderung der Maßnahmenplanung. Die Zuständigkeit für die Maßnahmenplanung und -festlegung in Niedersachsen liegt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend bei den Unteren Naturschutzbehörden.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ und deren Umsetzung vor Ort wurde eine Projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) einberufen (Tab. 2). Die Konstituierung der Arbeitsgruppe fand am 16. August 2019 im Kreishaus in Lüchow statt.

Tab. 2: Mitglieder der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe

Dienststelle / Institution	Vertreter/-in	Funktion
Landkreis Lüchow-Dannenberg		
Fachdienst 67 Natur- und Landschaftsschutz	Dorothee Rößler	Fachdienstleitung UNB, UWB
	Dorothee Hielscher	Natura 2000
	Kati Laßen	Natura 2000
	Dr. Corinna Ebeling	LaGe-Projekt Gebietsbetreuung Projektleitung
	Maike Dankelmann	LaGe-Projekt Gebietsbetreuung
Naturpark Elbhöhen-Wendland	Timo Sievers	Geschäftsführer
Untere Jagdbehörde	Torsten Richter	
Weitere Behörden und Einrichtungen		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Sabine Burckhardt	Betriebsstelle Lüneburg Natura 2000
NLWKN Staatliche Vogelschutzwarte	Knut Sandkühler	Betriebsstelle Hannover- Hildesheim
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Görhde	Dr. Uwe Barge	Forstamtsleiter
	Hans-Jürgen Kelm	Waldökologie/ - naturschutz
Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)	Werner Bodenstern	Landschaftsplaner BGE

2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

2.1 Grenzen sowie naturräumliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ (nachfolgend als Plangebiet [PG] bezeichnet) nimmt eine Fläche von 1.056,61 ha (nach GIS) ein (nach Grenzpräzisierung; ursprüngliche Meldegrenze gemäß Standarddatenbogen 1.061 ha). Es liegt im Nordosten Niedersachsens im Landkreis Lüchow-Dannenberg und dabei in den Gemeinden Trebel, Prezelle und dem gemeindefreien Gebiet Gartow. Im Westen grenzen die Ortschaften Trebel, Nemitz und Lanze sowie im Südosten die Ortschaft Prezelle an (Abb. 1, Karte 1).

Das FFH-Gebiet lässt sich in drei Teilgebiete (TG) untergliedern:

Teilgebiet 1 (TG 1): Grünland südlich Trebel (94,05 ha)

Teilgebiet 2 (TG 2): Heiden und Wälder (919,48 ha)

Teilgebiet 3 (TG 3): Grünland westlich Prezelle („Prezeller Moorwiesen“) (43,08 ha)

Die Teilgebiete 1 und 3 sind durch einen Wechsel aus feuchten und frischen Grünländern sowie kleinparzellierten Ackerflächen gekennzeichnet. Das Teilgebiet 2, die eigentliche „Nemitzer Heide“, gehört zum Gartower Forst und ist durch ein Mosaik aus offenen Heide- und Sanddünenflächen sowie Kiefernwäldern in unterschiedlichen Altersstadien charakterisiert. Im Süden des Teilgebietes 2 befindet sich der Lanzer Moorkomplex mit verschiedenen entwässerten Moorstadien.

Das Gebiet ist auf der Grundlage der biogeographischen Einteilung der kontinentalen Region zugeordnet und befindet sich innerhalb der Großregion „Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Wendland und Altmark“ (D29) (SSYMANK 1998).

Entsprechend der naturnäumlichen Gliederung Deutschlands gehört das FFH-Gebiet großräumig zur Haupteinheitengruppe „Wendland und Altmark“ (86) und kleinräumig zur „Lüchower Niederung“ (MEYNEN & SCHMITTHÜSEN 1953-1962).

Gemäß der naturnäumlichen Gliederung Niedersachsens ist das FFH-Gebiet Teil der naturräumlichen Haupteinheit 5 „Lüneburger Heide und Wendland“ und wird hier der naturräumlichen Unterregion 5.2 „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“ zugeordnet (DRACHENFELS 2010). Nach DRACHENFELS (2010) gehört diese naturräumliche Unterregion als einzige im niedersächsischen Tiefland zur kontinentalen biogeografischen Region.

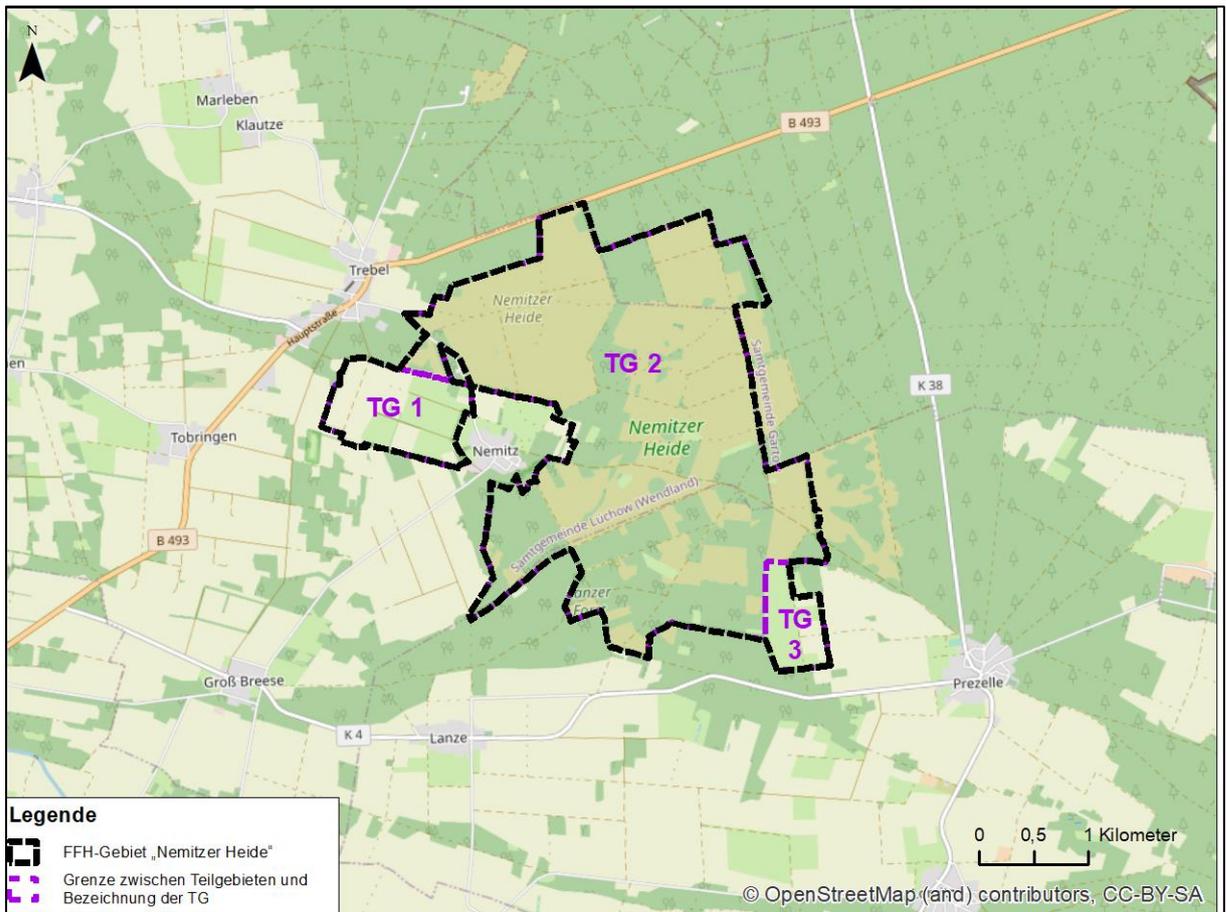


Abb. 1: Lage und Teilgebiete des FFH-Gebietes und EU-VSG „Nemitzer Heide“
Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

2.2 Naturräumliche Verhältnisse

2.2.1 Geomorphologie

Die „Nemitzer Heide“, als ein Teil der Gartower Talsandfläche, wurde durch die Kräfte und Ablagerungen des Holozäns geprägt und gehört zum geologisch jungen norddeutschen Tiefland. Im Untergrund befinden sich Gletscherablagerungen der Saale- und Elster-Kaltzeiten, wohingegen an der Oberfläche die Schmelzwassersande (Niederterrassen- und Flugsande) des Elbeurstromtales aus der Weichselkaltzeit überwiegen (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

Landschaftlich markante Geestinseln und saale-kaltzeitliche Pleistozän-Schollen ragen in unmittelbarer Nachbarschaft über das niedrige Niveau der „Gartower Talsandflächen“ (20-32 m NN) empor. Diese relativ ebene Tallandschaft gehört großräumlich zur „Lüchower Niederung“ und bildet einen Teil des Elbe-Jeetzel-Urstromtales. Seine derzeitige geomorphologische Formenvielfalt erhielt der engere zentrale Bereich der Talsandfläche durch Um- und Überlagerungen von Flugsanden. Deren Dynamik dauerte teilweise bis ins späte Mittelalter an. Aufgrund zeitlich verschiedener Fixierungen handelt es sich bei den „Gartower Talsandflächen“ um Binnendünen unterschiedlichen Alters, die insgesamt sehr jung sind. Vor den Dünen gelagerte Ausblasungsdellen oder Deflationswannen bilden aufgrund der Grundwassernähe Anmoore mit anderen Vegetationsverhältnissen (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

Die Talsande wurden im langsam fließenden Wasser der Elbetalung durch Schmelzwassermassen des nach Norden zurückweichenden Inlandeises abgelagert und sind somit großflächige weichsel-kaltzeitliche Ablagerungsprodukte im Urstromtal der Elbe. Sie treten mit einer mittleren Höhe von +/- 20 m NN grundwassernah auf. Die Grundwassernähe begünstigt das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

Am Ende der Weichsel-Kaltzeit reichten die Lockersedimente auf der Gartower Talsandfläche bis zu einer Mächtigkeit von 15 – 30 m. Aufgrund der Vegetationslosigkeit durch den damals noch nahegelegenen Eisrand, schritt die Erosion durch Wind und Flugsanddynamik des Feinsandmaterials voran. Grundwasserferne Talsande wurden zu beachtlichen Dünenlandschaften geformt. Eines der höchsten Dünenkuppenareale, mit Flugsandaufwehungen von bis zu 15 m, liegt in der „Nemitzer Heide“. Eine dieser Erhebungen im Nordosten des FFH-Gebietes sind die Kellerberge. Die Dünen treten in verschiedenen Formen auf, die häufigsten sind Kuppen- und Strichdünen (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

Der Sand der Dünenketten stammt aus sogenannten Deflationsmulden. Diese Ausblasungswannen entstehen durch den Transport von Sandmaterial durch Wind. Sie bilden unter anderem die grundwassernahesten und teilweise vermoorten Flächen auf der „Gartower Talsandfläche“. In den grundwassernahen Ausblasungswannen entstanden mesotroph-saure Kessel- und Versumpfungsmoore, wobei echte Kesselmoore im PG nicht vorkommen. Die im Gebiet vorkommenden mesotroph-sauren Versumpfungsmoore, z. B. das Lanzer Moor, sind sehr junge Moorbildungen, die infolge eines Grundwasseranstieges im eigenen Einzugsgebiet entstanden sind. Dies führte zu einer flächenhaften Versumpfung von nährstoffarmen Mineralbodenstandorten. Aufgrund von Entwässerungen im Rahmen großflächiger Flurbereinigungsverfahren und Umbruch sind diese heute nur noch kleinflächig in ihrer natürlichen Ausprägung erhalten. Das Grund- und Hangdruckwasser führt jedoch heute noch zu einer ausgeglichenen Feuchteversorgung (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

Die Teilgebiete 1 und 3 werden vor allem durch weichselzeitliche fluviatile Ablagerungen geprägt (Abb. 2). Im Teilgebiet 2 sind die prägenden Schichten weichselzeitliche, und mit etwas geringerer Häufigkeit, holozäne Flugsande. Ein kleiner Teil im Südosten sind weichselzeitliche fluviatile Ablagerungen. Eingestreut sind Bereiche mit weichselzeitlichem Flugsand über weichselzeitlichen fluviatilen Ablagerungen.

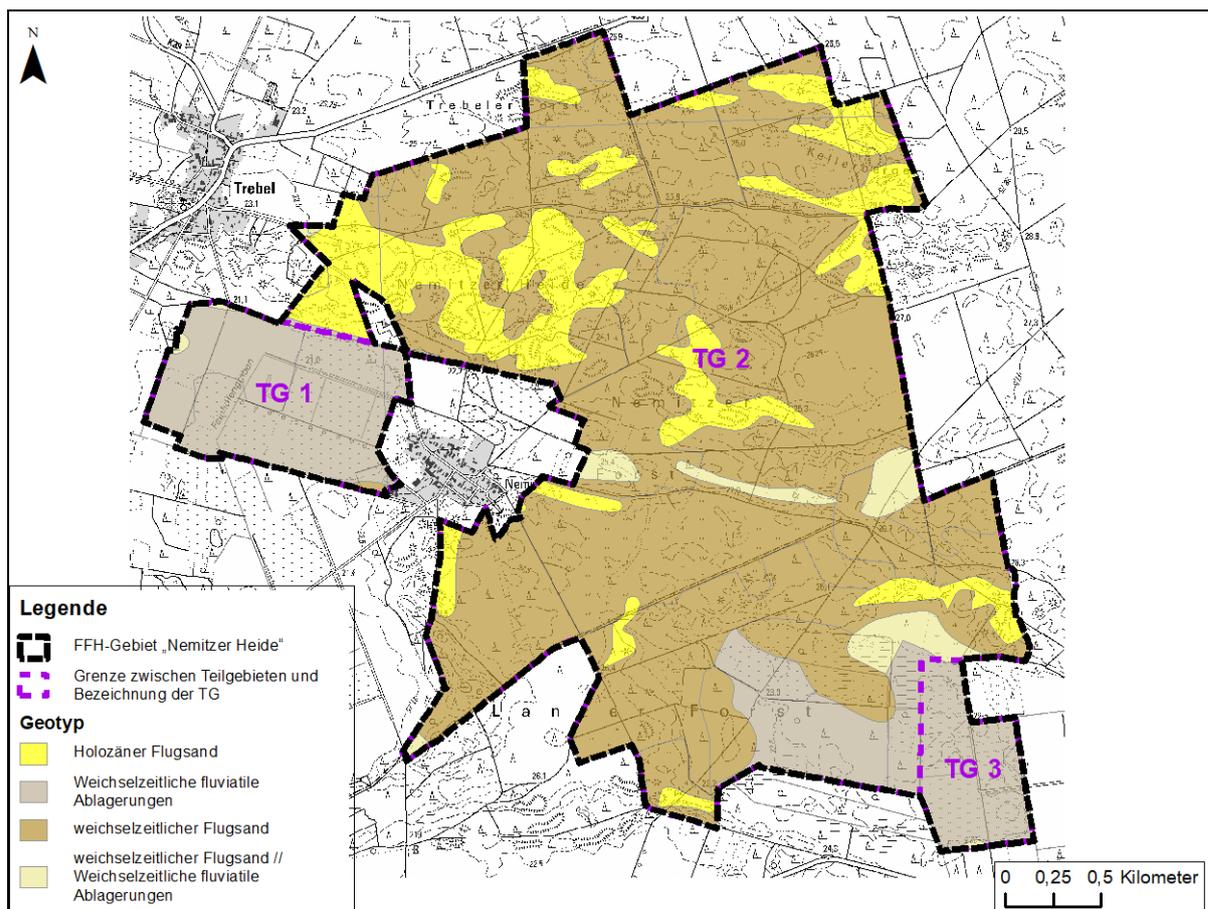


Abb. 2: Geologische Karte des PG
BK50 © LGLN 2020, Grundkarte: DTK 50, © 2020 LGLN, dl-de/by-2

2.2.2 Bodenarten und Bodentypen

Das Ausgangsgestein der Bodenbildung im PG ist hauptsächlich fein- bis mittelkörniger fluviatiler quarzreicher Sand der Weichsel-Kaltzeit, welcher von feinkörnigem Flugsand mit unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert wird. Aus dem nährstoffarmen grundwasserfernen Flugsand haben sich unterschiedliche Podsol-Varietäten gebildet. Die verschiedenen Varietäten ergeben sich aus dem Podsolierungsgrad sowie der Profildifferenzierung und reichen von Podsol-Ranker über Euposole bis hin zu Gley (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989). Die Podsolierung bezeichnet die abwärts gerichtete Verlagerung von komplex gebundenem Eisen und Aluminium sowie gelöster organischer Stoffe (SCHEFFER & SCHACHTSCHABEL 2018) Es sind saure, völlig kalkfreie Sandböden, in reinem Einzelkornggefüge und mit geringem Nährstoffbindungsvermögen.

Man unterscheidet grundlegend in Alt- und Jungdünen, wobei Altdünen in der Regel ausgeprägte Eisen-Humus-Podsole aufweisen und Jungdünen bisher nur Podsol-Ranker ausgebildet haben. Der Podsolierungsgrad wird demzufolge zur Differenzierung, Altersdatierung sowie zur Vegetationsgliederung herangezogen. Zwischen den beiden Dünenformen liegen die Übergangsdünen, welche insbesondere in der „Nemitzer Heide“ vertreten sind und nur einen geringmächtigen Bleichhorizont ohne deutlichen erkennbaren Anreicherungshorizont aufweisen (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

Der saure Podsol-Humus ist durch eine relativ gute Kapillarität sowie eine hohe Sorptions- und Quellungs-fähigkeit gekennzeichnet. Dadurch ergibt sich eine Abhängigkeit des Bodenwasserhaushalts von der Verteilung und Menge der organischen Substanz. Der

unterschiedliche Aufbau und die Dynamik der Bodentypen bedingen die Verbreitung von Pflanzengesellschaften, Bodenwasser und Humusgehalt. Durch die Einlagerung und Feinverteilung von Humusstoffen (1 – 6 %) wird ein erhöhtes Wasserspeichervermögen bewirkt und somit das Vorkommen von anspruchsvolleren Pflanzengesellschaften ermöglicht (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

In den Teilgebieten 1 und 3 haben sich vor allem Podsol-Gleye entwickelt (Abb. 3). Im Teilgebiet 2 überwiegt der Podsol. Auf den Flächen mit holozänem Flugsand finden sich podsolierte Regosole. Eingestreut sind Podsol-Regosole. Im Südosten des Teilgebietes 2 kommen Podsol-Gleye und Gley-Podsole vor.

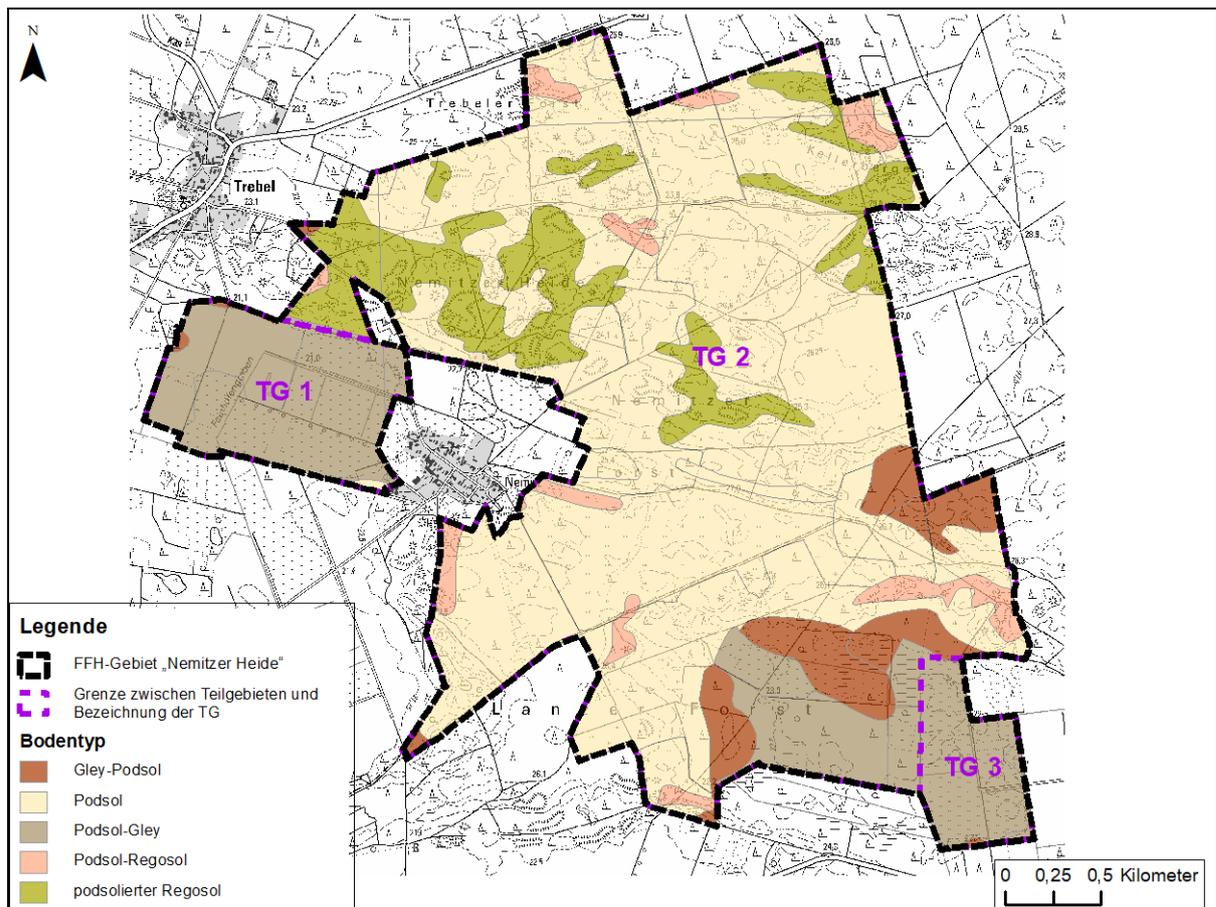


Abb. 3: Übersicht der Bodentypen im PG „Nemitzer Heide“
 BK50 © LGLN 2020, Grundkarte: DTK 50, © 2020 LGLN, dl-de/by-2

2.2.3 Hydrologie

Das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ gehört zum hydrogeologischen Raum „Niederungen im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet“ und dem Teilraum 01301 „Elbe-Niederung“. Die Niederungsgebiete sind durch die pleistozänen Vereisungen entstanden. Die Elbe-Niederung entspricht dem Urstromtal, einer weichselzeitlichen Abflussbahn des Schmelzwassers. Im Süden wird die Elbe-Niederung durch die glazialen Ablagerungen der Lüneburger Heide begrenzt. Der Grundwasserleiter ist ein quartärzeitlich, fluvial und glazifluvialer Lockergesteins- und Porengrundwasserleiter mit hoher Durchlässigkeit. An der Geländeoberfläche gibt es großflächig holozäne Ablagerungen; den oberen Bereich der grundwasserführenden Schichten bilden sandig-kiesige Flussablagerungen der Weichsel-Kaltzeit (LBEG 2016).

Die Teilgebiete 1 und 3, die durch Grünland- und Ackernutzung geprägt sind, haben überwiegend Fluss-, Hang- und Schwemmmablagerungen als hydrogeologische Einheit. Kleinere Teilbereiche sind Dünen- und Flugsande. Das Teilgebiet 2 besteht überwiegend aus Dünen und Flugsanden, darin eingebettet sind kleinere Bereiche, die ebenfalls durch Fluss-, Hang- und Schwemmmablagerungen geprägt werden (Abb. 4).

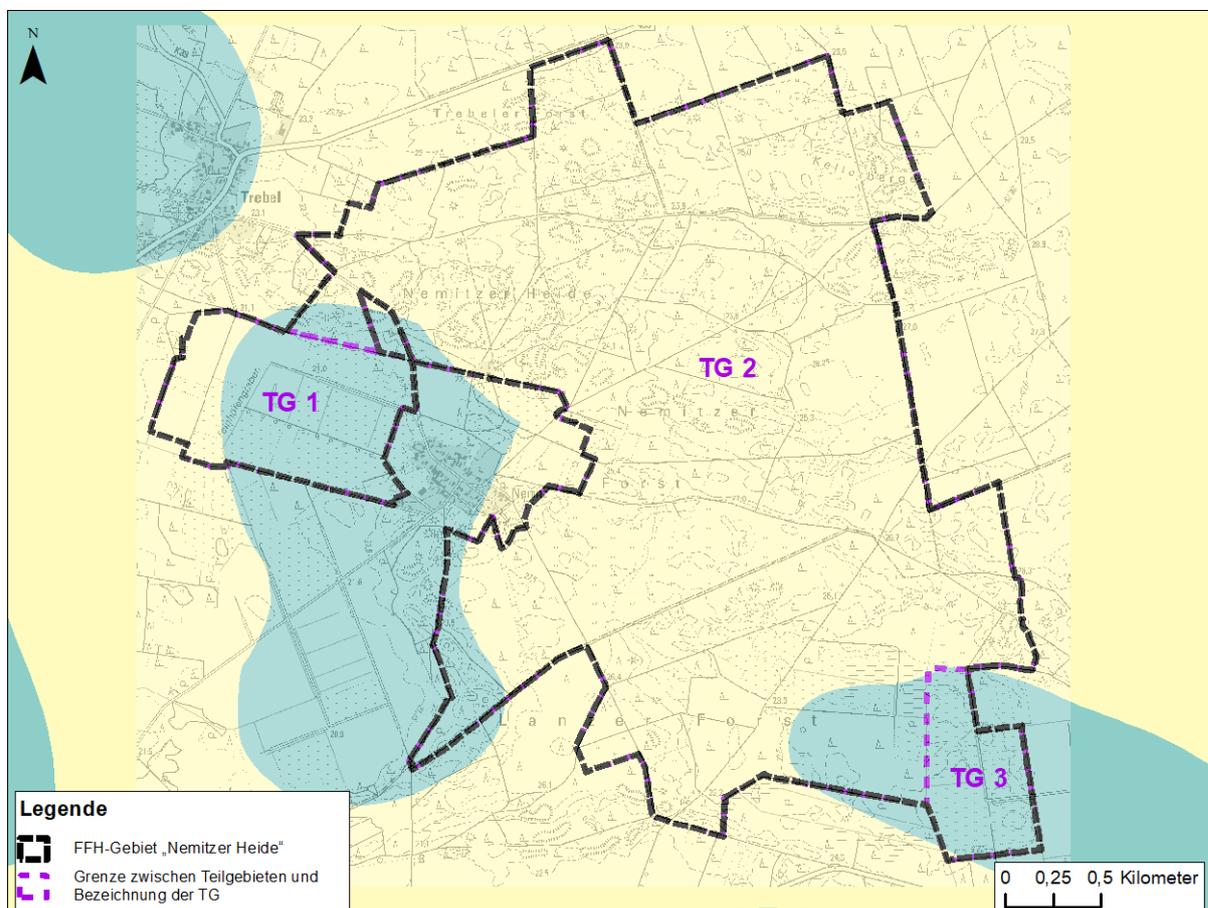


Abb. 4: Hydrogeologische Karte auf Basis der Hydrogeologischen Übersichtskarte von Niedersachsen 1:500.000 und den Hydrogeologischen Einheiten

Legende: Hydrogeologische Einheiten: Gelb: Dünen und Flugsande, Grün: Flussablagerungen, Hang- und Schwemmmablagerungen
 HÜEK 500 © LGLN 2020, Hydrogeologische Einheiten © LGLN 2020, Grundkarte: DTK 50 © 2020 LGLN, dl-de/by-2

Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich die Lage der Grundwasseroberfläche zwischen 17,5 und 20 m NHN, östlich von Nemitz zwischen 20 und 22,5 m NHN (NIBIS 2008).

Oberflächengewässer sind im PG selten. In den Teilgebieten 1 und 3 gibt es einige Gräben, welche die Grünlandflächen entwässern, sowie drei kleine künstlich angelegte Kleingewässer im Teilgebiet 1. Im Teilgebiet 2 - der eigentlichen Nemitzer Heide - gibt es keine fließgewässer. Es gibt einige Kleingewässer, die meisten davon im Bereich des ehemaligen Lanzer Moorkomplexes (Abb. 5). Viele derselben sind anthropogenen Ursprungs und nach dem Brand zum Zwecke der künftigen Löschwasserbereitstellung entstanden. Über das TG 2 verteilt wurden zudem mehrere Kleingewässer von der Jägerschaft angelegt, die als Tränke für das Wild dienen sollten. Andere Gewässer entstanden zu Naturschutzzwecken im Rahmen der Flurbereinigung oder wurden ursprünglich zur Nutzfischhaltung angelegt (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

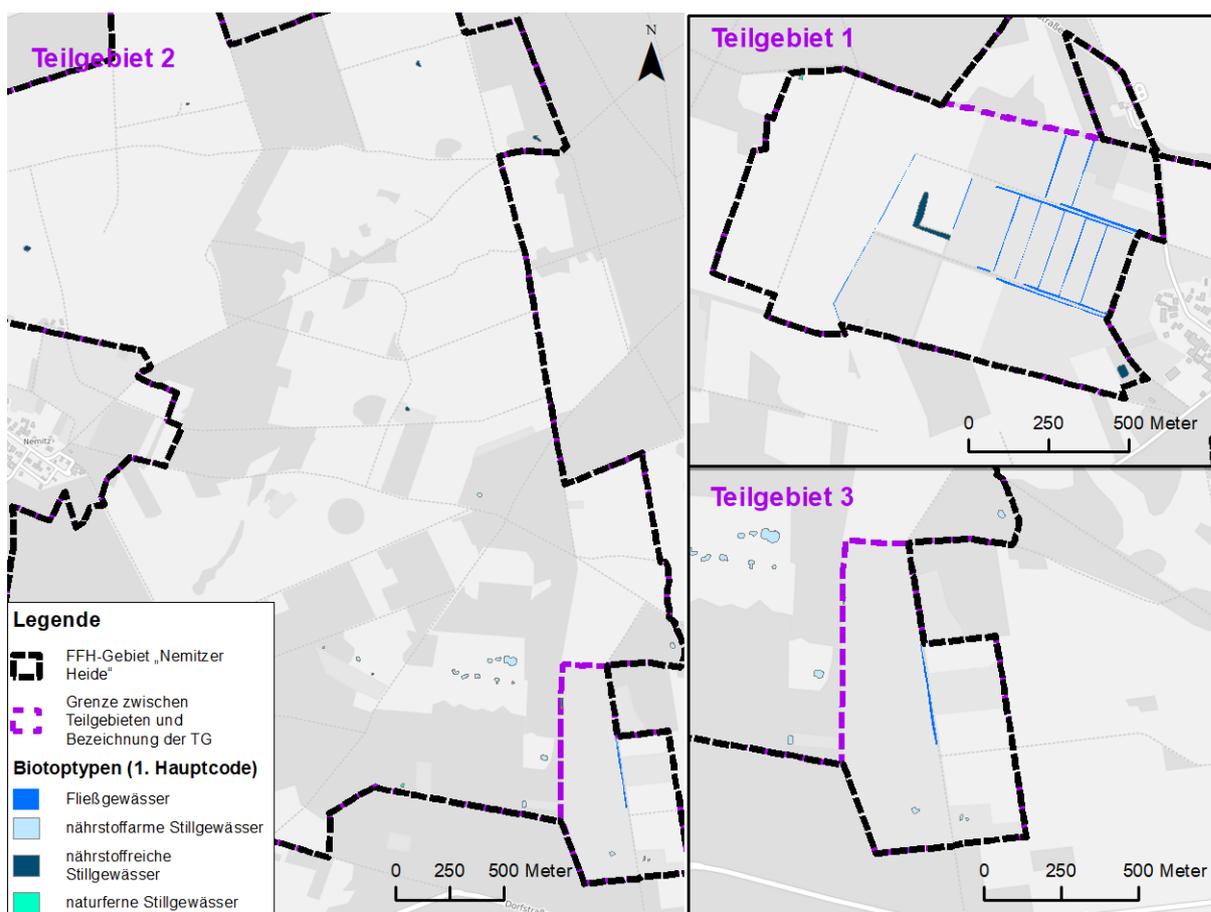


Abb. 5: Lage der Fließ- und stehenden Gewässer im PG „Nemitzer Heide“ gemäß Basiserfassung (THIEL 2016)

Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

2.2.4 Klima

Das PG befindet sich großklimatisch in der gemäßigten Klimazone Mitteleuropas. Es lässt sich genauer in die Übergangszone zwischen dem subatlantisch geprägten Klima des nordwestdeutschen Tieflands und dem subkontinentalen Klima des östlichen Mitteleuropas, einordnen. Der westliche Teil des Landkreis Lüchow-Dannenberg ist zudem ozeanisch geprägt.

Durch den Görde-Drawehn-Höhenzug, der dem Westteil des Kreises vorgelagert ist und in Nord-Süd-Richtung verläuft, wird das Klima im östlichen Teil des Landkreises beeinflusst. Durch die Abschirmung der regenreichen Westwinde ergeben sich die kontinentalen Klimaeinflüsse im Gartower Gebiet, welche sich durch höhere Temperaturen, höhere Evaporation und Sonnenscheinreichtum sowie geringere Niederschläge und niedrigere relative Luftfeuchtigkeit auszeichnen. Es besteht ein Niederschlagsgefälle im Landkreis Lüchow-Dannenberg von Nordwest nach Südost (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989). Für die Stadt Lüchow, welche als repräsentativ für die Region betrachtet werden kann, wird vom Deutschen Wetterdienst für den Zeitraum 1954 – 2018 eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9°C angegeben, die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme beträgt 564,6 mm (DWD 2019, Abb. 6). Die höchste Durchschnittstemperatur wurde im Juli gemessen (17,9°C), die niedrigste im Januar (0,5°C). Der maximale Niederschlag wurde im Juli gemessen (68 mm), der geringste im Februar (32 mm).

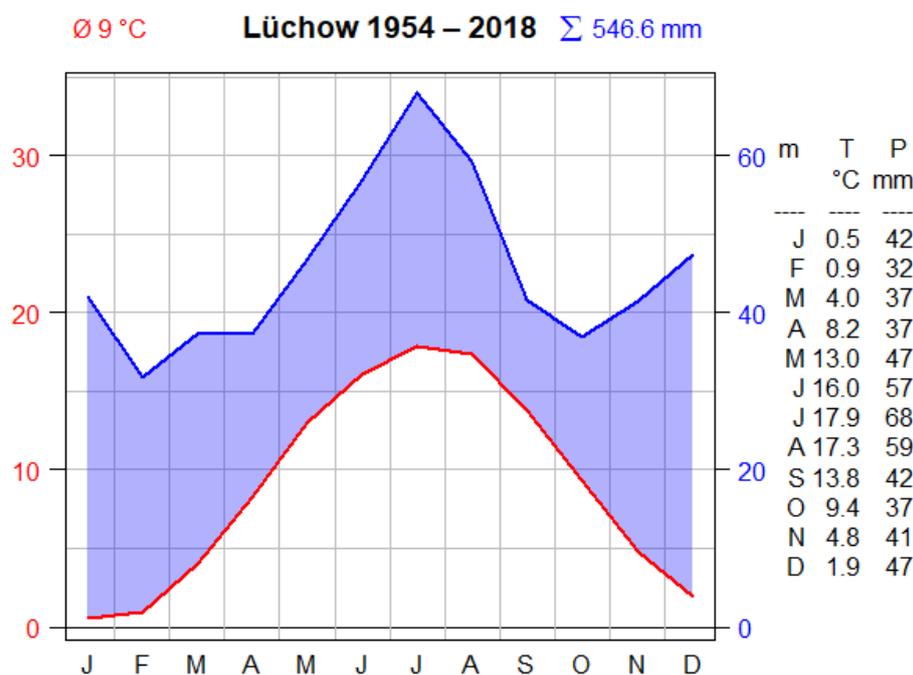


Abb. 6: Klimadiagramm von Lüchow, Referenzzeitraum 1954 - 2018
 Daten: Deutscher Wetterdienst 2019

Dieser besondere biogeografische Grenzbereich kann durch das Vorkommen von atlantisch-subatlantischen sowie von kontinentalen Pflanzenarten nachgewiesen werden. Im Gebiet nachgewiesene atlantisch-subatlantische Arten sind das Silbergras (*Corynephorus canescens*), der Besenginster (*Cytisus scoparius*), der Haar- (*Genista pilosa*) und Englische Ginster (*Genista anglica*) sowie das Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), die Glockenheide (*Erica tetralix*) und die Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Von den kontinentalen Arten kommen die Bärentraube (*Arctostaphylos uva-ursi*), der Siebenstern (*Trientalis europaea*), der Porst (*Rhododendron tomentosum*), die Sandstrohlblume (*Helichrysum arenarium*) sowie die Wiesenküchenschelle (*Pulsatilla pratensis*) und das Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*) vor (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

2.2.5 Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) ist ein von TÜXEN (1956) geprägter Begriff, der die Vegetation beschreibt, die sich ohne menschliche Eingriffe in der Landschaft entwickeln würde.

Im PG „Nemitzer Heide“ dominiert nach dem Konzept der „Potenziell natürlichen Vegetation“ der Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes. Diese Einheit ist typisch für trockene, bis feuchte, basenarme Sande. Als weitere Einheit der PnV kommt der Trockene Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes im PG vor. Diese Einheit ist typisch für die ärmsten trockenen holozänen Binnendünensande des Tieflandes (KAISER & ZACHARIAS 2003).

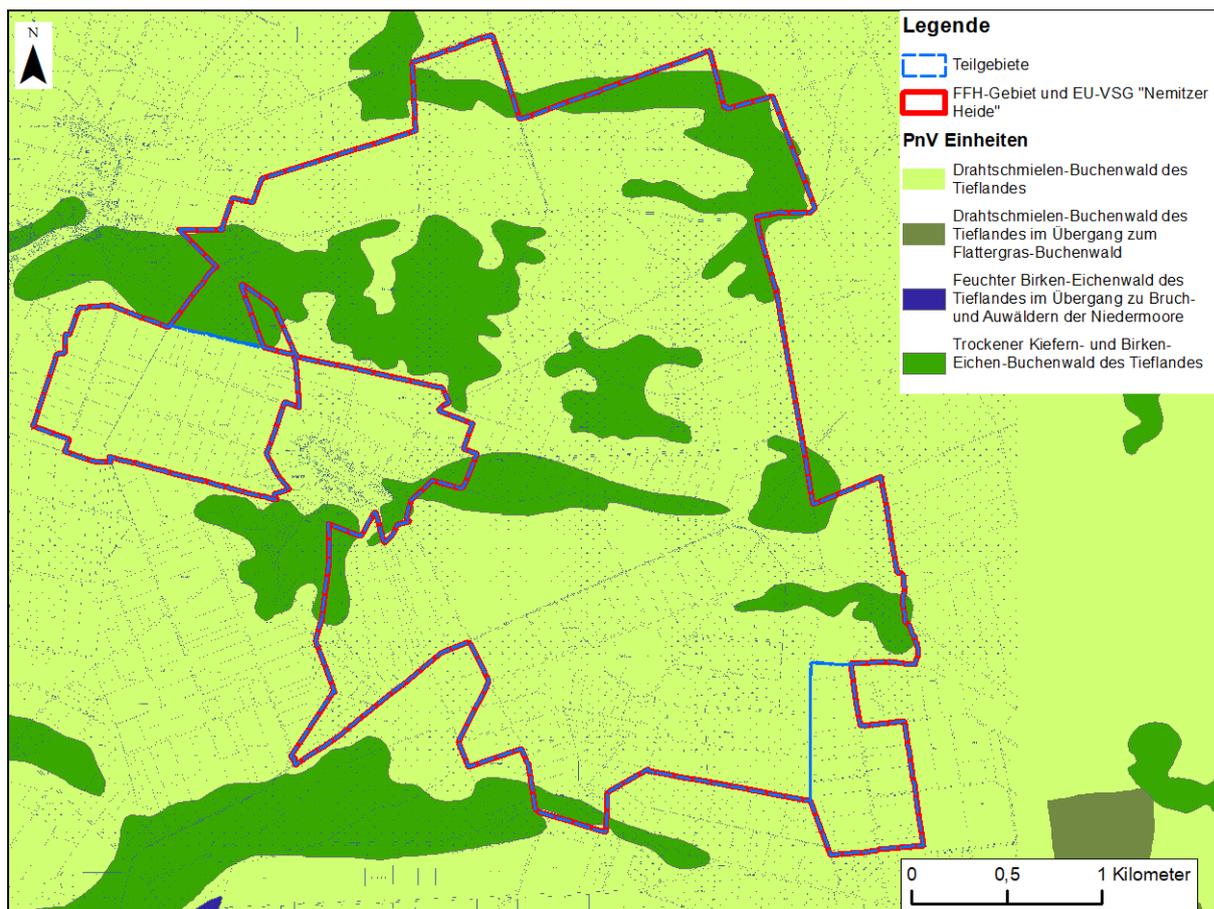


Abb. 7: Potenzielle natürliche Vegetation im PG "Nemitzer Heide" (KAISER & ZACHARIAS 2003)
Grundkarte: AK 5 © 2020 LGLN, dl-de/by-2

2.3 Historische Landschaftsentwicklung

Nach der Entwicklung von grundwasserfernen Dünenfeldern und grundwassernahen Deflationswannen zur Zeit des Holozäns, begannen unterschiedlich ablaufende Vegetations- und Bodenbildungsprozesse. Die feuchten Gebiete der Gartower Talsandflächen waren durch Übergangstorf und den Bewuchs eines schütterten Birkenbruchwaldes gekennzeichnet. Auf den grundwasserfernen Dünen bildeten sich Podsole und ein lichter Stieleichen-Birkenwald.

Im Mittelalter kam es, vermutlich durch Klimaveränderungen und vor allem durch Übernutzung, zu erneuten Flugsandverwehungen. Diese setzten vor etwa 600 bis 700 Jahren ein und überzogen das Dünengebiet erneut, wodurch nacheiszeitliche Entwicklungen von neuem beginnen mussten. Eine historische Karte von 1699, die sich im Besitz des Grafen Bernstorff befindet, stellt die unterschiedlichen Alters- und Vegetationsstadien der Dünen dar. Zu dieser Zeit war die gesamte Talsandfläche, bis auf die Altdünen und die Mooregebiete, waldfrei und hauptsächlich von Heide bedeckt. Die Kurhannoversche Landesaufnahme von 1775 zeigt, dass seit etwa 1700 Aufforstungsmaßnahmen mit Nadelbäumen vorgenommen und vermutlich zwischen 1830 und 1870 vom Grafen Bernstorff abgeschlossen wurden. Die Kurhannoversche Landesaufnahme zeigt jedoch, dass die so genannte *Gartowsche Heide* um 1775 noch waldfrei war (Abb. 8). In der Preußischen Landesaufnahme von 1881 ist auf dieser Fläche dann Wald dargestellt (Abb. 9)

Die Mooregebiete blieben nach ihrer Entwaldung bis zur Aufforstung waldfrei. Das Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) war in diesen Gebieten häufig, wobei eine Reliktpopulation bis 1936 im „Lanzer Moor“ bestand. Aufgrund der geringen Fläche und eines fehlenden Biotopverbundes wird eine Wiederansiedlung heute als unmöglich angesehen.

Die Dominanz der Kiefer ist nicht natürlich entstanden, sondern anthropogen bedingt. An den Rändern zahlreicher Dünenmoore und auf trockenen Teilen der Dünenketten überlebte ein geringer natürlich vorkommender Bestand der Kiefer, welcher durch umfangreiche Pflanzungen von Kiefern ergänzt wurde. Ohne menschliche Eingriffe gäbe es heute keinen Kiefernforst, sondern Mischwald (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989).

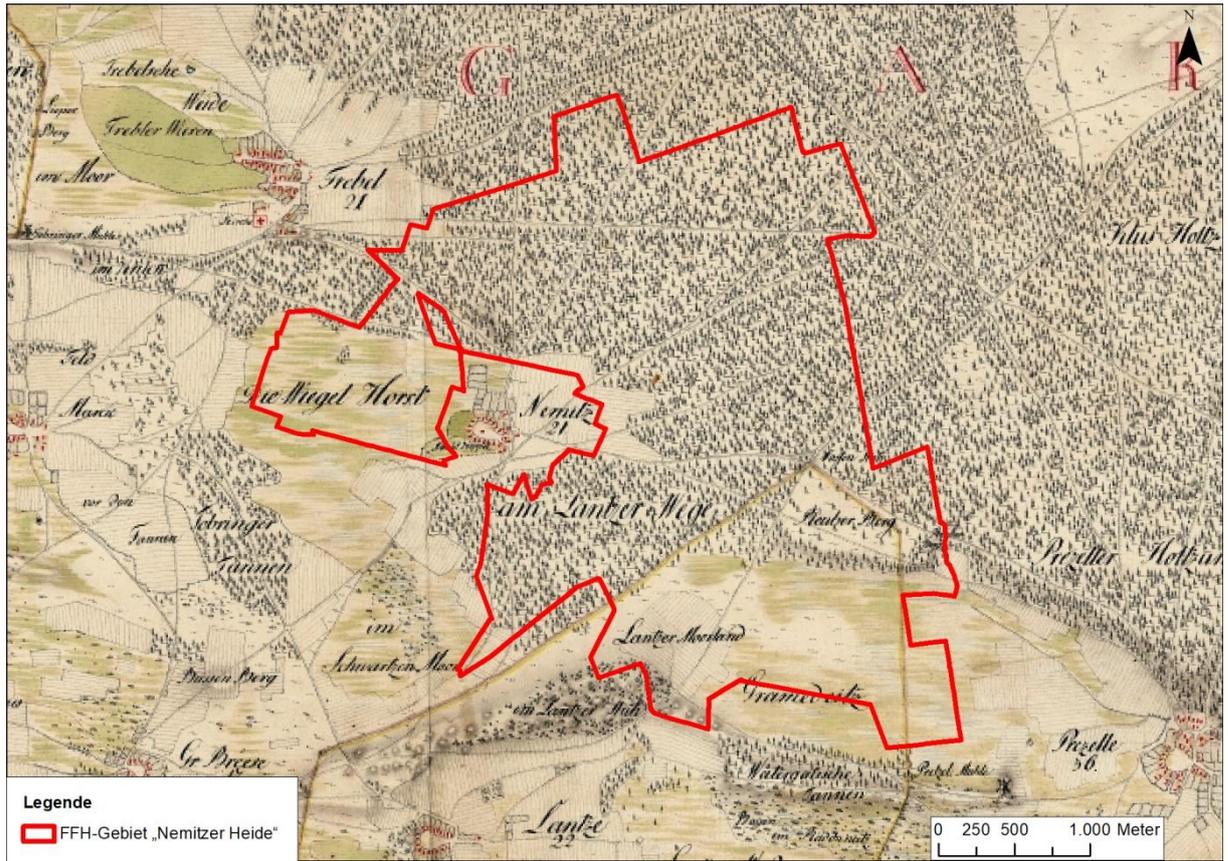


Abb. 8: Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts (© LGLN 1993) mit FFH-Gebietsgrenze (georeferenziert)

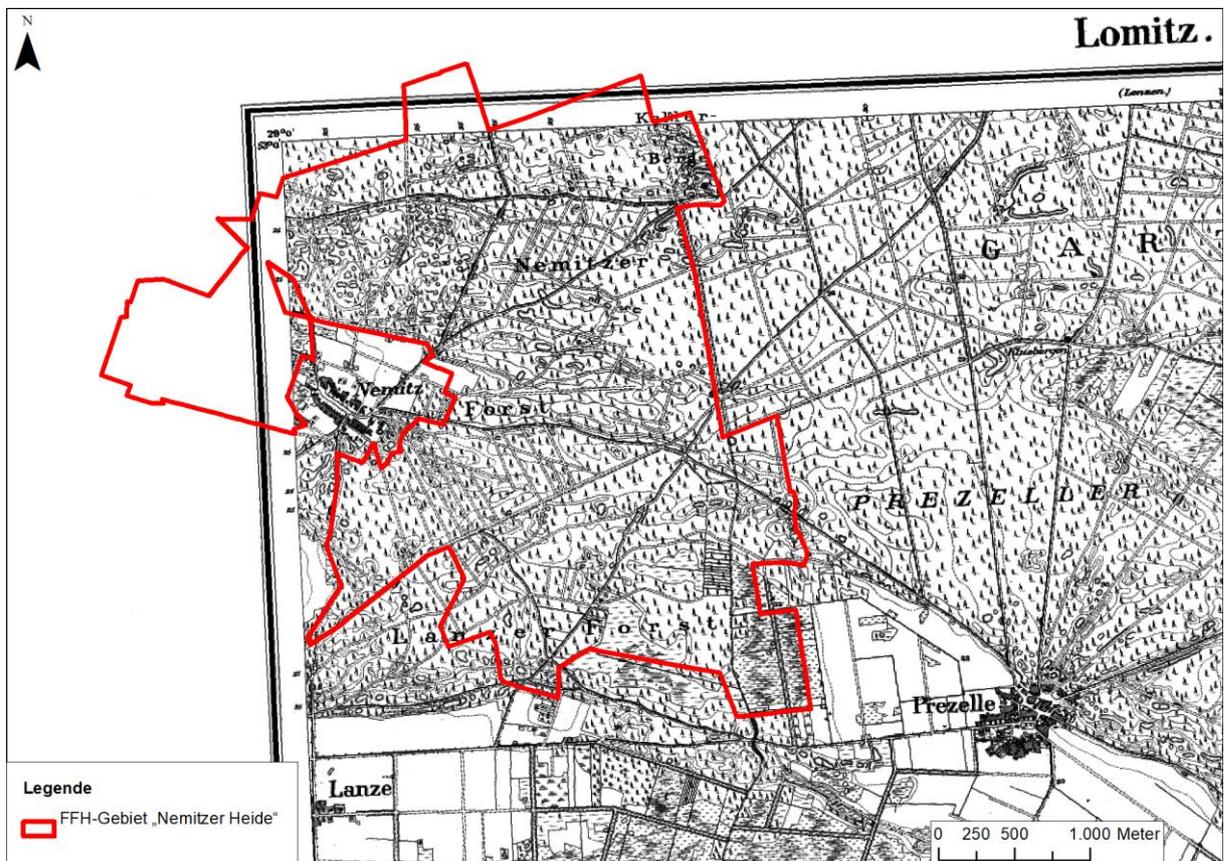


Abb. 9: Preußische Landesaufnahme von 1881 (© LGLN 1994) mit FFH-Gebietsgrenze (georeferenziert)

Im Sommer 1975 kam es, während eines Jahrhundertssommers und infolge mehrerer Dürreperioden mit einem mindestens vierjährigen Niederschlagsdefizit, an vielen Orten in Niedersachsen zu schweren Bränden. Begünstigend wirkte sich außerdem aus, dass sich in den Wäldern noch viel Bruchholz eines Orkans aus dem Jahr 1972 befand. Zuerst kam es am 8. August im Landkreis Gifhorn zu einem Brand, weitere Brände entstanden am 9. und 10. August bei Gifhorn und Celle. Insgesamt waren etwa 13.000 ha Fläche in den Landkreisen Celle, Gifhorn und Lüchow-Dannenberg betroffen, davon etwa 8.000 ha Wald, überwiegend Kiefernforsten, und 5.000 ha Moore und Heide. Mehrere Feuerwehrangehörige starben bei der Brandbekämpfung oder wurden verletzt (KÜHL 2015).

Am 12.08.1975 gab es auch einen Großbrand im Gartower Forst (Abb. 10). Gegen Mittag wurde das Feuer entdeckt. Bereits eine Stunde später wurde der Katastrophenalarm ausgerufen. Bis zum Abend konnte sich das Feuer immer weiter ausbreiten und bedrohte die Ortschaften Nemitz, Lanze und Prezelle, die evakuiert werden mussten. Innerhalb von wenigen Stunden vernichtete das Feuer ca. 1.800 ha jüngere Kieferndickungen. In der Nacht zum 13. August bekam die Feuerwehr den Brand unter Kontrolle und am 17. August konnte schließlich der Katastrophenalarm in dieser Region aufgehoben werden. Insgesamt dauerte die Brandbekämpfung im Gartower Forst 126 Stunden. Auch dank der guten Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren, den Forstbehörden, der Bundeswehr und der zivilen Einsatzkräfte blieben die evakuierten Ortschaften vom Feuer verschont.



Abb. 10: Historische Aufnahme des Waldbrandes 1975 (Fritsch o. J.)

Die von dem Waldbrand hinterlassenen Spuren verschwanden zügig durch umfangreiche Aufforstungen, so wurden im Raum Trebel/Nemitz überwiegend in den Jahren 1976 bis 1980 1.067 ha Kiefernkulturen wieder aufgeforstet (NDS. LANDTAG Drucksache 13/1231 1995). Heute findet man auf diesen Flächen erneut forstwirtschaftliche Monokulturen mit nur geringem Laubholzanteil. Große Teile der Talsandflächen wurden jedoch vom Landkreis erworben und als Landschaftsraum „Nemitzer Heide“ benannt. Diese Flächen wurden nicht aufgeforstet. Zur Entstehung der Heide kam es vor allem dort, wo verbrannte Waldflächen abgeschoben und der Sandhorizont freigelegt wurde.

Trotz der naturschutzfachlichen Bemühungen erkannte man erst nach vielen Jahren die Bedeutung der neu entstandenen nährstoffarmen, trockenwarmen Lebensräume. Man begriff, dass Wiederaufforstungen die natürliche Dynamik unterbinden. So entwickelte sich die ehemalige Brandfläche schnell zu einem äußerst wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, welche an nährstoffarmen, trockenwarmen Standorten vorkommen und deshalb in der heutigen Kulturlandschaft stark verdrängt werden.

Im Plangebiet kam es in den letzten Jahrzehnten zu einer Grundwasserabsenkung und der Entwässerung des Lanzer Moores (Foto 47). Vor allem durch das Flurbereinigungsverfahren und die Maßnahmen zur Entwässerung im Lemgow südlich der „Nemitzer Heide“ in den 1980er Jahren wurde das Lanzer Moor stark beeinträchtigt. Auch in den Grünlandgebieten im Teilgebiet 1 wurden im Jahr 2004 Gräben vertieft, um das Gebiet zu entwässern (MAIERHOFER 2019). Im Gegensatz dazu wurden im Teilgebiet 3 Gräben gekammert, um eine Wiedervernässung zu erreichen (THIEL 2016).

2.4 Aktuelle Eigentums- und Nutzungssituation

Eine ausführliche Darstellung der Eigentums- und Nutzungssituation findet sich in Kapitel 3.5.

Nutzungssituation

Die prägende Landnutzungsform in den Teilgebieten 1 und 3 ist die Grünland- und Ackernutzung. Das Teilgebiet 2, das durch Heide- und Waldflächen geprägt ist, wird forstwirtschaftlich genutzt und die Offenlandflächen werden beweidet.

Das Gebiet hat eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Tourismus.

Eigentumssituation

Das PG befindet sich überwiegend im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg und privater Eigentümer. Den drittgrößten Flächenanteil haben die Kompensationsflächen der Bundesgesellschaft für Endlagerung.

2.5 Bisherige Naturschutzaktivitäten

2.5.1 Hoheitlicher Gebietsschutz

2.5.1.1 Naturschutzgebiet

Es gibt bereits lange zurückreichende Planungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes in der Nemitzer Heide (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989), die erst kürzlich umgesetzt wurden. Das FFH-Gebiet und EU-VSG wurden mit der Verordnung vom 25.06.2018 (NDS. MBL. BR. 35/2018) zum Naturschutzgebiet erklärt und somit nationalrechtlich gesichert. Die Grenzen von EU-VSG, FFH- und Naturschutzgebiet stimmen weitgehend überein. Das NSG „Nemitzer Heide“ ist 1.064 ha groß und umfasst zusätzlich noch eine wenige Hektar große Exklave im Südosten außerhalb des FFH-Gebietes.

Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte der Schutzgebietsverordnung des NSG zusammenfassend dargestellt. Die vollständige Schutzgebietsverordnung befindet sich im Anhang (Kapitel 9.2).

Neben dem allgemeinen **Schutzzweck (§ 2)** bezweckt das NSG vor allem die Erhaltung und Förderung von

(1)

1. Heiden, Mager- und Borstgrasrasen als mosaikartige Strukturelemente der großflächig offenen Landschaft, in unterschiedlichen Altersstadien, u. a. als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Reptilien-, Insekten- und Pflanzenarten,
2. offenen Sandflächen und unbefestigten Sandwegen,
3. naturnahen Laubwaldbeständen, vor allem trockene Eichen-Birkenwälder, mit lichten Waldrändern,
4. Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
5. extensiv genutzten artenreichen Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
6. Kleingewässern, auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Libellen- und Amphibienarten,
7. den im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,
8. Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes mit großen zusammenhängenden, ungenutzten und ungestörten Bereichen,
9. Mischwäldern aus standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen und mit lichten Waldrändern,
10. sowie die Förderung eines Bestandsumbaues reiner Kiefernforsten zu Mischwäldern aus standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen oder zu Magerrasen- und Heideflächen.

(2)

Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3)

Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

6230* Artenreiche Borstgrasrasen, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Grannenloser Schafschwingel (*Festuca filiformis*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) und Wiesen-Segge (*Carex nigra*), als arten- und struktureiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet und gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen-Gesellschaften kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen auf holozänen Flugsanddünen mit Offensandflächen sowie lückiger Magerrasen- und Heide-/Ginstervegetation. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Flugsande weisen eine geringe Humusschicht auf und sind weitgehend gehölzfrei, sie stellen den Lebensraum für die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar,
- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen im Bereich der holozänen Flugsanddünen der Nemitzer Heide, vergesellschaftet mit offenen Sandflächen und lückiger *Calluna*-Heide. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Sandböden treten in diesem Lebensraumtyp als erstes Sukzessionsstadium auf, das den charakteristischen Tierarten wie Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse, als Lebensraum dient,
- c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation in sandigem, nährstoffstoffarmem Substrat mit klarem Wasser. Wasserstandsschwankungen begünstigen die Ausbildung der typischen Strandlings- oder Kleinbinsenvegetation im Bereich der Wasserwechselzonen. Die Gewässeruferbereiche weisen keine oder kaum Gehölzbewuchs auf und sind unbeschattet. Es liegen in der Regel Rohboden-Pionierstandorte vor, welche die wenig konkurrenzfähigen Arten der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation wie Sumpfquendel (*Lythrum portula*) und Pillenfarn (*Pilularia*) gegenüber höherwüchsigen und konkurrenzkräftigeren Arten begünstigen,
- d) 3160 Dystrophe Stillgewässer als natürliche und naturnahe, nährstoff- und basenarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schnabelsegge (*Carex rostrata*) und Torfmoose (*Sphagnum*) kommen in stabilen Populationen vor,
- e) 4030 Trockene Heiden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) als struktureiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien von Pionier bis Degenerationsstadien, offenen Sandflächen sowie niedrig und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- f) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Sandmagerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

(4)

Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (gem. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

- a) Brachpieper (*Anthus campestris*): Erhalt und Förderung von extensiver Weidewirtschaft auf Sandstandorten und Heiden, Beweidung der Bruthabitate des Brachpiepers nur außerhalb der Brutzeit, Schaffung und Erhalt von Ödland- und Brachflächen sowie vegetationsarmer, störungsfreier Flächen, Offenhaltung von Waldrändern und Saumstrukturen,
 - b) Heidelerche (*Lullula arborea*): Erhalt und Herstellung strukturreicher Acker- und Brachflächen mit freier Zugänglichkeit zum Boden (z. B. Ackerschläge mit geringer Halmdichte), Schaffung und Erhalt von Magerstandorten, Erhalt naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Ackerübergangs, Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen insbesondere im Wald, Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien, Erhalt und Förderung extensiver Landbewirtschaftungsformen, Erhalt kleiner Feldstrukturen insbesondere für Hackfrüchte und Winterroggen,
 - c) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*): Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen, Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sandstellen, Erhalt bzw. Schaffung von strukturreichen Waldrändern, lichten Heide und Waldkomplexen mit Blößen und Lichtungen, Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß-) Insekten, Förderung der Regeneration von Großinsektenbeständen, Sicherung beruhigter Brutplätze,
 - d) Raubwürger (*Lanius excubitor*): Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, reich strukturierter Kulturlandschaften mit Hecken, Baumgruppen und -reihen; dabei Beibehaltung bzw. Nachahmung traditioneller Bewirtschaftungsformen, Erhalt kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen sowie von lichten Waldrändern, Erhalt von Heideflächen und strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen, Freihaltung der Lebensräume von Störwirkungen,
 - e) Wendehals (*Jynx torquilla*): Entwicklung einer reich strukturierten, historischen Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, Förderung und Erhalt von Magerrasen und Brachflächen entlang von Randstrukturen sowie Sandwegen, Erhalt nahrungsreicher extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen, Förderung einer artenreichen Ameisenfauna,
 - f) Wiedehopf (*Upupa epops*): Erhalt von Höhlenbäumen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit, Erhalt großinsektenreicher Magerrasen, extensiv genutzter Wiesen und Weiden, Erhalt offener Landschaften mit einem lockeren Baumbestand, Strukturanreicherung unter Zuhilfenahme von künstlichen Nisthilfen.
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*).

(5)

Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1)

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. Drachen zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. Geocaches anzulegen,
12. das Reiten und das Fahren mit Kutschen außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reit- und Fahrwege i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG.

(2)

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3)

§§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(2)

Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie:
 - a. Beweidung der Heiden und Magerrasen,
 - b. Schopern und Plaggen der Heideflächen,
 - c. Mahd von Borstgrasrasen und Heideflächen,
 - d. Beseitigung von Gehölzen auf Offensand-, Magerrasen- und Heideflächen,
 - e. Fräsen, Pflügen und Glätten von Offensandflächen.

§8 regelt die Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1)

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(2)

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang-II-Arten/Vogelarten.

2.5.1.2 Naturpark „Elbhöhen-Wendland“

Das PG befindet sich vollflächig im Osten des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“. Dieser 1968 gegründete Naturpark nimmt nach einer Erweiterung im Jahr 2006 eine Fläche von 116.000 ha ein. Er umfasst nahezu den gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg, mit Ausnahme des Bereiches des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ und einen kleinen Teil des Landkreises Lüneburg (Abb. 11).

Der Naturpark ist durch eine vielfältige Natur- und Kulturlandschaft geprägt. Die Naturlandschaften bestehen aus einem Mosaik von Feucht- und Trockenlebensräumen. Zum Naturpark gehören die durch *Calluna*-Heiden geprägte Flugsandanhöhe der „Nemitzer Heide“, der überwiegend bewaldete Göhrde-Drawehn-Höhenzug, Niederungen wie die Lucie- und die Landgraben-Dumme-Niederung sowie naturnahe Fließgewässer wie die Alte Jeezel und die Dumme. Die kulturellen Besonderheiten sind beispielsweise kleine Fachwerkstädte sowie die für die Region typischen Rundlingsdörfer (NATURPARK ELBHÖHEN-WENDLAND o. J. a, NLWKN o. J.).

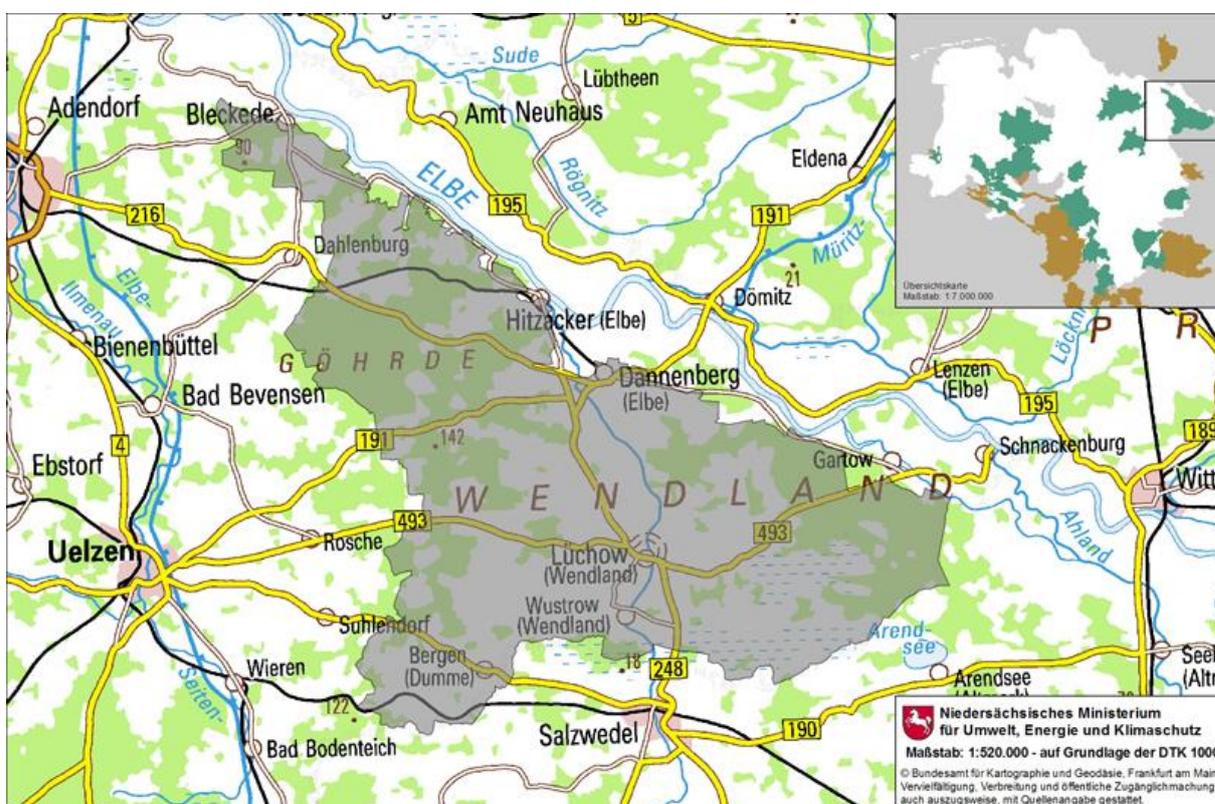


Abb. 11: Lage und Abgrenzung des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ (NATURPARK ELBHÖHEN-WENDLAND o. J. a)

2.5.2 Landschaftspflege

In der „Nemitzer Heide“ wurden und werden bereits verschiedene Naturschutzmaßnahmen durchgeführt, dazu gehören u. a. das Brachpieper- und das LaGe-Projekt.

2.5.2.1 Brachpieper-Projekt (NATURPARK ELBHÖHEN-WENDLAND o. J. b)

Das „Projekt zur Förderung des Brachpiepers (*Anthus campestris*) und weitere gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Sandheiden im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ - kurz „Brachpieper-Projekt“ genannt - ist ein von 2008 bis 2013 in drei Förderphasen durchgeführtes Projekt in Trägerschaft des Naturparks-Elbhöhen-Wendland.

In der „Nemitzer Heide“ wurden seit 1983 umfangreiche Untersuchungen zum Bestand des Brachpiepers durchgeführt. Er hat sich nach dem Waldbrand 1975 im Gebiet angesiedelt und erreichte 1986 einen Maximalbestand von 66 besetzten Revieren. Im Jahr 2007 gab es in der „Nemitzer Heide“ das letzte Brachpieper-Vorkommen in Niedersachsen, die Art war und ist in ganz Deutschland bedroht. Allerdings ist die Zahl besetzter Reviere auch in der „Nemitzer Heide“ auf unter zehn zurückgegangen. Der Brachpieper ist eine Vogelart der Steppen- und Halbwüsten und benötigt ein Mosaik aus großen, zusammenhängenden Offenlandflächen und einen großen Anteil offener Sandflächen. Wiederaufforstungen und Sukzession führten zu erheblichen Habitatverlusten, die auch durch die Schafbeweidung nicht aufgehalten werden konnten.

Zum Schutz des Brachpiepers und weiterer Arten der Sandheiden wurden seit 2008 verschiedene Maßnahmen auf insgesamt 136,5 ha Fläche durchgeführt. Weitere bedrohte Arten, die ebenfalls von den Maßnahmen profitieren, sind Steinschmätzer, Wiedehopf, Schwarzkehlchen, Raubwürger, Schlingnatter, Zauneidechse sowie Heuschrecken und weitere Insektenarten. Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt (MAIERHOFER 2013):

- Plaggen von 24 Flächen mit 8,5 ha Gesamtgröße
- Schopern von fünf Flächen mit 6,38 ha Gesamtgröße
- Entkusselung von Heideflächen
- Anbringung von Nisthilfen für Wiedehopf, Steinschmätzer und Wendehals
- Grubbern und Fräsen von 29 älteren Maßnahmenflächen mit 4,1 ha Gesamtgröße
- Waldumwandlung durch Abholzung von 16,6 ha Kiefernstangenforst auf acht Flächen sowie Waldverbesserung auf einer Ausgleichsfläche zur Biotopvernetzung
- Fräsen von fünf Flächen
- Wiederherstellung einer Düne
- Aufschichtung von mehreren Holzwällen, aus bei der Waldumwandlung angefallenem Holz, als Nisthilfe sowie Sitz- und Singwarte

Die Maßnahmen dienten der Wiederherstellung unterschiedlicher Sukzessionsstadien, wie strukturreichen Heideflächen, mageren Sandtrockenrasen und offenen Dünen zur Erhöhung des Struktureichtums im PG. Dieses Projektziel konnte erreicht werden. Für den Brachpieper hingegen konnte keine Stabilisierung oder Verbesserung der Bestände im Gebiet erzielt werden. Von 2009 bis 2012 konnten im Gebiet in vier Brutsaisons insgesamt 21 Brachpieper-Individuen festgestellt werden, es gab zwei erfolgreiche Bruten. Auch für die Entwicklung weiterer Tier- und Pflanzenarten trockener Sandheiden konnten die Bedingungen verbessert werden. Im Gegensatz zu bundesweiten Trends, kann die Population von Halboffen- und Offenlandbrütern in der „Nemitzer Heide“ immerhin als stabil beurteilt werden. Als positive Nebeneffekte werden die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die wissenschaftliche Begleitung des Projektes gewertet.

2.5.2.2 Aufbau und Etablierung einer Gebietsbetreuung (LaGe-Projekt)

Das Projekt „Aufbau und Etablierung einer Gebietsbetreuung in den Natura 2000-Gebieten EU-Vogelschutzgebiet „Lucie“, EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ sowie EU-Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Nemitzer Heide“ und

deren Umfeld“ mit einer Laufzeit vorerst bis 2022 ist ein Projekt des Landkreises Lüchow-Dannenberg, des Bauernverbandes Nordostniedersachsen e. V. und des Landschaftspflegeverbandes Wendland-Elbetal e. V. (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG o. J.).

Dieses aus ELER-Mitteln geförderte Projekt hat das Ziel, in den genannten FFH-Gebieten und EU-VSG sowie deren Umfeld ein Flächenmanagement zu etablieren, das die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und auch der Regionalentwicklung berücksichtigt, um eine bessere Akzeptanz und eine höhere Effektivität für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen zu erreichen. Dazu sollen die für die Erhaltung, Pflege, Bewirtschaftung und Entwicklung der Gebiete zuständigen Institutionen und Akteure in einer neuen Kooperationsstruktur effektiver vernetzt werden, um vor allem Maßnahmen zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und wertbestimmenden Arten zu etablieren. Im Fokus stehen dabei Landschaftspflegemaßnahmen und die Beratung zu Agrarumweltmaßnahmen, Abstimmung der Entkesselungsmaßnahmen mit dem Naturpark sowie Abstimmung der Mahdflächen mit der Schäferei und dem Naturpark.

Für die „Nemitzer Heide“ wurde im Rahmen des Projektes ein umfassender Beweidungsplan entwickelt. Dieser sieht Bereiche mit verschiedenen Beweidungsintensitäten sowie Bereiche, die gemäht werden sollen, vor (siehe Kapitel 3.5.2.3).

Außerdem wurden einige Kiefern und Birken am Rande eines Borstgrasrasens gefällt und Kiefernaufwuchs auf Magerrasen entfernt.

2.5.2.3 Agrarumweltmaßnahmen

Das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ ist Kulisse für verschiedene Agrarumweltmaßnahmen (Abb. 12, Tab. 3). Die Details zu den Maßnahmen wurden den Merkblättern des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entnommen (NMELV 2015/2016).

Tab. 3: Kulisse der Agrarumweltmaßnahmen und im Jahr 2020 bewilligte Flächen im FFH-Gebiet und EU-VSG "Nemitzer Heide"

Titel	Kurzbeschreibung	Förderkulisse (ha)	Bewilligung 2020 (ha)
BS3 Ackerwildkräuter	Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	4,59	
BB1 BB2 Besondere Biotoptypen	Beweidung / Mahd besonderer Biotoptypen	963,91	11,47
BS5 Ortolan	Mehrjährige Schonstreifen	37,24*	
GL4	Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich	96,8	25,67
Erschwernisausgleich	Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft	1060,11	33,18
BV1 Ökologischer Landbau	Grundförderung	landesweit	551,42
BS11	BS1: Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland BS11: Grundförderung	landesweit	1,41

* eine weitere 1239,06 ha große Fläche befindet sich außerhalb angrenzend an das PG

Das gesamte NSG „Nemitzer Heide“ ist Kulisse für den Erschwernisausgleich. Dieser wird gewährt „für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung, aufgrund der in der Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote, wesentlich erschwert ist“ (Nds. GVBL. Nr.14/2018, S. 224).

Die Teilgebiete 2 und 3 bilden die Förderkulisse für Fördermaßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen (BB). Die Fördermaßnahmen für besondere Biotoptypen setzen sich aus Maßnahmen für Beweidung und Mahd zusammen. Für die Beweidung gibt es einen Fördersatz von 275 Euro je Hektar für Sand- und Moorheiden einschließlich Pfeifengrasdegradationsstadien, wobei ein Beweidungsplan zu erstellen und einzuhalten ist. Mechanische Bodenbearbeitung, die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie das Kalken sind untersagt. Zuschläge sind beispielsweise für die Mahd von Teilflächen im zweijährigen Rhythmus und die Beweidung auch mit Ziegen möglich.

Auf Flächen der Teilgebiete 1 und 3 gibt es eine Zusatzförderung in der Kulisse des Erschwernisausgleiches für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen, die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Dies können zum Beispiel zusätzliche zeitliche Beschränkungen, der Verzicht auf Düngung, die Beschränkung der Anzahl der Weidetiere und der Schnitthäufigkeit bei Mahd sein. Der zusätzliche Fördersatz beträgt 11 Euro je Punktwert / ha und 85 Euro / ha für einen Pflegeschnitt im Herbst.

Eine Förderkulisse für den Schutz des Ortolans gibt es im westlichen Teil des Teilgebietes 1. Eine weitere Fläche gibt es zudem außerhalb des Schutzgebietes. Gefördert wird die Anlage von mehrjährigen Schonstreifen als Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsfläche für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft, insbesondere für den Ortolan auf Ackerland. Der Fördersatz beträgt 960 Euro / ha. Dazu ist ein Schonstreifen mit einer Breite von wenigstens sechs und maximal dreißig Metern anzulegen. Diese Flächen sind jährlich mit Getreide, außer Mais, ohne Untersaat als Hauptfrucht bis zum 15. April zu bestellen. Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer ist zweimal ein Getreide-Leguminosen-Gemenge bis zu diesem Termin anzubauen, das nicht geerntet wird. Zusätzlich gelten zeitliche Einschränkungen für die mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte.

Auf zwei kleinen Flächen mit insgesamt etwa 5 ha in den Teilgebieten 1 und 2 befindet sich die Förderkulisse für mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter. Der Fördersatz beträgt hier 750 Euro / ha. Außerdem gibt es Zuschläge für den Verzicht auf die Ernte und für die Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Lage der Fläche. Dabei sind mehrere Bedingungen einzuhalten. Der Schonstreifen muss eine Breite von mindestens sechs und maximal dreißig Metern haben. Die Flächen sind mit Getreide, außer Mais oder Raps, ohne Untersaat, als Hauptfrucht zu bestellen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist untersagt.

Im Jahr 2020 wurden Fördermittel für 623,15 ha Fläche für die Agrarumweltmaßnahmen BV1 - Ökologischer Landbau, BB1 - Besondere Biotoptypen: Beweidung, EA - Erschwernisausgleich, GL4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich und BS11 - Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland bewilligt (Tab. 3, Abb. 13). Der größte Anteil von Bewilligungsflächen in allen drei Teilgebieten wird im Rahmen der Grundförderung für den ökologischen Landbau (BV1) gefördert. Im Teilgebiet 2 gibt es, vor allem auf den Dünen und Offensandflächen, Förderung für die Beweidung besonderer Biotoptypen (BB1). In den grünlandgeprägten Teilgebieten 1 und 3 gibt es zudem Bewilligungsflächen für die Maßnahmen „Einjährige Blühstreifen auf Ackerflächen“ (BS11), Erschwernisausgleich (EA) und „Besondere Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich“ (GL4).

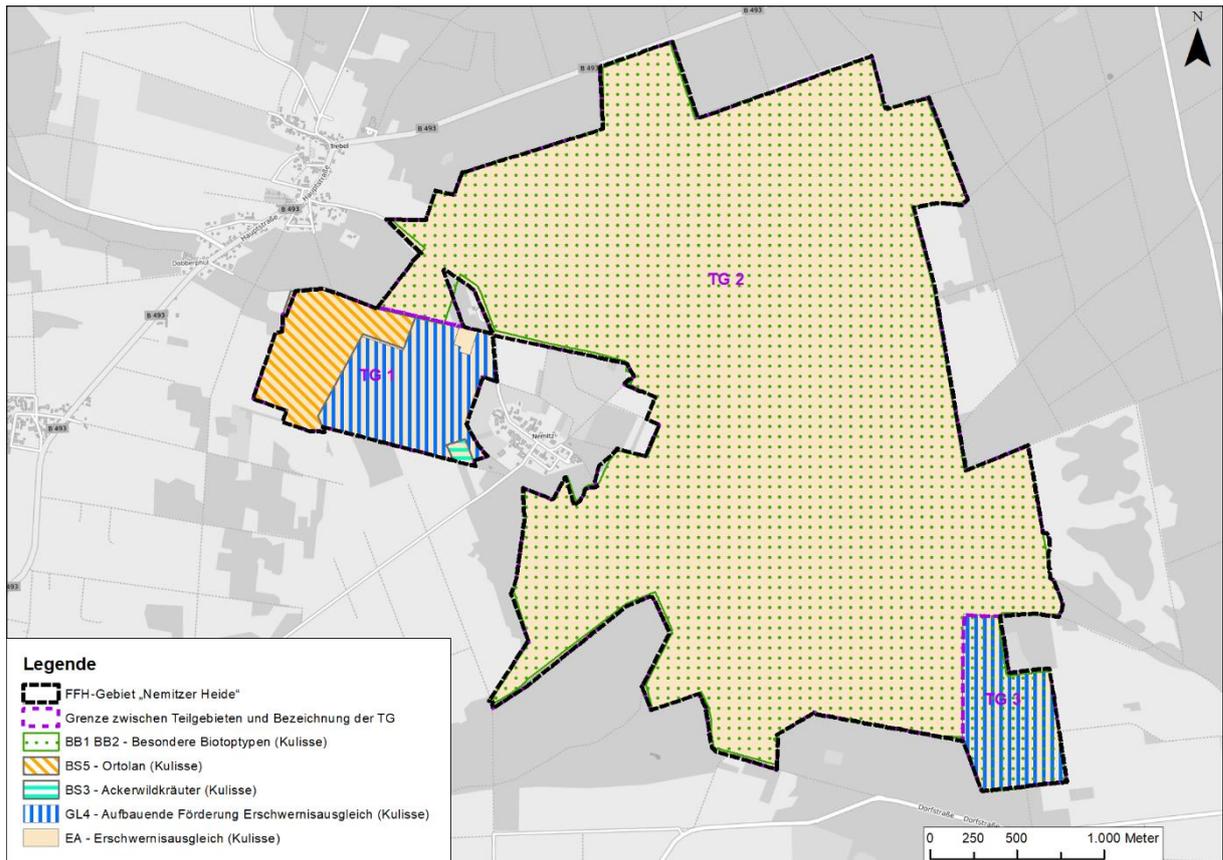


Abb. 12: Kulisse von Agrarumweltmaßnahmen im PG „Nemitzer Heide“
Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

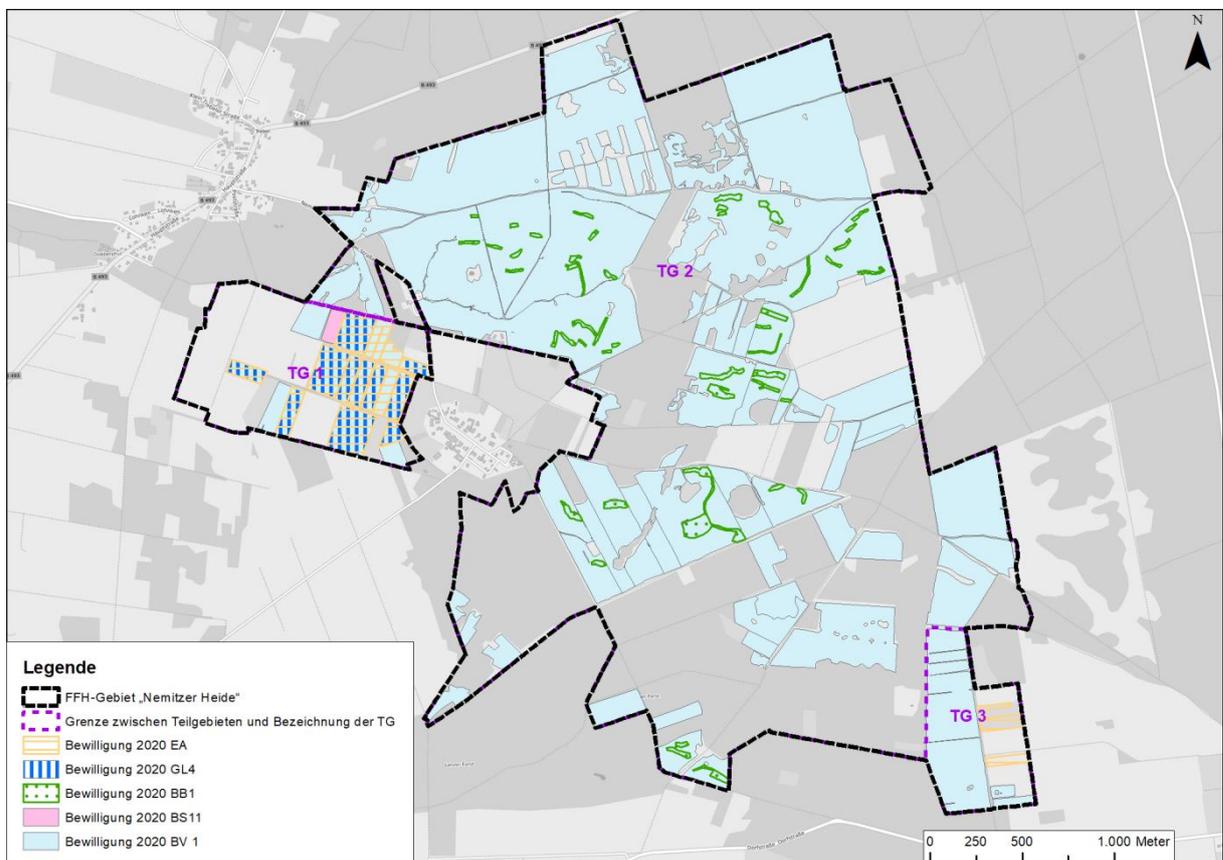


Abb. 13: Agrarumweltmaßnahmen: Bewilligte Flächen im PG im Jahr 2020
Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

2.6 Verwaltungszuständigkeiten

Das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Das Gebiet befindet sich in den Gemarkungen Trebel und Nemitz, welche zur Samtgemeinde Lüchow gehören sowie Prezelle und Lanze, die zur Samtgemeinde Gartow gehören und im Gemeindefreien Gebiet Gartow (Abb. 14, Tab. 4).

Das Teilgebiet 1 befindet sich in den Gemarkungen Nemitz und Trebel, das Teilgebiet 2 in den Gemarkungen Nemitz, Trebel, Lanze, Prezelle und dem Gemeindefreien Gebiet Gartow. Das Teilgebiet 3 liegt vollständig in der Gemarkung Prezelle.

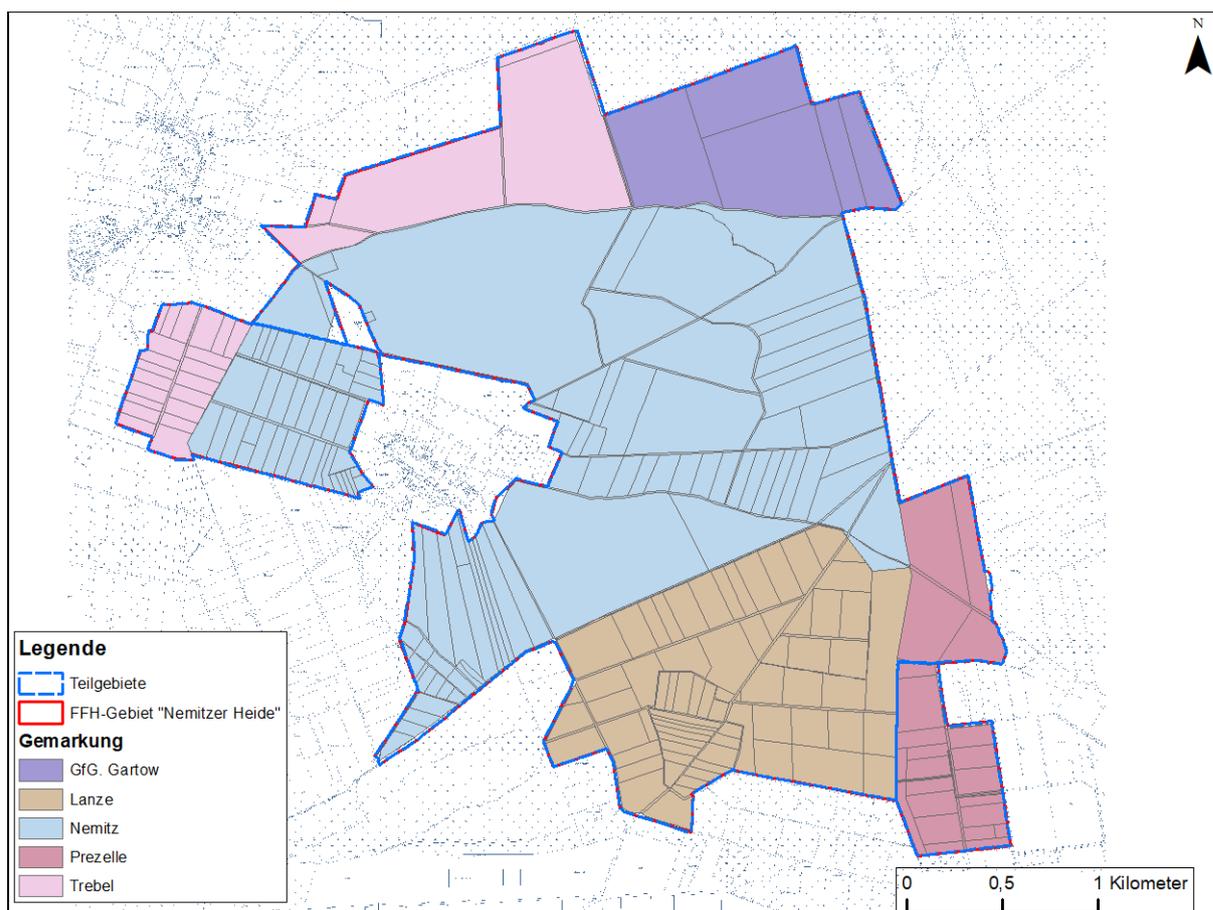


Abb. 14: Gebietskörperschaften im FFH-Gebiet/EU-VSG „Nemitzer Heide“

Grundkarte: DTK 50, © 2020 LGLN, dl-de/by-2

555 ha, dies entspricht etwa der Hälfte der Fläche des PG, befinden sich in der Gemarkung Nemitz. Der Ort Nemitz wird nahezu vollständig vom FFH-Gebiet umschlossen. Den zweitgrößten Flächenanteil hat die Gemarkung Lanze mit 19,1 % im Süden des PG. 11,56 % im Nordwesten des PG befinden sich in der Gemarkung Trebel. Kleinere Flächenanteile haben die Gemeinde Prezelle (7,77 %) und das Gemeindefreie Gebiet Gartow (8,71 %).

Tab. 4: Fläche und Anteil am FFH-Gebiet der Gemarkungen im PG „Nemitzer Heide“

Gemarkung	Anzahl Flächen	Fläche (ha)	Anteil (%)
GfG. Gartow	8	91,423	8,71
Lanze	99	200,527	19,10
Nemitz	170	554,825	52,86
Prezelle	51	81,556	7,77
Trebel	48	121,324	11,56
Summe	376	1049,654	

Der zuständige Unterhaltungsverband für die Gewässer 3. Ordnung, wie die Gräben im Teilgebiet 3, ist der Wasser- und Bodenverband Königshorster Kanal. Für die Gewässer 2. Ordnung, wie der Feinhöfengraben im TG 1, ist der Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege zuständig.

Hoheitlich für die Betreuung der Waldflächen zuständig ist das Forstamt Göhrde der Niedersächsischen Landesforsten. Für die Betreuung der Waldflächen im Privatbesitz ist das Forstamt der Landwirtschaftskammer zuständig.

3 Bestandsdarstellung und -bewertung

3.1 Biotoptypen

3.1.1.1 Datengrundlage

Die Beschreibung der im Gebiet vorkommenden Biotope beruht auf der Basiserfassung des PG, die im Jahr 2014/15 durchgeführt wurde (THIEL 2016). Die Daten wurden auftragsgemäß übernommen, es erfolgte keine vollflächige Aktualisierung. Lediglich eine Fläche im Osten des PG, die sogenannte „Dreiecksfläche“, wurde im Jahr 2019 erneut kartiert. Den Hintergrund bildeten hier zwischenzeitliche Waldabgänge infolge von Windwurf und Kalamitäten, die zu deutlichen Flächenänderungen geführt haben. Außerdem wurden ein Grünlandumbruch im TG 1, die Verschlechterung des LRT 3160 (Änderung der Bewertung) und ganz allgemein die Grenzpräzisierung berücksichtigt. Für die Analyse der Biotopausstattung wurden außerdem Felblockdaten sowie Daten zur tatsächlichen Nutzung verwendet.

3.1.1.2 Auswertung der Biotoptypenkartierung (THIEL 2016)

Bei der Kartierung 2014/15 wurden 51 Biotoptypen als Hauptcode kartiert (Karte 2). Fast die Hälfte der Fläche, 46 %, wird von Trockenen Sandheiden (HCT) bestimmt. Kiefernforste nehmen etwa ein Viertel der Fläche (28 %) ein (Tab. 5).

Tab. 5: Flächenanteil der zehn flächenmäßig häufigsten Biotoptypen im PG

Verändert nach THIEL 2016, Angaben zum gesetzlichen Schutz nach DRACHENFELS, O. v. (2010), die vollständige Tabelle befindet sich im Anhang (siehe Kapitel 10.2), §=nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §24 NAGBNatschG geschützte Biotoptypen, §ü=nur in Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt, ()=teilweise geschützt, FFH: FFH-Lebensraumtyp, ()=nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT, (K)=Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden

Biotoptyp	Code	ha	Flächenanteil (%)	§	RL Nds	FFH
Trockene Sandheide	HCT	479,48	45,83	§	3	4030
Kiefernforst	WZK	286,04	27,53			
Sandacker	AS	65,14	6,27		2	
Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	RSS	36,46	3,51	§	2	(2330)
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	21,94	2,11	(§ü)	2	(6510)
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	UWA	21,18	2,04			
Drahtschmielenrasen	RAD	15,57	1,50	(§)	3	(K)
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	14,92	1,44		3	
Weg	OVW	13,47	1,30			
Trockenes Pfeifengras-Moorstadium	MPT	10,55	1,02	(§)	3	(K)

In Teilgebiet 1 dominieren Sandäcker ohne kennzeichnende Arten sowie verschiedene Grünländer, wie mesophiles Grünland, Intensivgrünland und Nasswiesen. Zwischen den Grünland- und Ackerparzellen befinden sich Wege, Gräben, welche die Flächen entwässern sowie Gehölzstreifen. Außerdem gibt es einzelne Stillgewässer, mehrere Waldparzellen mit Laubwald, Kiefernforst und Pionierwald.

Das Teilgebiet 2 ist vor allem durch ein Mosaik aus Trockenen Sandheiden und Kiefernforsten gekennzeichnet. Im Norden überwiegen die Heiden, im Süden die Kiefernforsten. Eingestreut sind unter anderem Sandtrockenrasen, Drahtschmielenrasen und Sandäcker sowie Waldlichtungsfluren. Eine Besonderheit bildet das Lanzer Moor im Süden des Teilgebietes 2. Hier dominieren nährstoffarme Stillgewässer sowie verschiedene Moorstadien wie der Biotoptyp MPT „Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium“.

Das Teilgebiet 3 hat eine ähnliche Struktur wie Teilgebiet 1, allerdings ist hier der Grünland-Anteil höher. Waldparzellen kommen in diesem Teilgebiet nicht vor. Neben den Grünland- und Ackerflächen gibt es einen Sandtrockenrasen und artenarme Landreitgrasfluren.

Aus landesweiter Sicht sind die Biotoptypen NS – Sauergras-, Binsen- und Simsenried, RS – Sandtrockenrasen und GN – Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese die vorrangig bedeutsamen Biotoptypen (Tab. 6).

Tab. 6: Landesweit bedeutsame Biotoptypen gemäß NLWKN 2020 (Daten der Basiserfassung: THIEL 2016)

Biotoptyp	Code	ha	Flächenanteil (%)	§	RL Nds	FFH
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	GNF	6,39	0,61	§	2	
Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	GNM	1,72	0,17	§	1	
Sonstiges mageres Nassgrünland	GNW	7,68	0,74	§	2	
Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	NSB	0,19	0,02	§	2	
Silbergras- und Sandseggenpionierrasen	RSS	36,46	3,51	§	2	(2330)
Sonstiger Sandtrockenrasen	RSZ	8,25	0,79	§	2	(2330)

3.1.1.3 Beschreibung der gesetzlich geschützten und gefährdeten Biotope und Biotoptypen der Roten Listen (DRACHENFELS 2012, DRACHENFELS 2016, THIEL 2016)

Nachfolgend sollen die flächenmäßig wichtigsten, gefährdeten und die am stärksten gefährdeten Biotoptypen, d. h. Biotoptypen, die in den Kategorien 1 und 2 der Roten Liste Niedersachsens gelistet sind, beschrieben werden:

Offene Binnendüne (DB)

Der Biotoptyp DB bezeichnet als Hauptcode offene, d. h. nahezu oder gänzlich vegetationsfreie, Dünen mit einem Deckungsgrad von < 10-20 % im Binnenland. Typische Pflanzenarten sind die Arten der Sandtrockenrasen sowie Kryptogamen. Offene Binnendünen unterliegen dem gesetzlichen Schutz und sind in Kategorie 1 der Roten Liste Niedersachsens gelistet. Offene Binnendünen werden in den LRT 2330 einbezogen (Kap. 3.2.2.2) und existieren nur kurzzeitig, da es bei fortschreitender Sukzession i. d. R. schnell zu einer Besiedlung mit Silbergrasfluren kommt. Der Biotoptyp wurde einmal als Hauptcode mit einer Fläche von 0,09 ha und einem Anteil von 5 % im Komplex mit den Biotoptypen Trockene Sandheide (HCT) und Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) vergeben. Häufiger wurde der Biotoptyp DB allerdings im Teilgebiet 2 als Nebencode für Heiden und Magerrasen auf Dünen und Sandwege auf Dünen vergeben. Als Nebencode wird der

Biotoptyp DB für alle Vorkommen von Biotoptypen der Heiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen verwendet.

Kalk- und nährstoffarmer Graben (FGA)

Bei dem Biotoptyp FGA handelt es sich um kalk- und nährstoffarme Gräben, die von saurem und nährstoffarmen Moor-, Quell- oder Grundwasser gespeist werden. Sie sind in Niedersachsen in der Kategorie 2 der Roten Liste gelistet. Die kalk- und nährstoffarmen Gräben, die auf 1,39 ha vor allem im Teilgebiet 1 des PG kartiert wurden, entwässern die Grünlandflächen. Sie haben eine relativ artenreiche Vegetation mit Arten wie Sumpfblootauge (*Potentilla palustris*) und Schnabelsegge (*Carex rostrata*).

Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)

Der Biotoptyp GMA kennzeichnet mehr oder weniger artenreiches, relativ extensiv genutztes Grünland auf mäßig trockenen bis frischen, mäßig stickstoffversorgten, kalkarmen Standorten. Typisch sind Pflanzengesellschaften des Arrhenatherion oder Cynosurion mit Magerkeitszeigern. Teilweise gibt es Übergänge zu Borstgrasrasen oder Sandtrockenrasen. Der Biotoptyp GMA ist in der Kategorie 2 der Roten Liste Niedersachsens verzeichnet. Der Biotoptyp kann teilweise dem LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen zugeordnet werden (Kap. 3.2.2.9). Im PG kommt der Biotoptyp im Teilgebiet 3 und auf einer Fläche des Teilgebiets 2 auf insgesamt 9,04 ha vor. Auf den Flächen vorkommende kennzeichnende Arten sind unter anderem Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*). Außerdem wurden die Rote-Liste-Arten Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und Niederliegendes Johanniskraut (*Hypericum humifusum*) erfasst.

Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)

Der Biotoptyp GMF kennzeichnet wie der Biotoptyp GMA mehr oder weniger artenreiches, relativ extensiv genutztes Grünland. Die Standorte des Typs GMF sind mäßig grund- oder staufeucht und gekennzeichnet durch mesophile und indifferente Arten sowie Zeiger mäßig feuchter Standorte. Biotope dieses Typs sind in Überschwemmungs- und Überflutungsbereichen von Gewässern gesetzlich geschützt sowie in Kategorie 2 der Roten Liste verzeichnet. Mähwiesen, Mäh- und Extensivweiden mit typischen Mähwiesenarten (Arrhenatherion) werden teilweise dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet (Kap. 3.2.2.9). Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte kommt im PG in den Teilgebieten 1 und 3 vor. Es hat insgesamt einen Flächenanteil von 2,11 % bzw. 21,94 ha. Es handelt sich um Mähwiesen oder Weiden mit mesophilen Arten wie Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*) sowie Flutrasenarten wie Behaarte Segge (*Carex hirta*) und Feuchtezeigern wie verschiedenen Binsen (*Juncus spec.*). Teilweise handelt es sich auch um von Rotschwingel (*Festuca rubra*) dominiertes Grünland.

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Dem Biotoptyp GMS werden mäßig artenreiche Ausprägungen von Fettwiesen- und weiden zugeordnet, die keinem der anderen Untertypen des mesophilen Grünlands zugeordnet werden können. Sonstiges mesophiles Grünland ist in Überschwemmungs- und Überflutungsbereichen von Gewässern gesetzlich geschützt sowie in Kategorie 2 der Roten Liste verzeichnet. Mähwiesen, Mäh- und Extensivweiden mit typischen Mähwiesenarten (Arrhenatherion) werden teilweise dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet (Kap. 3.2.2.9). Der Biotoptyp GMS kommt im Projektgebiet im Teilgebiet 3 auf einer Fläche von 2,68 ha vor und kennzeichnet eine Weide, die von Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert wird. Mesophile Arten, die auf der Fläche vorkommen, sind zum Beispiel Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)

Bei dem Biotoptyp GNF handelt es sich um Nassgrünland mit Flutrasen-Arten. Typisch ist das Vorkommen von Seggen und Binsen, seltener von Hochstauden. Flutrasen dieses Typs sind gesetzlich geschützt und werden in der Kategorie 2 der Roten Liste der gefährdeten Biotope Niedersachsens geführt. Der Biotoptyp gehört zu den aus landesweiter Sicht vorrangig bedeutsamen Biotoptypen im PG. Im PG kommen Flutrasen im Teilgebiet 1 auf einer Fläche von 6,39 ha vor. Es sind überwiegend relativ artenreiche Weiden mit Nässe- und Verdichtungszeigern wie Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*). Es kommen auch gefährdete Arten wie Hirse-Segge (*Carex panicea*), Faden-Binse (*Juncus filiformis*) und Fuchs-Segge (*Carex vulpina*) vor.

Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)

Artenreiche Sumpfdotterblumenwiesen auf nassen, mesotrophen Standorten werden dem Biotoptyp GNM zugeordnet. Kennzeichnend sind Arten der Kleinseggenriede und / oder Knabenkräuter. Der Biotoptyp ist gesetzlich geschützt und gilt als von vollständiger Vernichtung bedroht (Kategorie 1 der Roten Liste). Er gehört zu den vorrangig bedeutsamen Biotoptypen im PG. Mäßig feuchte Nasswiesen kommen im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ auf 1,72 ha vor. Der Biotoptyp wurde im Teilgebiet 1 auf einer Parzelle erfasst. Es handelt sich um eine feuchte Mähweide mit charakteristischen Feuchtezeigern wie Wiesensegge (*Carex nigra*), Kuckuckslichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*). Die Fläche tendiert teilweise zu Flutrasen und Fettgrünland, in Teilbereichen nehmen die kennzeichnenden Feuchtezeiger ab.

Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)

Der Biotoptyp GNW kennzeichnet wenig oder nicht gedüngtes, meist beweidetes Grünland auf wechsellassen oder nassen, basenarmen Böden. Es handelt sich um Bestände, die weder den Pfeifengraswiesen (Molinion) noch den Sumpfdotterblumenwiesen (Calthion) zuzuordnen sind. Typisch sind Kleinseggen- und Binsenarten. Der Biotoptyp ist gesetzlich geschützt und in Kategorie 2 der Roten Liste verzeichnet. Er gehört außerdem zu den vorrangig bedeutsamen Biotoptypen im Gebiet. Sonstiges mageres Nassgrünland kommt im PG auf 7,68 ha im Teilgebiet 3 vor. Es handelt sich um Bereiche einer Extensivweide, die von Rotschwengel (*Festuca rubra*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) geprägt sind. Eine andere Fläche des Typs GNW ist eine artenreiche, extensiv genutzte Schafweide. Diese wird von Rotschwengel (*Festuca rubra*), Kleinseggen und Hundsstraußgras (*Agrostis canina*) dominiert. Auf der Fläche kommen mehrere gefährdete Arten wie Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Hirse-Segge (*Carex panicea*) und Graben-Veilchen (*Viola persicifolia*) vor. Auf der Fläche wurden diverse Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, Grundwasserabsenkung und Entwässerung sowie Wildschäden festgestellt.

Feuchte Sandheide (HCF)

Feuchte Sandheiden im Tiefland haben den Biotopcode (HCF). Sie sind durch einen hohen Anteil von Feuchtezeigern wie Glockenheide (*Erica tetralix*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) gekennzeichnet. Moorarten fehlen bei diesem Biotoptyp. Feuchte Sandheiden sind gesetzlich geschützt und in die Kategorie 2 der Roten Liste eingestuft. Der Biotoptyp HCF kommt im Teilgebiet 2 vor und hat hier eine Fläche von 0,24 ha im Bereich des Lanzer Moores. Es handelt sich einerseits um das Entwässerungsstadium einer Anmoorheide, das dem FFH-Lebensraumtyp 4010 zugeordnet wurde und eine mäßig feuchte Heide, die dem Lebensraumtyp 4030 zugeordnet wurde (Kap. 3.2.2.6 f).

Trockene Sandheide (HCT)

Der Biotopcode HCT bezeichnet trockene Sandheiden. Es sind Zwergstrauchheiden (fast) ohne Feuchtezeiger auf relativ trockenen Sandböden des Tieflands. Trockene Sandheiden sind gesetzlich geschützt, in Niedersachsen werden sie in der Kategorie 3 der Roten Liste

geführt, wenn sie nicht auf Dünen vorkommen, und in der Kategorie 2, wenn sie auf Dünen vorkommen. Im PG haben „Trockene Sandheiden“ einen Flächenanteil von 46 %. Der Biotopcode entspricht auf Dünen dem FFH-Lebensraumtyp 2310 und auf ebenem Gelände dem Lebensraumtyp 4030. Diese werden in Kapitel 3.2 beschrieben.

Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MPT)

Trockenere, relativ artenarme, vorwiegend bultige Pfeifengrasbestände in entwässerten Hochmooren, Anmoorheiden und nährstoffarmen Niedermooren werden dem Biototyp MPT „Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium“ zugeordnet. Sie sind durch das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) als dominante Art charakterisiert, Zwergsträucher haben einen Anteil von unter 30 %, Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) einen Anteil von unter 50 %. Torfmoose und andere typische Moorarten kommen nicht oder nur selten vor. Der Biototyp ist teilweise gesetzlich geschützt und in der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft (Kategorie 3). Trockenere Pfeifengras-Moorstadien kommen im PG im Teilgebiet 2 vor. Sie haben eine Fläche von 10,55 ha. Es handelt sich um einen ausgedehnten Pfeifengrasbestand im „Lanzer Moor“, der aufgrund von Entwässerung und Moor-Sackung zum Biototyp „Pfeifengrasrasen auf Mineralböden“ tendiert. Feuchtezeiger kommen nahezu ausschließlich in den Entwässerungsgräben vor.

Binsen- und Simsenried nährstoffreicherer Standorte (NSB)

Der Biototyp NSB kennzeichnet von Binsen und Simsen dominierte Bestände auf sumpfigen, nährstoffreichen Standorten. Der Biototyp ist gesetzlich geschützt und in der Roten Liste Niedersachsens als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuft, daher gilt dieser auch als vorrangig bedeutsamer Biototyp für das PG. Der Flächenanteil im PG ist mit 0,19 ha sehr klein. Es handelt sich um eine beweidete Fläche im Teilgebiet 2 im Bereich des „Lanzer Moores“ mit einer *Juncus effusus*-Gesellschaft, in der die Fadensegge (*Carex lasiocarpa*) noch als Relikt vorhanden ist.

Drahtschmielenrasen (RAD)

Drahtschmielenrasen haben den Biototyp RAD. Sie bilden das durch Nutzungsaufgabe und inadäquate Pflege entstandene Sukzessions- und Degradationsstadium trockener Heiden. Neben der Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), die Dominanzbestände bildet, kommen Zwergsträucher mit einer Deckung von unter 10 % vor. Kennarten der Heiden kommen gar nicht oder nur mit geringen Anteilen vor. Drahtschmielenrasen sind gesetzlich geschützt, wenn sie auf Dünen vorkommen und in der Roten Liste als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Sie kommen im PG im Teilgebiet 2 auf 15,57 ha vor. Im PG kommen Drahtschmielenrasen seltener als Sukzessions- bzw. Degradationsstadien, sondern häufiger in den Kiefernforsten, auf Schlagfluren und Entkusselungsflächen vor. Hier werden die Drahtschmielenrasen nach 5 bis 10 Jahren von Heide (*Calluna vulgaris*) abgelöst. Die größte Fläche dieses Biototyps befindet sich im Bereich der Kellerberge.

Feuchter Borstgras-Magerrasen (RNF)

Feuchte Borstgras-Magerrasen sind eine Ausprägung der Borstgras-Magerrasen. Es sind Magerrasen mit Kennarten der Borstgrasrasen auf grund- oder stauwasserbeeinflussten, Mineral- oder Moorböden mit Nässezeigern. Diese kommen hauptsächlich im Tiefland vor. Feuchte Borstgras-Magerrasen sind gesetzlich geschützt und gelten als „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Rote Liste Kategorie 1). Im PG kommt der Biototyp im Komplex mit dem Biototyp RNT, der trockene Ausprägungen der Borstgras-Magerrasen kennzeichnet auf 0,36 ha im Teilgebiet 2 auf einer Fläche am Rand des PG östlich von Nemitz im Bereich des Nemitzer Forstes vor. Diese Fläche konnte ebenfalls dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230* zugeordnet werden und wird daher im Kapitel 3.2 beschrieben. Kennarten des Biototyps RNT, die auf der Fläche vorkommen, sind Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Borstgras (*Nardus stricta*), außerdem kommen Feuchtezeiger wie Grau-Segge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor.

Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen (RNT)

Trockene Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen sind eine Ausprägung der Borstgras-Magerrasen ohne Nässezeiger. Sie sind wie die feuchten Borstgras-Magerrasen gesetzlich geschützt und „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Rote Liste Kategorie 1). Der Biotoptyp RNT kommt zusammen mit dem Biotoptyp RNF im PG auf einer Fläche von 0,55 ha vor und wurde dem LRT 6230* zugeordnet und wird daher im Kapitel 3.2 beschrieben. Kennarten des Biotyps RNT, die auf der Fläche vorkommen, sind Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Borstgras (*Nardus stricta*), außerdem kommt die gefährdete Hirse-Segge (*Carex panicea*) vor.

Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS)

Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen gehören zu den Sandtrockenrasen. Es sind lückige Pionierrasen auf humusarmen Sanden. Typische Arten sind Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*). Der Biotoptyp ist gesetzlich geschützt und in der Roten Liste als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuft. Er gilt aus landesweiter Sicht als vorrangig bedeutsamer Biotoptyp für die Sicherung und die Managementplanung. Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen sind bedeutend als Lebensraum für viele gefährdete Flechtenarten. Es ist der vierthäufigste Biotoptyp im PG und kommt auf 36,46 ha im Teilgebiet 2 vor. Es handelt sich dabei um Vorkommen auf Dünen, die dem LRT 2330 entsprechen und um Vorkommen auf ebenen Flächen, die dem LRT 4030 zugeordnet werden. Diese sind Initialstadien nach Pflegemaßnahmen. Die LRT 2330 und 4030 werden im Kapitel 3.2 beschrieben. Besonders wertvolle Silbergrasfluren unterschiedlicher Altersstadien kommen im stark reliefierten Dünengebiet nördlich von Nemitz vor.

Sonstige Sandtrockenrasen (RSZ)

Sandtrockenrasen vor allem auf basenarmen, teilweise humosen Sandböden, die sich nicht den anderen Ausprägungen der Sandtrockenrasen zuordnen lassen, gehören zum Biotoptyp Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ). Sonstige Sandtrockenrasen sind gesetzlich geschützt und gelten als „stark gefährdet“ (Kategorie 2 der Roten Liste). Sie sind aus landesweiter Sicht vorrangig bedeutsam für die Sicherung und die Managementplanung. In der „Nemitzer Heide“ kommt der Biotoptyp auf 8,25 ha vor. Er kommt oft auf ehemaligen Wildäckern vor und ersetzt die Silbergrasfluren an gestörten, schwach basen- und nährstoffangereicherten Standorten. Er ist insgesamt reicher an Gefäßpflanzenarten und ärmer an Kryptogamen als die Heiden und Silbergrasfluren. Typische Arten sind Schafschwingel (*Festuca ovina* agg.), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Kleines Habichtskraut (*Pilosella officinarum*). Es kommen auch gefährdete Arten wie die Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) vor. Auf Dünen wird der Biotoptyp dem LRT 2330 zugeordnet (Kapitel 3.2).

Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SOZ)

Der Biotoptyp SOZ kennzeichnet nicht natürlich entstandene Stillgewässer, z. B. Angelgewässer oder für Jagd- oder Naturschutzzwecke angelegte Kleingewässer. Es sind dystrophe, oligotrophe und mesotrophe Stillgewässer mit naturnaher Struktur. Sie sind gesetzlich geschützt und können je nach Trophie und Vegetation auch LRT zugeordnet werden. Sie sind in der Kategorie 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Niedersachsens verzeichnet. Im Plangebiet kommen sonstige naturnahe nährstoffarme Stillgewässer in den Teilgebieten 3 und 2 auf einer Fläche von 0,69 ha vor, die meisten im Bereich des Lanzer Moores. Sie sind künstlich als Feuerlöschteich, für die Jagd- und Angelnutzung und in den letzten Jahren auch zur Gewinnung von Bodenmaterial zur Kammerung des Hauptabzugsgrabens angelegt worden und durch mesotrophe Bedingungen und wechselnde Wasserstände mit trockenfallenden sandigen Ufern gekennzeichnet. Teilweise werden die Kleingewässer stark durch Wild frequentiert und sind daher sehr vegetationsarm. Einige der Gewässer konnten den LRT 3130, 3150 und 3160 zugeordnet werden, die im Kapitel 3.2.2. beschrieben werden.

3.2 FFH-Lebensraumtypen (nach Anhang I FFH-RL)

3.2.1 Ausgangsbedingungen und Bestandsüberblick nach Ersterfassung

Zur Biotopausstattung des PG liegen Daten der Basiserfassung aus dem Jahr 2014/2015 (THIEL 2016) vor. Die Daten wurden auftragsgemäß übernommen, es erfolgte keine vollflächige Aktualisierung. Lediglich eine Fläche im Osten von TG 2, die sogenannte „Dreiecksfläche“, wurde im Jahr 2019 wiederholt erfasst, weil sich diese zwischenzeitlich durch Kalamitäten grundsätzlich in ihrem Charakter veränderte. Außerdem wurde eine Fläche nach einem Grünlandumbruch (TG 1) in den GIS-Daten angepasst sowie die präzisierte Gebietsgrenze berücksichtigt.

Bei der Basiserfassung wurden neun FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit insgesamt 533,71 ha und Entwicklungsflächen von 36,82 ha nachgewiesen (Tab. 7, Karte 3). Die im aktuellen SDB (Stand März 2020) angegebene Fläche ist mit 532,36 ha nahezu identisch.

Der FFH-Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“, der in früheren Versionen des SDB noch vorhanden war, konnte durch die Basiserfassung nicht bestätigt werden. Im aktuellen SDB gilt der LRT als „not present“. Der LRT 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“ wird im aktuellen SDB im Vergleich zu vorherigen Fassungen ebenfalls als nicht mehr vorhanden eingestuft. Das Vorkommen konnte im Rahmen der Basiserfassung grundsätzlich bestätigt werden, wird aber als nicht-signifikant eingestuft. Es wurden im Vergleich zum SDB keine bislang nicht erfassten LRT nachgewiesen.

Zurzeit befindet sich kein Wald-Lebensraumtyp im FFH-Gebiet, es besteht aber aus standörtlichen Gründen langfristig ein großes Potenzial für die Entwicklung des LRT 9190 - „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“.

Tab. 7: Übersicht der im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ laut Standarddatenbogen (SDB) gemeldeten und aktuell bestätigten LRT einschließlich LRT-Entwicklungsflächen

Rep=Repräsentativität: A hervorragend, B gut, C mittel, D nicht signifikant

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Rep	Fläche	EHZ	Fläche	EHG	Fläche
		SDB 2020			BE (THIEL 2016)		MaP 2020
			ha		ha		ha
2310	Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	A	346	B	347,19 (E: 25,77)	B	349,08 (E: 20,96)
2330	Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	A	36,6	B	36,62	B	36,66
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation	C	0,5	B	0,55	B	0,52
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen	D	0,5	-	0,52	C	0,52
3160	Dystrophe Stillgewässer	C	0,06	B	0,06	B	0
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide		-	-	0,04	C	0,04
4030	Trockene Heiden		139	B	138,83 (E: 11,05)	B	130,42 (E: 11,03)

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Rep	Fläche	EHZ	Fläche	EHG	Fläche
		SDB 2020			BE (THIEL 2016)		MaP 2020
			ha		ha		ha
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen		0,9	C	0,91	C	0,91
6510	Magere Flachland-Mähwiesen		8,8	B	8,99	B	4,27 (E: 2,22)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore		-	-	-	-	-
	Summe		532,36		533,71 + E: 36,82		519,21 + E 34,21

Hinweis: Die LRT 3150, 4010 und 7140 werden im SDB als nicht-signifikant für das FFH-Gebiet geführt, damit entfallen für diese LRT die EU-rechtlichen Erhaltungsverpflichtungen.

Fläche nach GIS: Änderungen ergeben sich durch Grünlandumbruch, Kartierung der Dreiecksfläche und Anpassung der Gebietsgrenze

3.2.2 Bestand und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die im Gebiet festgestellten Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer allgemeinen Charakteristik, den bekannten Vorkommen im FFH-Gebiet, der vegetationskundlichen Zuordnung und ihres Erhaltungsgrades beschrieben. Als Grundlage dienen die Vollzugshinweise des NLWKN, die Basiserfassung (THIEL 2016) sowie die Hinweise aus dem Netzzusammenhang des NLWKN (NLWKN 2020).

Die vegetationskundliche Zuordnung wurde dabei soweit vorhanden aus der Basiserfassung übernommen. Wenn in der Basiserfassung keine Zuordnung erfolgt ist, wurde diese nachträglich vorgenommen.

Die einzelnen Parameter der Bewertung der LRT wurden teilweise aus dem Bericht zur Basiserfassung übernommen und teilweise aus der Zusammenschau der Erfassungsbögen der Basiserfassung ermittelt.

3.2.2.1 LRT 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011, DRACHENFELS 2020)

Der LRT 2310 umfasst niedrige bis mittelhohe Zwergstrauchheiden auf basenarmen mehr oder weniger trockenen Dünen im Binnenland (NLWKN 2011a). Dünen sind stark wellige bis hügelige Aufwehungen von Feinsand mit einer Stärke der Flugsandschicht von wenigstens 0,5 m. Es können auch flachwellige Flugsandflächen zwischen den oder am Rand von Dünen einbezogen werden (Binnendünen können sowohl primär postglazial, unter kalkklimatischen Bedingungen durch Anwehungen, als auch sekundär im Mittelalter bis in die Neuzeit durch Bodenfreilegungen aufgrund von langfristiger Übernutzung, entstanden sein. Äolische Prozesse wie Ausblasungen und Sandstürme (Deflationen) „nähren“ die Dünen und führen auf der windabgewandten Seite (Lee) zu Sandakkumulationen, so dass der Effekt des Wanderns der Düne entsteht (Abb. 15).

Binnendünen, die von Heidegesellschaften besiedelt werden, sind durch nährstoffarme, saure Sandböden und aufgrund der Wasserzügigkeit des Substrats überwiegend durch Trockenheit gekennzeichnet. Nach langjährigem Vorhandensein von Heidevegetation zeigen die Böden meist eine deutliche Podsolierung.

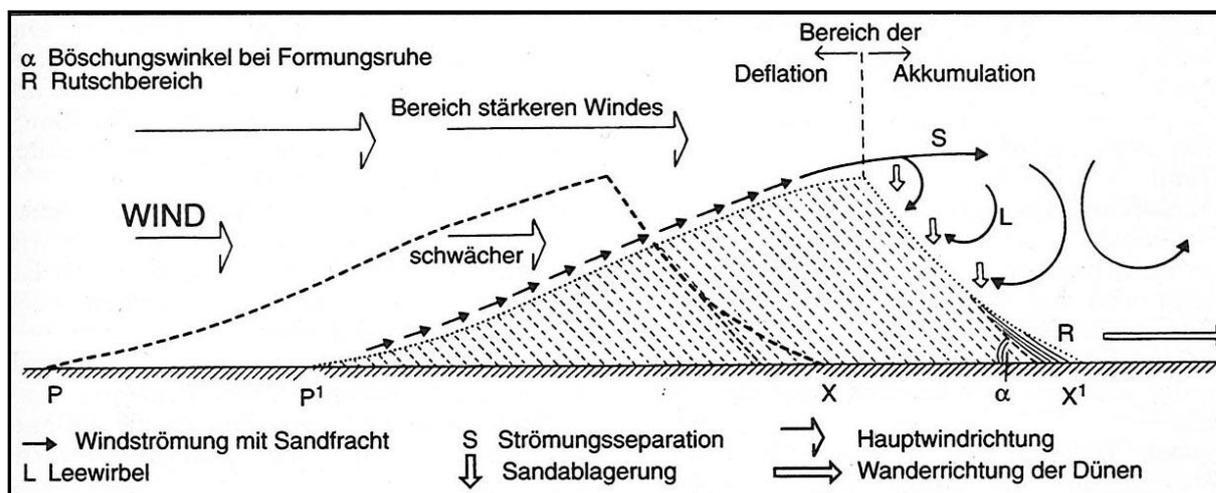


Abb. 15: Schematische Darstellung einer Dünenverlagerung (LESER 1997)

Zu den dominierenden Arten dieses LRT gehört das Heidekraut (*Calluna vulgaris*), beigemischt sind Behaarter (*Genista pilosa*) bzw. Englischer Ginster (*Genista anglica*). Weitere typische Arten sind Sandsegge (*Carex arenaria*) und weitere Heidekrautgewächse wie Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Zwischen den floristisch oftmals relativ artenarmen Lebensgemeinschaften aus Gefäßpflanzen kommen meist größere Flächen mit offenem Sand vor, die oft reich an Kryptogamen sind. Gehölze können eine Bedeckung von bis zu 75 % einnehmen.

Ein entscheidender Faktor für die Entstehung und Erhaltung trockener Heiden ist die Nutzung. Zwergstrauchheiden trockener Standorte und damit auch solche auf Binnendünen, sind Ersatzgesellschaften bodensaurer Eichenmischwälder und meist infolge menschlicher Nutzung entstanden bzw. gefördert worden. Historisch wurden vegetationsbedeckte Dünen häufig extensiv beweidet oder zumindest als Triftwege genutzt. Weitere Faktoren, die Heidekräuter begünstigen, sind der Nährstoffexport durch Auswehung oder Weidetiere sowie der selektive Verbiss der Weidetiere. Zwergstrauchheiden sind mit offenen Sandstellen und Sandtrockenrasen oder Vorwaldstadien aus Hänge-Birke und Wald-Kiefer verzahnt und bilden Übergänge bis hin zu lichten bodensaurer Eichen-Birkenwäldern und Kiefern-Eichenwäldern.

Die Bindung des LRT an äolische Sande ist das entscheidende Differentialkriterium des LRT 2310 als Abgrenzung zum LRT 4030, zu dem es ansonsten zeitlich und räumlich fließende pflanzensoziologische Übergänge gibt. In der Vegetationsentwicklung auf Binnendünen lösen die Heiden offene, von Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Schmalrispigem Straußgras (*Agrostis vinealis*) geprägte Grasflächen (LRT 2330) in der Sukzession ab. Auf den nährstoffarmen, trockenen Standorten der Binnendünen vollzieht sich dieser Wechsel zunächst nur langsam, bei fortschreitender Festlegung des Dünensandes und bei Humusanreicherung jedoch zunehmend schneller.

Der LRT 2310 wurde in Niedersachsen auf eine Fläche von 582 ha geschätzt, davon befinden sich 182 ha in der kontinentalen biogeographischen Region. In dieser Region kommt der LRT vor allem auf Binnendünen in der Elbtalniederung sowie dem Wendland und der Altmark vor. Die „Nemitzer Heide“ bildet das größte Vorkommen dieses LRT in der kontinentalen Region Niedersachsens und zählt diesbezüglich zu den bundesweit zehn bedeutendsten Beständen. In der atlantischen Region befinden sich die landesweit größten Flächen des LRT in den Naturräumen „Lüneburger Heide“ und der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“.

Der LRT 2310 gehört zu den am stärksten gefährdeten LRT in Niedersachsen. Der Erhaltungszustand wird landesweit als unzureichend bis schlecht eingestuft. Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind eine unangepasste Nutzung, wie zum Beispiel Nährstoffeinträge, Aufforstungen, Nutzungsaufgabe und die damit verbundene Sukzession sowie verschiedene

Freizeitaktivitäten. Heidegesellschaften haben einen hohen Lichtbedarf, so dass die Zwergsträucher bei stärkerer Überschirmung durch Gehölze von anderen Arten verdrängt werden.

Bekannte Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet

LRT	Rep	Flächengröße [ha]			Erhaltungsgrade BE [ha]		
		SDB (2020)	BE (2016)	MaP 2020	A	B	C
2310	A	346	347,19 + 25,77 E	349,08 +20,96 E	120,17	218,63	8,39

Der LRT 2310 ist der am weitesten verbreitete FFH-LRT im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“, im Teilgebiet 2 ist es der dominierende LRT. Im SDB wird der LRT 2310 mit einer Fläche von 346 ha angegeben, was einem Flächenanteil am FFH-Gebiet von etwa einem Drittel der Gesamtfläche entspricht. Entsprechend der Basiserfassung (THIEL 2016) wird eine Fläche von 347,19 ha für den LRT 2310 sowie eine Entwicklungsfläche von 25,77 ha angegeben. Bei den *Calluna*-Heiden der LRT 2310 und 4030 handelt es sich im PG nicht um Relikte historischer Landnutzung, sondern um Bestände, die sich nach dem Waldbrand im Jahr 1975 im Gebiet entwickelt haben. Weitere Heideflächen entstanden durch Entwaldung in den vergangenen zehn bis 15 Jahren. Sechs Flächen wurden als Entwicklungsfläche eingestuft. Dabei handelt es sich um kürzlich aufgrund von Kalamitäten entwaldete Flächen, die sich bei ausbleibender Aufforstung und angepasster Pflege zum LRT 2310 entwickeln können. Weiteres Potential für den LRT ist vorhanden, wenn weitere Flächen entwaldet werden und gegebenenfalls eine Beseitigung der Rohhumusauflage stattfindet.

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Die Bestände des LRT 2310 lassen sich der Pflanzengesellschaft *Genista pilosae-Callunetum* zuordnen. Die Charakterart dieser Assoziation ist *Genista anglica*, der Englische Ginster. Dieser kommt im PG nicht vor. Die Charakterart des Verbandes ist der Behaarte Ginster (*Genista pilosa*), dieser kommt im PG auf sieben Teilflächen vor.

Zum Lebensraumtyp 2310 gehören im PG folgende Biotoptypen:

- HCT (Trockene Sandheide)
- RAD (Drahtschmielenrasen)
- RSS (Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen)
- UWA (Waldlichtungsflur basenarmer Standorte)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 2310, NLWKN 2011, THIEL 2016)

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen

Entsprechend dem Bewertungsschema sind für die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen des LRT 2310 die Intaktheit und Ausgeprägtheit des Reliefs sowie die Vegetationsstruktur zu bewerten. Die Bewertung des Reliefs variiert im PG aufgrund des unterschiedlichen Reliefs. Die Vegetationsstruktur wird überwiegend mit B („gute Ausprägung“) bewertet. Die Strukturvielfalt wird als mittel bewertet; da die Degenerationsphase aufgrund des relativ geringen Alters der „Nemitzer Heide“ und der Pflegemaßnahmen selten vorzufinden ist. Die Gehölzdeckung beträgt meistens weniger als 10 %. Es gibt Einzelbäume und Baumgruppen, die zur Strukturvielfalt des Gebietes beitragen. Die Krautschicht ist meist niedrigwüchsig und hat eine geringe Deckung und somit keinen negativen Einfluss. Der Anteil offener Sandstellen ist meist kleiner als 5 %. Die Ursache dafür ist häufig das neophytische Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*), das vorwiegend offene Sandstellen besiedelt.

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Die Artenausstattung der bewertungsrelevanten Gefäßpflanzenarten ergibt meist die Wertstufen B oder C für den LRT 2310. Die namensgebenden Ginster-Arten kommen im Gebiet sehr selten vor: Der Behaarte Ginster (*Genista pilosa*) kommt auf sieben Flächen mit wenigen Exemplaren vor. Neben dem dominierenden Heidekraut (*Calluna vulgaris*) ist die Sandsegge (*Carex arenaria*) eine häufige kennzeichnende Art. Insgesamt sind die Flächen des LRT relativ arm an Phanerophyten, teilweise erfolgt jedoch eine Aufwertung des Arteninventars durch die hohe Anzahl an charakteristischen und zum Teil auch gefährdeten Flechten und Moosen im Gebiet, die in ihrer Artenzahl die Gefäßpflanzen häufig weit übersteigen. Beispielsweise ist das stark gefährdete Laubmoos *Dicranum spurium*, welches auf der Roten Liste in der Kategorie 2 gelistet ist, im Gebiet ungewöhnlich häufig. Weitere charakteristische Kryptogamen im Gebiet sind die Moose *Hypnum jutlandicum*, *Polytrichum juniperum* und *Polytrichum piliferum* sowie die Flechten *Cladonia arbuscula*, *Cladonia cervicornis* und *Cetraria aculeata*.

Beeinträchtigungen

Die für Heiden typischen Beeinträchtigungen, wie Verbuschung und Vergrasung, sind aufgrund des relativ geringen Alters und der Pflegemaßnahmen im PG nur auf wenigen Flächen relevant. Eine wesentliche Beeinträchtigung im Gebiet ist das neophytische Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*), welches häufig und oft in hohen Deckungen im PG vorkommt. Dieses Moos besiedelt vor allem offene, leicht humose Sandböden, es kommt massenhaft im Bereich von Enkusselungen vor und dominiert auf den geschoppten Flächen. Aufgrund der Besiedlung von offenen Bodenstellen ist anzunehmen, dass sich das Kaktusmoos negativ auf den Erhaltungsgrad des FFH-LRT auswirkt. Eine Bekämpfung ist höchstens vorbeugend, zum Beispiel durch die Vermeidung von Bodenstörungen und die Vermeidung der Versauerung und Eutrophierung der Böden möglich.

Gesamtbewertung

Aus der Bewertung der Hauptkriterien ergibt sich für etwa 60 % der Flächen des LRT 2310 insgesamt eine gute Ausprägung. Etwa ein Drittel der Flächen erreichen sogar die Wertstufe A, es handelt sich vor allem um Flächen im Bereich der zentralen „Nemitzer Heide“ nördlich von Nemitz. Lediglich weniger als 3 % der Flächen haben eine „mittlere bis schlechte Ausprägung“ (C).

3.2.2.2 LRT 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011)

Der zweite an Binnendünen gebundene LRT ist der LRT 2330 „Offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen“. Die Standortbedingungen sind daher ähnlich wie die des LRT 2310. Der LRT 2330 umfasst offene, weitgehend gehölzfreie Binnendünen und Flugsandfelder mit ihrer charakteristischen Vegetation. Die lebensraumtypische Vegetation wird durch offene, meist lückige Grasflächen geprägt. Es ist die charakteristische Pioniergesellschaft auf den Dünen der „Nemitzer Heide“. Kennzeichnende Arten sind das Silbergras (*Corynephorus canescens*) und der Frühlingsspark (*Spergula morisonii*). Aufgrund des Nährstoffmangels sind diese Gesellschaften oft sehr langlebig, verschwinden dann aber durch Sukzession, die zunächst mit dem Einwandern von Moosen und Flechten beginnt, bis sich schließlich auch Besenheide ansiedeln kann. Diese Sukzession kann durch äolische Prozesse oder Nutzung unterbrochen werden.

In der kontinentalen Region Niedersachsens befindet sich das wichtigste Vorkommen des LRT 2330 im Naturraum „Wendland und Altmark“. In der kontinentalen Region Niedersachsens wurde die Fläche des LRT auf 82 ha geschätzt, in der atlantischen Region liegen die Hauptvorkommen im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-

Geestniederung“, wo der LRT ca. 300 ha einnimmt. Sandmagerrasen auf Binnendünen gehören zu den am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen in Niedersachsen und sind in ihrem Bestand abnehmend. Der Erhaltungszustand wird mit dem Nationalen FFH-Bericht 2019 in der atlantischen und der kontinentalen biogeographischen Region als unzureichend bis schlecht eingeschätzt. Die Hauptgefährdungsfaktoren sind dabei die Intensivierung der Landwirtschaft, die Aufforstung mit Kiefern, Nutzungsänderungen, Verbuschung, Abbau von Rohstoffen, zu intensive Freizeitnutzung sowie Eutrophierung und Neophyten.

Bekanntes Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet

LRT 2330	Rep	Flächengröße [ha]			Erhaltungsgrade BE [ha]		
		SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
	A	36,6	36,62	36,66	16,61	18,01	2,00

Der LRT 2330 kommt gemäß Standarddatenbogen im Gebiet auf 36,6 ha vor. Bei der Basiserfassung (THIEL 2016) konnten 36,62 ha festgestellt werden. Der LRT ist im Teilgebiet 2 des PG weit verbreitet, die Einzelflächen sind dabei eher klein. Insgesamt ist der LRT 2330 der dritthäufigste im PG. Er kommt teilweise im Komplex mit dem LRT 2310 vor. In der „Nemitzer Heide“ kommt der LRT in unterschiedlichen Sukzessionsstadien vor und trägt so zum Struktureichtum des Gebietes bei. Der LRT wurde durch die Pflegemaßnahmen im Gebiet besonders gefördert. Von besonders hohem naturschutzfachlichem Wert sind im PG vor allem die älteren flechtenreichen Sukzessionsstadien der Silbergrasfluren. Es gibt im PG keine Entwicklungsflächen dieses Typs.

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Die vorgefundenen Flächen wurden gemäß Kartierbericht vor allem der Frühlingspark-Silbergras-Gesellschaft zugeordnet. *Spergulo vernalis-Corynephorum canescentis* ([R. Tx. 1928] Libb. 1933) ist als azidophytische Pioniergesellschaft nährstoffarmer und rasch austrocknender Standorte die im PG typische und LRT-kennzeichnende Gesellschaft. Die Silbergrasfluren sind einerseits durch ihre Armut an Gefäßpflanzen und andererseits durch ihre reiche Erdflechtenflora gekennzeichnet. Eine Berücksichtigung der Kryptogamen ist demnach unverzichtbar für eine umfassende Beschreibung dieser Gesellschaft. Habituell lassen sich folgende Stadien innerhalb der Silbergrasfluren nach HASSE (2005) untergliedern: Spärliche Vegetationsbedeckung mit Silbergras, Pioniermoos-Vegetation, Säulenflechten- und Rentierflechten-Vegetation sowie gras- und flechtenreiche Endstadien dieser Gesellschaft. Einzelne Stadien können als Beginn einer progressiven Sukzession auf sauren nährstoffarmen Binnendünen angesehen werden und dabei viele Jahrzehnte überdauern oder aber auch rasch in andere Gras-Dominanzbestände (wie *Agrostis tenuis*, *A. vinealis* oder *Calamagrostis epigejos*) bzw. in *Calluna*-Heide oder in Birken-Kiefernwald überleiten bzw. in diese übergehen. So zeigt sich eine enge Verzahnung des LRT 2330 mit dem LRT 2310 (Trockene Sandheiden).

Das Gewöhnliche Silbergras (*Corynephorus canescens*) ist innerhalb des Verbandes der Silbergras-Pionierrasen (*Corynephorion canescentis*) die bestimmende Art der niedrigwüchsigen und meist sehr lückigen Grasfluren. Typische Arten der Assoziation im PG sind Silbergras (*Corynephorus canescens*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*), Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Kleiner Ampfer (*Rumex acetosella*). Die Gesellschaft ist meist reich an Moosen und Flechten. Zwischen den Grashorsten und den Therophyten sind oft Strauchflechtendecken entwickelt, die auch als eigene Gesellschaft aufgefasst werden können und für die Bewertung des Arteninventars relevant sind.

Zum LRT 2330 gehören im FFH-Gebiet folgende Biotoptypen:

- RSS (Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen)
- RSZ (Sonstiger Sandtrockenrasen)
- HCT (Trockene Sandheide)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 2330, NLWKN 2011, THIEL 2016, BfN o. J. a)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Entsprechend des Bewertungsschemas werden für die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen die Intaktheit und Ausprägtheit des Reliefs sowie die Strukturvielfalt der Vegetation bewertet. Zur Strukturvielfalt gehören das Vorkommen aller Altersphasen, die Komplexbildung verschiedener Vegetationstypen und der Anteil offener Sandstellen. In einigen Bereichen des PG wurde dieses Kriterium mit der Wertstufe A („hervorragende Ausprägung“) bewertet. Andere Bereiche, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen gepflegt wurden, haben viele offene Sandstellen, aber nicht alle Altersphasen und werden daher mit der Wertstufe B („gute Ausprägung“) bewertet.

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Silbergrasfluren sind natürlicherweise relativ arm an Gefäßpflanzenarten. Im Gegensatz dazu sind sie reich an Fauna und biotopspezifischen und gefährdeten Flechtenarten. Dies führte häufig zu einer Aufwertung der Bewertung des Arteninventars. Vor allem die etwas nährstoffreicheren Standorte dieses LRT, die zum Biotoptyp „Sonstiger Sandtrockenrasen“ gehören, erreichen häufiger die Wertstufe A („hervorragende Ausprägung“). Auf diesen Standorten haben die Kryptogamen jedoch eine geringere Bedeutung.

Beeinträchtigungen

Die größte Beeinträchtigung für diesen LRT stellt, wie auch für den LRT 2310, das neophytische Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*) dar. Die Beeinträchtigungen wurden meist mit B bewertet, allerdings wäre vielfach auch eine C-Bewertung möglich gewesen. Lediglich auf den Flächen, die vor wenigen Jahren im Rahmen von Pflegemaßnahmen gepflegt wurden, beginnt das Kaktusmoos erst einzuwandern. Auf wenigen gepflegten Flächen in der Nähe des Waldrandes wurde eine Verbuschung mit Kiefern als Beeinträchtigung festgestellt.

Gesamtbewertung

Die Ausprägung des LRT wurde überwiegend mit „hervorragend“ (16,61 ha) und „gut“ (18,01 ha) bewertet. Lediglich etwa 2 ha haben eine „mittlere bis schlechte Ausprägung“.

Hinweis des Planverfassers (RANA):

In der Basiserfassung wurden die in Heideflächen (LRT 2310/4030) eingebetteten Plaggflächen systematisch als LRT 2330 erfasst. Tatsächlich handelt es sich hier jedoch fast ausschließlich um künstlich herbeigeführte, lediglich temporär offene Rohbodenflächen als Initialstadium der Heideentwicklung im LRT 2310 bzw. LRT 4030 (auffällig auch durch die in der Regel eckige Geometrie der Polygone). Bereits nach wenigen (2-3) Jahren ist die (durchaus gewünschte) Wiederbesiedlung mit *Calluna* erkennbar. Aus Sicht des Planverfassers stellt die Zuordnung der Plaggflächen zum LRT 2330 eine Fehlinterpretation dieses LRT dar, welche einer dringenden Überprüfung und Korrektur (Umcodierung zu 2310/4030) bedarf (siehe weitere Erläuterungen in Kap. 6).

3.2.2.3 LRT 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011)

Der LRT 3130 kennzeichnet oligotrophe bis mesotrophe Stillgewässer mit amphibischen Strandlingsgesellschaften in Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften in periodisch trockenfallenden Uferbereichen und auf Teichböden. Die Vegetation ist durch kurzlebige und niedrigwüchsige Pflanzen gekennzeichnet. Aufgrund ihrer geringen Konkurrenzkraft und einer hohen Lichtbedürftigkeit benötigen sie unbeschattete Uferbereiche mit wenig Konkurrenz durch konkurrenzstarke Arten sowie Uferbereiche mit Rohboden-

pionierstandorten. Periodische Wasserstands-Schwankungen begünstigen die Ausbildung der kennzeichnenden Vegetation. Die Böden der Gewässer sind meist stickstoffarm und haben ein vorwiegend sandiges, schluffiges oder steiniges Substrat. Typische Arten, die auch im PG vorkommen, sind Kröten-Binse (*Juncus bufonius*), Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*) und Sumpfquendel (*Peplis portula*).

Der FFH-LRT 3130 ist primär in Deflationswannen der Sandebenen als flache Heideweier oder als mesotrophe Altwässer im Randbereich der Geest zur Aue unter dem Einfluss von Beweidung entstanden. Der größere Anteil der Flächen dieses FFH-LRT ist sekundär in extensiv bewirtschafteten Fischteichen, Abtragungsgewässern oder Stauteichen entstanden.

Die Verbreitung des LRT ist in Niedersachsen noch nicht systematisch untersucht worden. Der Bestand wird auf 820 ha geschätzt, von denen sich etwa zwei Drittel in der atlantischen Region befinden. In dieser besitzt Niedersachsen 80 % der Gesamtfläche des LRT in Deutschland und hat somit eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung dieses LRT. In der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands wird der EHZ als ungünstig bis schlecht, in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands als ungünstig bis unzureichend eingestuft (FFH-Bericht 2019). In dieser Region wird der Erhaltungszustand als schlecht eingeschätzt. In der kontinentalen Region Niedersachsens wird der Erhaltungszustand des LRT als günstig, die Zukunftsaussichten hingegen als unzureichend bewertet. Die wichtigsten Bestände des LRT in der kontinentalen Region bilden die Teiche des „Oberharzer Wasserregals“.

Die Hauptursachen für die Bestandsrückgänge sind die Aufgabe der Heidewirtschaft und der Teichnutzung, wie z. B. die Aufgabe der historischen Nutzung des Oberharzer Wasserregals, Grundwasserabsenkung, Versauerung, Eutrophierung und Sukzession.

Bekanntes Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet

LRT 3130	Rep.	Flächengröße [ha]			Erhaltungsgrade BE [ha]		
		SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
	C	0,5	0,55	0,52	-	0,48	0,07

Der LRT 3130 kommt im PG in den Teilgebieten 2 und 3 auf einer Fläche von insgesamt 0,55 ha vor. Im Standarddatenbogen sind 0,5 ha des LRT erfasst. Es handelt sich um zwölf Gewässer dieses LRT, wobei sich die meisten im Bereich des Lanzer Moores befinden. Es sind vor allem künstlich angelegte Gewässer unterschiedlichen Alters. Teilweise sind diese durch Pflegemaßnahmen entschlammt oder durch das Ausschleppen des Sand- oder Moorbodens neu angelegt worden. Typisch für die Gewässer, die sich sowohl im Grünland als auch in der Heide befinden, sind schwankende Wasserstände und trockenfallende, sandige Ufer. Aufgrund der hohen räumlichen Fluktuation dieser Gesellschaft können zukünftig möglicherweise weitere Gewässer diesem LRT zugeordnet werden.

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Die im Gebiet vorgefundenen Gewässer des LRT 3130 wurden der Gesellschaft Isoetoneanojuncetea bufonii Br.-Bl. & Tx. 43 (Zwergbinsengesellschaft) zugeordnet. Typische Arten der Gesellschaft, die auch im Plangebiet vorkommen, sind Arten wie Sumpfquendel (*Peplis portula*) und Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*). Bei zwei Kleingewässern im Lanzer Moor konnte auch der Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) als kennzeichnende Art nachgewiesen werden, der auf der Roten Liste Niedersachsens in der Kategorie „2“ gelistet ist und eine prioritäre Art in Niedersachsen darstellt (Foto 64, ID 042/002/0151, 042/002/0152).

Zum LRT 3130 gehören im FFH-Gebiet folgende Biotope:

- SOZ (Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer)
- SEZ (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 3130, THIEL 2016)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen im Gebiet wird mit teilweise mit B (gute Ausprägung) und teilweise mit C (mittlere bis schlechte Ausprägung) bewertet. Der Gewässergrund ist sandig, die Ufer sind flach und zeitweilig trockenfallend. Allerdings ist das Wasser etwas getrübt und tendiert zu eutrophen Verhältnissen, die Ursache dafür könnten Wild- und Weidetiere sein.

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Die Artenausstattung wurde ebenfalls mit gut (B) oder mittel bis schlecht (C) bewertet. Meist konnten zwei bis drei charakteristische Arten festgestellt werden.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen im Gebiet wurden mit B bis C bewertet. Die wichtigste Beeinträchtigung, besonders im Bereich des Lanzer Moores, stellt der Tritt durch Wild- und Weidetiere dar, der zu einer Trübung des Wassers und Eutrophierung führt. In einzelnen Gewässern im Teilgebiet 3 konnte die neophytische Rote Wasserlinse (*Lemna turionifera*) festgestellt werden (042/003/0017, 042/003/0018, 042/003/0037). Inzwischen muss eine Verschlechterung durch den Rückgang des Wasserstandes aufgrund des geringen Niederschlags in den vergangenen Jahren und durch Aussaufen, Zertrampeln und Eutrophierung durch die Beweidung angenommen werden. Es besteht keine Möglichkeit den Wasserhaushalt im Bereich des Lanzer Moores zu stabilisieren.

Gesamtbewertung

Im Teilgebiet 2 wurde der Erhaltungsgrad der Gewässer überwiegend mit B (87,27 %) und teilweise mit C (12,73 %) bewertet.

3.2.2.4 LRT 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011)

Der LRT 3150 kennzeichnet mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche Gewässer mit freischwimmender Wasservegetation oder Gesellschaften submerser, großblättriger Laichkräuter (sowie einiger weiterer Gesellschaften). In Niedersachsen sind die meisten Gewässer dieses Typs von Teichrosen-Gesellschaften besiedelt, in denen auch Wasserlinsen-Gesellschaften vorkommen. Typische Arten sind z. B. Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Laichkraut-Arten (*Potamogeton div. spec.*). Es handelt sich um Seen, Teiche, Altwässer und Sölle, welche natürlich entstanden oder künstlich angelegt sein können. In Gebieten mit Lehm und Lössböden sind Stillgewässer von Natur aus eutroph. Auch in den weniger nährstoffreichen Sandgebieten und entwässerten Hochmooren können sich durch natürliche Sukzession oder Nährstoffeinträge eutrophe Seen entwickeln. In der Regel entwickeln alle flachen Gewässer natürlicherweise eutrophe Bedingungen.

Der LRT 3150 ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Die größten Vorkommen befinden sich im „Weser-Aller-Flachland“, in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, in den Ems- und Wesermarschen und der Elbtalniederung. Die größten Gewässer sind das Steinhuder Meer und der Dümmer. In der atlantischen Region hat Niedersachsen 72 % Anteil an der Gesamtfläche Deutschlands, in der kontinentalen Region 1 %. Gute Ausprägungen dieses LRT sind jedoch selten und der Erhaltungszustand wird insgesamt mit „C“ bewertet. Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind dabei die Einleitung nährstoffreicher Zuflüsse bzw. Nährstoffeinträge aus dem Umland, ungünstige Wasserstandsregulierungen,

eine naturferne Gestaltung der Uferstrukturen, der Verlust der Gewässerdynamik sowie eine zu intensive Freizeitnutzung.

Bekanntes Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet

LRT 3150	Rep.	Flächengröße [ha]			Erhaltungsgrade BE [ha]		
		SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
	D	0,5	0,52	0,52	-	0,05	0,47

Im PG kommen vier Gewässer des LRT 3150 vor. Diese haben insgesamt eine Fläche von 0,52 ha. Gemäß Standarddatenbogen nimmt der LRT 3150 0,5 ha ein.

Drei der Gewässer befinden sich im Grünland westlich Nemitz (Teilgebiet 1). Es handelt sich um kleine abflusslose Teiche, die möglicherweise als Fischteiche oder Teichgräben angelegt wurden, aber derzeit ungenutzt sind. Die Gewässer sind mäßig bis stark beschattet. Sie haben eine gut ausgeprägte Wasserlinsenvegetation mit der Dreifurchigen Wasserlinse (*Lemna trisulca*). In zwei Kleingewässern (ID 042/001/0008 und 042/001/0009) konnte die gefährdete Wurzellose Zwergwasserlinse (*Wolffia arrhiza*) nachgewiesen werden.

Im Teilgebiet 2 kommt ein Gewässer des LRT 3150 im Bereich Kellerberge (ID 042/002/02790) vor. Hier wurden kennzeichnende Arten wie Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) und Flutendes Sternlebermoos (*Riccia fluitans*) nachgewiesen.

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Die im Gebiet vorgefundenen Gewässer des LRT 3150 wurden den Gesellschaften Lemnetum trisulcae (Den Hartog & Segal 64 em. Tx. & Schwabe ex Tx. 74) sowie Spirodeletum polyrhizae (W. Koch 54 em. Tx. & Schwabe ex Tx. 74) und Typhetum latifoliae ((Soo 27) Lang) zugeordnet.

Zum LRT 3150 gehören im FFH-Gebiet folgende Biotope:

- SEZ (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 3150, THIEL 2016)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Zum Kriterium Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen gehören die Gewässerstrukturen, die Wasserbeschaffenheit sowie die Vegetationszonierung. Im Teilgebiet 1 wird dieses Kriterium mit C (mittlere bis schlechte Ausprägung) bewertet. Es gibt Defizite bei der Uferstruktur durch die teilweise steilen Ufer und die Vegetationszonierung ist nur fragmentarisch ausgeprägt. Das Gewässer im Teilgebiet 2 wird in diesem Kriterium mit B bewertet. Die Ufer sind mäßig steil, das Wasser weist eine leichte Trübung auf und die Vegetationszonierung ist mit Wasserpflanzen, Röhricht und Zwergbinsengesellschaften gut ausgeprägt.

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars wird in beiden Teilgebieten mit C „nur in Teilen vorhanden“ bewertet, da nur allgemeine Kennarten des LRT vorhanden sind.

Beeinträchtigungen

Im Teilgebiet 1 werden die Beeinträchtigungen teilweise mit B und teilweise mit C bewertet. Es gibt Nährstoffeinträge durch Laubfall und Düngereinträge aus landwirtschaftlichen Flächen. Eine Verschlammung konnte ebenfalls festgestellt werden. Einige Gewässer sind stark beschattet (Foto 59).

Die Beeinträchtigungen im Teilgebiet 2 werden mit B bewertet. Es gibt leichte Trittschäden und vermutlich eine leichte Eutrophierung durch Wild. Beeinträchtigungen im Bereich des Lanzer Moores durch Beweidung, wie Aussaufen, Zertrampeln und Eutrophierung, wurden im Jahr 2020 abgestellt.

Inzwischen muss eine Zunahme der Beeinträchtigungen durch den Rückgang des Wasserstandes aufgrund des geringen Niederschlags in den vergangenen Jahren angenommen werden. Es besteht keine realistische Möglichkeit, den Wasserhaushalt zu stabilisieren.

Gesamtbewertung

Aufgrund der fehlenden Signifikanz sind für diesen LRT keine Erhaltungsziele zu formulieren. Die Gewässer des LRT 3150 erreichen im PG überwiegend die Wertstufe C „mittlere bis schlechte Ausprägung“. Das Gewässer im Teilgebiet 2 hat die Wertstufe B (ID 042/002/02790). Die Zuordnung der Gewässer zum LRT 3150 ergibt sich durch die gut ausgebildete Wasservegetation.

3.2.2.5 LRT 3160 - Dystrophe Stillgewässer

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011)

Der LRT 3160 kommt vor allem in Moor- und Heidegebieten vor. Er kennzeichnet naturnahe Seen und Weiher mit sehr nährstoff- und basenarmem, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser. Die meist sehr artenarme Wasservegetation besteht vorwiegend aus flutenden Torfmoosen (*Sphagnum div. spec.*), verschiedenen Seggen, wie Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Wollgras (*Eriophorum angustifolium*). Bei einer besseren Nährstoffversorgung kann eine Verlandungszone ausgeprägt sein. Es handelt sich um primär in natürlichen Hohlformen und in Verbindung mit Hochmooren entstandene Gewässer, wie Mooreseen- und -kolke sowie Heideweiher. Der weitaus größere Teil des LRT hat sich allerdings sekundär in künstlich angelegten Gewässern entwickelt. Dies sind überwiegend naturnah entwickelte Gewässer in ehemaligen Torfabbauflächen sowie seltener Stauteiche.

Der landesweite Gesamtbestand des LRT 3160 umfasst 604 ha, davon 600 in der atlantischen Region. In dieser Region hat Niedersachsen mit einem Anteil von 58% der Flächen die Hauptverantwortung für die atlantischen Vorkommen in Deutschland. Das Vorkommen in Niedersachsen ist weitgehend auf die Hochmoor- und Heidegebiete des Tieflands beschränkt. Etwa die Hälfte des Vorkommens befindet sich in der „Ostfriesischen Gees“; das größte FFH-Gebiet dieses Typs ist das Gebiet „Ewiges Moor, Großes Moor“ bei Aurich. In der kontinentalen Region befindet sich das größte Vorkommen in den Mooren der „Elbtalniederung“. Im Bergland sind Vorkommen selten. Der Erhaltungszustand wird trotz einiger Gefährdungen, wie einer negativen Veränderung des hydrologischen Regimes und Eutrophierung, als günstig bewertet.

Bekanntes Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet:

LRT 3160	Rep	Flächengröße			Erhaltungsgrade BE [ha]		
		SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
	C	0,06	0,06	0	-	0,06	-

Im Rahmen der Basiserfassung (THIEL 2016) wurden 0,06 ha als FFH-LRT 3160 kartiert. Bei den Flächen handelt es sich um zwei benachbarte Gewässer, die sich im Teilgebiet 2 befinden (ID 042/002/01570 und 042/002/01580 im Lanzer Moor). Im Standarddatenbogen ist der LRT in identischer Flächengröße gelistet. Im Rahmen der vorliegenden Managementplanung konnte dieses Vorkommen jedoch nicht mehr bestätigt werden, da keine charakteristischen Arten nachgewiesen werden konnten und die Gewässer zudem

stark beeinträchtigt sind. Für diesen LRT ist inzwischen ein vollständiger Verlust zu konstatieren.

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Charakteristische Arten des LRT 3160, die in den Gewässern festgestellt wurden, sind Gezähntes Torfmoos (*Sphagnum denticulatum*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*). Es konnten auch Rote-Liste-Arten wie Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Moor-Zipfelmoos (*Fossombronia foveolata*) festgestellt werden.

Zum LRT 3160 gehören im FFH-Gebiet folgende Biotope:

- SOZ (Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 3160, THIEL 2016, NLWKN 2011)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Zum Kriterium Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen gehören die Gewässerstrukturen, die Wasserbeschaffenheit sowie die Vegetationszonierung. Dieses Kriterium wurde damals mit B („gute Ausprägung“) bewertet. Es gab geringe Defizite bei den natürlichen Strukturen sowie leichte Eutrophierungstendenzen. Die Vegetationszonierung weist mit flutenden Arten, Röhrichten und Zwergbinsengesellschaften nur geringe Defizite auf.

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars wurde überwiegend mit B „weitgehend vorhanden“ bewertet. Es wurden mehrere bewertungsrelevante Kennarten wie Hundstraußgras (*Agrostis canina*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), flutende Formen der Zwiebelbinse (*Juncus bulbosus*) sowie das Gezähnte Torfmoos (*Sphagnum denticulata*) erfasst.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen wurden ebenfalls mit „B“ bewertet, da es leichte Trittschäden und eine leichte Eutrophierung gibt. Inzwischen sind die Trittschäden als stark zu bewerten, außerdem weisen die Gewässer sehr starke Austrocknungserscheinungen bis vollständiges Trockenfallen auf.

Gesamtbewertung

Entsprechend der Teilkriterien ergibt sich eine Gesamtbewertung für die beiden Gewässer von B („gute Ausprägung“). Inzwischen muss eine Verschlechterung bis zum Verlust des LRT attestiert werden. Die Ursachen liegen in einer weiteren Verschärfung des seit Jahrzehnten angespannten Gebietswasserhaushaltes und im Rückgang des Wasserstandes aufgrund des geringen Niederschlags in den vergangenen Jahren sowie durch Aussaufen, massiven Tritt und Eutrophierung durch die Beweidung. Bereits vor vielen Jahren wurden verschiedene Aktivitäten umgesetzt, um den Wasserrückhalt zu verbessern (Kammerung des Zentralgrabens etc.). Aufgrund der anhaltend prekären Niederschlagssituation, einer extrem kritischen Wasserbilanz und großräumiger Grundwasserabsenkungen werden keine Möglichkeiten gesehen, den Wasserhaushalt zu stabilisieren und den LRT wiederherzustellen.

3.2.2.6 LRT 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011, BfN o. J. b)

Der LRT 4010 kennzeichnet feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen in abflusslosen Niederungen, an Rändern von Heideseen und Hochmooren, die vor allem von Glockenheide (*Erica tetralix*) geprägt sind. Weitere Arten, die mit hohen Deckungsgraden vorkommen können, sind Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Torfmoose (*Sphagnum div. species*). Die Böden sind sauer nährstoffarm, feucht bis wechsellass, stark humos bis anmoorig, Sand oder Torf. Die feuchten Heiden sind ähnlich wie die trockenen Heiden meist durch die Heidebauernwirtschaft entstanden. In der Vergangenheit kam es zu einem starken Rückgang durch die Aufgabe der Heidebauernwirtschaft und die damit verbundene Umwandlung der Heiden in Grün- oder Ackerland oder Forst sowie Düngung und Entwässerung.

In Niedersachsen befinden sich circa 1.000 ha Feuchtheiden. Der landesweite Schwerpunkt der Verbreitung befindet sich in der atlantischen Region. Die Hauptvorkommen befinden sich in der „Lüneburger Heide“ und der „Stader Geest“. Verstreute, teilweise großflächige Vorkommen befinden sich auch in der „Dümmer-Geestniederung und der Ems-Hunte-Geest“. In der kontinentalen Region gibt es nur sehr kleine Vorkommen, vor allem in den Naturräumen „Wendland und Altmark“ sowie im „Niedersächsischen Bergland“. Feuchte Heiden sind geschützt nach §30 BNatSchG sowie in der Roten Liste Niedersachsens in der Kategorie I „von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt“ gelistet. Der Erhaltungszustand wird als unzureichend bis schlecht bewertet. Die wesentlichen aktuellen Gefährdungsfaktoren sind Entwässerung, Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre und aus der Landwirtschaft, Nutzungsaufgabe und ein inadäquates Pflegemanagement.

Bekannte Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet:

LRT 4010	Flächengröße			Erhaltungsgrade (BE)			
	Rep.	SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
	-	n. p.	0,04	0,04	-	-	0,04

* Der LRT war bis 2019 mit 0,4 ha im SDB verzeichnet

Da der LRT im SDB 2020 als „not present“ eingestuft wurde, sind für diesen LRT keine Erhaltungsziele zu formulieren. Der LRT 4010 wurde bei der Basiserfassung (THIEL 2016) im PG nur sehr kleinflächig auf einer Fläche von 0,04 ha festgestellt, bei der es sich um das Entwässerungsstadium einer Anmoorheide und eine Reliktfläche im Lanzer Moor handelt (südlicher Moorrand). Es ist eine Heide mit *Calluna* mit hohem Anteil an Feuchtezeigern wie Glockenheide (*Erica tetralix*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Es konnten keine Moorarten und Torfmoose festgestellt werden. Unter den aktuellen hydrologischen Bedingungen besteht kein weiteres Entwicklungspotenzial für diesen LRT.

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten:

Die Feuchte Heide im PG wird der Pflanzengesellschaft Genisto-Callunetum zugeordnet. Sie wurde mit dem Biotoptyp HCF kartiert, der i. d. R. zum LRT 4030 gehört. Die für den LRT charakteristischen Biotoptypen der Anmoor- und Übergangsmoorheiden (MZ) konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.

Zum LRT 4010 gehören im FFH-Gebiet folgende Biotope:

- HCF (Feuchte Sandheide)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 3160, THIEL 2016, NLWKN 2011)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wird mit C bewertet. Gründe dafür sind nicht die vorhandenen Torfmoose und der hohe Anteil von höherwüchsigen Arten wie Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars wird mit C „nur in Teilen vorhanden“ bewertet. Als lebensraumtypische Art ist nur Glockenheide (*Erica tetralix*) vorhanden.

Beeinträchtigungen

Das Teilkriterium Beeinträchtigungen erreicht ebenfalls die Wertstufe C. Die Hauptbeeinträchtigungen sind die Vergrasung mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und die starke Entwässerung.

Gesamtbewertung

Insgesamt erreicht die Fläche die Wertstufe C („mittlere bis schlechte Ausprägung“). Der LRT 4010 weist im Gebiet kein signifikantes Vorkommen auf, da es sich um einen sehr kleinen Restbestand in sehr schlechter Ausprägung handelt. Eine Wiederherstellung ist unter den aktuellen Bedingungen unrealistisch.

3.2.2.7 LRT 4030 - Trockene Heiden

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011)

Der LRT 4030 kennzeichnet von Heidekrautgewächsen dominierte Zwergstrauchheiden frischer bis trockener Ausprägungen. Diese werden meist von der Besenheide, teilweise auch von anderen Arten wie Heidel-, Preisel- oder Krähenbeere geprägt und sind gehölzfrei oder gehölzarm. Dabei können sowohl artenarme Formen mit einer gut ausgeprägten Kryptogamen-Schicht, als auch artenreiche Formen, die mit niedrigen krautigen Arten und horstigen Gräsern durchsetzt sind, vorkommen. Je nach Region kommen unterschiedliche Ausprägungen vor, die Sandheiden des niedersächsischen Tieflandes, die sehr selten gewordenen Lehmheiden, die Silikatheiden des Hügellandes, welche auf Silikatgestein der kollinen bis submontanen Stufe vorkommen sowie die Bergheiden, montan geprägte Zwergstrauchheiden auf frischen bis feuchten Silikatstandorten in Lagen von über 600 m im Harz.

Ausschlaggebend für die Entstehung sind eine schlechte Nährstoff-, Basen- und Wasserversorgung der Standorte sowie eine extensive Nutzung. Diese war bis Ende des 19. Jahrhunderts durch die Heidebauernwirtschaft geprägt, deren wichtigste Elemente eine extensive Beweidung mit Heidschnucken und das Plaggen waren. Bis Ende des 19. Jahrhunderts waren die Zwergstrauchheiden eine der wichtigsten Pflanzengesellschaften des Niedersächsischen Tieflandes. Die Einführung des Mineraldüngers und weitere Modernisierungen in der Landwirtschaft führten zu einem Rückgang der Heidebauernwirtschaft und damit auch zu einem Rückgang dieser Pflanzengesellschaft. Ehemalige Heideflächen wurden in Acker und Grünland umgewandelt, aufgeforstet (hauptsächlich mit Kiefer) oder für andere Nutzungen verwendet.

Der aktuelle Bestand des FFH-LRT 4030 wird in Niedersachsen auf 12.000 ha in der atlantischen Region und 230 ha in der kontinentalen Region geschätzt. Dabei hat die atlantische Region Niedersachsens 78 % des Gesamtvorkommens in Deutschland und damit eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der „Trockenen europäischen Heiden“. 80 % der Vorkommen in der atlantischen Region Niedersachsens befinden sich in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“, weitere große Anteile in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Das größte Einzelvorkommen bildet das FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“

mit 3.000 ha sowie das FFH-Gebiet „Moor- und Heidegebiete im Truppen-Übungsplatz Bergen-Hohne“ mit 2.800 ha. In der kontinentalen Region befindet sich das größte Vorkommen in der naturräumlichen Region „Wendland und Altmark“. Im Bergland befindet sich das Hauptvorkommen im Harz.

Die landesweiten Hauptvorkommen der Sandtrockenheiden sind in Schutzgebieten und auf militärischen Übungsplätzen gesichert. Die Hauptgefährdungsfaktoren sind Nährstoffeinträge aus der Luft und ein fehlendes oder unpassendes Pflegemanagement, welches zu Verbuschung und Vergrasung führt.

Bekante Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet

LRT	Rep.	Flächengröße			Erhaltungsgrade BE [ha]		
		SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
4030	A	139	138,83 + 11,05 E	130,42+ 11,03 E	8,16	126,82	3,85

Circa ein Drittel der Heideflächen im PG gehört zum LRT 4030 „Trockene europäische Heiden“, die sich im Teilgebiet 2 befinden. Laut Standarddatenbogen wird dieser LRT im Gebiet auf einer Fläche von 149 ha angegeben; bei der Kartierung 2014/15 konnten 138,83 ha des LRT festgestellt werden. Außerdem wurden Entwicklungsflächen von 11,04 ha festgestellt. Bei diesen handelt es sich um kürzlich entwaldete Flächen, die sich bei adäquater Pflege zum LRT 4030 entwickeln können. Weiteres Potential für den LRT besteht, wenn weitere ebene Flächen freigestellt würden. Die Trockenheiden im Gebiet sind weder das Resultat einer historischen Nutzung durch Heidebauern noch durch eine militärische Nutzung geprägt, sondern im PG nahezu vollständig nach einem Waldbrand im Jahr 1975 entstanden (siehe Kap. 2.3).

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Die Heiden im PG sind vor allem durch die Besenheide (*Calluna vulgaris*) geprägt. Die für die Gesellschaft Genisto-Callunetum namensgebenden Ginsterarten sind im PG sehr selten. Daneben gibt es nur wenige weitere Gefäßpflanzenarten, wie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Kennzeichnende Arten wie Pillensegge (*Carex pilulifera*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) kommen vor allem auf gestörten Standorten vor. Andere wertbestimmende Gefäßpflanzenarten sind die Arten der Silbergrasfluren wie Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Frühlingsspark (*Spergula morisonii*). Einen besonderen Wert haben die Heiden jedoch vor allem durch die hohe Diversität der Moose und Flechten, die häufig auch auf der Roten Liste verzeichnet sind.

Zum LRT 4030 gehören im FFH-Gebiet folgende Biotope:

- HCT (Trockene Sandheide)
- UWA (Waldlichtungsflur basenarmer Standorte)
- RAD (Drahtschmielenrasen)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 4030, THIEL 2016, NLWKN 2011)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Für das Kriterium „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“ werden die Intaktheit und Ausgeprägtheit des natürlichen Reliefs sowie die Vegetationsstruktur bewertet. Das Relief wurde vielfach mit A bewertet, da keine Veränderungen desselben zu erkennen waren. Die Vegetationsstruktur wurde überwiegend mit B (guter Erhaltungsgrad) bewertet, da die Degenerationsphase aufgrund des relativ geringen Alters der Heiden im PG häufig fehlte. Die Gehölzdeckung betrug aufgrund der Pflegemaßnahmen häufig weniger als 10 % und führte somit nicht zu einer Abwertung. Zu einer solchen kam es bei einigen Flächen, da

diese von Pfeifengras durchsetzt waren und somit die Niedrigwüchsigkeit nicht immer gegeben war. Der Offenbodenanteil wurde vielfach mit B bewertet, Grund dafür ist oftmals die starke Vermoosung, dabei teilweise auch die Ausbreitung des neophytischen Kaktusmooses (*Campylopus introflexus*).

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Die Trocken Heiden im Projektgebiet sind relativ arm an Gefäßpflanzenarten, daher kann das lebensraumtypische Inventar an Gefäßpflanzen oft nur mit B oder C bewertet werden, Eine Aufwertung erfolgt jedoch häufig durch die große Zahl an charakteristischen und teilweise gefährdeten Moos- und Flechtenarten. Dies sind beispielsweise verschiedene *Cladonia*-Arten, *Polytrichum piliferum* und *Hypnum jutlandicum*, aber auch gefährdete Arten wie *Dicranum spurium* und *Racomitrium elongatum*.

Beeinträchtigungen

Gemäß den Angaben der Basiserfassung ist das neophytische Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*), welches häufig und oft in hohen Deckungen im Gebiet vorkommt, die wesentliche Beeinträchtigung im Gebiet. Dieses Moos besiedelt vor allem offene, leicht humose Sandböden, kommt massenhaft im Bereich von Entkusselungen vor und dominiert auf den geschoppten Flächen. Aufgrund der Besiedlung von offenen Bodenstellen ist anzunehmen, dass sich das Kaktusmoos negativ auf den FFH-LRT auswirkt. Eine Bekämpfung ist höchstens übergeordnet und vorbeugend möglich. Auf einzelnen Flächen kommt es zu einer Beeinträchtigung durch Vergrasung mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Insgesamt sind die für Heiden sonst typischen Beeinträchtigungen, wie Verbuschung und Vergrasung, im PG aufgrund des relativ geringen Alters und des insgesamt guten Pflegezustandes nur auf wenigen Flächen relevant.

Im Bereich einer LRT-Fläche im Osten des PG wurden fünf Kleingatter mit einer Gesamtfläche von 0,2 ha angelegt, die überwiegend mit Stiel- und Traubeneichen sowie Birken, Ebereschen und Linden bepflanzt wurden (TG 2, ID 042/002/5210, Foto 30). Aktuell stellt dies keine Beeinträchtigung dar, da die für einen günstigen Erhaltungsgrad maximal zulässige Gehölzdeckung von 35 % auf der Fläche nicht überschritten wird. Eine weitere natürliche oder künstlich herbeigeführte Ausbreitung der Gehölze muss jedoch vermieden werden.

Gesamtbewertung

Der weitaus größte Teil der Flächen des LRT 4030 weist einen guten Erhaltungsgrad auf (91,35 %), einige wenige Flächen erreichen auch den Erhaltungsgrad A („hervorragende Ausprägung“), weniger als 3 % der Flächen haben eine mittlere bis schlechte Ausprägung.

3.2.2.8 LRT 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011)

Der prioritäre LRT 6230* kennzeichnet durch Borstgras geprägte Magerrasen auf meist flachgründigen Böden auf stickstoffarmen, basenarmen bis mäßig basenreichen Standorten. Es können sowohl trockene als auch feuchte Ausprägungen vorkommen. Borstgrasrasen kommen besonders auf Lehm, humosen, nicht zu trockenen Sanden sowie in entwässerten Mooren vor. Sie sind durch extensive Grünlandnutzung, vor allem Beweidung, entstanden. Die Vegetation ist daher relativ kurzrasig und besteht aus kleinwüchsigen Arten. Es kommt meist zu einer Komplexbildung mit Heide-, Grünland- und Moorbiotopen.

Das Verbreitungsgebiet in Niedersachsen wird auf 600 ha geschätzt, davon 350 ha in der atlantischen und 250 ha in der kontinentalen Region. Vor allem in der atlantischen Region hat Niedersachsen eine große Verantwortung für die Borstgrasrasen in Deutschland. Das größte Vorkommen befindet sich im Harz, der zum kontinentalen Bergland gehört. Im

kontinentalen Tiefland befinden sich die Verbreitungsschwerpunkte in der Region Wendland und Altmark sowie in der Elbtalniederung. In der atlantischen Region befindet sich das Hauptvorkommen im Hase- und Emstal, in den Niederungen Ostfrieslands sowie im Naturraum „Lüneburger Heide“. Vor allem im Tiefland handelt es sich um einen der am stärksten gefährdeten Biotoptypen, der seit den 1950er Jahren wahrscheinlich um mehr als 90 % zurückgegangen ist. Die Hauptgefährdungsfaktoren sind Nutzungsaufgabe oder -Intensivierung sowie bei feuchten Ausprägungen auch Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Weitere Faktoren sind Artenverarmung durch Versauerung, die Ausbreitung von Gehölzen sowie Nährstoffeinträge.

Bekannte Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet

LRT 6230*	Flächengröße				Erhaltungsgrade (BE)		
	Rep.	SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
	C	0,9	0,91	0,91	-	-	0,91

Sowohl im Standarddatenbogen als auch bei der Basiserfassung (THIEL 2016) wurden 0,9 ha des LRT 6230* erfasst. Es handelt sich um eine kleine Fläche im Teilgebiet 2 östlich der Ortschaft Nemitz (ID 042/002/03960).

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Die Flächen des LRT wurden der pflanzensoziologischen Ordnung Nardetalia (Oberd. ex Prsg. 49) zugeordnet. Von den lebensraumtypischen Arten des FFH LRT 6230* kommen beispielweise das namengebende Borstgras (*Nardus stricta*), Pillensegge (*Carex pilulifera*), Haarblatt-Schafschwingel (*Festuca filiformis*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) auf der Fläche vor.

Zum LRT 6230* gehören im FFH-Gebiet folgende Biotope:

- RNF (Feuchter Borstgras-Magerrasen)
- RNT (Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 6230*, THIEL 2016, NLWKN 2011)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Für die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen werden die Standortvielfalt und die Vegetationsstruktur beurteilt. Aufgrund der geringmächtigen Streuauflage, des Wasserhaushaltes, der Niedrigwüchsigkeit und der Gehölzbedeckung wird der vorgefundene Borstgrasrasen mit „B“ (gute Ausprägung) bewertet.

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Das lebensraumtypische Arteninventar erreicht eine mittlere bis schlechte Ausprägung (Wertstufe C). Diese Wertstufe wird vergeben, wenn die Zahl an lebensraumtypischen Arten weniger als sieben beträgt.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen im Gebiet werden mit C bewertet. Die Hauptbeeinträchtigung ist die Ausbreitung von Ruderalisierungs- und Störzeigern. Dies liegt vor allem an der Ausbreitung des Landreitgrases (*Calamagrostis epigejos*), das, trotz der Beweidung der Flächen, teilweise hohe Deckungswerte erreicht.

Gesamtbewertung:

Insgesamt wird der Erhaltungsgrad der Fläche mit „C“ (mittlerer bis schlechter EHG) bewertet.

3.2.2.9 LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Allgemeine Charakteristik (NLWKN 2011, BfN o. J. c)

Der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ kennzeichnet relativ extensiv genutzte, arten- und blütenreiche Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in planaren bis submontanen Lagen. Die Wiesen des LRT 6510 werden dem Verband der Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion) zugeordnet. Es können verschiedene Ausprägungen auf submontanen, feuchten, kalkarmen und kalkreichen Standorten vorkommen. Es handelt sich um Grünland, wie es in der vorindustriellen Landwirtschaft genutzt wurde. Dies ist traditionell durch eine zwei-, seltener ein- oder dreischürige Mahd, als Mähwiese oder als Extensivweide gekennzeichnet. Die Düngergaben waren relativ gering und die erste Mahd fand in der Regel nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser statt. Dies führte zu ausgewogenen Anteilen von Ober- und Untergräsern sowie charakteristischen Kräutern.

Die Verbreitung in Niedersachsen ist aktuell noch nicht hinreichend bekannt. Die größten Vorkommen finden sich in Flussauen und auf Kalkstandorten des Berg- und Hügellandes. Das größte Vorkommen in FFH-Gebieten befindet sich im FFH-Gebiet „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Der aktuelle Bestand wird auf 4.000 ha in der atlantischen Region und 3.500 ha in der kontinentalen Region geschätzt. In den letzten Jahrzehnten kam es zu einem starken Rückgang dieses LRT. Die Hauptgründe sind einerseits die Intensivierung der Landwirtschaft mit stärkerer Düngung, Bioenergienutzung und Umwandlung von Grünland in Ackerland und andererseits die Nutzungsaufgabe. Weitere Gründe sind Aufforstung, Bebauung und zu intensive Beweidung.

Bekanntes Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet

LRT 6510	Rep.	Flächengröße [ha]			Erhaltungsgrade BE [ha]		
		SDB 2020	BE 2016	MaP 2020	A	B	C
	C	9	8,99	4,27 + 2,22 E	1,12	7,87	-

Flächenänderung im MaP 2020 durch Grünlandumbruch

Sowohl im Standarddatenbogen als auch während der Basiserfassung (THIEL 2016) wurden ca. 9 ha des LRT 6510 erfasst. Es handelt sich um zwei Flächen im Teilgebiet 1 und eine Fläche im Teilgebiet 3. Die erstgenannten sind mäßig artenreiche Flächen, deren Mähwiesencharakter nur schwach ausgeprägt ist. Die Fläche in Teilgebiet 3 enthält mehrere Kennarten der Mähwiesen.

Nach Abschluss der Kartierung kam es am 22.12.2014 im Wiesengebiet westlich Nemitz (TG 1) auf dem 2,75 ha großen Flurstück Nr. 328 zu einem Umbruch des Dauergrünlandes und der Umwandlung in Ackerland ohne die erforderliche Genehmigung. Betroffen war ein Teil der LRT-Fläche mit der ursprünglichen ID 042/001/00110. Im Juni 2018 wurde seitens des Landkreises die Wiederherstellung angeordnet. Nach einem Widerspruch des Pächters wurde verfügt, alternativ Grünland auf dem benachbarten Flurstück Nr. 327 mit einer Größe von 2,1 ha (neue ID 042/001/00920) und einer dreieckigen Fläche von 0,5 ha auf Flurstück 328 (neue ID 042/001/00910) anzusäen. Diese Fläche wird jetzt als Entwicklungsfläche für den LRT 6510 eingestuft (jetzt LRT 6510-EF mit ID 042/001/00920 und ID 042/001/00910). Flurstück Nr. 327 hatte zuvor Ackerstatus und lag zum Zeitpunkt der Kartierung 2014/15 brach und wurde als LRT 6510 kartiert. Diese Fläche wurde ebenfalls im Dezember 2014 umgebrochen, um den Ackerstatus zu erhalten. Die Neuansaat auf dem Flurstück Nr. 327 und dem Dreieck auf der Teilfläche des Flurstücks Nr. 328 fanden im Herbst 2018 und März 2019 statt (pers. Mitteilung D. HIELSCHER, UNB DAN, 2019). Da die neu angesäte Fläche auf dem Flurstück Nr. 327 mit einer Größe von 2,1 ha bereits bei der Kartierung 2014/15 als LRT 6510 mit Erhaltungsgrad B kartiert worden war, kam es insgesamt zu einem Verlust des LRT 6510 von etwa 2,3 ha (Abb. 16).

Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterarten

Bei den Flächen im Teilgebiet 1 handelt es sich um mäßig artenreiche Flächen, die vor allem durch Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert werden. Sie können der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (R. Tx. 1937) und der Ordnung Molinietalia caeruleae (W. Koch 1926) zugeordnet werden, enthalten aber auch Elemente des Saatgraslandes. Außerdem ist Wiesenklees (*Trifolium pratense*), der typisch für Mähwiesen ist, im Gebiet häufig. Des Weiteren kommen Kennarten des mesophilen Grünlandes wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*) sowie vereinzelt Arten des Feuchtgrünlandes und der Flutrasen vor. Dies sind beispielweise Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*) und Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*).

Die Fläche im Teilgebiet 3 (ID 042/003/00010) wird von Rotschwingel (*Festuca rubra*) dominiert. Es kommen typische Mähwiesenarten wie Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) sowie viele sonstige wertbestimmende Arten des mesophilen Grünlandes vor. Feuchtezeiger fehlen hier. Auf dieser Fläche wurde mit dem Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) auch eine Rote-Liste-Art festgestellt.

Zum LRT 6510 gehören im FFH-Gebiet folgende Biotope:

- GMF (Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte)
- GMA (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte)

Bewertung des Erhaltungsgrades (entsprechend Bewertungsmatrix für LRT 6510, THIEL 2016, NLWKN 2011)

Vollständigkeit der LR-typischen Habitatstrukturen

Im Teilgebiet 1 wird die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit B („gute Ausprägung“) bewertet. Die Struktur ist teilweise mosaikartig und der Anteil typischer Kräuter mittelhoch.

Die Fläche im Teilgebiet 3 erreicht Wertstufe A („hervorragende Ausprägung“). Die Vegetation ist vorwiegend kurzrasig bis mittelwüchsig, vielfältig geschichtet und teils mosaikartig strukturiert und hat somit eine hohe Strukturvielfalt.

Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars

Das lebensraumtypische Arteninventar erreicht im TG 1 die Wertstufe A, da viele wertbestimmende Arten des LRT vorkommen. Die Fläche im TG 3 erreicht die Wertstufe B.

Beeinträchtigungen

In Teilgebiet 1 wurde ein relativ hoher Anteil an Arten, die relative Nährstoffzeiger sind, festgestellt. Dies lässt auf eine Beeinträchtigung der Flächen durch Düngung schließen. Durch den Umbruch und die anschließende Wiederherstellung kam es zu einer deutlichen Verschlechterung der Fläche, die nur noch als Entwicklungsfläche des LRT 6510 angesehen werden kann.

Im Teilgebiet 3 konnten zum Zeitpunkt der Kartierung keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, die Fläche erreicht daher beim Teilkriterium Beeinträchtigungen die Wertstufe A.

Gesamtbewertung

Insgesamt wurden, im Rahmen der Basiserfassung, die Flächen in Teilgebiet 1 mit „B“ (gute Ausprägung) und die Fläche in Teilgebiet 3 mit „A“ (hervorragende Ausprägung) bewertet. Dies entspricht 78,55 % mit der Ausprägung B und 12,45 % mit der Ausprägung A.

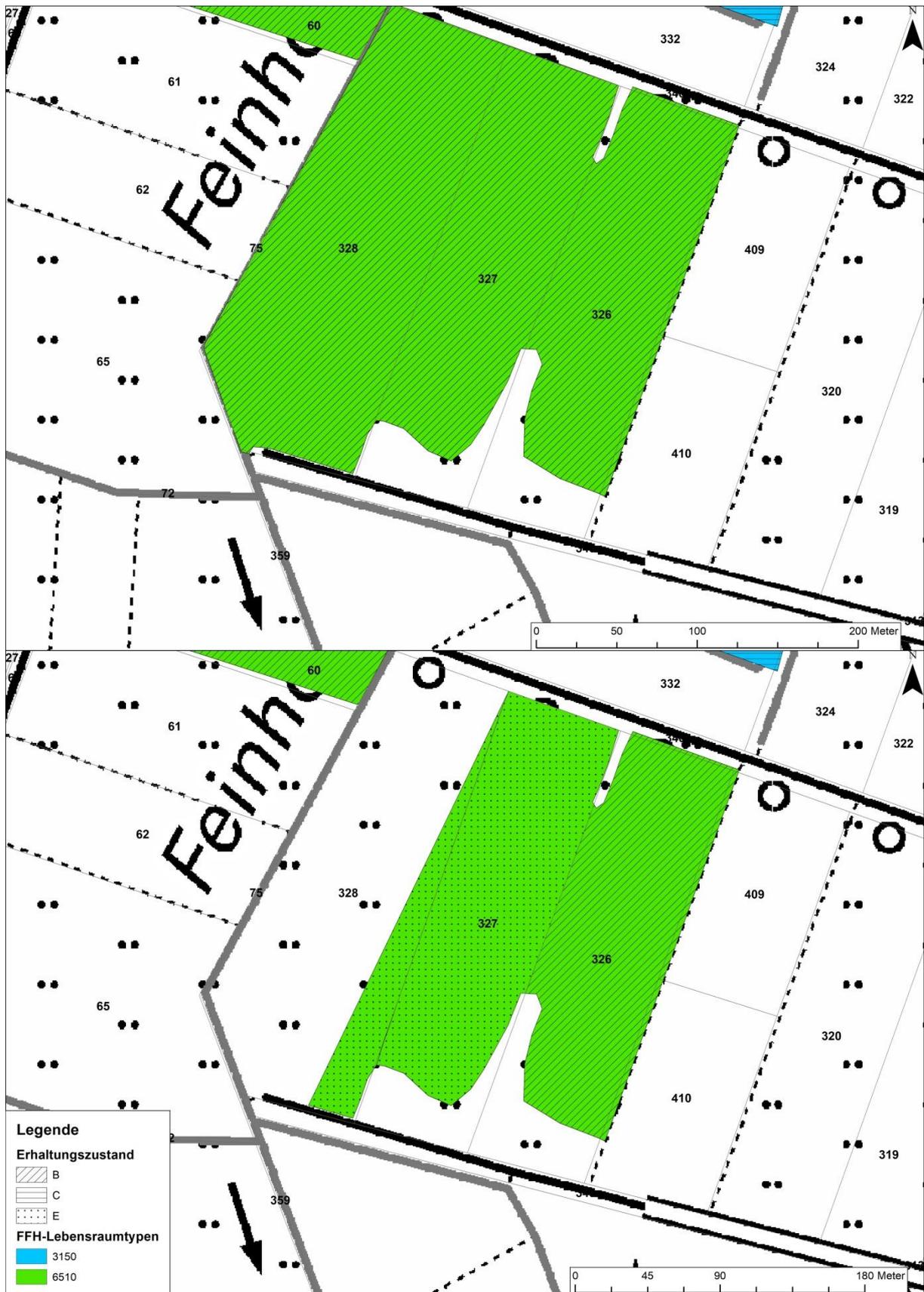


Abb. 16: LRT und EHG vor dem Grünlandumbruch (oben) und nach dem Grünlandumbruch (unten)
 Grundkarte: AK 5, Feldblöcke ©LGLN 2020, dl-de/by-2

3.3 FFH-Arten (nach Anhang II und IV FFH-RL) sowie sonstige Arten mit Bedeutung innerhalb des Plangebietes

Gemäß Standarddatenbogen wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet. Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde nicht untersucht, ist aber aufgrund der Habitatausstattung sehr wahrscheinlich. Zu diesen Arten zählt beispielsweise die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die in dem großflächigen Waldgebiet des Gartower Forstes hochfrequent vorkommt, für benachbarte FFH-Gebiete gemeldet ist (z.B. „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breerer Grund)“, „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ [Sachsen-Anhalt]) und auch in den Wald- und Offenflächen der Nemitzer Heide sowohl geeignete Quartier- als auch Jagdhabitats vorfindet. Auch der Kammmolch (*Triturus cristatus*) zählt zu den Erwartungsarten, da im Gebiet zahlreiche geeignete (v. a. fischfreie) Laichgewässer vorhanden sind. Mehrere Anhang-IV-Arten sind jetzt schon bekannt (v.a. Amphibien- und Reptilienarten, siehe unten). Außerdem kommen im PG weitere wertbestimmende und aus landesweiter Sicht bedeutsame Arten vor.

Die erste umfassende Untersuchung der Flora und Fauna des Waldbrandgebietes fand in den 1980er Jahren statt, als die Bezirksregierung Lüneburg den Auftrag erteilte, ein Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept für das geplante Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“ aufzustellen (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989). Weitere Hinweise auf das Vorkommen wertbestimmender Arten finden sich in der Datenbank des Niedersächsischen Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogrammes.

3.3.1 Arten des Standarddatenbogens

3.3.1.1 Zauneidechse

Allgemeine Charakteristik

Als weitere Art wurde die Zauneidechse, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, neu in den Standarddatenbogen aufgenommen. Es handelt sich ursprünglich um eine Art der Steppen. Als Kulturfolger besiedelt die Art ein breites Spektrum mehr oder weniger anthropogener Lebensräume, wie Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten *Calluna*-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug. Außerdem Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen. Charakteristische Strukturen und Merkmale sind sandige oder steinige, trockene Böden, ein Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation, Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz oder Steine sowie eine bestimmte Geländeneigung und (Süd-)Exposition.

Die Art kommt mehr oder weniger zerstreut in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Die größten Siedlungsdichten finden sich in den Regionen Lüneburger Heide, Weser-Aller-Flachland, Weser-Leine-Bergland sowie der südlichen Ems-Hunte-Geest. Verbreitungslücken lassen sich einerseits auf naturräumlich-klimatische Ursachen zurückführen, andererseits auf eine intensive Landnutzung.

Deutschlandweit gilt die Art als häufig, ihre Bestände sind langfristig stark, in den letzten 20 Jahren mäßig zurückgegangen. Aufgrund der Lage im Verbreitungszentrum ist Deutschland in hohem Maße für die Art, insbesondere für die Unterart *Lacerta agilis agilis*, verantwortlich.

Die Hauptursachen für den Rückgang der Art sind die Landschaftsveränderungen durch die intensive Land- und Forstwirtschaft und der damit verbundene Rückgang der Heideflächen, Mager- und Trockenrasen sowie Ruderalflächen und Brachen. Weitere Beeinträchtigungen sind beispielsweise herumstreunende Haustiere, zunehmender Schwarzwildbestand, Zerschneidung von Lebensräumen und Beseitigung von als Unterschlupf benötigten Strukturen.

Vorkommen und Bestände

Die Art konnte häufig im PG auf stark besonnten, warmen Südhängen von Sand- und Trockenrasendünen beobachtet werden (MAIERHOFER 2013). Systematische Erfassungen wurden bisher nicht durchgeführt, daher können auch keine Habitatflächen abgegrenzt werden. Auch zum Erhaltungsgrad und den festgestellten Beeinträchtigungen gibt es keine Ergebnisse.

3.3.2 Weitere Arten mit Bedeutung - Fauna

3.3.2.1 Spinnentiere

Es gibt mehrere Funde der Roten Röhrenspinne (*Eresus cinnaberinus*) im Teilgebiet 2 (mdl. Mitteilung, C. EBELING, LaGe-Projekt 2020). Die Art, die seit einigen Jahren als *Eresus kollari* bezeichnet wird, ist nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und in Kategorie 2 der Niedersächsischen Roten Liste verzeichnet.

3.3.2.2 Insekten

Die trockenwarmen Lebensräume im PG stellen einen wertvollen Lebensraum dar. Vor allem die offenen Sandflächen im PG sind wichtige Habitate für diverse Insektenarten. Die Kleingewässer sind wichtige Habitate für Libellen.

Heuschrecken

Es gibt Funde der gefährdeten Arten Feldgrille (*Gryllus campestris*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) und des Heidegrashüpfers (*Stenobothrus lineatus*) sowie weiterer Arten, die offene Sandflächen besiedeln (Tab. 8). Feldgrille, Westliche Beißschrecke und Blauflügelige Ödlandschrecke gelten als prioritäre Arten in Niedersachsen.

NEUSCHULZ & LÜNZ (1989) beschreiben die herausragende Bedeutung der „Nemitzer Heide“ für die Heuschrecken-Fauna. Das Vorkommen weiterer, bisher unentdeckter wertbestimmender Arten ist jedoch sehr wahrscheinlich, da bisher keine systematische Erfassung dieser Arten durchgeführt wurde (MAIERHOFER 2013).

Tab. 8: Im PG erfasste gefährdete Heuschrecken-Arten

Quelle: Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz; * Priorität nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz; RL Nds: GREIN (2005)

Art (wiss.)	Name (dt.)	RL NI	Priorität*
<i>Gryllus campestris</i>	Feldgrille	1	x
<i>Platycleis albopunctata</i>	Westliche Beißschrecke	2	x
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blaublügelige Ödlandschrecke	2	x
<i>Stenobothrus lineatus</i>	Heidegrashüpfer	2	

Hautflügler

Im PG wurden bisher keine Hautflügler erfasst, das Vorkommen von gefährdeten und hochspezialisierten Arten ist in Analogie zu vielen anderen Heidegebieten jedoch sehr wahrscheinlich.

Netzflügler

Die offenen Sandflächen im Gebiet sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für die Ameisenjungfer (*Myrmeleontidae*) bzw. deren Larven, die Ameisenlöwen.

Libellen

NEUSCHULZ & LÜNZ (1989) erläutern die große Bedeutung der Kleingewässer für die Libellen-Fauna. Sie beschreiben eine hohe Diversität gefährdeter Libellen-Arten, die durch Nährstoffarmut, prädatorensichere Kleingewässer, die hohe Wassergüte und die diverse Ausstattung mit sub- und emersen Wasserpflanzen positiv beeinflusst wird.

In den Daten des NLWKN finden sich jedoch keine aktuellen Funde gefährdeter Arten, was vermutlich auf fehlende Erfassungen und/oder Datenübertragungen zurückzuführen ist.

Tag- und Nachtfalter

In den Jahren 2010 bis 2013 wurden die Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) in der „Nemitzer Heide“ durch J. KÖHLER untersucht. Die Untersuchung ergab 245 Arten auf den landkreiseigenen Offenlandflächen, davon 118 Arten der Roten Liste Niedersachsens (MAIERHOFER 2014). Viele der Arten sind an Sand-Trockenrasen, Magerrasen, Altheiden und Feuchtheide-Pfeifengras-Flächen gebunden.

Bei den Tagfaltern gibt es Nachweise der vom Aussterben bedrohten Arten Eisenfarbiger Samtfalter (*Hipparchia statilinus*), Heidewiesenbläuling (*Plebeius idas*) und Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*) (Tab. 9).

Unter den Nachtfaltern finden sich Nachweise von 13 vom Aussterben bedrohten Arten, wie Dunkelbraune Krautflureule, Graubunte Heidekrauteule, Heidekräuterrasen-Erdeule und Sandheiden-Rindeneule (Tab. 10).

Tab. 9: Nachweise gefährdeter Tagfalter (Rote Liste NI, Kat. 1 bis 3) im PG

Quelle: Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN, RL Nds: LOBENSTEIN (2004)

Wiss. Artname	Dt. Artname	RL NI
<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter	1
<i>Hipparchia semele</i>	Ockerbindiger Samtfalter	2
<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbiger Samtfalter	1
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	3
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	2
<i>Plebeius argus</i>	Silberfleck-Bläuling	3
<i>Plebeius idas</i>	Heidewiesenbläuling	1
<i>Pontia daplidice</i>	Resedafalter	3
<i>Thymelicus acteon</i>	Mattscheckiger Dickkopffalter	3

Tab. 10: Nachweise gefährdeter Nachtfalter (RL Nds 1 bis 3) im PG

Quelle: Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN, Rote Liste: LOBENSTEIN 2004

Wiss. Artname	Dt. Artname	RL NI
<i>Acronicta cinerea</i>	Sandheiden-Rindeneule	1
<i>Ammonoconia caecimacula</i>	Graubraune Wollrückeneule	3

Wiss. Artname	Dt. Artname	RL NI
<i>Antitype chi</i>	Saudistel-Steineule	3
<i>Aporophyla nigra</i>	Schwarze Heideblumeneule	1
<i>Bena bicolorana</i>	Eichenkahneule	3
<i>Calamia tridens</i>	Trockenrasen-Grüneule	2
<i>Catarhoe cuculata</i>	Buchenbergwald-Labkraut-Blattspanner	3
<i>Celaena leucostigma</i>	Schwertlilieneule	3
<i>Charissa obscurata</i>	Trockenrasen-Steinspanner	2
<i>Chloroclysta siterata</i>	Olivgrüner Linden-Blattspanner	2
<i>Clostera anachoreta</i>	Schwarzgefleckter Raufußspinner	2
<i>Clostera pigra</i>	Kleiner Raufußspinner	3
<i>Conistra erythrocephala</i>	Eichen-Wintereule	2
<i>Coscinia cribraria</i>	Wießer Grasbär	2
<i>Dicallomera fascelina</i>	Rötlichgrauer Bürstenbinder	2
<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	1
<i>Eilema lutarella</i>	Lehmgelbes Flechtenbärchen	3
<i>Epilecta linogrisea</i>	Silbergraue Bandeule	1
<i>Eremobia ochroleuca</i>	Ockergelbe Feldflureule	2
<i>Eublemma minutata</i>	Sandstrohblumeneulchen	1
<i>Euxoa crypta</i>	Rötlichgraue Erdeule	1
<i>Euxoa nigricans</i>	Violettschwarze Erdeule	3
<i>Euxoa obelisca</i>	Heidekräuterrasen-Erdeule	1
<i>Euxoa tritici</i>	Weizeneule	3
<i>Gortyna flavago</i>	Kletteneule	2
<i>Hoplodrina ambigua</i>	Kleine Seidenglanzeule	2
<i>Idea sylvestraria</i>	Moorheiden-Kleinspanner	2
<i>Lacanobia aliena</i>	Dunkelbraune Krautflureule	1
<i>Lasiocampa trifolii</i>	Kleespanner	3
<i>Leucoma salicis</i>	Pappelspanner	3
<i>Lithomoia solidaginis</i>	Weißgraue Rindeneule	3
<i>Lithophane furcifera</i>	Erlen-Rindeneule	2
<i>Lithophane ornitopus</i>	Hellgraue Rindeneule	2
<i>Lithosia quadra</i>	Vierpunkt-Flechtenbärchen	1
<i>Luperina nickerlii</i>	Nickerls Graswurzeleule	1
<i>Macdunnoughia confusa</i>	Feldstauden-Silbereule	3
<i>Malacosoma castrensis</i>	Wolfsmilchspinner	3
<i>Mesoligia literosa</i>	Strand-Halmeulchen	3
<i>Opigena polygona</i>	Knöterich-Bodeneule	3
<i>Pachycnemia hippocastanaria</i>	Heidekraut-Grauspanner	3
<i>Paradiarsia glareosa</i>	Violettgraue Heide-Bodeneule	3
<i>Pennithera firmata</i>	Violettgrauer Kiefern-Blattspanner	2
<i>Perconia strigillaria</i>	Heide-Streifenspanner	2
<i>Polymixis gemmea</i>	Waldrasen-Ziereule	3
<i>Protolampra sobrina</i>	Heidemoor-Kräutereule	1
<i>Rhagades pruni</i>	Heide-Grünwidderchen	3
<i>Rhodostrophia vibicaria</i>	Rotbandspanner	2

Wiss. Artname	Dt. Artname	RL NI
<i>Rhyacia simulans</i>	Täuschende Bodeneule	3
<i>Rhyparia purpurata</i>	Purpurbär	3
<i>Saturnia pavonia</i>	Kleines Nachtpfauenauge	3
<i>Sideridis albicolon</i>	Schwarzgraue Kräuterraseneule	2
<i>Spaelotis ravidia</i>	Sandrasen-Bodeneule	1
<i>Staurophora celsia</i>	Malachiteule	2
<i>Thaumetopoea processionea</i>	Eichenprozessionsspinner	3
<i>Xestia agathina</i>	Graubunte Heidekrauteule	1
<i>Zygaena filipendulae</i>	Erdeichel-Widderchen	3
<i>Zygaena trifolii</i>	Klee-Widderchen	2

3.3.2.3 Amphibien

Es gibt einige Nachweise von wertgebenden Amphibien-Arten im Rahmen des Niedersächsischen Tierartenerfassungsprogrammes, wobei eine systematische Erfassung nicht stattgefunden hat. Auf eine kartographische Darstellung musste daher verzichtet werden.

Im PG gibt es Nachweise von Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) in den Teilgebieten 1 und 3 sowie der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) im Teilgebiet 1. Bei allen genannten Arten handelt es sich um Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

3.3.2.4 Reptilien

Von der ebenfalls im Anhang IV verzeichneten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gibt es ebenfalls Funde aus den Jahren 1995 und 1999. Beide genannten Reptilienarten wurden im Teilgebiet 2 beobachtet, sind aber auch in trockeneren Teilbereichen des TG 3 vorstellbar. Die Kreuzotter (*Vipera berus*), die früher mehrfach im Gebiet gesichtet wurde, gilt als prioritäre Art in Niedersachsen. Der letzte Fund der Art, der in den Daten des NLWKN verzeichnet ist, erfolgte bereits im Jahr 1991. In den Geodaten von MAIERHOFER findet sich ein Hinweis auf einen Nachweis der Kreuzotter aus dem Jahr 2012 nahe der Schäferei. Die Art verzeichnet sowohl im Wendland als auch landesweit massive Bestandsrückgänge. Mögliche Ursachen dafür liegen in einem stark gestiegenen Prädationsdruck (z. B. durch überhöhte Wildschweinbestände, aber auch den Waschbären) sowie in der Austrocknung der Feucht- und Mooregebiete.

3.3.2.5 Säugetiere

Im PG gibt es immer wieder Wolfssichtungen (*Canis lupus*). In den Tierdaten des NLWKN sind ebenfalls zwei Sichtungen im Mai 2009 nördlich des PG im Bereich der Gartower Tannen verzeichnet. Aktuell bestätigte Rudel in der näheren Umgebung gibt es im Raum Gartow und dem Naturschutzgebiet „Die Lucie“ nordwestlich der Nemitzer Heide.

3.3.3 Weitere Arten mit Bedeutung - Flora

3.3.3.1 Pflanzen

Im Rahmen der Basiserfassung wurden 20 Gefäßpflanzenarten der Roten Liste erfasst, darunter auch „stark gefährdete“ Arten (Kategorie 2) wie Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Graben-Veilchen (*Viola persicifolia*) und Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) (Tab. 11). Die beiden letztgenannten Arten gehören in Niedersachsen zu den Arten mit hoher Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Es handelt sich dabei um Zufallsfunde im Rahmen der Basiserfassung, es wurde keine systematische Kartierung der Arten der Roten Liste durchgeführt.

Weitere Hinweise auf Gefäßpflanzenarten der Roten Liste liefert das Niedersächsische Pflanzenartenerfassungsprogramm. Unter diesen Arten findet sich auch das stark gefährdete Kahle Ferkelkraut (*Hypochaeris glabra*), das eine prioritäre Art darstellt. Alle Funde dieser Art erfolgten zwischen 1993 und 1999, wobei sich die Art auf einem Acker westlich der Biogasanlage Nemitz befunden haben soll.

Tab. 11: Gefäßpflanzenarten der Roten Liste im FFH-Gebiet "Nemitzer Heide"

Quellen: Basiserfassung (THIEL 2016), Pflanzenartenerfassungsprogramm (NLWKN 1992-2019), Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Region	RL NI
<i>Carex elongata</i> L.	Walzen-Segge	3	3
<i>Carex lasiocarpa</i> Ehrh.	Faden-Segge	3	3
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge	3	3
<i>Carex praecox</i> Schreb. ssp. <i>praecox</i>	Frühe Segge	3	3
<i>Carex viridula</i> Michx.	Späte Gelb-Segge	3	V
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	3	3
<i>Drosera rotundifolia</i> L.	Rundblättriger Sonnentau	3	3
<i>Genista anglica</i>	Englischer Ginster	3	3
<i>Genista pilosa</i> L.	Behaarter Ginster	3	3
<i>Helichrysum arenarium</i> (L.) Moench	Sand-Strohblume	3	3
<i>Hypericum humifusum</i> L.	Niederliegendes Johanniskraut	3	-
<i>Hypochaeris glabra</i>	Kahles Ferkelkraut	2	2
<i>Isolepis setacea</i> (L.) R. Br.	Borstige Schuppensimse	3	3
<i>Juncus filliformis</i>	Faden-Binse	3	3
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder	3	3
<i>Pilularia globulifera</i> L.	Pillenfarn	2	2
<i>Saxifraga granulata</i> L. ssp. <i>granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	3	3
<i>Scleranthus perennis</i>	Ausdauernder Knäuel	3	3
<i>Scorzonera humilis</i> L.	Niedrige Schwarzwurzel	2	2
<i>Stratiotes aloides</i>	Krebsschere	3	3
<i>Succisa pratensis</i> Moench	Teufelsabbiss	3	3
<i>Viola persicifolia</i> Schreb.	Graben-Veilchen	2	2
<i>Wolffia arrhiza</i> L.	Wurzellose Zwergwasserlinse	3	3

Pillenfarn (*Pilularia globulifera*)

Der Pillenfarn besiedelt fast ausschließlich junge, meist oligotrophe, unbeschattete Gewässer mit sandigem, schlammfreiem Untergrund. Er wächst in der Litoralzone und bildet unter Optimalbedingungen dichte Rasen. Die Art ist atlantisch-verbreitet und kommt in Deutschland vor allem im Nordwesten sowie in der Lausitz vor (FLORAWEB 2013, KAPLAN & PROLINGHEUER 1989).

Im PG kommt der Pillenfarn an zwei Gewässern im Teilgebiet 2 im Bereich des Lanzer Moores vor, die dem Lebensraumtyp 3130 zugeordnet wurden (ID 042/002/0151, ID 042/002/0152) (THIEL 2016). Im Rahmen des Niedersächsischen Pflanzenarten-

erfassungsprogrammes wurde der Pillenfarn auch an einem Gewässer auf den Prezeller Wiesen im Teilgebiet 3 festgestellt (Foto 63, Foto 64).

Graben-Veilchen (*Viola persicifolia*)

Das Grabenveilchen wächst auf Moorwiesen und an Grabenrändern, es bevorzugt feuchte bis nasse, nährstoffreiche, kalkarme und humose Böden. Die Art ist in Deutschland selten und wird als stark gefährdet eingestuft. Sie kommt überwiegend in den Stromtälern von Elbe, Oder, Main und Donau vor (FLORAWEB 2013).

Im PG kommt das Grabenveilchen an einem Gewässer und auf einer mageren Nassgrünland-Fläche im TG 3 vor. Die Fläche im TG 3 wird als besonders wertvolle, ungedüngte, extensiv genutzte Schafweide mit Anklängen an „Feuchte Borstgrasrasen“ bzw. „Mäßig nährstoffreiches Sauergras/Binsenried“ (NSM) beschrieben. Neben dem Graben-Veilchen kommen hier weitere gefährdete Arten wie Hirse-Segge (*Carex panicea*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) vor. Die Fläche ist gefährdet durch die starke Entwässerung, Wühlen des Schwarzwildes und Nährstoffeinträge aus der direkt angrenzenden Ackernutzung (THIEL 2016).

Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*)

Die Niedrige Schwarzwurzel ist in Deutschland vor allem in Bayern gebietsweise häufig, ansonsten kommt sie in Deutschland zerstreut bis selten vor. Sie wächst in Sandheiden, Moorwiesen und Quellfluren und bevorzugt dabei relativ feuchte, nährstoffarme, kalkfreie, saure, sandige oder torfige Böden (FLORAWEB 2013, JÄGER 2011).

Im PG kommt die Art auf einer einzigen Fläche in einem Pfeifengras-Dominanzbestand im TG 2 im Bereich des Lanzer Moorkomplexes vor (ID 042/002/01010). Es handelt sich um ein nichtblühendes Einzelexemplar als Relikt eines früheren, größeren Bestandes.

3.3.3.2 Kryptogamen

Die Kryptogamen im Gebiet wurden nicht systematisch kartiert. Mit insgesamt neun Moos- und über zwanzig Flechtenarten der Roten Liste ist daher vermutlich nur ein kleiner Teil der gefährdeten Moos- und Flechten-Arten im FFH-Gebiet erfasst worden (Tab. 12, Tab. 13). Unter den erfassten Moosen und Flechten sind auch vom Aussterben bedrohte Arten (RL Kategorie 1), wie *Cladonia rangifera*, *Cladonia deformis*, *Pycnothelia papillaria* und *Stereocaulon condensatum*. Diese kommen vor allem in den Silbergrasfluren und Heiden des Teilgebietes 2 vor. Bemerkenswert ist auch das Vorkommen des stark gefährdeten Laubmooses *Dicranum spurium*, dessen Bestand das bislang für Niedersachsen bekannte Vorkommen weit übersteigen dürfte (THIEL 2016).

Tab. 12: Moosarten der Roten Liste im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ (Thiel 2016)

Quelle: RL NI KOPERSKI (2011)

Wissenschaftlicher Name	RL Region	RL NI
<i>Atrichum tenellum</i>	3	3
<i>Dicranum spurium</i>	2	2
<i>Fossombronia foveolata</i>	3	3
<i>Hylocomium splendens</i>	-	3
<i>Pohlia bulbifera</i>	3	3
<i>Ptilidium ciliare</i>	3	3
<i>Racomitrium elongatum</i>	3	-
<i>Rhytidiadelphus triquetrus</i>	3	-
<i>Riccia cavernosa</i>	3	3

Tab. 13: Flechtenarten der Roten Liste im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ (THIEL 2016)

Quelle: RL NI HAUCK & DE BRUYN (2010)

Wissenschaftlicher Name	RL Region	RL NI
<i>Cetraria aculeata</i> (SCHREBER) FR	3	3
<i>Cetraria islandica</i> (L.) ACH.	2	2
<i>Cetraria muricata</i> (ACH.) ECKFELDT	2	2
<i>Cladonia arbuscula</i> (WALLR.) FLOTOW	3	3
<i>Cladonia</i> subgen. <i>Cladina</i>		
<i>Cladobia cervicornis</i> s.l.		
<i>Cladonia cervicornis</i> (ACH.) FLOTOW ssp. <i>cervicornis</i>	2	2
<i>Cladonia cervicornis</i> (ACH.) FLOTOW ssp. <i>pulvinata</i> (SANDST.) AHTI	2	2
<i>Cladonia cervicornis</i> (ACH.) FLOTOW. ssp. <i>verticillata</i>	3	3
<i>Cladonia ciliata</i> STIRTON	2	2
<i>Cladonia pleurota</i> (Floerke) Schaer.	2	2
<i>Cladonia crispata</i> (ACH.) FLOTOW	2	2
<i>Cladonia deformis</i> (L.) HOFFM.	1	2
<i>Cladonia foliacea</i> (HUDSON) WILLD.	2	2
<i>Cladonia gracilis</i> (L.) WILLD.	3	3
<i>Cladonia maci</i> ssp. <i>fl</i>		
<i>Cladonia maci</i> ssp. <i>ma</i>		
<i>Cladonia phyllophora</i> HOFFM.	2	2
<i>Cladonia portentosa</i> (DUFOUR) COEM.	3	3
<i>Cladonia rangiferina</i> (L.) WEBER ex WIGG.	1	1
<i>Cladonia ram.</i>		
<i>Cladonia sca.</i>		
<i>Cladonia squamosa</i> (SCOP.) HOFFM.	3	-
<i>Cladonia uncialis</i> (L.) WEBER ex WIGG.	3	3
<i>Cladonia zopfii</i> VAINIO	2	2
<i>Pycnothelia papillaria</i> (EHRH.) DUFOUR	1	1
<i>Stereocaulon condensatum</i> HOFFM.	1	1

3.4 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Plangebietes

3.4.1 Datengrundlage und Methodik

Für die Bestandsdarstellung und Bewertung der einzelnen Brutvogelarten war auftragsgemäß eine Übernahme vorhandener Daten vorgesehen. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse zu Bestand und Bewertung der Einzelarten beruhen entsprechend auf der Brutvogelbestandserfassung und -bewertung von MAIERHOFER (2019), welche nach 15 Jahren die Basiserfassung von 2004 wiederholen sollte.

Wichtiger Hinweis: Die vom vorgenannten Autor angegebenen Revierpaarzahlen beziehen sich überwiegend auf die gesamte „Nemitzer Heide“, schließen teilweise aber auch an das PG angrenzende Heideflächen (ohne Schutzstatus als EU-VSG) ein. Aus diesem Grund wurden die punktgenau vorliegenden Revierdaten im Rahmen dieses Gutachtens (des MaP) neu analysiert und der Bestand für das EU-VSG neu berechnet (Berücksichtigung von Randsiedlern durch Pufferung der Grenze des EU-VSG mit 20 m) (Tab. 16). Randsiedler wurden als volle Revierpaare gezählt, auch wenn sich Teile des besetzten Reviers und Aktionsraumes außerhalb der Grenzen des EU-VSG befinden.

Letztlich ergeben sich somit Abweichungen einiger artspezifischer Brutbestände im Vergleich mit den Angaben von MAIERHOFER (2019), die sich in einigen Fällen auch auf die Bewertung des Kriteriums „Population“ auswirken können.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 86 Vogelarten im Gebiet festgestellt. Davon wurden 82 Arten als Brutvögel eingestuft und für 41 Arten punktgenaue Reviere abgegrenzt. Für die revierkartierten Arten wurden die Erhaltungszustände beurteilt (Tab. 17)

Der hier angenommene Gesamtbrutbestand setzt sich in Analogie zu MAIERHOFER (2019) aus sicheren Brutnachweisen (B) und brutverdächtigen Revierinhabern (BV) zusammen. Festgestellte Brutzeitbeobachtungen, die auch späte Durchzügler oder kurzzeitig im Gebiet auftretende singende Männchen oder Nahrung suchende Revierinhaber von benachbarten Flächen umfassen können, wurden nicht zum Brutbestand gezählt.

In den nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen werden die aktuellen Bestandszahlen und Bewertungen der wertbestimmenden Brutvögel der Nemitzer Heide (MAIERHOFER 2019) dargestellt und in Kontext zum Brutbestand und der Gefährdung der Arten in Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) und Deutschland (GEDEON et al. 2014, GRÜNEBERG et al. 2015) gesetzt.

3.4.2 Maßgebliche Arten des EU-VSG

3.4.2.1 Allgemeine Bewertung

Bei den Arten, die für die Identifizierung und Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von besonderer Bedeutung waren und dem PG durch ihr Vorkommen einen herausragenden, landesweit bedeutsamen Wert verleihen, handelt es sich um Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie um Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL (NLWKN 2017).

Im Standarddatenbogen sind für das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ sechs Arten gem. Anh. I (Art. 4 Abs. 1) und acht Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der EU-

Vogelschutzrichtlinie gelistet. Mit dem Wiedehopf (*Upopa epops*) wird in der NSG-Verordnung eine weitere signifikante Art genannt (Tab. 14).

Die Arten werden nach der NSG-Verordnung in wertbestimmende und sonstige maßgebliche Arten getrennt.

Die Bestände gemäß SDB und gemäß Basiserfassung (MAIERHOFER 2019) sowie der Bestandstrend der maßgeblichen Vogelarten im Plangebiet finden sich in Tab. 15.

Tab. 14: Übersicht der im FFH-Gebiet und VSG „Nemitzer Heide“ laut Standarddatenbogen (SDB) gemeldeten Vogelarten (nach MAIERHOFER 2019)

§ - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; **fett**: Wertbestimmende Arten nach NSG-VO

Art	EU-VSRL	BNat SchG	RL NI	RL D	Priorität nach Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz	
					Priorität	Höchste Priorität
Baumfalke	Art. 4 (2)	§§	3	3	x	
Brachpieper	Anh. I	§§	1	1	x	
Braunkehlchen	Art. 4 (2)	§	2	2	x	
Gartenrotschwanz	Art. 4 (2)	§	V	V	x	
Heidelerche	Anh. I	§§	3	V	x	
Neuntöter	Anh. I	§	3		x	
Ortolan	Anh. I	§§	2	3	x	
Pirol	Art. 4 (2)	§	3	V	x	
Raubwürger	Art. 4 (2)	§§	1	2		x
Schwarzkehlchen	Art. 4 (2)	§	-			
Schwarzspecht	Anh. I	§§	-			
Steinschmätzer	Art. 4 (2)	§	1	1		x
Wendehals	Art. 4 (2)	§§	1	2		x
Wiedehopf	-	§§	1	3		
Ziegenmelker	Anh. I	§§	3	3		x

Tab. 15: Bestand der maßgeblichen Vogelarten im Plangebiet gemäß Standarddatenbogen und den Basiserfassungen 2004 und 2019 sowie Bestandstrends

RP: An Plangebietsgrenze angepasste Werte; in Klammern: Bestand nach MAIERHOFER (2019) mit abseits des VSG liegenden Revierpaaren; Trend: Angabe übernommen aus MAIERHOFER (2019), * Änderung bei Baumfalke und Steinschmätzer von „+“ zu „+/-“ gemäß VSW

Art	SDB (Stand Mai 2016)		Bestand 2004	Bestand 2019	Trend*
	Bestand [RP]		[RP]	[RP]	
	Min	Max			
Baumfalke	1	1	0	1	+/-
Brachpieper	0	4	8	0	-
Braunkehlchen	1	3	5	1	-
Gartenrotschwanz	20	30	29	74 (81)	+
Heidelerche	100	140	103	191 (202)	+
Neuntöter	10	10	20	11	-
Ortolan	10	15	11	14	+

Art	SDB (Stand Mai 2016)		Bestand 2004	Bestand 2019	Trend*
	Bestand [RP]		[RP]	[RP]	
	Min	Max			
				(16)	
Pirol	11	11	29	33 (45)	+
Raubwürger	2	4	1	4	+
Schwarzkehlchen	5	9	1	13	+
Schwarzspecht	6	10	4	4 (7)	+
Steinschmätzer	5	15	1	2	+/-
Wendehals	2	2	1	11 (14)	+
Wiedehopf*			0	6	+
Ziegenmelker	20	40	16	53 (55)	+

Bedeutung der Artvorkommen der signifikanten Vogelarten aus landesweiter Sicht

Unabhängig von der landes- oder bundesweiten Gefährdungseinstufung oder der Benennung als prioritäre Art ist für die Bedeutung eines Gebietes auch daran festzumachen, welchen Bestandsanteil dieses für eine Art aus landesweiter Sicht beherbergt. Nur so lassen sich die für die jeweilige Art bedeutendsten Gebiete herauskristallisieren und der Fokus auf bestimmte artnerhaltende Maßnahmen gelegt werden.

Aus der nachstehenden Übersicht (Abb. 17, Tab. 16) wird deutlich, dass der Fokus der Arten- und Habitatschutzmaßnahmen im PG auf den Leit- und Charakterarten der Sandheiden (vgl. FLADE 1994, KNEIS 2006) liegen sollte. Nach der Neuansiedlung des **Wiedehopfes**, unter anderem ausgehend von dismigrierenden Vögeln der sachsen-anhaltischen Colbitz-Letzlinger Heide (SCHÄFER, mündl.), beherbergt das EU-VSG den landesweit größten Anteil des Brutbestandes. Der Aufbau einer stabilen Spenderpopulation ist daher vordergründiges Ziel, um auch benachbarte Landschaftsräume wiederzubesiedeln.

Auch der Wendehals, der wie die vorgenannte Art ebenso von den klimatischen Änderungen profitiert, weist im EU-VSG hohe Anteile am Landesbestand auf. Er zählt zudem zu den Arten, für die in Niedersachsen die höchste Priorität zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen besteht. Der Bestand des **Wendehalses** kann gerade in baumhöhlenärmeren Pioniergehölzen inmitten der Heideflächen sehr gut durch spezielle mardersichere Nistkästen gefördert werden.

Tab. 16: Aktuelle Bestandszahlen wertbestimmender Brutvogelarten des EU-VSG „Nemitzer Heide“ und ihr Anteil am Landesbestand von Niedersachsen

Bestand im VSG 2019 nach MAIERHOFER 2019, an Plangebietsgrenze angepasst, Bestand NI nach KRÜGER et al. 2014

Art	Bestand im EU-VSG 2019 [RP]	Bestand NI 2014 [RP]	Anteil EU-VSG an NI in %
Wiedehopf	6	7	85,71
Wendehals	11	120	9,17
Raubwürger	4	105	3,81
Ziegenmelker	53	2.000	2,65
Heidelerche	191	8.000	2,39
Ortolan	14	1.800	0,78
Pirol	33	4.300	0,77

Art	Bestand im EU-VSG 2019 [RP]	Bestand NI 2014 [RP]	Anteil EU-VSG an NI in %
Gartenrotschwanz	74	13.500	0,55
Steinschmätzer	2	400	0,5
Schwarzkehlchen	13	5.000	0,26
Baumfalke	1	700	0,14
Schwarzspecht	4	5000	0,08
Braunkehlchen	1	2.000	0,05
Rauchschwalbe	11	105.000	0,01
Brachpieper	0	2 bis 6	0

Bei der Bewertung des jeweiligen Anteils der Populationen in der Nemitzer Heide am Landesbestand ist außerdem zu berücksichtigen, dass das Brutplatzpotenzial des PG für landesweit vom Aussterben bedrohte (Steinschmätzer) oder bereits ausgestorbene Arten (Brachpieper) sehr viel höher ist, als dies der aktuelle Brutbestand und Bestandsanteil suggerieren. Entsprechend muss auch für diese Leitarten der Sandheiden eine sehr hohe Bedeutung des PG als landesweiter Sicht anerkannt werden.

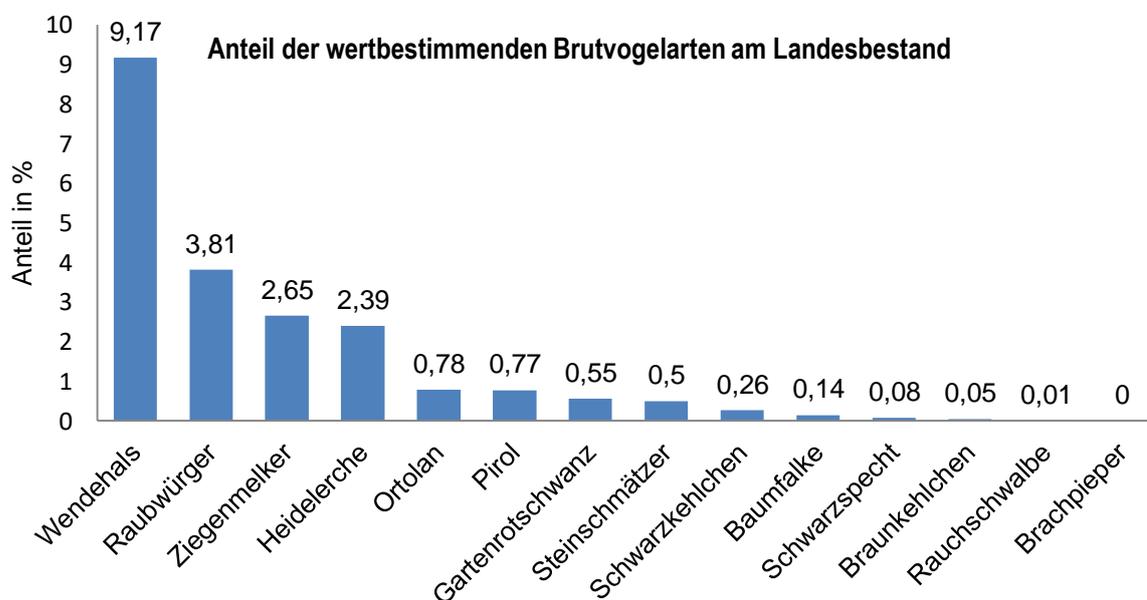


Abb. 17: Anteil der signifikanten Arten der Nemitzer Heide am Landesbestand (exkl. Wiedehopf = 85,7 %)

Bewertung der signifikanten Arten nach dem Kartier- und Bewertungsschlüssel

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Einzel- und Gesamtbewertungen der Einzelparameter und des Erhaltungszustandes der verschiedenen Brutvogelarten basieren auf der Einschätzung von MAIERHOFER (2019). Bewertungen in Klammern geben die Einschätzung des Planverfassers wieder. In der textlichen Beschreibung der Arten wird das Gutachten von MAIERHOFER (2019) ausgewertet und um weitere Informationen zu den Arten sowie Einschätzungen des Planverfassers (RANA) ergänzt.

Anmerkungen des Planverfassers (RANA):

Wie MAIERHOFER selbst beschreibt, bleibt die Bewertung bei einigen Arten diskussionswürdig, da zum einen ein gutachterlicher Spielraum besteht und zum anderen bei einigen sehr seltenen Arten mit geringer Lebensraumausstattung im Gebiet eine (sinnvolle) Bewertung entbehrlich oder unmöglich ist.

Nach Durchsicht der von MAIERHOFER (2019) bereits vorgenommenen Einschätzungen und unter Berücksichtigung der niedersächsischen Bewertungskriterien nach BOHLEN & BURDORF (2005) kommt RANA teils zu anderen Einschätzungen von Einzelparametern, insbesondere beim Einzelparameter „Beeinträchtigungen/Störungen“, die bei MAIERHOFER (2019) zumeist mit „B“ bewertet werden. Aufgrund der erhöhten Planungsrelevanz dieses Parameters hält RANA hier eine stärkere Differenzierung für sinnvoll. Die entsprechenden gutachterlichen Änderungsvorschläge sind in Tab. 17 in Klammern angegeben.

Tab. 17: Aktueller Erhaltungszustand der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-VSG „Nemitzer Heide“
 Pop = Populationsgröße, BTr = Bestandstrend, SD = Siedlungsdichte, BE = Bruterfolg. Bewertung: A = sehr guter Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand, - = keine Bewertung möglich, **fett gedruckt** = wertbestimmende Art des EU- Vogelschutzgebietes
 Die Bewertung der Einzelparameter und des Gesamt-Erhaltungszustandes entsprechen der Einschätzung von MAIERHOFER (2019); in Klammern: Davon abweichende gutachterliche Einschätzung von RANA

Art	Zustand der Population					Habitat- qualität	Beein- trächtig- ungen/ Störu- ngen	Gesamt- bewertung EHZ
	Pop	BTr	SD	BE	Ges.			
Baumfalke	B	B	(B)	-	B	B	B	- (B)
Brachpieper	C	C	C (-)	C (-)	C	C	C (B)	C
Braunkehlchen	C	C	C	-	C	C	B	C
Gartenrotschwanz	A	A	A	-	A	A	B (A)	A
Heidelerche	A	A	A	-	A	A	B	A
Neuntöter	B	C	B	-	C	B	B	B
Ortolan	B	A (B)	A (B)	-	A (B)	B	B	B
Pirol	A	A	A	-	A	A	B (A)	A
Raubwürger	B	B	B	B	B	B (A)	B	B
Schwarzkehlchen	B (A)	B (A)	B	B	B	A	B (A)	B (A)
Schwarzspecht	B	B	B	-	B	B	B (A)	B
Steinschmätzer	C	C	C	C (-)	C	C	C (B)	C
Wendehals	B (A)	B (A)	B	-	B	B (A)	B (A)	B (A)
Wiedehopf	B	B (A)	B	A	B	B (A)	B	B
Ziegenmelker	A	A	A	-	A	B (A)	B	B (A)

3.4.2.2 Baumfalke

Vorkommen

Im Standarddatenbogen wird der (durchschnittliche) Brutbestand des Baumfalcken mit einem Paar angegeben. Die verschiedenen zur Nemitzer Heide vorliegenden Kartierberichte weisen seit fast 30 Jahren eine zwischen null und zwei schwankende Revierzahl aus. Im Jahr 2019 konnte wiederum ein Revier festgestellt werden, was für ein regelmäßiges Vorkommen auf niedrigem Bestandsniveau spricht.

Habitat

Baumfalcken benötigen reich strukturierte, offene Landschaften für die Nahrungssuche und Randbereiche größerer Wälder, Feldgehölze oder Baumreihen oder -gruppen als Bruthabitate (KRÜGER et al. 2014). Im PG sind die dichten, mit Krähen-, Raben- und Greifvogelnestern ausgestatteten und Sichtschutz bietenden Kiefernbestände im Übergang

zu einer kleinvogelreichen Offenlandschaft mit Großinsektenvorkommen im Bereich von Feuchtstellen (Libellen) ideale Voraussetzungen für erfolgreiche Bruten.

Ein Vorkommen des Baumfalken wurde von MAIERHOFER (2019) im Teilgebiet 2 auf einer Kiefernwaldfläche östlich Nemitz erfasst.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Gesamterhaltungszustand des Baumfalken wurde aufgrund der geringen Revierzahl von MAIERHOFER (2019) nicht bewertet, jedoch spricht aufgrund des langjährig nachgewiesenen Vorkommens und auch des aktuellen Auftretens nach Ansicht des Planverfassers nichts gegen eine Bewertung der Siedlungsdichte, der Beeinträchtigungen und des Gesamterhaltungszustandes mit „B“.

3.4.2.3 Brachpieper

Vorkommen

In Europa besitzt der Brachpieper ein geschlossenes Verbreitungsgebiet im Süden und Osten, er besiedelt vor allem Steppen, Halbwüsten und Wüsten. Zwischen Nordfrankreich und Südschweden gibt es mehrere inselartig verteilte Vorkommen. In Deutschland kommt der Brachpieper vor allem im Osten in Habitaten mit Sandböden vor. In Niedersachsen besitzt er sein einziges Vorkommen in der „Nemitzer Heide“.

Bei den niedersächsischen Vorkommen handelt sich um Relikte eines ehemals relativ geschlossenen Vorkommens, das seine Hochphase der Besiedlung bereits vor 1800 erreicht hatte und bis Mitte der 1970er Jahre fast erloschen war. In der „Nemitzer Heide“ wurde der Höchststand mit 66 Paaren bereits im Jahr 1986 erfasst. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Heide noch in einer rohbodenreichen und gehölzarmen Pionierphase ihrer Entwicklung. Später und bis heute lokal und punktuell durchgeführte Pflegemaßnahmen konnten den bereits rückläufigen Bestandstrend in der „Nemitzer Heide“ nicht stoppen.

Der Brachpieper, der gemäß NSG-VO als wertbestimmende Art gilt, konnte 2019 nicht mehr als Brutvogel in der „Nemitzer Heide“ festgestellt werden. Der letzte Brutnachweis im PG gelang im Jahr 2012, als noch vier Reviere besetzt waren. Zuletzt konnten 2018 zwei durchziehende Einzelvögel beobachtet werden. Ausgehend von dem immer noch stabilen Vorkommen in der Colbitz-Letzlinger Heide im Norden Sachsen-Anhalts (vgl. SCHULZE & SCHÄFER 2012) sowie auf der anderen Elbseite (ehemaliger TrübPI Lübtheen / EU-VSG „Lübtheener Heide“) sind Wiederansiedlungen der Art auch in der Nemitzer Heide vorstellbar und eine auf die Belange der Art abzielende Umsetzung von Pflegemaßnahmen (vor allem größerflächiges Plaggen und Brennen) nach wie vor sinnvoll.

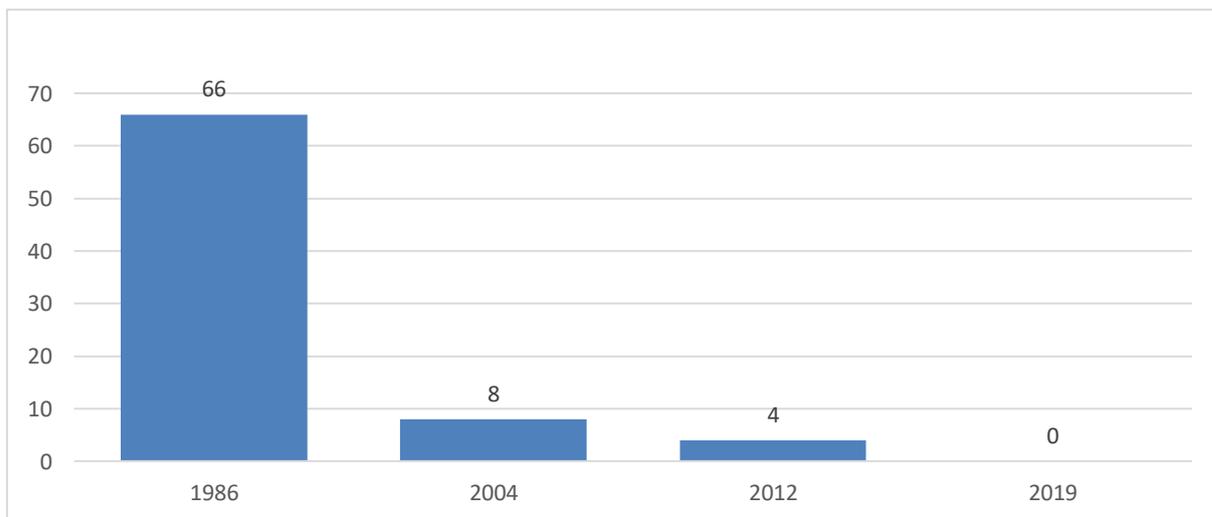


Abb. 18: Bestandsentwicklung (Reviere) des Brachpiepers zwischen 1986 und 2019 in der Nemitzer Heide (MAIERHOFER 2019)

Habitats

Der Brachpieper besiedelt rohbodenreiche, vegetationsarme Flächen, überwiegend in Bergbau(folge)landschaften und auf militärischen Übungsplätzen. Diese können auch nach Brand kurzzeitig entstehen, bis wieder eine geschlossene Vegetationsdecke aus Gräsern oder Heide entsteht (vgl. SCHULZE et al. 2015).

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Zustand der Population des Brachpiepers, die Habitatqualität und die Beeinträchtigungen/Störungen werden von MAIERHOFER (2019) mit „C“ (mittlerer bis schlechter EHZ) bewertet. Somit ergibt sich auch für die Gesamtbewertung ein schlechter Erhaltungszustand. Die Ursachen für die Abnahme sind der Rückgang von geeigneten Habitats und eine zu geringe Größe der potenziell als Lebensraum geeigneten Einzelflächen. Der Hauptgrund ist die, durch fehlende oder zu extensive Nutzung, voranschreitende natürliche Sukzession. Des Weiteren können auch Störungen/Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung und Eutrophierung (Luftstickstoff) eine Rolle spielen, die vom Planverfasser jedoch nicht als entscheidende Faktoren angesehen werden. Die im Gebiet seit 2003 durchgeführten Pflegemaßnahmen konnten den Rückgang des Brachpiepers nicht stoppen, auch weil diese ggf. zu kleinflächig oder isoliert angelegt sind und eine Wiederbesiedlung der Nemitzer Heide aufgrund des stark isolierten Vorkommens / Habitats schwierig ist.

3.4.2.4 Braunkehlchen

Vorkommen

Im Jahr 2019 konnte nur ein Revier des Braunkehlchens festgestellt werden, für das Brutverdacht geäußert wurde. Im Jahr 2004 waren es noch fünf Reviere im PG.

Habitats

Das Braunkehlchen besiedelt extensiv genutzte, offene bis halboffene Feuchtgrünlandbereiche. Im Jahr 2019 wurde ein einziges Revier des Braunkehlchens im Teilgebiet 1 in einem kleinen artenreichen, extensiv genutzten Grünlandbereich erfasst. Die ehemals besiedelten Habitats im TG 2 befanden sich im Lanzer Moor und dem westlich davon gelegenen Magerrasen und sind derzeit verwaist.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Zustand der Population des Braunkehlchens und die Habitatqualität werden mit „C“ bewertet, lediglich der Faktor „Beeinträchtigung/Störung“ wird mit „B“ beurteilt. Es ist zu befürchten, dass das Braunkehlchen in den nächsten Jahren aus dem PG verschwindet. Die Hauptursache für den Rückgang ist das Fehlen von extensiv genutzten Wiesen mit höherem Brache- und Randstreifenanteil sowie zeitlich versetzter bzw. später Erstnutzung. Auch überregionale Ursachen könnten für den Rückgang von Bedeutung sein.

3.4.2.5 Gartenrotschwanz

Vorkommen

Das Vorkommen des Gartenrotschwanzes weist einen stark positiven Bestandstrend auf, so waren es im Jahr 2004 noch 29 Reviere und im Jahr 2019 bereits 74 Reviere. Der Gartenrotschwanz gehört somit zu den wertbestimmenden Arten, die aktuell einen sehr hohen Brutbestand im PG aufweisen.

Habitats

Die Art profitiert von einem immer höher werdenden Anteil von Tot- und Altholz in den Kiefern- und Pionierwäldern sowie dem gleichermaßen zunehmenden Höhlenangebot, welches durch Spechte generiert wird. Der Gartenrotschwanz kommt vor allem im Teilgebiet 2 in den älteren, lichten Kiefernforsten und im Bereich kleiner Baumgruppen vor.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Aufgrund des erheblichen Bestandszuwachses wird die Population des Gartenrotschwanzes mit „A“ bewertet. Auch die Habitatqualität ist optimal ausgeprägt und auch auf längere Sicht ist keine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensräume und Bestände zu erwarten. Hingegen bewertet MAIERHOFER (2019) Störungen/Beeinträchtigungen mit „B“, wofür es nach Ansicht des Planverfassers, aufgrund der in den Baumhöhlen kaum gefährdeten Bruten, eigentlich keine Veranlassung gibt. Für diese Sichtweise spricht auch der stark angestiegene Brutbestand.

3.4.2.6 Heidelerche

Vorkommen

Die Heidelerche ist die häufigste wertbestimmende Art des PG. Der Brutbestand hat sich seit 2004 mit einem Anstieg von 103 auf 202 innerhalb von 15 Jahren für das Gesamtgebiet fast verdoppelt. Die Populationsgröße im Standarddatenbogen wird mit 100 bis 140 angegeben, was die Einschätzung des positiven Bestandstrends und der Populationsgröße ebenfalls stützt.

Habitats

Die Heidelerche bevorzugt strukturreiche Offenlandbereiche mit schütterer Vegetation und offenen Bodenstellen und einzelnen Bäumen oder Waldrändern als Singwarte und Fluchraum. In der eigentlichen „Nemitzer Heide“ ist die Heidelerche fast überall verbreitet, lediglich in den randlichen Grünland- und Ackerbereichen ist sie - naturgemäß - seltener und nur an den Grenzlinien zu benachbarten Gehölzen oder an Gehölzreihen vertreten.

Die positive Bestandsentwicklung ist eine typische Reaktion in reich strukturierten, älteren Heidegebieten, in denen durch aufkommende Gehölze der Offenlandanteil reduziert wird. Gleichzeitig existieren aber auch immer noch ausreichend rohboden- oder magerrasenreiche Offenländer in Verzahnung mit den Gehölzgruppen oder Waldrändern, in denen die Art brütet und Nahrung sucht.

Die größte Revierdichte findet sich im Teilgebiet 2, abseits der geschlossenen Waldflächen.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Gesamterhaltungszustand der Heidelerche wird mit „A“ bewertet. Die Hauptkriterien Population und Habitat erreichen „A“ (sehr guter EHZ), lediglich die Beeinträchtigungen werden mit „B“ (guter EHZ) bewertet, da gerade entlang der Grenzlinien zwischen Wald- und Offenlandflächen Wege verlaufen, was bei einigen Revierpaaren zu Störungen während der Nestanlage, Jungenaufzucht und Nahrungssuche führen kann.

3.4.2.7 Neuntöter

Vorkommen

Der Bestand des Neuntötters hat sich seit 2004 nahezu halbiert. Während 2004 noch 20 Reviere festgestellt wurden, waren es 2019 nur noch elf. Im Standarddatenbogen sind zehn Reviere aufgeführt.

Habitate

Der Neuntöter kommt in den landwirtschaftlich genutzten Teilgebieten 1 und 3 vor. Die ehemals besiedelten Bereiche im Teilgebiet 2 sind verwaist.

Erhaltungszustand (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Der Zustand der Population des Neuntötters wird mit „C“ (mittlerer bis schlechter EHZ) bewertet. Die Habitatqualität und die Beeinträchtigungen werden mit „B“ bewertet. Daraus ergibt sich eine Gesamtbewertung von „B“. Die Ursachen für den Rückgang sind bei MAIERHOFER (2019) nicht klar benannt, vermutet wird u. a. ein Rückgang des Nahrungsangebotes in Form von Insekten. Der Planverfasser hält diese Ursache in den Heidegebieten jedoch für wenig wahrscheinlich, da auch andere Insektenfresser und von Großinsekten lebende Arten positive oder zumindest stabile Bestandsentwicklungen aufzeigen (Wiedehopf, Wendehals, Heidelerche...). Vielmehr ist ein deutlicher Rückgang attraktiver Nistplätze wahrscheinlich. Die im Gebiet vorhandenen Gehölze weisen zumeist keinen gestuften Waldsaum mit Sträuchern etc. auf, die als Nistplatz genutzt werden könnten. In einem frühen Entwicklungsstadium der Heide werden die aufwachsenden, blickdichten Pioniergehölze aus Birke und Espe sowie Kiefern zudem noch als Nistplatz genutzt. In dieser Phase werden gewöhnlich die höchsten Dichten an Gebüschbrütern, wie Neuntöter, Sperbergrasmücke oder Hänfling, registriert.

Auch in vielen sachsen-anhaltischen Heidegebieten mit aufgegebener militärischer Nutzung und nachfolgender natürlicher Sukzession konnte diese Entwicklung nach Abzug der sowjetischen Streitkräfte nach 1990 gut nachvollzogen werden (vgl. SCHULZE & MEYER 2018). Mittlerweile sind auch hier die Brutbestände dieser Arten vielerorts stark zurückgegangen. Wie in der Nemitzer Heide dominieren nunmehr Arten der älteren, lichten Vorwälder (Heidelerche, Ziegenmelker, Gartenrotschwanz...).

3.4.2.8 Ortolan

Vorkommen

Das Vorkommen des Ortolans ist von 2004 bis 2016 leicht von 11 auf 14 Reviere angestiegen. Im Standarddatenbogen werden 10 bis 15 Reviere angegeben, so dass die aktuelle Revierzahl im Rahmen des langjährigen Durchschnitts liegt. Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Bestand der vielerorts stark gefährdeten Art bislang nicht verringert hat.

Habitats

Der Ortolan besiedelt vor allem die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Teilgebiet 1 und vereinzelt im Teilgebiet 2 am südwestlichen Rand der „Nemitzer Heide“ sowie das Teilgebiet 3.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Zustand der Population wird von MAIERHOFER (2019) mit „A“ bewertet (allerdings geht der Autor auch von 16 statt 14 Revierpaaren aus; nach nochmaliger Prüfung befinden sich allerdings zwei Revierzentren außerhalb des EU-VSG), die Habitatqualität und die Beeinträchtigungen werden mit „B“ bewertet. Insgesamt ergibt sich daher ein guter Erhaltungszustand („B“).

3.4.2.9 Pirol

Vorkommen

Im Jahr 2019 konnten 33 Reviere innerhalb der Grenzen des EU-VSG nachgewiesen werden, wie die Überprüfung der Revierstandorte ergab. Ein starker Anstieg der Revierpaarzahlen, wie von MAIERHOFER (2019) beschrieben, ist im VSG nicht festzustellen, die Art nimmt infolge des steigenden Brutplatzangebotes (insbesondere in Mischwäldern und älteren Pionierwäldern) aber leicht zu.

Habitats

Der Pirol brütet in Niedersachsen in aufgelockerten bis lichten Gehölzen (KRÜGER et al. 2014). Er kommt in allen Teilgebieten des Vogelschutzgebietes vor. Dabei hat sich die Bestandsdichte vor allem in den zentralen Waldbereichen des Teilgebietes 2 erhöht.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Zustand der Population und die Habitatqualität werden mit „A“ bewertet. Sowohl aktuell als auch auf längere Sicht sind keine wesentlichen Verschlechterungen der Habitatqualität oder der Brutbestände zu erwarten. Die aktuellen Beeinträchtigungen/Störungen werden von MAIERHOFER (2019) mit „B“ beurteilt, während der Planverfasser diese als vernachlässigbar bzw. nicht bestandsmindernd einschätzt. Störungen sollten im EU-VSG aufgrund des Brutplatzes im Baumkronenbereich flächiger Gehölzbestände abseits der häufiger frequentierten Wege eher gering („A“) sein.

3.4.2.10 Raubwürger

Vorkommen

Im Jahr 2019 wurden vier Reviere des Raubwürgers festgestellt. Die vergangenen Kartierungen zeigen eine zwischen null und fünf schwankende Revieranzahl seit 2004 (in diesem Jahr ein RP). Das Maximum wurde 1984 mit zehn Revieren erreicht. Die in der niedersächsischen Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ gelistete Art besitzt somit in der „Nemitzer Heide“ ein überregional bedeutsames Vorkommen.

Habitats

Der Raubwürger besiedelt großflächige, vielfältig strukturierte Offenlandlebensräume. Für die Nahrungssuche benötigt er Gebiete mit schütterer Vegetation. Im PG kommt er im Teilgebiet 2 im Bereich von großen, zusammenhängenden Heideflächen vor.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Gesamterhaltungszustand des Raubwürgers sowie alle Teilkriterien werden mit „B“ (guter EHG) bewertet. Da Mäuse eine wichtige Nahrungsquelle darstellen, wird die Populationsgröße des Raubwürgers von der Mäusepopulation beeinflusst. Zudem handelt es sich um eine äußerst störungsempfindliche Art, die auf gut überschaubare Lebensräume und eine geringe Störungsintensität angewiesen ist.

3.4.2.11 Schwarzspecht

Vorkommen

Der Schwarzspecht weist einen leicht positiven Bestandstrend auf. Die Anzahl ist im langjährigen Vergleich (2004 – 2019) stabil bis ansteigend (2004 – vier RP; 2019 – vier RP im EU-VSG, drei weitere knapp außerhalb der Grenzen mit möglichen Revieranteilen im EU-VSG). Im Rahmen dieses Gutachtens erfolgte eine Korrektur der zum VSG zählenden Revierpaare von sieben (MAIERHOFER 2019) auf vier RP, da einige Revierzentren (und vermeintliche Brutplätze) deutlich außerhalb des EU-VSG in den angrenzenden Waldbereichen liegen.

Habitats

Schwarzspechte besiedeln Wälder mit alten, starken, glattschäftigen Bäumen zur Höhlenanlage und Holzinsektenlarven und Ameisen als Nahrungsquelle (KRÜGER et al. 2014). Im PG zählen ältere Kiefernforsten zu den hauptsächlich genutzten Bruthabitats.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Gesamterhaltungszustand des Schwarzspechtes sowie alle Teilkriterien im PG werden von MAIERHOFER (2019) mit „B“ bewertet. Abweichend davon beurteilt der Planverfasser (RANA) die Störungen und Beeinträchtigungen im EU-VSG für die höhlenbrütende Art mit „A“.

3.4.2.12 Schwarzkehlchen

Vorkommen

Das Schwarzkehlchen weist einen stark positiven Bestandstrend auf, so ist die Zahl der Reviere von einem im Jahr 2004 auf 13 im Jahr 2019 angestiegen. Dieser Trend spiegelt sich auch überregional wider (GEDEON et al. 2014), ist also nicht zwingend mit veränderten Habitatbedingungen in der Nemitzer Heide in Verbindung zu bringen.

Habitats

Das Schwarzkehlchen bevorzugt offenes, vorwiegend trockenes Gelände mit niedriger und nicht zu dichter Vegetation und einzelnen höheren Werten (KRÜGER et al. 2014). Insofern bietet das EU-VSG mit den großflächigen Heidelandschaften gute Ansiedlungsmöglichkeiten.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

In der Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes erhält das Schwarzkehlchen ein „B“ (guter EHZ). Alle Teilkriterien erreichen bei MAIERHOFER (2019) jeweils die Bewertung „B“, die Habitatqualität wird mit „A“ bewertet. Demgegenüber beurteilt der Planverfasser die Unterkriterien des Parameters „Population“ angesichts steigender Brutpaarzahlen etwas günstiger, und auch die Störungen/Beeinträchtigungen werden eher als gering eingeschätzt (die Art ist weniger störanfällig als viele andere Arten), was sowohl für diesen Parameter als auch den aggregierten Gesamterhaltungszustand die Bewertung mit „A“ zuließe.

3.4.2.13 Steinschmätzer

Vorkommen

In der „Nemitzer Heide“ konnten im Jahr 2019 zwei Steinschmätzer-Reviere nachgewiesen werden, beide Reviere wurden jedoch vorzeitig aufgegeben. Im langjährigen Vergleich ist die Bestandsentwicklung negativ zu beurteilen. Die maximale Revieranzahl wurde im Jahr 1983 mit 110 Revieren im gesamten Bereich der Nemitzer Heide erfasst (NEUSCHULZ & LÜNZ 1989). Als Brutplätze nutzte die Art in den Anfangsjahren der Besiedlung vor allem aufgeschichtete Totholzhaufen, die zahlreiche Nischen für die Nestanlage boten.

Bis zum Jahr 2004 kam es dann zu einem sehr starken Rückgang. Zwischen 2004 und 2019 konnte der geringe Brutbestand auch durch Biotoppflegemaßnahmen stabilisiert werden.

Habitats

Der Steinschmätzer benötigt großflächige, lückig und flach bewachsene Bereiche mit hohem Offenbodenanteil. In der „Nemitzer Heide“ waren in Reihen angelegte Totholzhaufen die bevorzugten Brutstandorte. Die beiden diesjährigen Reviere fanden sich auf einer wenig bewachsenen Waldabtriebsfläche von 2010 mit Totholzresten und nahen geplagten Flächen im Teilgebiet 2.

Erhaltungszustand (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Der Gesamterhaltungszustand des Steinschmätzers sowie alle Teilkriterien werden mit „C“ bewertet. Die Gründe dafür sind nach MAIERHOFER (2019) der negative Bestandstrend, die geringe Populationsgröße und der ausbleibende Bruterfolg. Die Qualität der Habitats hat abgenommen, da ehemalige Flächen mit Totholzhaufen zerfallen sind und die Deckung der Heide zugenommen hat.

Auch die Beweidung und freilaufende Hunde in der Nähe der Neststandorte werden von MAIERHOFER (2019) als Störung beurteilt. Nach Ansicht des Planverfassers muss dies jedoch relativiert werden. Die Neststandorte der Art befinden sich zumeist geschützt in Erdlöchern, Spalten oder Nischen in Stein- oder Holzhaufen, d. h. besser geschützt als bei den meisten anderen Singvogelarten, die im Offenland ihr Nest anlegen. Die Gefahr, welche für das Gelege oder Jungtiere von Weidetieren oder sehr unregelmäßig auftretenden Hunden ausgehen, kann u. E. vernachlässigt werden. Vielmehr muss die ungenügende Habitatqualität – und hier vor allem die mangelnde Verfügbarkeit potenzieller Nistplatzstandorte – als klare Ursache eines geringen Brutbestandes in der Nemitzer Heide benannt werden.

3.4.2.14 Wendehals

Vorkommen

Im Zuge der Kartierung 2019 wurde mit 11 Revieren [MAIERHOFER (2019) benennt 14 Reviere, bezogen auf die Gesamtfläche der Heide] ein neues Bestandsmaximum des Wendehalses erfasst. Es handelt sich gemäß NSG-VO um eine wertbestimmende Art. Von 2004 bis 2014 sowie 2017 wurden jeweils nur ein bis zwei Reviere erfasst, lediglich 2015, 2016 und 2018 wurden fünf oder mehr Reviere festgestellt.

Habitats

Der Wendehals kommt vor allem im Teilgebiet 2 in aufgelockerten Kiefernbeständen und auf den, nach den Kalamitäten entwaldeten, ehemaligen Kiefernwaldflächen vor. Weitere Reviere befinden sich im Teilgebiet 3, dem Grünlandkomplex nahe Prezelle, an Wegen, die mit Hecken und Einzelbäumen bestanden sind, vor.

Die Heideflächen mit ihren offenen Sandflächen bieten der Hauptnahrung – oberirdisch lebende Ameisen – günstige Ansiedlungsmöglichkeiten. Die insgesamt günstige klimatische Entwicklung kann die Art hier möglicherweise ebenso fördern.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

MAIERHOFER (2019) bewertet die Teilkriterien Population, Habitat und Beeinträchtigungen mit „B“. Angesichts der äußerst günstigen Bestandsentwicklung, die mit gutem Bruterfolg einhergehen sollte, den optimalen Habitatvoraussetzungen und der geringen Störanfälligkeit des Höhlenbrüters schätzt RANA die Teilkriterien und den Gesamterhaltungszustand der Art günstiger als der vorgenannte Autor ein.

3.4.2.15 Wiedehopf

Vorkommen

Der Wiedehopf, der gemäß NSG-Verordnung eine wertbestimmende Art ist, besitzt seit 2015 eine stabile Population von fünf bis acht Brutpaaren in der „Nemitzer Heide“. Im Jahr 2019 wurden sechs Brutnachweise und -Verdachtsfälle festgestellt. Es ist aktuell das individuenstärkste Brutvorkommen Niedersachsens. In der Vergangenheit war der Wiedehopf bis in die 1980er Jahre als Brutvogel in der „Nemitzer Heide“ präsent, 2009 brütete erstmals wieder ein Paar in der „Nemitzer Heide“. Der aktuelle Bestandstrend wird somit vom Planverfasser (im Unterschied zu MAIERHOFER 2019) mit „A“ eingeschätzt. Gesamtpopulation und Siedlungsdichte könnten jedoch zukünftig noch weiter ansteigen.

Habitats

Der Wiedehopf ist eine Leitart der Sandheiden. Er wurde ausschließlich im Teilgebiet 2 des PG beobachtet. Er benötigt trockene, offene bis halboffene Landschaften mit lückiger Vegetationsstruktur und einem geeigneten Bruthöhlenangebot (KRÜGER et al. 2014). Die Nahrungssuche fand hauptsächlich auf offenen Sandflächen oder nur spärlich bewachsenen Flächen wie Wegrändern, Plaggflächen, Magerrasen und Waldabtriebsflächen statt.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Gesamterhaltungszustand des Wiedehopfes in der Nemitzer Heide wird mit „B“ bewertet. Der Wiedehopf gehört zu den relativ störungsempfindlichen Arten. Im Gebiet vorkommende Störungen, wie Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, der zur Fütterungszeit des Wiedehopfes stattfindende Heidelauf sowie Tierfotografen stellen (Anm. RANA: Eher temporär und für Einzelpaare) Beeinträchtigungen dar. Ursächlich für die positive Entwicklung der Wiedehopf-Population sind die im PG durchgeführten Pflegemaßnahmen (Ergänzung des Planverfassers: und Nutzungen, wie die Schafbeweidung), die positive Bestandsentwicklung in benachbarten Populationen (bspw. Colbitz-Letzlinger Heide in Sachsen-Anhalt) und die Ausbringung von Nisthilfen. Ebenso unterstützt der Klimawandel, nach Ansicht des Planverfassers, die Verfügbarkeit von Nahrung sowie die Durchführung von zwei erfolgreichen Bruten pro Jahr.

3.4.2.16 Ziegenmelker

Vorkommen

Der Bestand des wertbestimmenden Ziegenmelkers hat im Jahr 2019 mit 53 innerhalb des EU-VSG „Nemitzer Heide“ erfassten Revieren einen Höchststand erreicht. Dies entspricht mehr als einer Verdreifachung der Bestände gegenüber dem Jahr 2004, als ein Bestand von 16 Ziegenmelkerpaaren erfasst wurde. Aufgrund der relativ schwierigen Erfassung der einzelnen rufenden Männchen im Rahmen von Nachtbegehungen könnte die tatsächliche Revieranzahl sogar noch höher sein. Ebenso sind weitere Vorkommen im Randbereich des

EU-VSG dokumentiert (+ 2 Reviere nach MAIERHOFER 2019), deren Aktionsräume sehr wahrscheinlich in das EU-VSG hineinreichen.

Habitats

Der Ziegenmelker besiedelt vor allem Offenland-Biotop mit anteiligen Gehölzen im Teilgebiet 2. Bei den Habitatmosaiken handelt es sich um Heideflächen mit lockerem Baumbestand, Waldabtriebsflächen, Sandwegen und anteiligen offenen Bodenstellen sowie Magerrasen.

Erhaltungszustand (nach Bohlen & Burdorf 2005)

Der Gesamterhaltungszustand des Ziegenmelkers wird mit „B“ (guter EHG) bewertet. Der Erhaltungszustand der Population wird dabei mit „A“ eingeschätzt, die Habitatqualität und Beeinträchtigungen mit „B“ (MAIERHOFER 2019). Die Gründe für den positiven Bestandstrend sieht der vorgenannte Autor vor allem in den durchgeführten Pflegemaßnahmen, wie Schopern und Plaggen im Rahmen des Brachpieperprojektes sowie Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen der BGE. Waldabtrieb und Kahlschläge aufgrund von Kalamitäten haben die Art ebenso gefördert, wie auch die aktuellen Klimaveränderungen.

Demgegenüber sieht der Planverfasser die Gründe für den Bestandsanstieg eher in den infolge natürlicher Sukzession aufwachsenden Kiefernforsten und Pionierwäldern, die bei enger Verzahnung mit den ausgedehnten Heideflächen / rohbodenreichen Magerrasen auch bei der syntop auftretenden Heidelerche über drei Jahrzehnte zu einem Bestandsanstieg führten (vgl. SCHULZE et al. 2015). Die o. g. Pflegemaßnahmen und die Klimaänderung unterstützen nur diesen allgemeinen Trend, der in vielen älteren Heideflächen festzustellen ist. In diesem Zusammenhang sollte die aktuelle Habitatqualität auch mit „A“ bewertet werden, was in der Aggregation auch zu einem „sehr guten“ Gesamterhaltungszustand (A) führt.

3.4.3 Sonstige Vogelarten mit Bedeutung für das Plangebiet

Bei den sonstigen Vogelarten mit Bedeutung im Plangebiet handelt es sich um Prioritäre Arten und Arten die nach der Niedersächsischen Roten Liste als gefährdet gelten.

Prioritäre Arten und höchst prioritäre Arten sind Arten, die im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz festgelegt wurden. Dazu wurden höchst prioritäre Arten mit vorrangigem Handlungsbedarf und prioritäre Arten mit dringendem Handlungsbedarf festgelegt. Dafür wurden Arten ausgewählt, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind und die durch entsprechende Naturschutzprogramme gefördert werden können (NLWKN 2019).

Beschrieben ist die Einschätzung der Vorkommen, Habitats und Bewertung nach MAIERHOFER (2019). Teilweise wurden diese mit weiteren Informationen zu den jeweiligen Arten und Einschätzungen des Planverfassers (RANA) ergänzt.

Tab. 18: Aktueller Brutbestand der weiteren Vogelarten mit Bedeutung für das Plangebiet, wie Arten der Roten Liste Niedersachsens sowie prioritäre Arten (verändert nach MAIERHOFER 2019)

* An Plangebietsgrenze angepasste Werte; [in Klammern: Bestand nach MAIERHOFER (2019) mit Revieren außerhalb des EU-VSG]

Art	Bestand RP 2004	Bestand [RP] 2019 *	Trend	EU-VSchRL	BNatSchG	RL NI	RL D	Priorität	Höchste Priorität
Baumpieper	105	110 (114)	+		§§	V	3		

Art	Bestand RP 2004	Bestand [RP] 2019 *	Trend	EU- V SchRL	BNatSchG	RL NI	RL D	Priorität	Höchste Priorität
Bluthänfling	7	7	+/-		§	3	3		
Feldlerche	218	107 (112)	-		§	3	3	x	
Feldschwirl	1	1	+/-		§	3	3	x	
Graumammer	0	8	+		§§	1	V		x
Kleinspecht	0	2	+		§	V	V	x	
Kranich	0	2	+	Anh. I	§§	-			
Kuckuck	21-50	15	-		§	3	V	x	
Nachtigall	6	5	+/-		§	V		x	
Rauchschwalbe	5	11	+		§	3	3	x	
Rebhuhn	2	0	-		§	2	2		x
Sperbergrasmücke	9	5	-		§§	1	3	x	
Star	8-20	15	+/-		§	3	3		
Turnfalke	0	0 (1)	+		§§	V			
Turteltaube	28	5 (7)	-		§§	2	2		x
Wachtel	1	1	+/-		§	V	V	x	
Waldkauz	1	4	+		§§	V			
Waldohreule	2	3 (4)	+		§§	V		x	
Waldschnepfe	7	3	-		§	V	V		
Wiesenpieper	3	1	-		§	3	2	x	

3.4.3.1 Bluthänfling

Vorkommen

Im Jahr 2019 wurden, wie schon 2004, sieben Reviere des Bluthänflings im PG erfasst.

Habitate

Die Art lebt vor allem in offenen oder halboffenen Landschaften mit höheren Singwarten, dichter Baum- und Strauchvegetation zur Nestanlage und einem guten Samenangebot als Nahrungsquelle (KRÜGER et al. 2014). Im PG kommen die Bluthänflinge vor allem im Teilgebiet 2 auf offenen Flächen vor.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Population und Habitat werden mit „B“ bewertet.

3.4.3.2 Feldlerche

Vorkommen

Das Vorkommen der Feldlerche befindet sich in einem stetigen Rückgang, dennoch gehört sie im PG immer noch zu den dominierenden Arten. Im Jahr 2019 konnten 112 Reviere festgestellt werden, 2004 waren es noch fast doppelt so viele. Die Offenlandart zeigt damit eine gegensätzliche Entwicklung wie die gehölzgebundene Heidelerche.

Habitats

Die Feldlerche ist ein „steter Begleiter“ in der Brutvogelgemeinschaft der Sandheiden. Sie ist ein Bodenbrüter und benötigt spärlich bewachsene Standorte zur Nahrungssuche. Im PG wurden die meisten Reviere in den durch Grünland- und Ackernutzung geprägten Teilgebieten 1 und 3 sowie in den offenen Bereichen des Teilgebietes 2 festgestellt.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Aufgrund des starken Rückgangs wird der Zustand der Population mit „C“ bewertet. Auch die Habitatqualität wird von MAIERHOFER (2019) mit „C“ bewertet. Ursächlich für die Abnahme der Feldlerchen-Revier sind nach Ansicht des Planverfassers sowohl der flächenmäßige Rückgang von geeigneten Habitats (Zunahme des Gehölzanteils) und der örtliche Qualitätsverlust (Monotonisierung der Heide, Verlust von Offenstellen und Magerrasen etc). Eine Vielzahl der im EU-VSG besiedelten Habitats ist jedoch nach wie vor in einem guten Zustand, wie auch die – trotz Rückgangs – nach wie vor hohe Revierpaarzahl belegt.

3.4.3.3 Feldschwirl

Vorkommen

2019 gab es einen Brutverdacht des Feldschwirls. Im Vergleich zum Jahr 2004 ist die Population damit auf sehr geringem Niveau stabil.

Habitats

Der Feldschwirl besiedelt offenes Gelände mit einer mindestens 20 bis 30 cm hohen, dichten Krautschicht und einigen höheren Warten (KRÜGER et al. 2014). Im PG wurde ein Revier im Teilgebiet 1 im Bereich von feuchten Grünlandflächen erfasst.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Beim Feldschwirl ist nach MAIERHOFER (2019) keine Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes sinnvoll, da die Population zu klein ist und zu wenig geeignete Habitats vorhanden sind.

Pragmatisch betrachtet haben sich die Populationsgröße und verfügbare Habitats zwischen 2004 und 2019 nicht verändert, was zu einer guten Bewertung von Population und Habitat führen kann. Der Planverfasser schlägt daher eine Bewertung des EHZ mit „B“ vor.

3.4.3.4 Grauammer

Vorkommen

Die Grauammer weist einen positiven Bestandstrend auf, weshalb das Teilkriterium Bestandstrend mit „A“ bewertet wurde. Während es 2004 kein Revier der Grauammer gab, waren es 2019 bereits acht Reviere. Hier kann der überregional positive Bestandstrend ggf. als Ursache benannt werden (vgl. GEDEON et al. 2014).

Habitats

Die Graumammer besiedelt halboffene Grünlandbereiche. Sie kommt vor allem in den Grünlandbereichen der Teilgebiete 1 und 3 sowie im Lanzer Moor vor.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Sowohl der Bestand als auch die Habitatqualität werden im PG günstig bewertet.

3.4.3.5 Kleinspecht

Vorkommen

Der Kleinspecht ist im Vergleich zum Jahr 2004 bei der Kartierung im Jahr 2019 neu im Gebiet erfasst worden. Im Jahr 2019 wurden in der „Nemitzer Heide“ zwei Reviere erfasst. Die Zunahme älterer Weichhölzer und des Totholzanteils, in denen der Specht seine Bruthöhle anlegt, kann sein Auftreten begünstigen.

Habitats

Kleinspechte siedeln bevorzugt in von älteren, absterbenden Bäumen geprägten Waldbereichen mit hohem Alt- und Totholzanteil, vorzugsweise auch in Erlenbrüchen und Weichholzauen. Die beiden erfassten Reviere befinden sich am Rand der durch Acker- und Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete 1 und 3.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Für den Kleinspecht wurden von MAIERHOFER (2019) aufgrund der geringen Revieranzahl und dem nicht ausreichenden Lebensraum keine Bewertungen für die Teilkriterien „Zustand der Population“ und die Habitatqualität abgegeben.

Angesichts der positiven Bestandsentwicklung und der Zunahme potenzieller Brutplätze im EU-VSG schlägt RANA eine Bewertung von Population und Habitat mit „B“ vor.

3.4.3.6 Kranich

Vorkommen

Aufgrund der Lebensraumausstattung des EU-VSG (überwiegende trockene, heidegeprägte Lebensräume) spielt der Kranich, der nur in den Randbereichen kleinräumig günstige Habitats vorfindet, eine untergeordnete Rolle.

Habitats

Nähere Angaben zu den 2019 oder zuvor festgestellten Brutplätzen sind bei MAIERHOFER (2019) nicht zu finden. Die vor Ort vom Planverfasser kontrollierten potenziellen Brutplätze wiesen in 2019/20 nur eine sehr geringe Eignung als Brut- und Nahrungshabitat (trocken, nur sehr kleine Stillgewässer) und eine große Störanfälligkeit auf.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Für eine günstige Habitat- und Populationsbewertung wäre eine deutliche Verbesserung des Wasserhaushaltes (Lanzer Moor) erforderlich, was sich aber angesichts der überörtlichen Situation und der prognostizierten Klimaänderungen als wenig realistisch darstellt.

3.4.3.7 Kuckuck

Vorkommen

Im Jahr 2019 wurden in der „Nemitzer Heide“ 15 Reviere des Kuckucks festgestellt. Dies entspricht einem negativen Bestandstrend, da der Bestand im Jahr 2004 zwischen 21 und 50 Revieren lag.

Habitat

Kuckucke besiedeln je nach Wirtsvogelart Wälder, Waldränder und halboffene Landschaften. Im PG sind die Reviere im Jahr 2019 vor allem über das Teilgebiet 2 zerstreut zu finden.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Der Zustand der Population wird aufgrund des negativen Bestandstrends mit „C“ bewertet, während die artspezifischen Habitateigenschaften als günstig („B“) angesehen werden. Die älteren, lichten Gehölze stellen für die Art und zahlreiche ihrer Wirtsvogelarten einen bevorzugten Lebensraum dar.

3.4.3.8 Nachtigall

Vorkommen

Im Jahr 2019 wurden fünf Reviere der Nachtigall erfasst. Im Vergleich zum Jahr 2004 mit sechs Revieren, ist der Bestand damit stabil.

Habitat

Alle fünf kartierten Reviere der Nachtigall befanden sich im Teilgebiet 1 im Bereich von Wegrändern mit Gräben und Gehölzen.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Population und Habitat werden im PG günstig „B“ eingeschätzt.

3.4.3.9 Rauchschnalbe

Vorkommen

Im Erfassungsjahr 2019 wurden elf Reviere der Rauchschnalbe festgestellt. Dies entspricht fast einer Verdoppelung im Vergleich zum Jahr 2004, als fünf Reviere festgestellt wurden.

Habitat

Die Rauchschnalbe siedelt vor allem in bäuerlich geprägten Dörfern und an Einzelgehöften. Sie nistet bevorzugt an Viehstallungen (KRÜGER et al. 2014). Im PG nistet die Rauchschnalbe im Teilgebiet 2 im Bereich des Schafstalles nördlich von Nemitz sowie im Teilgebiet 1 an einem landwirtschaftlichen Gebäude.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Der Gesamterhaltungszustand der Rauchschnalbe wurde mit „B“ bewertet. Das Teilkriterium „Bestandstrend“ wurde mit „A“ bewertet. Im Unterschied zu MAIERHOFER (2019) schlägt der Planverfasser vor, die Beeinträchtigungen nicht mit „B“, sondern „A“ zu bewerten. Dafür spricht auch die günstige Bestandsentwicklung.

3.4.3.10 Rebhuhn

Vorkommen

Das Rebhuhn konnte 2019 nicht im Gebiet festgestellt werden, im Jahr 2004 waren noch zwei Reviere kartiert worden. In den 1980er Jahren gab es noch 40-60 Paare im ehemaligen Waldbrandgebiet.

Habitats

Rebhühner besiedeln offene Lebensräume, wie reich strukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen. Große, relativ monotone Heideflächen zählen hingegen nicht zu den Optimalhabitats.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Da das Rebhuhn im Jahr 2019 nicht im Gebiet nachgewiesen werden konnte, wird der Zustand der Population aktuell mit „C“ bewertet. Die Habitatqualität wird mit „B“ beurteilt. Mögliche Ursachen für den Bestandsrückgang sind die überregional (und auch im Umfeld des PG) sehr stark sinkenden Bestände, der Rückgang von geeigneten Habitats im PG sowie Störungen durch Freizeitnutzung im Zentrum des Gebietes.

3.4.3.11 Sperbergrasmücke

Die Art wird bislang nicht im SDB aufgeführt, obwohl sie zu den Arten nach Anh. I der EU-VSRL zählt.

Vorkommen

Der Bestand der Sperbergrasmücke ist von 2004 mit neun Revieren auf fünf Reviere im Jahr 2019 zurückgegangen. Als Gründe können auch die bereits beim Neuntöter erwähnten Faktoren angegeben werden (vgl. SCHULZE & MEYER 2018).

Habitats

Die Sperbergrasmücke besiedelt Halboffenländer mit gut gestuften Gehölzen. Sehr oft besiedelt sie den Lebensraum gemeinsam mit dem Neuntöter. Sie kommt im PG in den grünlandgeprägten Teilgebieten 1 und 3 vor.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Der Zustand der Population wird aufgrund des negativen Bestandstrends mit „C“ bewertet. Die Habitatqualität wird mit „B“ bewertet.

3.4.3.12 Star

Vorkommen

Im Jahr 2019 konnten 15 Reviere des Stars festgestellt werden. Im Vergleich zum Jahr 2004, als 8 bis 20 Reviere festgestellt wurden, ist der Bestand stabil.

Habitats

Der Star besiedelt höhlenreiche Gehölze und Wälder mit angrenzenden offenen Flächen wie bspw. Grünland zur Nahrungssuche. Die Reviere im PG befinden sich vor allem in den Teilgebieten 1 und 3.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Die Teilkriterien Population und Habitat werden von MAIERHOFER (2019) mit „B“ bewertet.

3.4.3.13 Turteltaube

Vorkommen

Im Jahr 2019 konnten sieben Reviere der Turteltaube festgestellt werden. Im Vergleich zu 2004 als noch 28 Reviere festgestellt wurden, ist der Bestand damit stark gesunken. Eine mögliche Ursache sind ggf. auch die überregional sinkenden Bestände.

Habitate

Turteltauben besiedeln strukturreiche, lichte Laubwälder, Waldränder und halboffene Landschaften. Im PG befinden sich die Reviere einerseits im Bereich des durch Acker- und Grünlandnutzung geprägten Teilgebiet 1 und im Bereich von Kiefernforsten im Süden des Teilgebietes 2. Die Lebensraumveränderungen in der „Nemitzer Heide“ können den Rückgang der Turteltaube nach MAIERHOFER (2019) nicht erklären. Der Planverfasser schätzt hingegen ein, dass der Rückgang bodennah blickdichter, niedriger Gehölze (auch Jungwuchs der Pioniergehölze) als Ursache in Frage kommt. Ältere Pioniergehölze ohne die notwendige Strauch- und Mittelschicht sagen der Art vor dem Hintergrund ihres bevorzugten Nistplatzes nicht zu. Insofern können Habitatdefizite auch hier ausschlaggebend für den Rückgang sein.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Der Zustand der Population wird aufgrund des negativen Trends und der geringen Siedlungsdichte mit „C“ bewertet. Die Habitatqualität wird mit „B“ bewertet.

3.4.3.14 Wachtel

Vorkommen

Im Jahr 2019 wurde ein Revier der Wachtel im PG festgestellt. Der Bestand ist also im Vergleich zum Jahr 2004 stabil.

Habitate

Im Jahr 2019 befand sich das einzige Revier der Wachtel im Teilgebiet 1 auf einer intensiv genutzten, feuchten Grünlandfläche.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Aufgrund der geringen Populationsgröße und der geringen Siedlungsdichte wird der Zustand der Population von MAIERHOFER (2019) mit „C“ bewertet. Der Planverfasser schlägt indes eine Bewertung mit „B“ vor, da der Brutbestand ganz offensichtlich auf geringem Niveau stabil ist. Die Habitatqualität wird ebenso mit „B“ bewertet.

3.4.3.15 Waldohreule

Vorkommen

Im Jahr 2019 wurden vier Reviere der Waldohreule erfasst. Dies entspricht einer Verdopplung gegenüber dem Jahr 2004.

Habitate

Waldohreulen besiedeln halboffene Landschaften wie Waldränder, Feldgehölze und gehölzreiche Gärten. Zur Nahrungssuche werden offene Bereiche, wie Grünland und Schneisen in Wäldern, genutzt (KRÜGER et al. 2014). Drei der erfassten Reviere befinden sich im südlichen Teil des Teilgebietes 2. Ein Revier befindet sich etwas außerhalb des PG östlich von Nemitz.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Population und Habitat werden mit „B“ bewertet.

3.4.3.16 Wiesenpieper

Vorkommen

Im Jahr 2019 konnte ein Wiesenpieper-Revier im PG im Nemitzer Wiesenkomplex (TG 1) festgestellt werden, im Jahr 2004 waren es noch drei Reviere in den beiden grünlandgeprägten Teilgebieten (TG 1 und 3).

Habitate

Der Wiesenpieper ist eine typische Art des feuchten, extensiv genutzten Grünlandes. Infolge Entwässerung und klimatischer Veränderungen nahm die Habitatqualität stark ab.

Bewertung (nach BOHLEN & BURDORF 2005)

Da sich die Population des Wiesenpiepers im PG kurz vor dem Erlöschen befindet, wird der Zustand der Population mit „C“ bewertet. Da der Verlust von geeigneten Lebensräumen die wichtigste Ursache für den Rückgang ist, wird auch die Habitatqualität mit „C“ bewertet.

3.5 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet

3.5.1 Eigentumsverhältnisse

Fast die Hälfte der Fläche im PG befindet sich im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Tab. 19, Abb. 19, Karte 6a), weitere 35 % in Privateigentum. Den drittgrößten Flächenanteil nehmen mit etwa 14 % Bundesflächen ein. Kleinere Flächenanteile befinden sich im Besitz der betroffenen Gemeinden Trebel, Prezelle, Gartow und Lüchow, im Eigentum der Kirche und des Wasser- und Bodenverbandes Königshorster Kanal.

Im Teilgebiet 1 überwiegen die privaten Eigentümer. Einzelne Flächen befinden sich auch im Besitz der Kirche und der Gemeinde Trebel. Im Teilgebiet 3 sind die meisten Flächen im Eigentum des Bundes oder im Privatbesitz. Das Teilgebiet 2, die eigentliche „Nemitzer Heide“, befindet sich vor allem im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie privater Eigentümer. Einige Flächen sind im Eigentum der BRD, bei denen es sich vor allem um Kompensationsflächen der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) handelt.

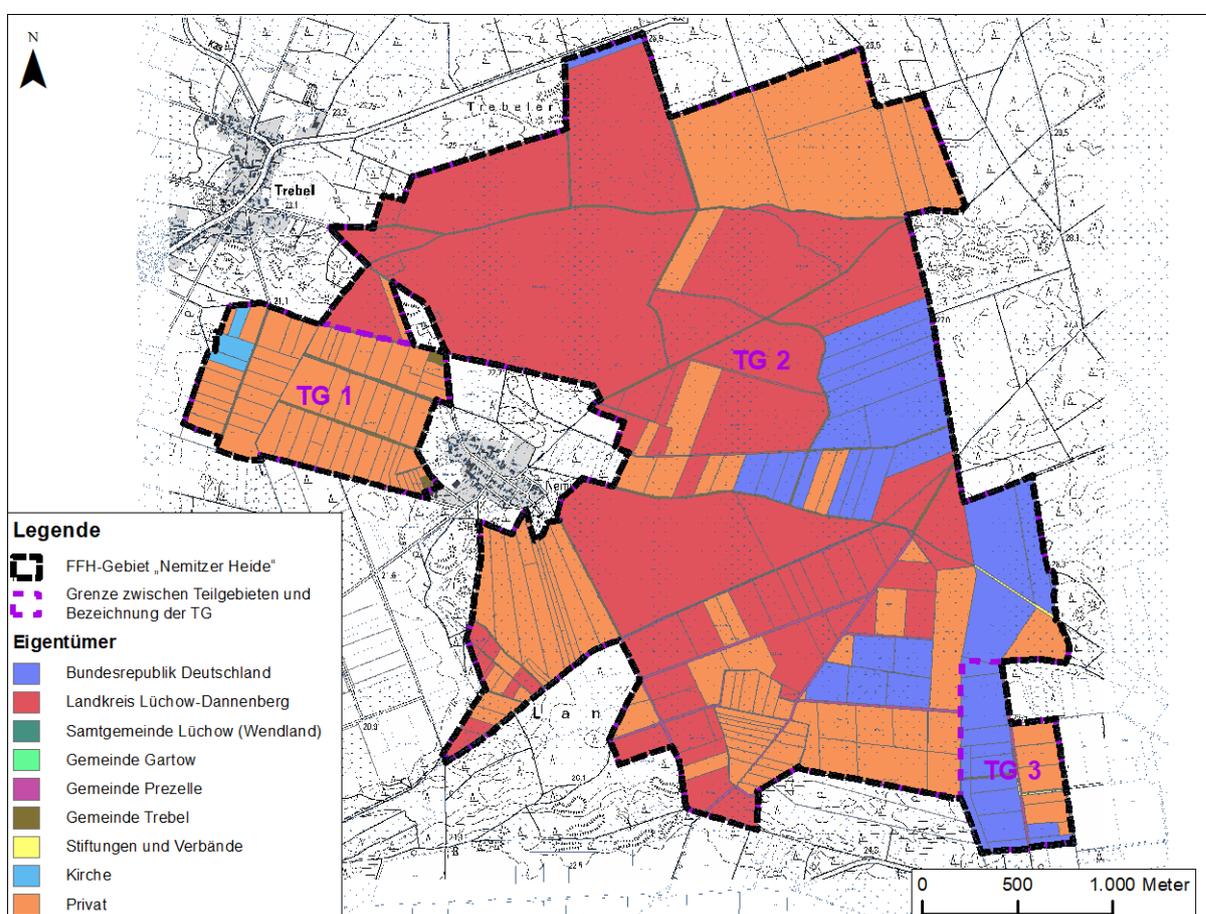


Abb. 19: Darstellung der Eigentumsverhältnisse im PG „Nemitzer Heide“
 Grundkarte: AK 5 © 2020 LGLN, dl-de/by-2

Tab. 19: Verteilung der Eigentumskategorien im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“

Eigentumskategorie	Anzahl	Fläche (ha)	Flächenanteil im FFH-Gebiet (%)
BRD	41	145,955	13,81
Landkreis Lüchow-Dannenberg	71	505,460	47,84
Gemeinde Gartow	2	0,295	0,03
Gemeinde Prezelle	29	11,206	1,06
Gemeinde Trebel	54	21,579	2,04
Samtgemeinde Lüchow	3	0,180	0,02
Kirche	3	4,184	0,4
Privat	142	364,983	34,54
Stiftungen und Verbände	16	2,728	0,26
Summe	361	1056,392	

3.5.2 Aktuelle Nutzung

3.5.2.1 Allgemeine Verteilung der Nutzungsarten

Aktuell wird die Gebietsfläche etwa zur Hälfte von Heide geprägt. Etwa ein Viertel (28 %) ist Nadelwald, wobei es sich überwiegend um Kiefernforsten handelt. Weitere etwa 4 % sind Laub- und Mischwald. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 13 %, davon sind 7 % Acker- und 6 % Grünland.

In den Teilgebieten 1 und 3 sind die wichtigsten Landnutzungsformen Acker- und Grünlandnutzung. Im Teilgebiet 2 gibt es ein Mosaik von Heide- und Waldflächen, welche überwiegend von Nadelwald bestimmt werden.

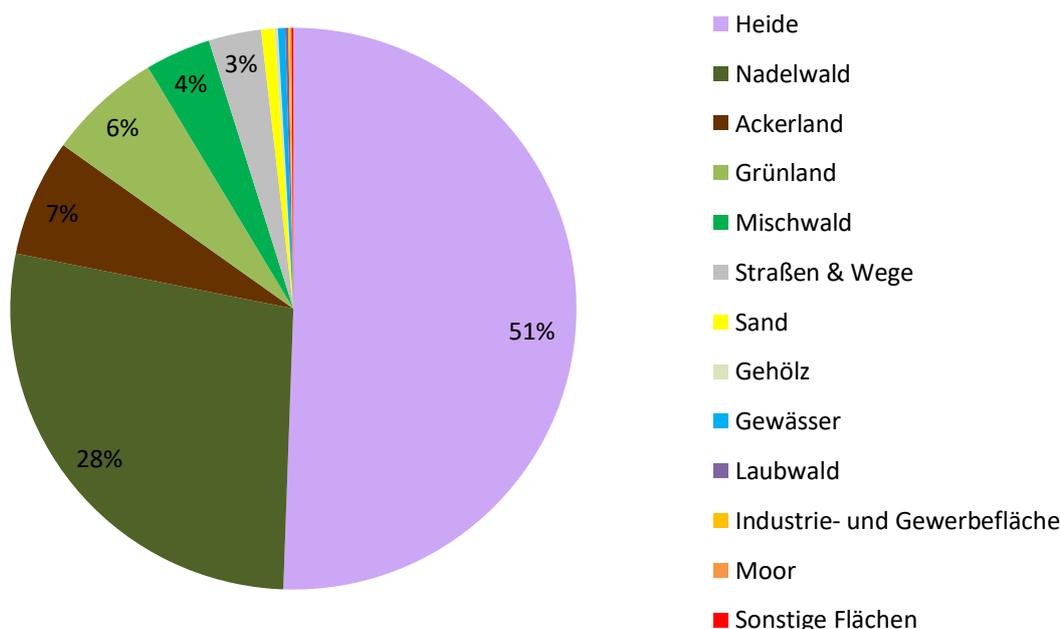


Abb. 20: Tatsächliche Landnutzung im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ (ATKIS © LGLN 2020)

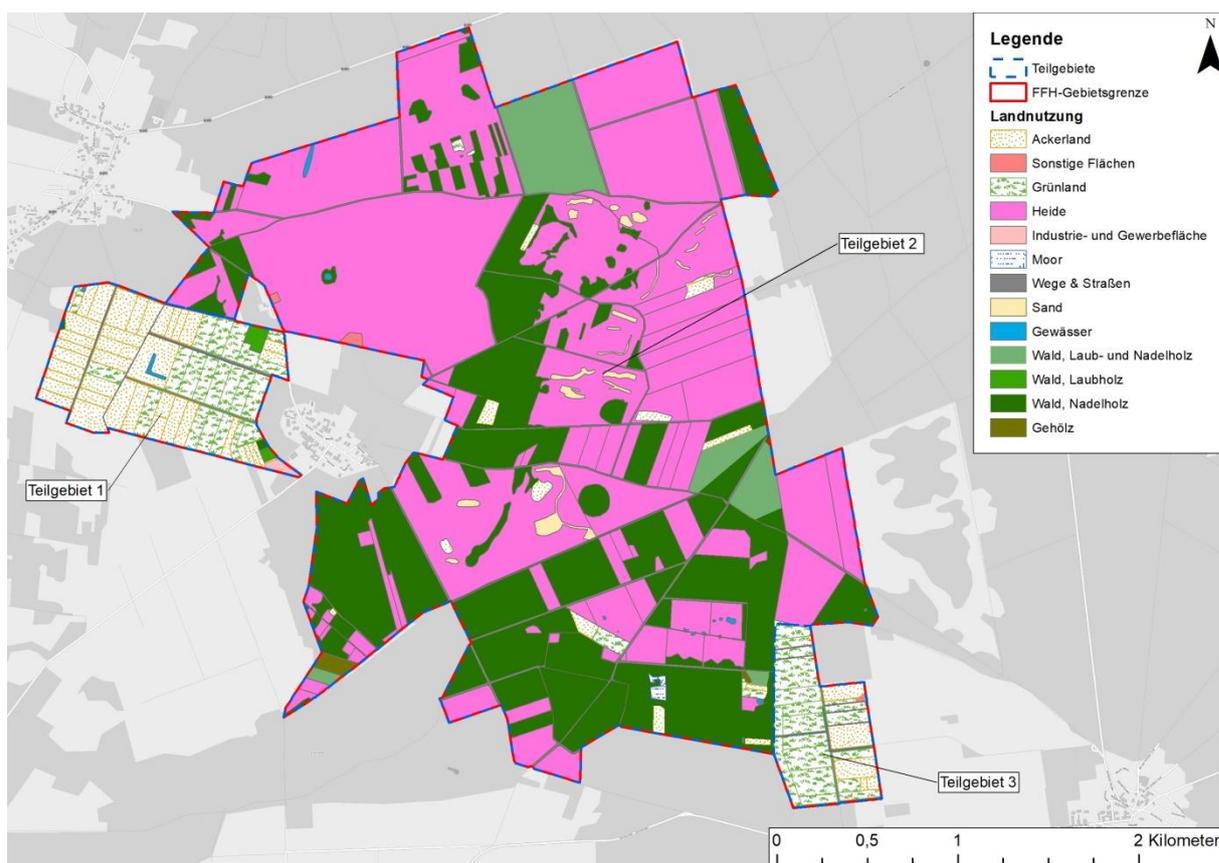


Abb. 21: Tatsächliche Landnutzung im PG „Nemitzer Heide“ (ATKIS © LGLN 2020)
Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

3.5.2.2 Forstwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich im Wuchsgebiet „Ostniedersächsisches Tiefland“ und im Wuchsbezirk „Lüchower Niederung“ (GAUER & KROIHER 2011).

Der Anteil der Waldfläche am FFH-Gebiet beträgt gemäß Biototypenkartierung 307,724 ha, dies entspricht 29 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes. Den größten Anteil haben mit 94,76 % an der Waldfläche die Kiefernforste (Tab. 20). Des Weiteren gibt es kleine Anteile von Nadel- und Laubwald-Jungbeständen, Fichtenforst, Birken- und Zitterpappelpionierwald sowie Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald. Laubwälder kommen nur als Jungbestand oder Pionierwald auf wenigen Hektar Fläche vor.

Das zuständige Forstamt für das PG ist das Niedersächsische Forstamt Görde. Die Waldflächen im PG befinden sich überwiegend im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg, für die es ein Forstbetriebsgutachten gibt. Weitere Waldflächen sind im Bundeseigentum und werden durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung genutzt. Für diese Kompensationsflächen wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet und fortgeschrieben. Weitere Waldflächen befinden sich im Privatbesitz. Die Betreuung der Wald-Privateigentümer in den Forstbetriebsgemeinschaften erfolgt durch das Forstamt der Landwirtschaftskammer.

Außerdem sieht die Naturschutzgebietsverordnung für das NSG „Nemitzer Heide“ einige Regeln für die Forstwirtschaft vor (NSG-VO, siehe Kapitel 10.1). Es gilt die „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“. „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit

- eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
- der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume oder Totholzbäumen je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
- der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Robinie, Douglasie sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt, und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.“

Tab. 20: Waldbestände gemäß Basiserfassung im PG „Nemitzer Heide“ (THIEL 2014)

Wald-Biotoptypen	Biototyp	Anzahl	Fläche (ha)	Anteil an Gesamtfläche (%)	Anteil an Waldfläche (%)
Kiefernforst	WZK	131	284,87	27,14	94,64
Nadelwald-Jungbestand	WJN	2	0,80	0,08	0,27
Pfeifengras-Birken und - Kiefern-Moorwald	WVP	2	1,50	0,14	0,50
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	1	1,48	0,14	0,49
Laubwald-Jungbestand	WJL	8	3,89	0,37	1,29
Fichtenforst	WZF	2	4,06	0,39	1,35
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	10	4,41	0,42	1,47
Summe			307,724	28,68	

Das Forstbetriebsgutachten des Landkreises Lüchow-Dannenberg umfasst 308 ha Fläche, von denen 133 ha als Holzboden- und 175 ha als Nichtholzbodenfläche klassifiziert sind (Abb. 22). Die dominierende Hauptbaumart ist die Kiefer mit 117 ha (Tab. 21), weitere Hauptbaumarten sind Sandbirke und Traubeneiche. Die Kiefernbestände sind durchschnittlich etwa 70 Jahre alt, da sie nach einem schweren Kiefernspinnerbefall in den Jahren 1947 – 1949 wieder aufgeforstet wurden. Die Birkenbestände sind etwa 40 und die Traubeneichenbestände etwa 11 Jahre alt.

Tab. 21: Hauptbaumarten gemäß Forstbetriebsgutachten der Flächen des Landkreises Lüchow-Dannenberg (LKW NIEDERSACHSEN 2018)

Hauptbaumart	Anzahl	Fläche (ha)
Nichtholzboden	64	174,54
Birke	7	8,67
Blöße	1	6,87
Kiefer	111	117,38
Traubeneiche	1	0,19
Summe	184	307,65

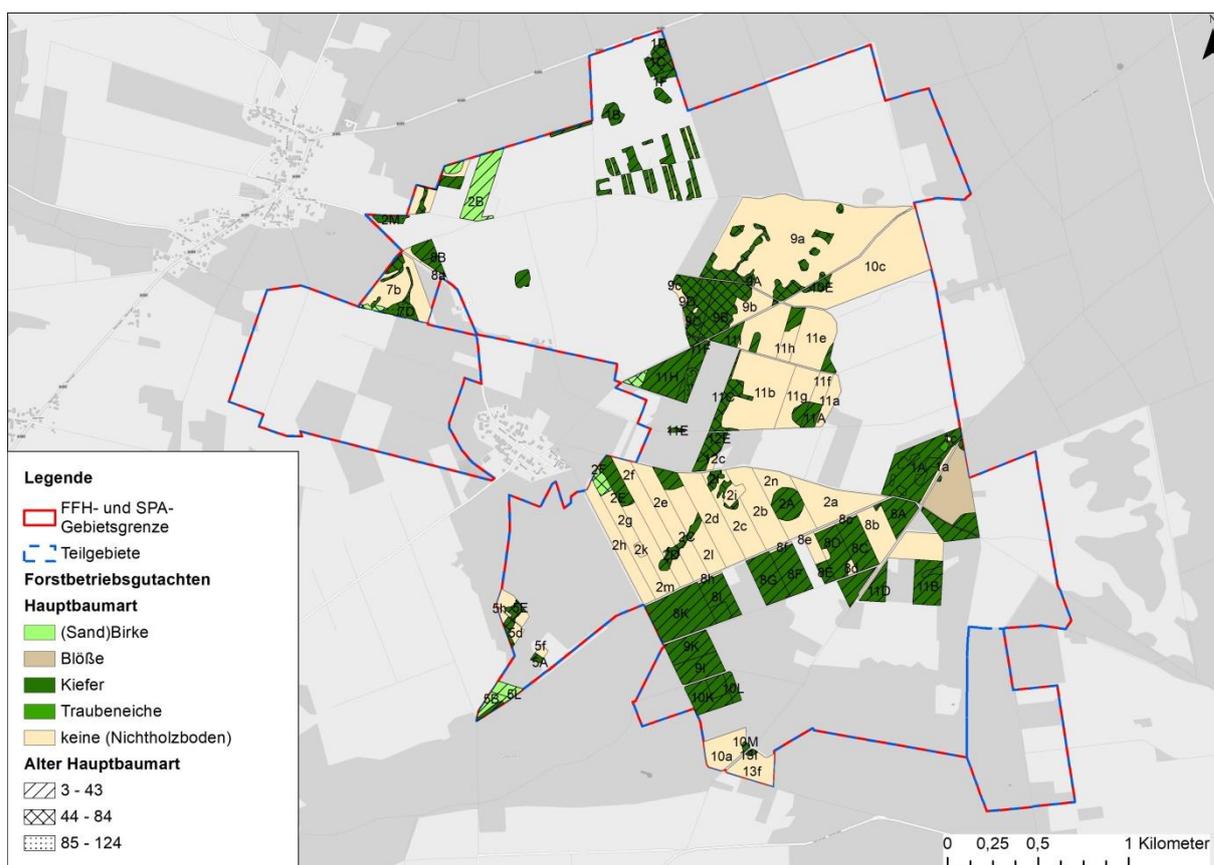


Abb. 22: Holzboden- und Nichtholzboden-Flächen sowie Hauptbaumarten und Alter auf den Forstflächen des Landkreises Lüchow-Dannenberg (LWK NIEDERSACHSEN 2018)

Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

3.5.2.3 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ wird in den Teilgebieten 1 und 3 durch Grünlandnutzung und Ackerbau geprägt. Im Teilgebiet 2 überwiegt die Nutzung durch Schafhaltung.

Im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ gibt es 153 eingerichtete Feldblöcke (Abb. 23, Tab. 22). Den größten Anteil haben Grünlandfeldblöcke mit 570,89 ha, welche neben den „klassischen“ Grünländern auch die Heide- und Magerrasenflächen einschließen. Dies entspricht 87,39 % der Fläche der Feldblöcke und etwa der Hälfte der Fläche des FFH-Gebietes. Acker-Feldblöcke nehmen 75,61 ha mit einem Anteil von 7,13 % und Mischblöcke und nicht beihilfefähige Blöcke jeweils weniger als 1 % der Fläche ein.

Tab. 22: Feldblockdaten des FFH-Gebietes und EU-VSG „Nemitzer Heide“ (Feldblöcke © LGLN 2020)

Feldblock	Anzahl	Fläche (ha)	Anteil Feldblock (%)	Anteil am FFH-Gebiet (%)
Ackerland	22	75,610	11,57	7,13
Grünland	125	570,890	87,39	53,81
Mischblock	2	6,150	0,94	0,58
nicht beihilfefähig	4	0,612	0,09	0,06
Summe	153	653,2615		

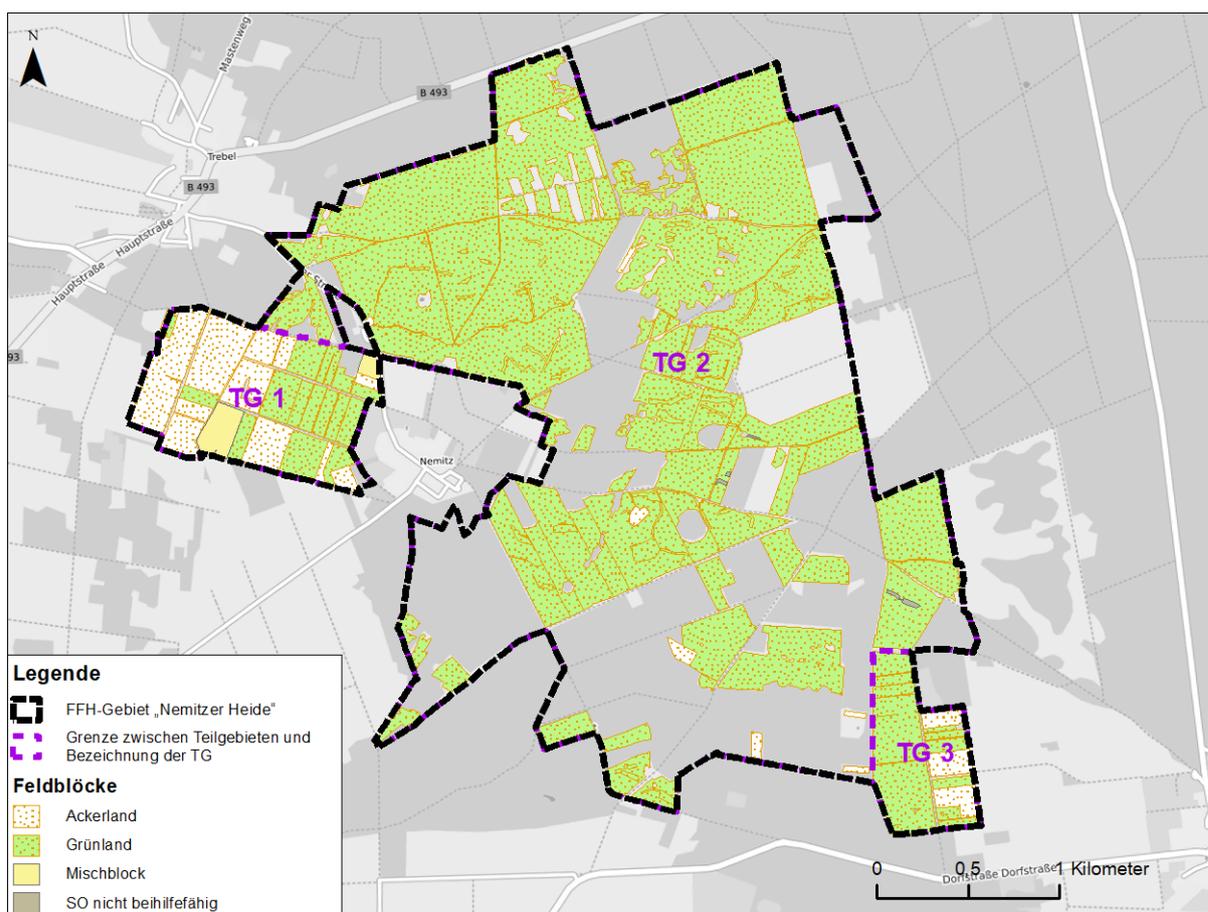


Abb. 23: Feldblöcke im FFH-Gebiet und EU-VSG "Nemitzer Heide" (Feldblöcke © LGLN 2020)
 Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

Das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ bildet die Kulisse für verschiedene Agrarumweltmaßnahmen. Diese werden in Kapitel 2.5.2 ausführlich dargestellt.

Gemäß NSG-Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG freigestellt. Dabei gelten weitere Vorgaben. Für die Ackerflächen gilt, dass vorhandene Feld- und blütenreiche Wegraine erhalten werden, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist stark eingeschränkt. Für die Dauergrünlandflächen ist beispielsweise der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, eine Veränderung des Bodenreliefs, die Umwandlung von Grünland in Acker, das Liegenlassen von Mähgut und die Ausbringung von Kot verboten. Für die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) gilt zusätzlich, dass eine maschinelle Bodenbearbeitung vom 15. März bis 31. Mai verboten ist. Erlaubt ist eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr, die erste Mahd darf nach dem 01. Juni und die 2. Mahd mindestens 10 Wochen nach der 1. Mahd durchgeführt werden. Eine Düngung darf erst nach dem ersten Schnitt und mit maximal 60 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr erfolgen. Eine organische Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unterbleiben. Eine Nachbeweidung darf nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgen. Untersagt sind auch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.

Beweidung - Schäferliche Nutzung

Im PG gibt es zwei tierhaltende Betriebe, die mit der Pflege der Flächen beauftragt sind. Eine Schäferei bewirtschaftet die landkreiseigenen Flächen, ein anderer Betrieb die Flächen der BGE.

Die Beweidung der landkreiseigenen Flächen erfolgt nach einem Beweidungsplan, der im Rahmen des LaGe-Projektes jährlich angepasst wird (siehe Kapitel 2.5.2). In diesem werden unterschiedliche Beweidungsintensitäten und -zeiten für die verschiedenen Biotoypen

festgelegt (Abb. 24). Beweidet werden die Flächen in ganzjähriger Hütelhaltung mit Schafen und Ziegen mit einer Dichte von einem Mutterschaf plus Nachzucht pro Hektar auf den Heideflächen und Magerrasen. Eingesetzt werden überwiegend Graue und Gehörnte Heidschnucken sowie Burenziegen. Insgesamt gibt es etwa 115 Ziegen. Die Tiere befinden sich durchschnittlich 350 Tage im Jahr in der Nemitzer Heide. Nachts werden die Tiere in Nachtpferchen untergebracht, diese befinden sich im Grünland außerhalb der Heide oder in Koppelwäldern am Rand der Nemitzer Heide. Die Tränkung erfolgt im Nachtpferch entweder mit Wasserwagen oder an zwei Wildtränken. Die Nemitzer Wiesen werden überwiegend zur Mahd sowie als zusätzliche Weidefläche genutzt, wenn das Futterangebot in der Heide nicht ausreicht. Eine Zufütterung erfolgt nur im Winter, außerhalb der Heide, mit Heu sowie Saffutter, wie Kartoffeln und Rüben (pers. Mitteilung K. MEINECKE, SCHÄFEREI MEINECKE, 2020).

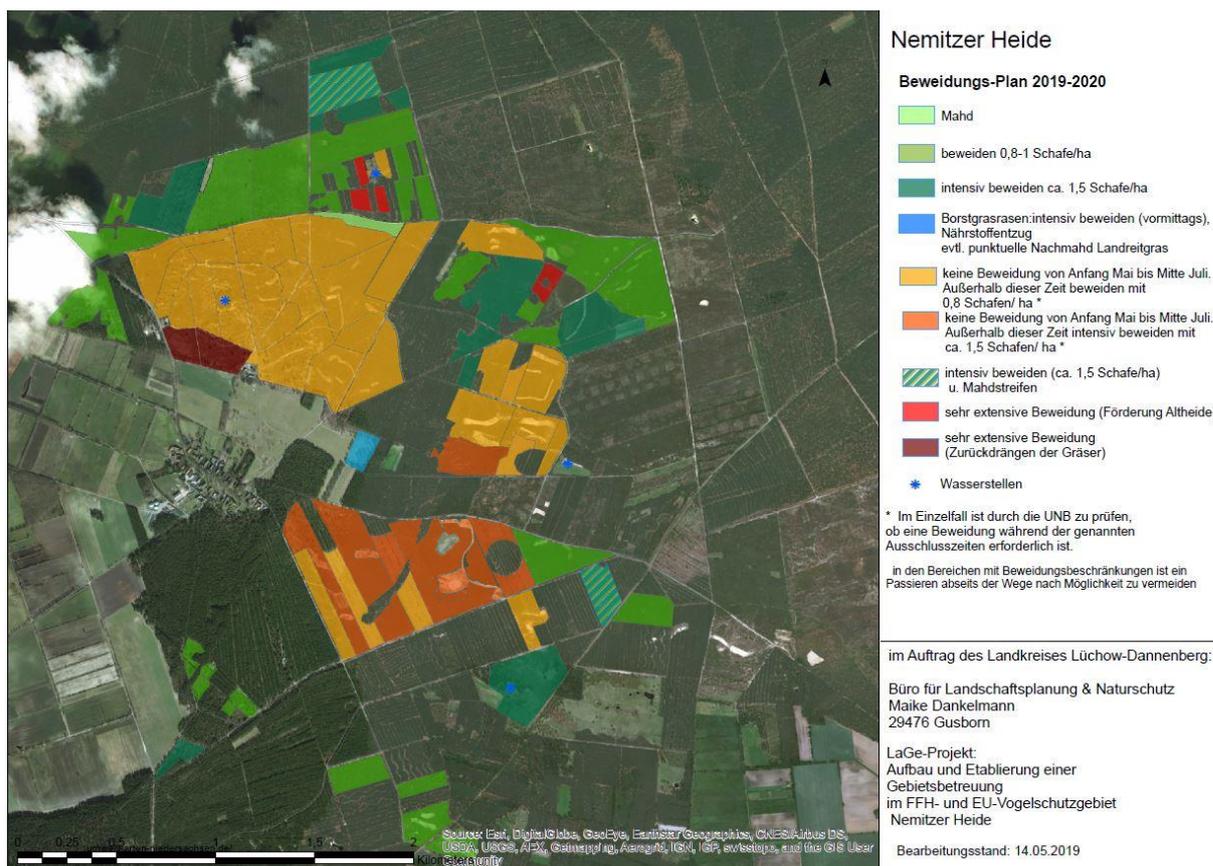


Abb. 24: Beweidungsplan für das PG „Nemitzer Heide“ für die landkreiseigenen Flächen (DANKELMANN 2019)

Mit einer weiteren Herde werden die Flächen der BGE beweidet. In den Jahren 2015/16 erfolgte dies mit einer Schafherde aus überwiegend extensiven Rassen, wie der Grauen Ungehörnten Heidschnucke / Moorschnucke und Skudden sowie einigen Robustrindern. Die Beweidung erzielte ein gutes Pflegeergebnis und das Landreitgras konnte deutlich zurückgedrängt werden. Einschränkungen in der Beweidung ergaben sich durch die Hitze- und Trockenperiode im August 2015, die dazu führte, dass die Beweidung eingestellt werden musste. Auch auf den vom Kiefernspinnerbefall besonders betroffenen Flächen wurde die Beweidung seit der Sommerbeweidung 2014 teilweise eingestellt, um die aufkommende Sukzession zu schützen (BGE Bericht 2015/16).

Aktuell werden insgesamt 200 Mutterschafe, getrennt in mehreren Gruppen, in Koppelhaltung, eingesetzt. Es handelt sich um Mischlinge aus Moorschnucken und verschiedenen Haarschaf-Rassen. Vereinzelt werden auch Zwergzebus eingesetzt (zwischenzeitlich auch Rote-Dexter-Hybriden). Als Herdenschutzmaßnahme werden

Herdenschutzhunde sowie adäquate Zäune eingesetzt. Die Tiere werden nur in Ausnahmesituationen zugefüttert, um keine Fremdsamen einzutragen. Die Beweidung erfolgt nach einem Beweidungsplan, der von Jahr zu Jahr angepasst wird (Abb. 25) (pers. Mitteilung N. SALOMO, SCHÄFEREI SALOMO, 2020).

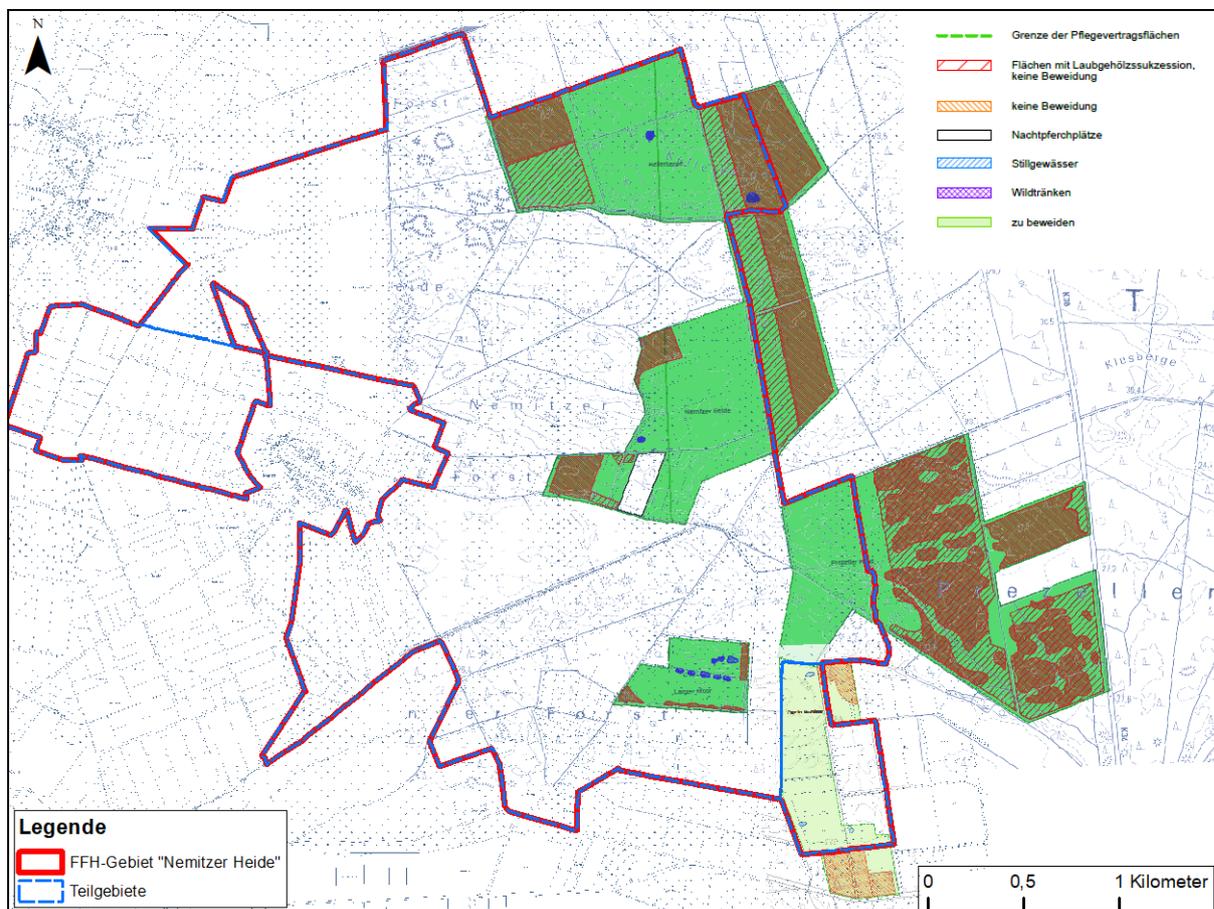


Abb. 25: Beweidungsplan 2020 für die Kompensationsflächen der BGE (verändert nach BGE 2020)
Grundkarte: AK 5, © 2020 LGLN, dl-de/by-2

3.5.2.4 Maßnahmenflächen der Bundesgesellschaft für Endlagerung

Im Osten des FFH-Gebietes, in den Teilgebieten 2 und 3, befinden sich Kompensationsflächen der Bundesgesellschaft für Endlagerung mit einer Größe von etwa 229 ha (Abb. 26). Die Flächen sind teilweise im Eigentum der BRD und teilweise im Privateigentum. Die Pflege der Flächen ist vertraglich bis 2034-2037 festgelegt. Im Falle der Privatflächen werden diese anschließend wieder an den Flächeneigentümer zurückgegeben. Gemäß der Biotoptypenkartierung/Basiserfassung aus 2014/15 (THIEL 2016) umfasst die Kulisse vor allem um Heidebiotope, Grünland und Forsten, bei denen es sich teilweise um sehr lichte Baum-Heide-Bestände handelt. Auch das Lanzer Moor ist eine Kompensationsfläche.

Auf den Flächen werden verschiedene Pflege und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt, dazu gehören (schriftl. Mitteilung der BGE vom 15.03.2021):

- Entkusselung
- Mahd überalterter Heideflächen
- Pflegebeweidung der Heide- und Magerrasenflächen
- Durchforstung Kiefernwaldflächen
- Zulassen bzw. Förderung der Laubgehölzsukzession

- Aufgabe sämtlicher Wildackernutzung und Entwicklung dieser Flächen zu extensiven Magerrasenflächen
- Offenhaltung von Offensand-Flächen auf ausgewählten Dünen-Standorten

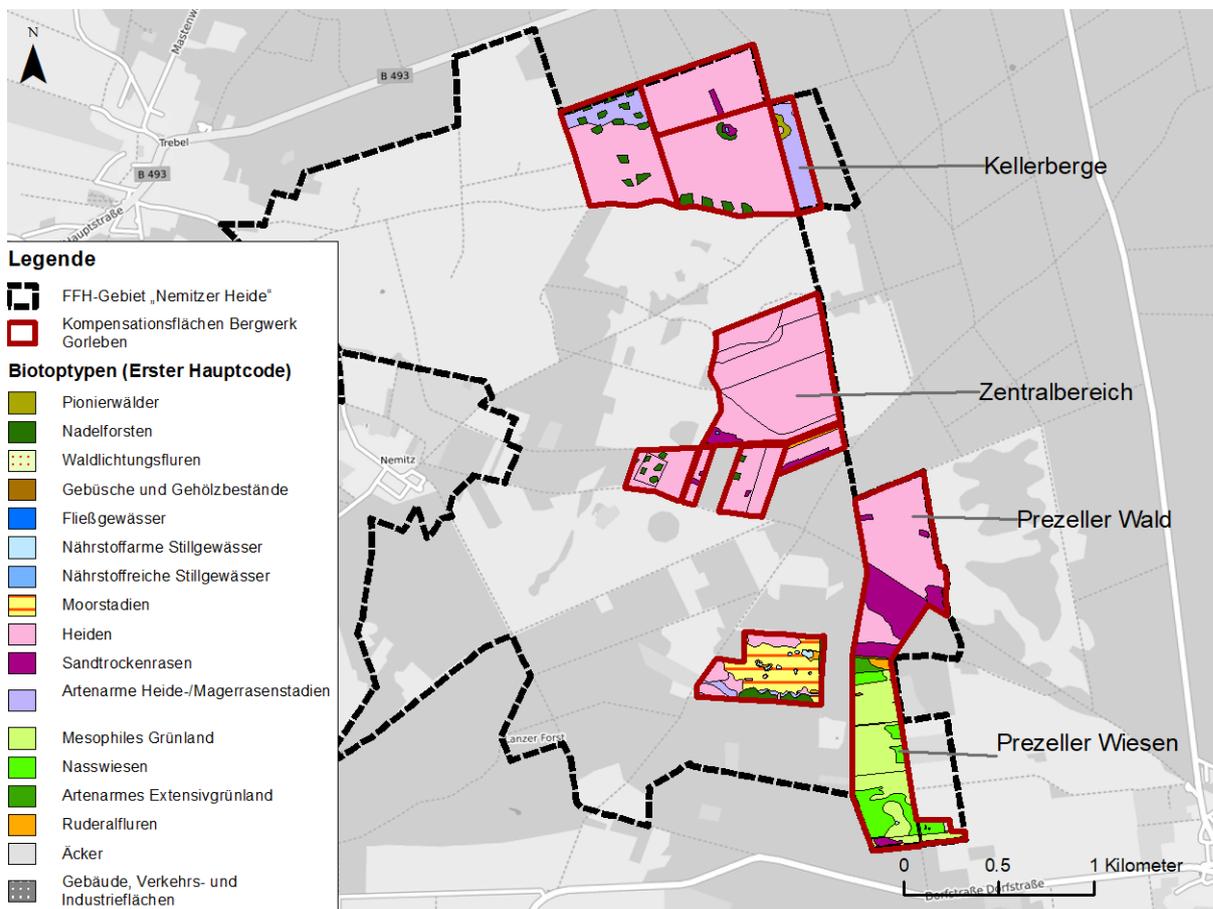


Abb. 26: Biotypen (THIEL 2016) im Bereich der Kompensationsflächen der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im PG

Grundkarte: © OpenStreetMap cc-by-sa 2.0

Eine Kiefernspinner-Kalamität in den Jahren 2013 und 2014 schädigte die vorhandenen Kiefernbestände großflächig. Die davon betroffene Gesamtfläche wurde gemäß Betriebsplan auf 12,18 ha bilanziert, die im Forstfachlichen Zustandsbericht ermittelte Flächengröße beträgt, aufgrund unterschiedlicher Zählmethoden, 33,47 ha. Die Kalamität führte allerdings nicht nur zu einer Schädigung, sondern auch zu einer „natürlichen Entkusselung“ verkusselter Heideflächen und einer Förderung der Laubgehölz-Sukzession. Im Winter 2015/2016 wurden die geschädigten Altkiefern entnommen und die Altkiefernbestände durchforstet. Außerdem wurden Gatter, als Weisergatter und zum Schutz der Laubgehölz-Sukzession, mit einer Größe von 20 x 20 m, angelegt. In den Gattern wurden von März bis Januar 2016 Laubgehölze, wie zum Beispiel Birken, Eichen und Ebereschen, gepflanzt. Auf den ehemaligen Kiefernwaldflächen wurden Birken und Eichen angesät. Eine Begehung im Jahr 2017 ergab, dass der Bestockungsgrad im Bereich der Kellerberge, bedingt durch die dominierende Kiefern Sukzession sowie die Laubgehölz-Sukzession, wieder die ursprüngliche, vor der Kalamität vorhandene Ausdehnung erreicht hat.

Im Jahr 2018 fanden Entkusselungsmaßnahmen statt, um das im Betriebsplan vorgegebene Verhältnis von bestockter zu unbestockter Fläche zu erreichen. Außerdem werden regelmäßig einzelne Laubgehölze, vor allem Eichen, mit Kleingattern oder Drahtkörben, gegen Wildverbiss geschützt. Durch die extreme Trockenheit im Sommer 2018 sind bis zu 50 % der Kiefern sämlinge innerhalb der lichten Kiefernwälder vertrocknet, deutlich

trockenheitsresistenter erwiesen sich dagegen die angepflanzten oder natürlich angekommenen Laubgehölze. Lediglich die neu angepflanzten Eichen wurden bewässert.

Auch im Offenland wurden Maßnahmen durchgeführt: Im Mai und Juni 2016 kam es zu einem kleinflächigen Absterben von Altheidebeständen mit einem hohen Moosanteil durch den Heideblattkäfer im Bereich der Kellerberge innerhalb eines Dünentals, das von einem Birkenhain begrenzt wird. Im Februar 2017 wurde der Heideblattkäfer durch manuelle Maßnahmen, wie Schlegeln und Freischneiden, bekämpft. Im Zentralbereich der „Nemitzer Heide“ wird die Heide regelmäßig gemäht, wobei Teilbereiche zur Erhöhung der Strukturvielfalt stehen gelassen werden. Offene, südexponierte Sandflächen werden jährlich durch Fräsen bzw. Pflügen, wechselnd zur Hälfte, als offene Sandflächen bearbeitet (BfS 2017, BGE 2018, BGE 2019 a).

Im Jahr 2019 erfolgte eine Aktualisierung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Flächen 1/1 bis 1/6 im Bereich der Kellerberge im Nordosten der Nemitzer Heide. (BGE 2019 b). Die Flächen 1/1 bis 1/3 befinden sich vollständig im PG, die Fläche 1/4 teilweise und die Flächen 1/5 und 1/6 befinden sich außerhalb. Durch die Kiefernspinnerkalamität in den Jahren 2013 und 2014, die zunächst zu einem Verlust von Waldfläche mit anschließender Sukzession führte, war eine Neuberechnung der Flächenanteile von Wald- und Offenland notwendig geworden. Durch die Sukzession kam es insgesamt zu einer Ausdehnung der Waldfläche auf 63,14 ha, welche die im Sonderbetriebsplan festgelegte Fläche von 36,28 ha weit übersteigt (Tab. 23). Diese Fläche soll im Rahmen des aktualisierten Pflege- und Entwicklungskonzeptes auf 51,89 ha reduziert werden. Dazu sollen großflächige Entkusselungsmaßnahmen auf den Flächen 1/3, 1/5 und 1/6 stattfinden. Auf den Flächen 1/1 und 1/4 soll die Waldentwicklung gefördert und Waldflächen erhalten und dabei vor allem Laubgehölze gefördert werden. Durch die Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Sandheiden, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet wurden, einen Bestockungsgrad von maximal 40 % nicht überschreiten. Außerdem soll eine Vernetzung der Heideflächen stattfinden. Dazu werden im Süden der Fläche 1/3 Altwaldflächen entnommen, um diese Fläche mit der südlich gelegenen, landkreiseigenen Heidefläche zu vernetzen.

Tab. 23: Waldflächen laut Sonderbetriebsplan und aktuell festgestellte Flächen (BGE 2019 b)

Fläche	Wald lt. SBPL = Soll / ha	Waldforst- bericht= Ist / ha	Mehrflächen Minderflächen ha	Waldent- wicklungsziel ha	Fläche gesamt ha
1/1	4,1644	23,7	19,5356	16,7277	26,0036
1/2	0	0,87	0,87	0,87	18,8131
1/3	1,0793	6,6	5,5207	3,995	30,7769
1/4	19,7811	19,22	0,5611	19,72	29,7800
1/5	5,4009	3,5	1,9009	5,2	29,7800
1/6	5,8504	9,2500	3,3996	5,4	29,700
Σ1/1-1/6	36,2761	63,1400	26,8639	51,8927	143,9818

Eine erneute Anpassung und Abstimmung des Pflege- und -Entwicklungskonzeptes erfolgte im April 2021 (Abb. 27). Dieses sieht im Gegensatz zum bisherigen Plan keine gleichmäßig bzw. schachbrettartig über die Maßnahmenflächen verteilten Waldflächen mehr vor, sondern die Entwicklung lichter Waldbestände, insbesondere an den Rändern, überwiegend vor den monotonen Altkiefernforsten (teilweise außerhalb des FFH-Gebietes). Gehölzentwicklungen sollen zugelassen werden, um im Gegenzug ältere Kiefernbestände zu entfernen und so eine dynamische weitestgehend natürliche, altersabgestufte, sich selbst tragende und erhaltende Waldgesellschaft, möglichst mit Laubmischwaldflächen, zu erzeugen. Im Bereich der Kellerberge und des sogenannten „Zentralbereiches“ soll ein Bestockungsgrad von 35 % nicht überschritten werden (BGE 2021).

Weiterhin werden größere, zusammenhängende, von Waldbewuchs freie, strukturreiche Heideflächen mit einzelnen Gehölzgruppen bzw. Solitärgehölzen und Mager-/Trockenrasen- sowie Offen-Sandflächen geschaffen und durch Entkusselungsmaßnahmen, Heidemaßnahmen und

Schafbeweidung dauerhaft entsprechend den Betriebsplanaufgaben gepflegt und entwickelt (BGE 2021).

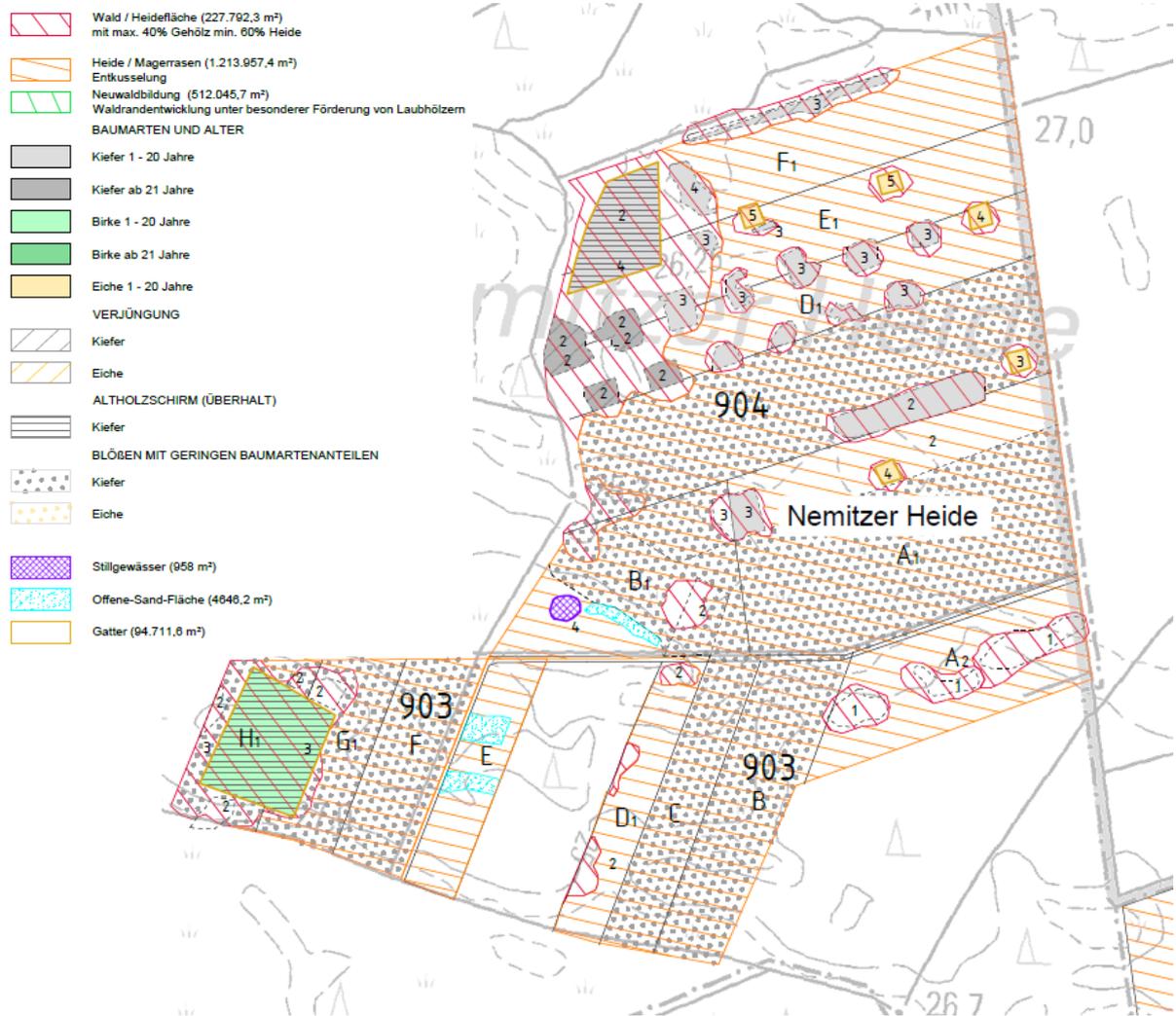


Abb. 27: Auszug aus der Anpassung des Pflege und Entwicklungskonzeptes für die BGE-Maßnahmenflächen: Nemitzer Heide/Zentralbereich (BGE 2021)

3.5.2.5 Jagd

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Eigenjagdbezirk Nemitz_E, der sich östlich von Nemitz erstreckt und eine Größe von 461 ha hat. Bejagt wird, überwiegend in Ansitzjagd, Rot-, Reh- und Damwild. Andere Wildarten sind in den Jahren 2017 und 2018 nicht zur Strecke gekommen. In den angrenzenden Jagdbezirken Gartow, Gartow (E Gut), Lanze, Nemitz, Prezelle (E BGE), Trebel (E), Trebel (Gem) wurde neben den genannten Wildarten auch Schwarzwild gejagt (pers. Mitteilung, T. RICHTER 2019, Abb. 28).

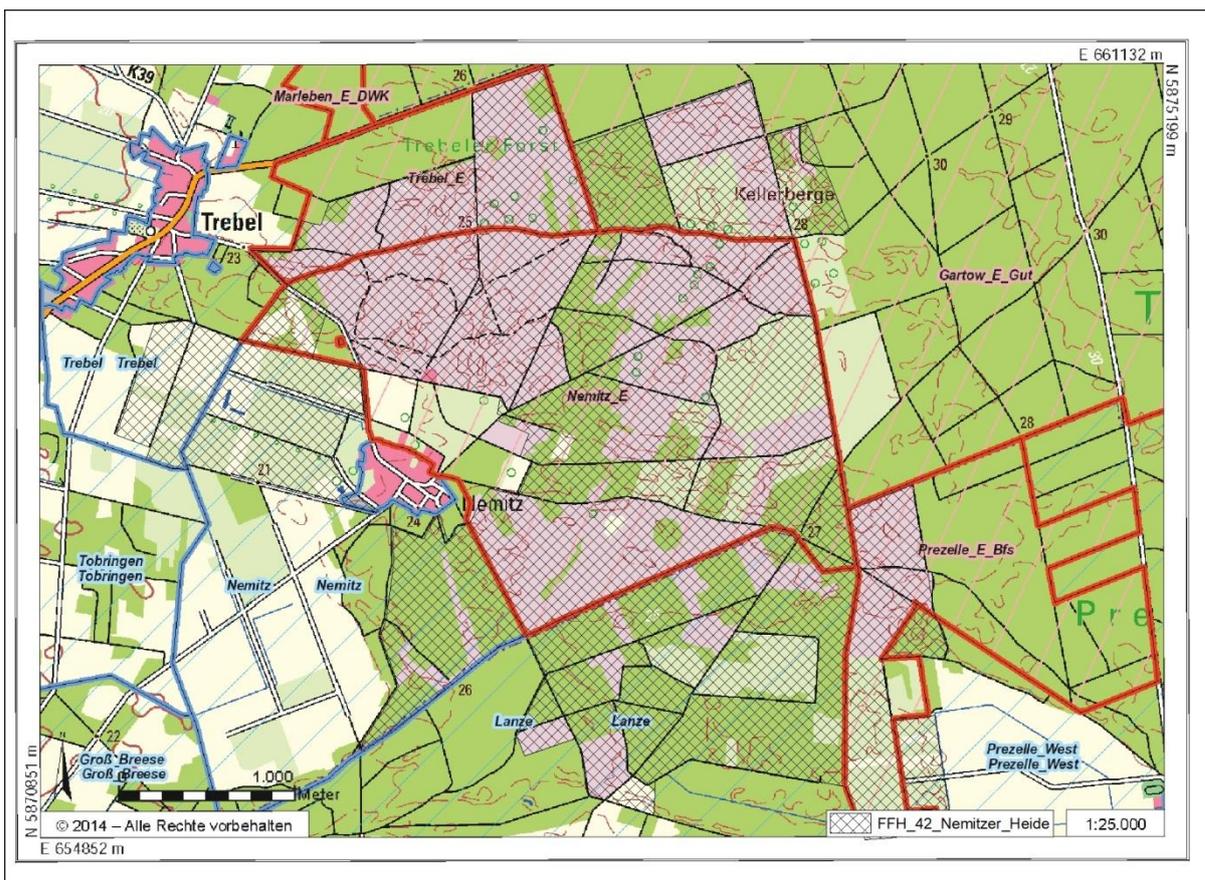


Abb. 28: Jagdbezirke im PG „Nemitzer Heide“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg (2014))

Gemäß der Naturschutzgebietsverordnung für das NSG „Nemitzer Heide“ ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg. Vorhandene Wildäcker sind in einer dem Vogelschutz dienlichen Art und Weise zu bewirtschaften. Der Anbau von Kartoffeln, Mais, Raps oder vergleichbaren Feldfrüchten sowie die Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht gestattet.

Im Teilgebiet 2 des PG gibt es einige jagdliche Einrichtungen, wie Wildäcker und Hochsitze (Abb. 29).

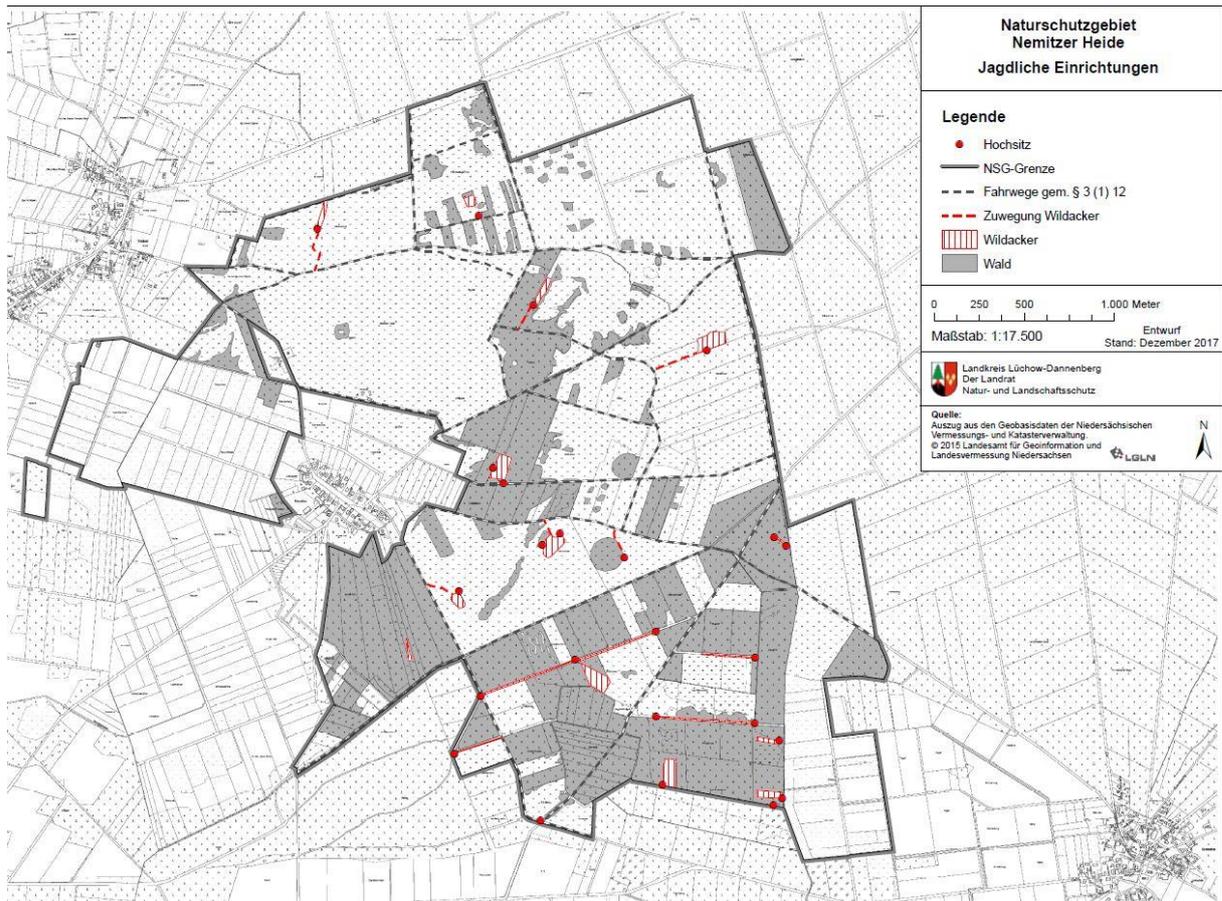


Abb. 29: Jagdliche Einrichtungen im NSG "Nemitzer Heide" (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 2017)

3.5.2.6 Freizeit und Tourismus

Das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ hat eine große Bedeutung für die Freizeitnutzung und den Tourismus. Für die öffentliche Erholung spielt das PG mit aus der Sicht des Landschaftsbildes sehr attraktiven offenen Heide- und Dünenflächen zum Spaziergehen, Radfahren und Reiten für die lokale Bevölkerung eine große Rolle. Zahlreiche Wanderwege, wie der 15 km lange „Nemitzer-Heide-Weg“ und auch Reitwege, durchziehen das Gebiet. Die touristische und die Erholungsnutzung des Gebietes sind in der Naturschutzgebietsverordnung geregelt.

Organisierte Veranstaltungen, wie Reitveranstaltungen und Orientierungsläufe, sind mit der Genehmigung der UNB vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Eine Besonderheit stellt das alljährlich stattfindende Heideblütenfest dar. Es gibt verschiedene Naturtourismusangebote, wie Planwagenfahrten und Führungen mit dem Schäfer.

Am Rand der „Nemitzer Heide“ befindet sich das Heidehaus mit einer multimedialen Ausstellung über die Kultur- und Naturgeschichte der Nemitzer Heide und einem Café. Hier befinden sich auch Wohnmobilstellplätze und Paddocks.

3.6 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Plangebiet

Der anthropogen verstärkte Klimawandel führt zu einer Zunahme von Extremwetterereignissen, abnehmenden Niederschlagsmengen und einer Verschiebung der niederschlagsreichen Zeiten vom Sommer in den Winter (BURCKHARDT 2016). Die Prognosen schwanken je nach Modell, das IPCC (2007) geht für die nächsten Jahrzehnte von einer Erwärmung von etwa 0,2°C pro Jahrzehnt aus. Damit einher geht eine gestiegene atmosphärische Stickstoffdeposition. Durch das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK-ONLINE 2009) wurde für das FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“ ein feuchtes und ein trockenes Szenario für die Jahre 2026-2055 erstellt (Abb. 30). Beide Szenarien prognostizieren einen Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur von 8,5°C für den Referenzzeitraum auf 10,5 bis 10,7°C. Die Anzahl der Sommertage würde sich nach der Prognose etwa verdoppeln, die Anzahl der heißen Tage verdreifachen. Der Niederschlag würde je nach Szenario von 545 mm auf 513 mm abnehmen oder auf 596 mm ansteigen.

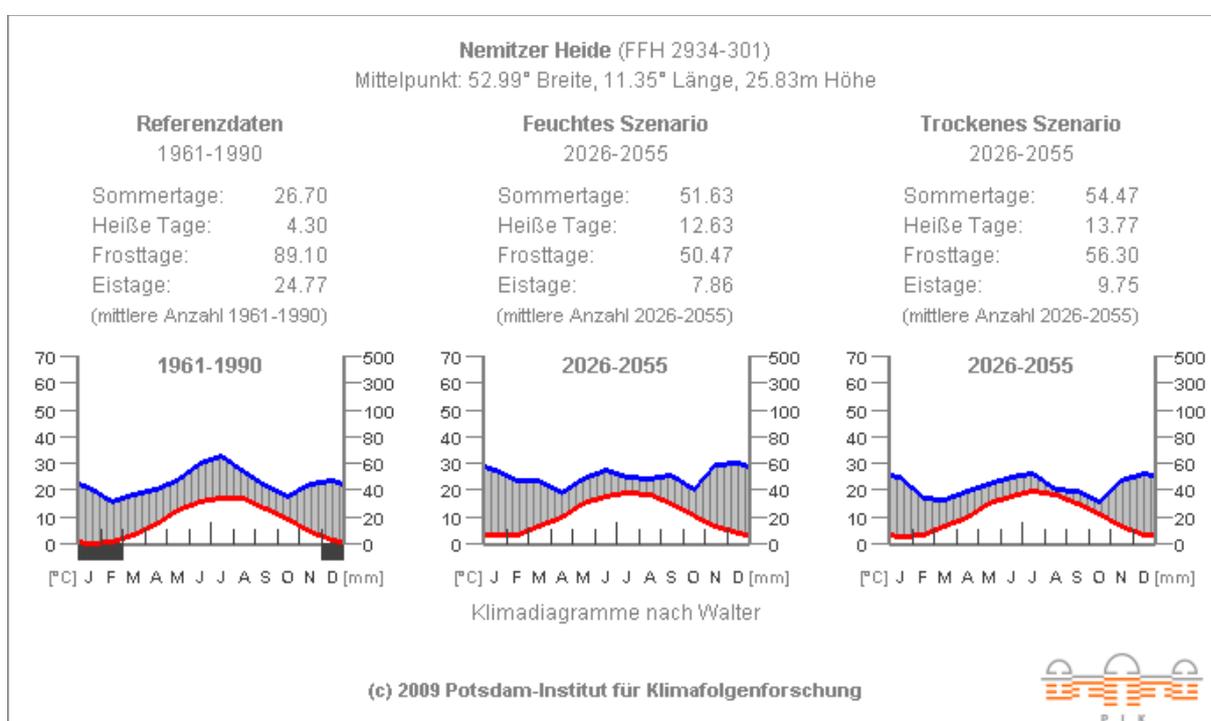


Abb. 30: Klimadaten und Szenarien für das PG "Nemitzer Heide" (PIK 2009)

Maßnahmen zum Biotopverbund können die Effekte der Klimaveränderungen auf regionaler Ebene mildern, indem sie die Wanderung, geographische Ausbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten begünstigen. Das übergeordnete Ziel der Natura 2000-Richtlinie besteht in der Schaffung eines kohärenten Schutzgebietssystems. Dieses Ziel ist in § 21 BNatSchG national umgesetzt (BURCKHARDT 2016). Demnach sind FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete, neben anderen Schutzgebieten, Bestandteile des Biotopverbundes. Besonders für die gefährdeten Arten der Offenlandlebensräume und auch der Gewässer sind Biotopverbundmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel von besonderer Bedeutung (SYBERTZ & REICH 2018).

Die Klimaveränderungen führen zu einer Veränderung der Standortverhältnisse der Biotop- und Lebensraumtypen und der Habitate für Flora und Fauna (BURCKHARDT 2016). Aufgrund der zunehmenden Trockenheit gelten die stark wasserabhängigen Biotope und Lebensraumtypen, wie Gewässerökosysteme und Feuchtgebiete, sowie die für diese Habitate typischen Tier- und Pflanzenarten als besonders gefährdet. Im PG sind besonders die LRT 3130, 3150, 3160 und 4010 betroffen.

Für die meisten Brutvogelarten in Niedersachsen wird eine Areal-Verkleinerung vorhergesagt. Besonders betroffen sind hier ebenfalls die Arten der Küsten, Feuchtgebiete und Moore. Nur wenige Arten würden von den Klimaveränderungen profitieren (KRÜGER et al. in BURCKHARDT 2016, THIELE et al. 2014).

Die die „Nemitzer Heide“ prägenden *Calluna*-Heiden bevorzugen ein feuchtes, sommerkühles und wintermildes Großklima. Aufgrund der Nährstoffarmut der Standorte reagieren sie besonders sensibel auf erhöhte Nährstoffeinträge. Auch für die beiden *Calluna*-geprägten LRT 4030 und 2310 wird eine hohe Vulnerabilität gegenüber Effekten des Klimawandels prognostiziert (DEMPE et al. 2012). Durch die zunehmende Trockenheit im Sommer kombiniert mit den erhöhten atmosphärischen Nährstoffeinträgen könnte die Vitalität und Produktivität der Besenheide beeinträchtigt werden. Dies betrifft, aufgrund des schlechteren Verhältnisses von oberirdischer zu unterirdischer Biomasse, vor allem Jungpflanzen. Außerdem werden Konkurrenzverschiebungen als Folge der Klimaveränderungen prognostiziert, da der Stickstoffeintrag Gräser begünstigt. Daher muss die Pflege der Heidelandschaften an die erhöhte Stickstoffdeposition angepasst werden und vor allem die Verjüngung der Heide gefördert werden. Die wasserabhängigen Habitate im PG sind am unmittelbarsten dem Klimawandel ausgesetzt. Die stehenden Gewässer, welche im Gebiet ebenfalls vorkommen, werden durch Temperaturerhöhungen, Verlandung und Meromixis beeinträchtigt (VOHLAND & CRAMER 2009, MEYER-GRÜNEFELDT & HÄRDTLE 2014). Besonders durch den Klimawandel betroffen sind auch die Moorhabitats, wie der Lanzer Moorkomplex, die vollständig auszutrocknen drohen (ESSL & RABITSCH 2013).

Eine weitere negative Auswirkung der Klimaveränderungen ist die verstärkte Ausbreitung von Neobiota (BURCKHARDT 2016). Ein relevanter invasiver Neophyt in der „Nemitzer Heide“ ist das Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*), das offene Bodenstellen besiedelt und hier vor allem die Dünenlebensräume negativ verändert.

Einige der Brutvogelarten im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“, wie das Schwarzkehlchen, der Ortolan und die Wiesenschafstelze, gehören zu den Vogelarten in Niedersachsen, die voraussichtlich von den Klimaveränderungen profitieren können (KRÜGER et al. 2014). Für den Wiedehopf kann dieser Effekt schon jetzt sehr eindrücklich belegt werden (DRÖSCHMEISTER & SUDFELDT 2009).

3.7 Zusammenfassende Bewertung

3.7.1 FFH-Gebiet

Im FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ kommen elf Lebensraumtypen vor. Von besonderer Bedeutung sind die Lebensraumtypen auf Binnendünen, insbesondere die LRT 2310 „Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ und 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“. Für beide LRT weist die „Nemitzer Heide“ das größte Vorkommen in der kontinentalen Region Niedersachsens auf. Neben den Heide-Lebensraumtypen kommen im PG auch Gewässer- und Grünlandlebensraumtypen vor.

Der überwiegende Teil der Lebensraumtypen befindet sich in einem günstigen Erhaltungsgrad (B). Fünf Lebensraumtypen werden insgesamt mit „B“ bewertet, vier Lebensraumtypen mit „C“ und ein Lebensraumtyp konnte nicht mehr im Gebiet festgestellt werden (Tab. 24). Vor allem die flächenmäßig überwiegenden und landesweit bedeutsamen LRT der Binnendünen kommen in einer hervorragenden bis guten Ausprägung vor.

Die mit „B“ bewerteten Lebensraumtypen sind die Lebensraumtypen der Binnendünen 2310 und 2330; die trockenen Heiden außerhalb von Dünen (LRT 4030), die vor allem im Lanzer Moor vorkommenden Gewässer-Lebensraumtypen 3130 und 3160 und der Grünlandlebensraumtyp 6510, der in den Teilgebieten 1 und 3 vorkommt.

Mit „C“ bewertet wurden der Gewässer-Lebensraumtyp 3150, die feuchten Heiden außerhalb von Dünen (LRT 4010) sowie der prioritäre LRT 6230* (Borstgrasrasen).

Für die terrestrischen LRT sind die wichtigsten Einflussfaktoren die durchgeführten Pflegemaßnahmen wie Beweidung, Mahd, Schopern und Plaggen sowie Entkusseln. Bei den Grünland-Lebensraumtypen ist zudem die Nutzungsintensivierung ein wichtiger Faktor. Auf die Gewässer-LRT wirken vor allem die Auswirkungen der Beweidung wie Tritt und Eutrophierung.

3.7.2 EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG)

Das EU-Vogelschutz-Gebiet „Nemitzer Heide“ hat eine landesweit herausragende Bedeutung für die Erhaltung der Avizönose der Sandheiden. Das Gebiet beherbergt landesweit herausragende Bestände zahlreicher Leit- und Charakterarten der Sandheiden. Beispielsweise kommen im Gebiet 85,71 % des niedersächsischen Bestandes des Wiedehopfes vor und auch das letzte niedersächsische Brutvorkommen des Brachpiepers existierte in der Nemitzer Heide. Es besteht ein großes Brutplatzpotenzial für landesweit vom Aussterben bedrohte Arten, wie den Steinschmätzer oder bereits ausgestorbene Arten wie den Brachpieper. Daher muss der Fokus der Artenschutzmaßnahmen im PG auf die Erhaltung der Leitarten der Sandheiden gelegt werden.

Der Erhaltungszustand der Vogelarten des Standarddatenbogens wurde überwiegend mit „B“ (mittlerer Erhaltungsgrad) bewertet (Tab. 24).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten Pirol, Heidelerche und Gartenrotschwanz wurde mit sehr gut („A“) bewertet. Es handelt sich dabei um Arten, die an gehölzreiche Lebensräume gebunden sind. Auf längere Sicht ist in ihren Beständen und Lebensräumen keine wesentliche Verschlechterung zu erwarten.

Mit „C“ (schlechter EZ) wurden Steinschmätzer, Braunkehlchen und Brachpieper bewertet. Bei Steinschmätzer und Brachpieper handelt es sich um Vogelarten, die an großflächige Offenbereiche und frühe Sukzessionsstadien gebunden sind und in Niedersachsen ausgestorben sind bzw. am Rande des Aussterbens stehen. Das Braunkehlchen hat sich

gegenüber 2004 von einem mittleren auf einen schlechten Erhaltungszustand verändert. Die Art benötigt, wie auch der Wiesenpieper, extensiv und vor allem spät erstgenutzte Feucht- und Nassgrünlandbereiche sowie Brachestreifen und Saumstrukturen. Nach Ansicht des Planverfassers sind die Arten der Feuchtwiesen und Moore, trotz ihres zum Teil ungünstigen Erhaltungsgrades, nicht im Vordergrund der Umsetzung von gebietsspezifisch prioritären Artenschutzmaßnahmen, da die Schwerpunkte ihrer Vorkommen in anderen EU-VSG liegen. Dies gilt ebenfalls für die Arten der Wälder. Wichtige Bereiche für die Vogelarten des Standarddatenbogens finden sich in allen Teilgebieten des PG.

Bei den weiteren wertbestimmenden Arten zeigt sich ein ähnlicher Trend: Während die gehölzgebundenen Arten überwiegend einen guten Bestandstrend aufweisen, gibt es einen negativen Trend bei den Arten des Offenlandes oder solchen mit Bevorzugung halboffener Bereiche mit junger Gehölzsukzession.

3.7.3 Gesamtbewertung

Insgesamt ergibt sich sowohl für die Lebensraumtypen als auch die Arten des Standarddatenbogens überwiegend ein mittlerer Erhaltungsgrad bzw. -zustand. Positiv wirken sich vor allem die durchgeführten Erstpflfegemaßnahmen und die turnusmäßige Beweidung und Mahd aus.

Im Vergleich zur Gesamtbewertung im Standarddatenbogen ergeben sich für sieben Lebensraumtypen bzw. Arten eine Verbesserung, neun Arten bzw. LRT sind stabil, vier haben sich verschlechtert. Die übrigen Arten / LRT konnten aufgrund fehlender Signifikanz oder Bewertungen nicht verglichen werden (Tab. 24).

Tab. 24: Wichtige / wertvolle Bereiche für die signifikanten Schutzgüter

LRT/Art	EHG/EHZ (THIEL 2016, MAIERHOFER 2019)	Räum- liche Schwer- punkte	Positive & negative Einfluss- faktoren	Korrespon- dierende Nutzungen
2310 – Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	B	TG2	Beweidung, Mahd, Pflege	Beweidung
2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	B	TG2	Beweidung, Mahd, Pflege	Beweidung
3130 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation	B	TG2 (Lanzer Moor, Kellerberge), TG3	Schädigung der Ufer durch Tritt (-) Verlandungsprozesse (-) Trockenfallen durch GW-Absenkung und fehlenden Niederschlag (-) Nährstoffeintrag und -anreicherung (-)	Beweidung (Tränke)
3160 - Dystrophe Stillgewässer	B	TG2 (Lanzer Moor)	Schädigung der Ufer durch Tritt (-) Verlandungsprozesse (-) Trockenfallen durch GW-Absenkung und fehlenden Niederschlag (-) Nährstoffeintrag und -anreicherung (-)	Beweidung (Tränke)
4030 – Trockene Heiden	B	TG2	Beweidung, Mahd, Pflege, Sukzession, Neophyten	Beweidung, Mahd
6230* - Artenreiche Borstgrasrasen	C	TG2, östlich Nemitz	Beweidung (+) Grundwasserabsenkung (-)	Beweidung
6510 – Magere Flachland-	B	TG1,	Übernutzung durch zu frühe und	Grünlandnutzung

LRT/Art	EHG/EHZ (THIEL 2016, MAIERHOFER 2019)	Räum- liche Schwer- punkte	Positive & negative Einfluss- faktoren	Korrespon- dierende Nutzungen
Mähwiesen		TG3	zu häufige Mahd, tlw. Düngung (-) teilweise Grünlandumbruch (-) durch Entwässerung Entwicklung von Nasswiesen zu Mageren Flachland-Mähwiesen möglich (+)	(Mahd, Beweidung)
Baumfalke	-	TG2, östlich Nemitz	Habitatmosaik aus Waldrand- bereichen mit Altbäumen (Kiefern) und nahrungsreichen Offen- landschaften	Forstwirtschaft, Beweidung
Brachpieper	C	-	Pflegemaßnahmen zur Schaffung von großflächigen, offenen Strukturen (+) Zunahme der Deckung von Gehölzen und Zwergsträuchern (-)	Beweidung
Braunkehlchen	C	TG2	Intensive Grünlandnutzung (-) Grundwasserabsenkung (-) Vertikale Strukturen, wie Zaunpfähle oder vorjährige Hochstauden, Einzelbüsche (+) Extensive Randstrukturen und Brachestreifen (+)	Grünlandnutzung
Gartenrotschwanz	A	TG2	Durchforstung; höhlenreiche, lichte Mischwälder	Forstwirtschaft
Heidelerche	A	TG2	Vorhandensein von gehölzreichen Offenlandbereichen mit Rohboden und Magerrasen	Beweidung
Neuntöter	B	TG1, TG3	Hoher Insektenreichtum (+), Rückgang von sehr jungen Pionierwaldstadien (-) Hecken und Gebüsche mit Brachflächen oder Grünland im Komplex (+)	Beweidung
Ortolan	B	TG1	Strukturreiche Ackerlandschaften mit angrenzenden Gehölzen oder Baumreihen (+)	
Pirol	A	TG2	Durchforstung (+) Alte Baumbestände (+)	Forstwirtschaft
Raubwürger	B	TG2	Großflächige, halboffene Bereiche (+)	
Schwarzkehlchen	B	TG2	Gehölzarme, strukturreiche Heidelandschaft (+)	Beweidung
Schwarzspecht	B	TG2	Waldkomplexe mit höherem Altholzanteil (+)	Forstwirtschaft
Steinschmätzer	C	TG2, süd- östlich Nemitz	Heidelandschaft mit hohen Rohbodenanteilen und nischenreichen Brutplätzen (+)	Beweidung
Wendehals	B	TG2, TG3	Habitatmosaik aus Offenländern mit größerem Anteil lückiger Vegetation und älteren, lichten Gehölzen mit vielen Höhlen (+) Reich strukturierte Waldränder (+)	Beweidung Forstwirtschaft
Wiedehopf			Geeignetes Bruthöhlenangebot (+) Trockene, offene bis halboffene Landschaft mit lückiger Vegetationsstruktur (+)	Beweidung
Ziegenmelker	B	TG2	Lichte, heidegeprägte Kiefern- und Pionierwaldbestände; größere Offenlandanteile mit Sandwegen, Waldabtriebsflächen etc.	Forstwirtschaft, Beweidung

Hinweis: Die LRT 3150 und 4010 werden im SDB als nicht signifikant für das FFH-Gebiet oder im aktuellen Standarddatenbogen als „not present“ geführt, damit entfallen für diese LRT die Erhaltungsverpflichtungen.

Teil B: Ziele und Maßnahmen

4 Zielkonzept

4.1 Vorbemerkung

Das naturschutzfachliche Zielkonzept soll den langfristig angestrebten Gebietszustand, also den „Landschaftscharakter des Natura 2000-Gebietes, der sich beim Erreichen der Natura 2000-Erhaltungsziele und weiterer Naturschutzziele nach etwa einer (Menschen-) Generation im Planungsraum einstellt“, darstellen (BURCKHARDT 2016, S. 101). Dabei sollen auch innerfachliche Zielkonflikte aufgezeigt sowie Lösungsansätze zur räumlichen Entflechtung und Differenzierung dieser Konflikte dargestellt werden. Als Grundlage zur Erstellung des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes dienen die verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele sowie die aus EU-Sicht nicht verpflichtenden, sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele. Diese beruhen auf den gebietsbezogenen Daten aus der Bestandsaufnahme und der Bewertung, den Hinweisen zum Zielkonzept aus landesweiter Sicht sowie den folgenden allgemeinen Vorgaben und Zielen der EU und des Bundes (BURCKHARDT 2016).

Dabei sind im Einzelnen zu erwähnen:

- das Gebot der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten bzw. Vogelarten nach Standarddatenbogen in den EU-Vogelschutzgebieten,
- das Verschlechterungsverbot (§33 BNatSchG),
- Ziele zur Verbesserung des Natura 2000-Netzes,
- sonstige internationale und nationale Schutzziele, sofern sie für das Gebiet relevant sind,
- Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und Artenschutzregelungen nach BNatSchG/NAGBNatSchG sowie
- Ziele zur Bewahrung der Biodiversität, insbesondere in Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt.

Dabei werden auch die Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 042 vom 14.02.2020 mit Ergänzung vom 15.04.2020 berücksichtigt (NLWKN 2020). Weiterhin flossen die Ergebnisse der Basiserfassungen der Lebensraumtypen und Biotope sowie der Avifauna in das Zielkonzept ein (Tab. 25).

Tab. 25: Übersicht der signifikanten LRT, Gegenüberstellung von SDB und aktuellem EHG und Größe sowie Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang

LRT	EHG (THIEL 2016, MAIER- HOFER 2019)	EHZ (SDB 2020)	Fläche MaP (verändert nach THIEL 2016) [ha], Revire (nach MAIERHOFER 2019)	Fläche (SDB 2020)	Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
2310	B	B	349,08 (E: 20,96)	346	Ja, Flächenvergrößerung (falls möglich) notwendig.
2330	B	B	36,66	36,6	Ja, Flächenvergrößerung notwendig.
3130	B	B	0,52	0,5	Nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben.
3160	B	B	0,06	0,06	Nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben; s. LRT 3130.

LRT	EHG (THIEL 2016, MAIER- HOFER 2019)	EHZ (SDB 2020)	Fläche MaP (verändert nach THIEL 2016) [ha], Reviere (nach MAIERHOFER 2019)	Fläche (SDB 2020)	Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
4030	C	B	138,18 (E: 11,03)	139	Nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben.
6230*	C	C	0,91	0,9	Nein, aber Flächenvergrößerung und Verbesserung des Erhaltungsgrads auf B anzustreben.
6510	B	B	4,27 (E: 2,22)	8,8	Nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben.

Tab. 26: Übersicht der signifikanten Vogelarten, Gegenüberstellung von SDB und aktuellem EHZ nach BOHLEN und BURDORF (2005) und der Größe der Population

EHZ: Bewertung von MAIERHOFER (2019) nach dem Bewertungsschema von BOHLEN & BURDORF (2005), in Klammern: davon abweichende gutachterliche Einschätzung von RANA, Bestand: An Plangebietsgrenze angepasste Werte; in Klammern: RP nach MAIERHOFER (2019) mit abseits des VSG liegenden Revierpaaren

Art	EHZ	EHZ (SDB 2020)	Bestand 2019 [RP]	RP (SDB 2020)
Baumfalke	(B)	B	1	1
Brachpieper	C	B	0	0-4
Braunkehlchen	C	B	1	1-3
Gartenrotschwanz	A	B	74 (81)	20-30
Heidelerche	A	A	191 (202)	100-140
Neuntöter	B	B	11	10
Ortolan	B	B	14 (16)	10-15
Pirol	A	B	33 (45)	11
Raubwürger	B	B	4	2-4
Schwarzkehlchen	B (A)	B	13	5-9
Schwarzspecht	B	B	4 (7)	6-10
Steinschmätzer	C	B	2	5-15
Wendehals	B (A)	B	11 (14)	2
Wiedehopf	B	-	6	-
Ziegenmelker	B (A)	A	53 (55)	20-40

4.2 Langfristig angestrebter Gebietszustand

4.2.1 Naturschutzfachliche Zielkonflikte

Aus der Gesamtschau aller Einzel-Erhaltungsziele können gegebenenfalls innerfachliche Zielkonflikte zwischen Zielen für die verschiedenen Natura 2000-Schutzgegenstände und auch weiteren Naturschutzzielen auftreten. Diese können entstehen, wenn unterschiedliche naturschutzfachliche Schutzgüter auf derselben Fläche vorkommen und gegensätzliche Präferenzen haben und damit diametrale Maßnahmen nach sich ziehen. Typische Konflikte ergeben sich bspw. oft bei der Grünlandnutzung in Hinblick auf die Wahl von Mahdterminen, wo je nach Lage derselben unterschiedliche Betroffenheiten erzeugt werden (bspw. bestimmte Wiesenbrüter-, Insekten- oder Wiesenpflanzenarten mit ihren jeweiligen phänologisch gestaffelten Entwicklungsphasen und Aktivitätsfenstern). Auch Art, Deckungsgrad und Anordnung/Verteilung von Gehölzen auf Offenlandflächen können Zielkonflikte generieren. Diese sollen im Zielkonzept bestmöglich aufgelöst werden. Vorrangiges Ziel ist eine räumliche Entflechtung und Differenzierung anhand der Vorkommensschwerpunkte der einzelnen Schutzgegenstände. Ist dies nicht möglich, muss eine Prioritätensetzung erfolgen.

Bei der Zusammenfassung aller Erhaltungsziele ergeben sich auch für das PG mehrere Zielkonflikte, die nachfolgend erläutert werden sollen.

LRT 6510 vs. Optimierung des Wasserhaushaltes

In den TG 1 und 3 gibt es einen Zielkonflikt zwischen den Erhaltungszielen des LRT 6510 und der aus avifaunistischer und Bodenschutz-Sicht sinnvollen Stabilisierung des generell stark angespannten Gebietswasserhaushaltes, im besten Falle durch Wiedervernässung. Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang haben der (Nieder-)Moorschutz und die Wiederherstellung von Nasswiesen auf feuchten Standorten Vorrang. Auf geeigneten Standorten sollen die Biotoptypen GI (Artenarmes Intensivgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland) oder GM (Mesophiles Grünland) zum LRT 6510 entwickelt werden.

Der LRT 6510 befindet sich im TG 1 - auf dem Nemitzer Wiesenkomplex am Feinhöfengraben - mit Arten wie Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) ohnehin bereits im feuchten Flügel des LRT. Auf diesen Flächen ist eine Entwicklung von Feucht- und ggf. Nasswiesen durch eine weitere Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes des TG 1 zu priorisieren.

Der daraus resultierende Verlust des LRT 6510 im TG 1 könnte im TG 3, in dem eine Wiedervernässung aufgrund der starken Entwässerungswirkung des Luciekanalsystems unmöglich erscheint, kompensiert werden. In diesem TG befindet sich mesophiles Grünland und Intensivgrünland, das so zum LRT 6510 entwickelt werden könnte.

Offenland-, Halboffenland- und Wald-Vogelarten

In der „Nemitzer Heide“ kommen sowohl Vogelarten vor, die weiträumige offene Strukturen als Lebensraum benötigen, wie der Steinschmätzer, Feldlerche und Brachpieper, als auch Vogelarten, die gehölzreichere Lebensräume, lichte Wälder, Habitatkomplexe oder Wald-Offenland-Grenzstrukturen bevorzugen, wie Pirol, Heidelerche, Ziegenmelker und Wendehals. Dieser vermeintliche Konflikt kann durch eine räumliche Entflechtung (zentrale Offenlandflächen und randliche Waldlebensräume) und die Schaffung eines Mosaiks aus verschiedenen Strukturen relativ leicht gelöst werden. Lage, Größe, Qualität und prozentuale Anteile der jeweiligen Wald- und Offenlandlebensräume müssen sich an den formulierten prioritären Schutzzielen (v.a. denen zur Erreichung günstiger EHG der im SDB aufgeführten Brutvogelarten nach Anh. I EU-VSRL und LRT nach Anh. II FFH-RL) orientieren.

Eine grundsätzliche Priorisierung der Schutzziele ergibt sich aufgrund der Bedeutung des PG im Netzzusammenhang und aus landesweiter Sicht für die Bewohner trocken-warmer,

offener, heidegeprägter Biotop. Einige Brutvogelarten des Lebensraumtyps Sandheiden, und hier insbesondere die der jungen, vegetationsarmen Sukzessionsstadien des Heidelebensraumes, befinden sich aktuell überwiegend in ungünstigen Erhaltungszuständen, während gehölzgebundene Arten, für die das EU-VSG nicht vordergründig gemeldet wurde, stabile oder stark anwachsende Brutbestände aufweisen.

Artenschutzmaßnahmen (Plaggen & Schopern) vs. Erhalt von Vegetationsstadien der Heiden und Sandmagerrasen

Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen, wie die Anlage von offenen Sandstreifen für Arten junger Sukzessionsstadien (wie Steinschmätzer und Brachpieper) und nährstoffarmen, rohbodenreichen Flächen mit Pioniervegetation, bewirken zunächst auch eine Dezimierung vorhandener, älterer, zunehmend (art)monotoner Stadien der LRT der Heiden und Magerrasen. Nichtsdestotrotz können auch hier Lebensräume gefährdeter Arten betroffen sein. Bei der im Zuge von Pflegemaßnahmen erfolgenden Anlage der Offenstreifen sollte daher berücksichtigt werden, dass ein räumlicher Wechsel unterschiedlicher Sukzessions- und Reifestadien gefördert wird und ausreichend große Pflegeintervalle eine vielfältige Vegetationsentwicklung auf geplagten Streifen ermöglichen. In den Zielhabitaten für Arten junger Sukzessionsstadien können dies bspw. junge Vegetationsstadien der Heiden und Sandmagerrasen sein, wie z. B. konsolidierte Silbergrasfluren. Auf Flächen mit ausgeprägtem Dünenrelief darf der Einsatz schwerer Pflorgetechnik nicht zu einer Schädigung und Nivellierung des Dünenreliefs führen.

4.2.2 Zielszenario

Gebietsspezifisch prioritär ist der Erhalt und die Förderung eines großflächigen, reich strukturierten Mosaiks aus Heiden, offenen Sandflächen und Magerrasen sowie Waldbereichen und unterschiedlichen Gehölzstrukturen mit den an diese Lebensräume gebundenen Artengemeinschaften. Letztere beinhalten eine große Zahl hochgradig gefährdeter Spezies von landes-, bundes- und europaweiter Bedeutung im TG 2.

In den Teilgebieten 1 und 3 soll langfristig eine extensive Grünlandnutzung unter Förderung von Nassstandorten erhalten bzw. entwickelt werden.

Schutzwürdige Sonderstrukturen stellen Kleingewässer - teilweise mit Röhrichtbeständen - dar, die in allen Teilgebieten vorkommen.

Heiden und Magerrasen

Langfristig wird die Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel aus Heiden und Magerrasen sowie offenen Sandflächen angestrebt, sowohl auf den reliefierten Binnendünen als auch auf eingeebneten Flugsandbereichen. Dabei gibt es sowohl großflächig offene Bereiche mit geringer Bodendeckung und einem hohen Rohbodenanteil, die von Vogelarten der trockenwarmen, offenen Heidelandschaft besiedelt werden als auch Teilflächen der offenen Heidelandschaft mit Einzelgehölzen und größeren Baumgruppen. Es gibt Heideflächen aller vier Sukzessions- und Altersstadien, also der Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase. Die Vergrasung ist insgesamt gering. Das Relief ist weitgehend natürlich und invasive Neophyten fehlen weitgehend. Es gibt eine gut ausgeprägte, charakteristische Flora und Fauna.

Die großflächigen, offenen Bereiche werden von den - auch aufgrund ihrer landes- und bundesweiten starken Gefährdung – im EU-VSG prioritär zu schützenden Vogelarten Brachpieper und Steinschmätzer besiedelt, die stärker gehölzgeprägten Bereiche bspw. von Ziegenmelker, Heidelerche und Wendehals. Die offenen Sandflächen haben eine besondere

Bedeutung für Heuschrecken, Laufkäfer, Hymenopteren und andere Insektengruppen. Die Pionierstadien sind geprägt durch eine reiche Kryptogamen-Flora.

Grünland

Die Grünlandgebiete im PG werden zukünftig extensiv genutzt. Der Ackeranteil und der Anteil des Intensivgrünlandes sind im Vergleich zur heutigen Nutzung gesunken. Es gibt einen kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden mit kleinen eingestreuten, ruderalen Brachen. Es gibt vielfältige lineare Strukturen, wie Säume, Gräben und Hecken. Das Feuchteregime weist ein breites Spektrum auf, es gibt sowohl trockenere als auch feuchte und nasse Bereiche. Dabei gibt es eine Priorisierung der Entwicklung in Richtung artenreicher Feuchtwiesen (mit Bedeutung als Wiesenbrüter-Habitat) im Grünland westlich Nemitz (TG 1) und der Entwicklung des LRT 6510 in die Prezeller Moorwiesen (TG 3). Es hat sich eine typische Flora und Fauna ausgebildet; Feldlerche, Wiesenpieper und Braunkehlchen sind im Gebiet an geeigneten Stellen regelmäßig und häufig vertreten. Auf den Nasswiesen und Zwischenmoorflächen wachsen charakteristische Arten, wie Grabenveilchen, Teufelsabbiss und Sumpfbloodaue.

Kleingewässer

Es gibt einige Kleingewässer im Gebiet, die teilweise auch als Komplexe ausgebildet sind. Die Gewässer sind entweder dystroph oder oligo- bis mesotroph mit Strandlingsvegetation bzw. sehr gut ausgeprägten Zwergbinsenfluren. Die Gewässer weisen eine weitgehend vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation auf. Partiiell sind Verlandungszonen mit Röhrichten ausgeprägt. Auch die typische Fauna mit charakteristischen Amphibien und Libellen ist gut ausgeprägt.

Wälder

Die Wälder werden im Vergleich zu heute durch einen stark gestiegenen Laubholzanteil geprägt. Die Wälder haben sich auch strukturell zu einem natürlicheren Zustand entwickelt, vor allem, was die Schichtung, den Anteil der Reifephase, von Tot- und Altholz und von Biotop- und Habitatbäumen betrifft. Auf den meisten Flächen sind die dem Standort entsprechenden bodensauren, trockenen Eichenmischwälder mit Kiefern und Birken vertreten, auf feuchteren Standorten auch Erlen. Die Waldränder sind aufgelockert und licht mit örtlich gut ausgeprägten Säumen und teils fließenden Übergängen zu den umgebenden Offenstandorten. Außerdem gibt es mehrere Naturwaldparzellen, in denen keine Nutzung mehr stattfindet und in denen walddynamische Prozesse ungesteuert ablaufen.

4.3 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

4.3.1 Vorbemerkung

Zur Erstellung des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes werden gebietsbezogen die verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele formuliert und hinsichtlich ihres zeitnahen Realisierungsbedarfes überprüft (Abb. 31). Als entsprechende Grundlage dienen die Schutzgebietsverordnung für das NSG „Nemitzer Heide“, die Vollzugshinweise des NLWKN sowie die Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020).

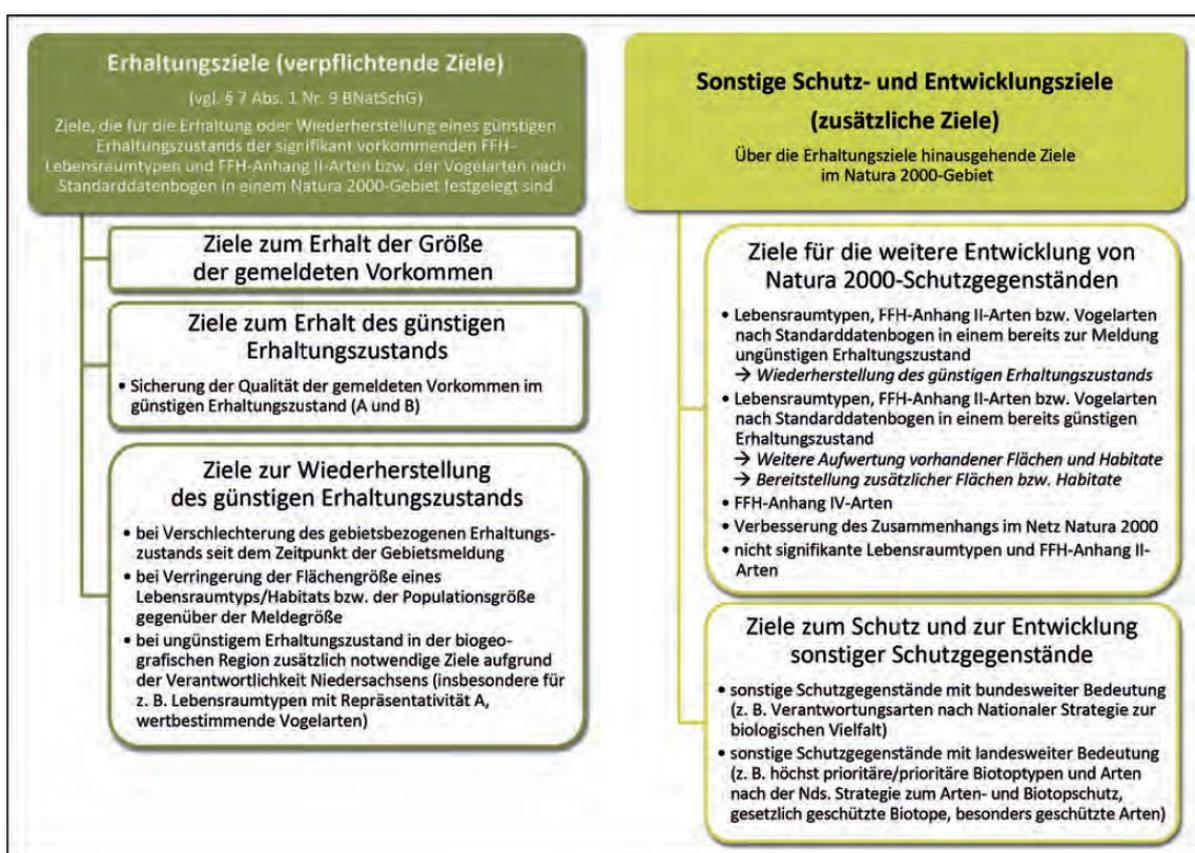


Abb. 31: Inhaltliche Abgrenzung von Erhaltungszielen sowie sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen (BURCKHARDT 2016)

Die FFH-Richtlinie und die EU-Vogelschutzrichtlinie fordern die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-LRT nach Anhang I und der Habitats/Populationen der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie der Vogelarten im Anhang I und in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie ihrer Lebensräume. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A („hervorragend“) sowie B („gut“) des Erhaltungszustandes. Bei allen Zielen, die der Erhaltung oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen, handelt es sich um Erhaltungsziele. Dazu zählen auch Ziele zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungsgrad C (mittel bis schlecht) eingestuftem LRT-Flächen und Arthabitats/-populationen. Ziele zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gelten auch bei Verschlechterung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung, bei Verringerung der Flächengröße eines Lebensraumtyps/Habitats bzw. der Populationsgröße gegenüber der Meldegröße und bei ungünstigem Erhaltungszustand in der biogeografischen Region

(Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang). Außerdem gelten Ziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen als Erhaltungsziele. Bei den Erhaltungszielen handelt es sich um verpflichtende Ziele im Sinne der Umsetzung der FFH-RL (§7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).

Als sonstige Schutz- und Entwicklungsziele gelten alle Ziele, die der Verbesserung eines bereits aktuell günstigen Erhaltungszustandes dienen, wobei diese Maßnahmen allein zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes nicht notwendig wären. Dazu zählen damit auch Maßnahmen, die zur Überführung eines Erhaltungsgrades B in einen Erhaltungsgrad A führen sollen. Zu den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen für die weitere Entwicklung von Natura 2000-Schutzgegenständen gehören außerdem Ziele, welche die FFH-Anhang IV-Arten betreffen, Ziele zur Verbesserung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes und Ziele für die nicht-signifikanten FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Sonstige Entwicklungsziele können auch der Erhaltung von Schutzobjekten dienen, die nicht Gegenstand von Natura 2000 sind. Dies können z. B. Verantwortungsarten nach Nationaler Strategie zur Biologischen Vielfalt oder höchst prioritäre bzw. prioritäre Biotoptypen und Arten nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, gesetzlich geschützte Biotope oder besonders geschützte Arten sein. Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen.

Zur Festlegung von Zielgrößen der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Brutvogelarten des EU-VSG „Nemitzer Heide“ bedarf es einer eingehenden Beschäftigung mit den artspezifischen Bestandsentwicklungen im EU-VSG (Vergleich der Erfassungen 2004 und 2019), Bestandsgrößen zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung (oft im SDB verankert), den aktuellen und potenziellen artspezifischen Potenzialen der verfügbaren Habitats (Größe, Qualitäten) und weiteren Einflussgrößen. Zu letzteren zählen bspw. auch überregionale Bestandsentwicklungen der Arten, klimabedingte Bestandsänderungen, Isolation der Vorkommen und Bestandssituation im Land Niedersachsen, die art- und lebensraum-spezifische Priorisierung der Schutzziele (Wald- vs. Offenlandarten) sowie die Berücksichtigung der (gleichberechtigten) Ansprüche von Arten und Lebensräumen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (innerfachlicher Abgleich der Schutzziele).

Die in den nachstehenden Tabellen verwendeten artspezifischen Zielgrößen für das Erreichen der Bewertungskategorie „A“ (hervorragend) oder „B“ (gut) des Kriteriums „Population“ wurden gutachterlich unter Beachtung der o. g. Kriterien sowie der Hinweise von BOHLEN & BURDORF (2005) festgelegt. Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Zielgrößen vor dem Hintergrund weiterer Entwicklungen im Zuge der Fortschreibung des Managementplans auch angepasst werden können. Für die in Tab. 14 genannten wertbestimmenden Arten sollten nach Möglichkeit der Erhaltungszustand „A“ erreicht werden.

Den jeweiligen Zielen werden Informationen zu Flächengrößen und Erhaltungszuständen/ -graden und ihrer Repräsentativität aus dem Standarddatenbogen und der Basiserfassung sowie Informationen zum Netzzusammenhang und Vorkommensschwerpunkten im PG vorangestellt. Bei den Arten nach EU-VSRL ist zu beachten, dass die Basiserfassung und der SDB auf unterschiedlichen Bewertungsverfahren beruhen.

4.3.2 Ziele für maßgebliche FFH-Lebensraumtypen und Arten

Nachfolgend werden für alle signifikanten FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie die signifikanten Vogelarten Ziele formuliert. Sie sollen möglichst quantitativ, qualitativ und räumlich konkretisiert dargelegt werden. Es handelt sich um Erhaltungsziele (verpflichtende Ziele). Teilweise wurden zusätzlich freiwillige, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele festgelegt (Tab. 27).

Die verpflichtenden Erhaltungsziele sind wiederum untergliedert in „Ziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen“ (**E I**), „Ziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands“ (**E II**) und „Ziele zur Wiederherstellung der Größe der gemeldeten Vorkommen“ (**W I**), Ziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands (**W II**) sowie „Ziele zur Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand in der biogeographischen Region“ (**W III**).

Verpflichtende Ziele sind unbedingt erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand für die Schutzgüter des Gebietes zu erreichen oder zu sichern und sind durch entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung zu unterlegen.

Entsprechend der kartographischen Darstellung (Karte 8a) erfolgt die Kennzeichnung der verschiedenen Zieltypen getrennt nach

- Erhaltungszielen mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungszustands (■), **verpflichtend**
- Erhaltungsziele mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (■), **verpflichtend**
- Sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen (**freiwillig**) (■)

Tab.27: Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für die signifikanten FFH-Lebensraumtypen und -Arten

BP 2019 korrigiert: BP angepasst auf die Grenze des PG

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
2310 – Sandheiden mit Besenheide		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B • Minimaler Anstieg / Stagnation der Flächengröße von 346 ha (Referenzwert) auf 347,19 ha (BE) • Anteil EHG C (BE) = 8,39 ha • Entwicklungsfläche 25,77 ha • Hervorragende Repräsentativität des LRT (A) • Unzureichender Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (U1) • Vorkommen im TG 2 	
	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens	Ja, Flächenvergrößerung (falls möglich) notwendig. Gebietsbezogener C-Anteil <5 % <i>Anm. des Planverfassers (RANA): Die Nemitzer Heide spielt eine herausragende Rolle für den LRT 2310 aus Landes- und Bundessicht! Eine Vergrößerung ist durch Aktivierung von Entwicklungsflächen möglich und sollte umgesetzt werden, außerdem formaler Flächenzuwachs durch Umwidmung von LRT 2330 (auf Plaggflächen) zu 2310</i>
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungszustands auf einer Fläche von 338,8 ha durch die Erhaltung und Entwicklung von Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen auf holozänen Flugsanddünen mit Offensandflächen sowie lückiger Magerrasen- und Heide-/Ginstervegetation. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Flugsande weisen eine geringe Humusschicht auf und sind weitgehend gehölzfrei, sie stellen den Lebensraum für die charakteristischen Tierarten, wie insbesondere Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse, dar.	
W II	Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B insbesondere auf Mineral-		

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		böden durch Aufwertung möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 8,39 ha.	(siehe Anm. bei LRT 2330).
	W III	Entwicklung der E-Flächen von 25,77 ha in LRT-Flächen mit einem günstigen EHG	
2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B • Flächengröße ist im Vergleich der BE zum Referenzwert stabil • Anteil EHG C (BE) = 2,00 ha • Hervorragende Repräsentativität des LRT (A) • Schlechter Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (U2) • Vorkommen im TG 2 	
	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens bzw Reduzierung der Flächenkulisse (siehe Anm.)	Ja, Flächenvergrößerung notwendig
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes auf einer Fläche von 34,62 ha durch die Erhaltung und Entwicklung offener Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen im Bereich der holozänen Flugsanddünen der Nemitzer Heide, vergesellschaftet mit offenen Sandflächen und lückiger <i>Calluna</i> -Heide. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Sandböden treten in diesem Lebensraumtyp als erstes Sukzessionsstadium auf, das den charakteristischen Tierarten wie Brachpieper, Blauflügelige Ödland-schrecke und Zauneidechse als Lebensraum dient.	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 %. Der Fokus in Bezug auf die Flächenvergrößerung von Heide-/Magerrasen-LRT sollte in diesem Gebiet auf den LRT 2330 gelegt werden. Die Flächenvergrößerung wäre leicht zulasten von 2310 zu erzielen. Nach Möglichkeit sollte aber die Summe beider LRT vergrößert werden. Vorrangig sollte die Entwicklung auf in der GK25-Übersichtskartierung als Düne ausgewiesene Teilflächen mit deutlichem Dünenrelief fokussiert werden (z. B. partielle Freistellung bewaldeter Dünenzüge). <i>Anm. des Planverfassers (RANA): Flächenvergrößerung nicht realistisch, da einerseits an geologische Voraussetzungen gekoppelt (Vorhandensein von Binnendünen) und zum anderen schon die jetzige Kulisse reduzierungsbedürftig und in der Realität deutlich kleiner ist (siehe Ausführungen zur</i>

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
			<i>Einstufung von Plaggflächen als LRT 2330 in Kap. 3.2.2.2).</i>
	W II	Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B insbesondere auf Mineralböden durch Aufwertung möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 2 ha.	
3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B, aktuell ist eine Verschlechterung auf „C“ oder ein Verlust des LRT anzunehmen • Flächengröße SDB: 0,5 ha Flächengröße BE: 0,55 ha • Anteil EHG C (BE) = 0,07 • Vorkommen im TG 2 und TG 3, Schwerpunkt im Lanzer Moor • Repräsentativität SDB: „C“ (mittel) • Unzureichender Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (U1) 	
	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens.	Keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang, aber Flächenvergrößerung anzustreben.
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes gemäß BE. Erhalt und Entwicklung von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässern mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation in sandigem, nährstoffarmem Substrat mit klarem Wasser. Wasserstandsschwankungen begünstigen die Ausbildung der typischen Strandlings- oder Kleinbinsenvegetation im Bereich der Wasserwechselzonen. Die Gewässeruferbereiche weisen keine oder kaum Gehölzbewuchs auf und sind unbeschattet. Es liegen in der Regel Rohboden-Pionierstandorte vor, welche die wenig konkurrenzfähigen Arten der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation wie Sumpfquendel (<i>Peplis portula</i>) und Pillenfarn (<i>Pilularia</i>) gegenüber höherwüchsigen und konkurrenzkräftigeren Arten begünstigen.	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 % Die Neuanlage von Gewässern darf der Wiederherstellung des Wasserhaushaltes bzw. der sonstigen Biotopentwicklung im Lanzer Moor nicht zuwiderlaufen. <i>Anm. des Planverfassers (RANA): Neuanlage weiterer Gewässer aktuell nicht anstrebenswert und realistisch, da selbst die Bestandsgewässer einem hohen Austrocknungsrisiko unterliegen, dessen Ursachen im Gebiet selbst nicht lösbar sind.</i>

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
3160 – Dystrophe Stillgewässer		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B • Aktuell ist eine Verschlechterung auf „C“ oder ein Verlust des LRT anzunehmen, die LRT kennzeichnenden Arten sind nicht mehr vorhanden • Flächengröße SDB: 0,06 ha, Flächengröße BE: 0,06 ha, Flächengröße MaP 2020: 0 ha • Anteil EHG C (BE) = 0 ha • Vorkommen im TG 2 (Lanzer Moor) • Repräsentativität SDB: „C“ (mittel) 	
	S	Löschung des LRT aus dem Standarddatenbogen bzw. Einstufung als nicht signifikanter LRT.	Keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang, aber Flächenvergrößerung anzustreben. Kein C-Anteil erfasst. s. LRT 3130 Das Gebiet weist keine natürlichen Gewässer des LRT auf. Im Gebiet besteht im Gegensatz zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang kein Erfordernis für die Flächenvergrößerung dieses LRT. <i>Anm. des Planverfassers (RANA): Siehe Kommentar zu LRT 3130; außerdem ist für den LRT 3160 zwischenzeitlich ein Verlust und eine unrealistische Wiederherstellbarkeit zu konstatieren (siehe Kap. 3.2.2.5).</i>
4030 – Trockene Heiden		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B • Flächengröße SDB: 139 ha Flächengröße BE: 138,83 • Anteil EHG C (BE) = 3,85 ha • Vorkommen im TG 2 • Repräsentativität SDB: „A“ (hervorragend) • Schlechter Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (U2) • Entwicklungsfläche 11,05 ha 	
	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens.	Keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang, aber Flächenvergrößerung
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades auf einer Fläche von 134,98 ha durch die Erhaltung und Entwicklung von	

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		trockenen Heiden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) als strukturreiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien von Pionier- bis Degenerationsstadien, offenen Sandflächen sowie niedrig und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	anzustreben. Gebietsbezogener C-Anteil < 5 % Es bestehen fließende Übergänge zwischen 2310 und 4030. Bei einer Flächenvergrößerung von Heidebeständen im FFH-Gebiet sollte LRT 2310 bevorzugt entwickelt werden. Entwicklungspotenzial für 4030 gibt es auch außerhalb des FFH-Gebietes.
	W II	Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B durch Aufwertung möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 3,85 ha.	
	W III	Entwicklung der E-Flächen in LRT-Flächen mit einem günstigen EHG. Dies entspricht 11,05 ha.	
6230* – Artenreiche Borstgrasrasen		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: C, EHG BE: C • Flächengröße SDB: 0,9 ha Flächengröße BE: 0,91 • Anteil EHG C (BE) = 0,91 ha • Vorkommen im TG 2 • Repräsentativität SDB: „C“ (mittel) • Unzureichender Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (U1) 	
	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens.	Keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang, aber Flächenvergrößerung und Verbesserung des Erhaltungszustandes auf B anzustreben. Gebietsbezogener C-Anteil 100 %. Unabhängig vom Netzzusammenhang erfordert die obligatorische Konsolidierung des Bestands in diesem Fall die Verbesserung des Vorkommens auf mind. B.
	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes durch Wiederherstellung von artenreichen Borstgrasrasen, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (<i>Nardus stricta</i>), Grannenloser Schafschwingel (<i>Festuca filiformis</i>), Hasenfuß-Segge (<i>Carex ovalis</i>), Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>), Harzer Labkraut (<i>Galium saxatile</i>) und Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>), als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet und gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen-Gesellschaften kommen in stabilen Populationen vor. Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B durch Aufwertung	

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 0,91 ha.	
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B • Flächengröße SDB: 8,8 ha Flächengröße BE: 8,99 • Aktuell Verschlechterung / Flächenrückgang auf 4,27 ha durch Grünlandumbruch (+ Entwicklungsflächen 2,22 ha) • Anteil EHG C (BE) = 0 ha • Vorkommen im TG 1 und 3 • Repräsentativität SDB: „C“ (mittel) • Schlechter Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (U2) 	
	E I	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades.	Keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang. Kein C-Anteil erfasst Auf geeigneten Standorten sollten GI/GE oder GM ohne LRT zu 6510 entwickelt werden. Auf feuchten Standorten hat allerdings die Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen Vorrang. <i>Anm. des Planverfassers (RANA): Dem letztgenannten Anliegen wird entsprochen, indem Grünland westlich Nemitz in Richtung artenreicher Feuchtwiesen (mit Bedeutung als Wiesenbrüter-Habitat) entwickelt und der LRT 6510 in die Prezeller Moorwiesen verlagert werden soll</i>
	W I	Wiederherstellung der Flächengröße und Sicherung vor weiteren Flächenverlusten. Wiederherstellung der Fläche des LRT auf 8,8 ha (Referenzwert) z. B. auf Flächen mit den Biotoptypen GI, GE oder GM, die kein LRT sind, vorrangig auf Mineralböden. Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Sandmagerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.	
Baumfalke		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: keine Bewertung, Aggregation der Einzelparameter der BE B • Populationsgröße 0 BP (2004), 1 BP (2019), 1 BP (SDB) • Zielgröße EHG B: 1-2 BP, der gebietsspezif. Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der aktuellen Populationsgröße	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Gewässerauen, Mooren und Heiden mit eingestreuten kleineren Feldgehölzen • Erhalt von Altholzbeständen 	

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Störungen im Horstbereich 	
	S	Zielgröße der Population > 2 BP bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend (BOHLEN & BURDORF 2005).	
Brachpieper		<ul style="list-style-type: none"> EHZ SDB: B, EHG BE: C Populationsgröße 8 BP (2004), 0 BP (2019), 0-4 BP (SDB) Wertbestimmende Art, daher Zielgröße EHG A: >10 BP, B: 5-10 BP 	
	W I	Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens (8 BP, 2004)	-
	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Förderung von extensiver Weidewirtschaft auf rohbodenreichen, vegetationsarmen, gehölzarmen Mager- und Pionierrasen sowie Heidestandorten Schaffung und Erhaltung von großflächigen, vegetationsarmen, störungsfreien Flächen, Pflege mehrerer Hektar zusammenhängender, gehölzarmen Heidefläche pro Jahr durch Plaggen oder Kontrolliertes Brennen 	
	S	Zielgröße >10 BP (EHG A) und Verbesserung des Erhaltungsgrades zu EHG A (wertbestimmende Art)	
Braunkehlchen		<ul style="list-style-type: none"> EHZ SDB: B, EHG BE: C Populationsgröße 5 BP (2004), 1 BP (2019), 1-3 BP (SDB) Zielgröße EHG B: 5-10 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	W I	Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens (5 BP, 2004) Zielgröße 5-10 BP (EHG B)	-
	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades durch Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch <ul style="list-style-type: none"> Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von kleinflächigen Brachen oder Artenschonstreifen im Grünland Späte Mahd- oder Weidenutzung in den Habitatflächen; kleinräumig gestaffelte Nutzung besonders in Feucht- und Nasswiesen Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrand- 	

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		streifen, Blühstreifen und Brachen (AUM) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen und Grabenrändern 	
	S	Schaffung von Ansitzwarten und Erhaltung von Weidezaunpfählen in besiedelten Lebensräumen	
Gartenrotschwanz		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: A • Populationsgröße 29 BP (2004), 81 BP (2019), 74 (korrigiert 2019) 20-30 BP (SDB) • Zielgröße EHG B: 50-75 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der aktuellen Populationsgröße	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Schaffung lichter und aufgelockerter Altholzbestände und Naturwälder 	
Heidelerche		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: A, EHG BE: A • Populationsgröße 103 BP (2004), 202 BP (2019), 191 (korrigiert 2019), 100-140 BP (SDB) • Wertbestimmende Art, daher Zielgröße EHG A: >150 BP bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der aktuellen Populationsgröße	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung und Erhalt von vegetationsarmen, rohbodenreichen Magerstandorten; Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Offenlandübergangs • Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen und Lichtungen, insbesondere im Wald, • Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien 	
Neuntöter		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: C • Populationsgröße 20 BP (2004), 11 BP (2019), 10 BP (SDB) • Zielgröße EHG B: 25-50 BP bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	W I	Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens (20 BP, 2004) als Zwischenziel Zielgröße für einen günstigen EHG: 25-	-

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
	50 BP W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung einer reich strukturierten Landschaft mit gebüschreichen Feld- und Wegrändern und extensiv genutzten Wiesen- und Brachlandschaften mit Gebüsch • Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes von Insekten • Extensivierung der Ackernutzung und Schaffung von Acker- randstreifen, Blühstreifen und Brachen (AUM) 	
Ortolan	E I E II	<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: A • Populationsgröße 11 BP (2004), 16 BP (2019), 14 BP (korrigiert 2019), 10-15 BP (SDB) • Zielgröße EHG B: 10-15 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Brachflächenanteils • Erhalt und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen • Erhalt bzw. Wiederherstellung von (alten) Baumreihen und Einzelbäumen und strukturreichen, lichten Waldrändern angrenzend an Acker-schläge • Extensivierung der Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen (AUM) 	-
Pirol	E I E II	<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: A • Populationsgröße 29 BP (2004), 45 BP (2019), 33 (korrigiert 2019), 11 BP (SDB) • Zielgröße EHG B: 15-25 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhöhung des Bestandesalters in Laubwäldern 	-

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
Raubwürger		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B • Populationsgröße 1 BP (2004) , 4 BP (2019), 2-4 BP (SDB) • Wertbestimmende Art, daher Zielgröße EHG A: >3 BP entsprechend der gebietsspezifischen Habitatkapazität 	
	E I	Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens, die maximale Habitatkapazität könnte schon erreicht sein (MAIERHOFER 2019)	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, reich strukturierter Kulturlandschaften mit Hecken, Baumgruppen und -reihen; dabei Beibehaltung bzw. Nachahmung traditioneller Bewirtschaftungsformen, • Erhalt kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen sowie von lichten Waldrändern, • Erhalt von Heideflächen und strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen • Freihaltung der Lebensräume von Störwirkungen • Erhalt und schonende Nutzung von Grabenrändern 	
	S	Verbesserung des günstigen EHG zu einem hervorragenden EHG (A-Bewertung) (wertbestimmende Art)	
Schwarzspecht		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: B, EHG BE: B • Populationsgröße 4 BP (2004), 7 BP (2019), 4 BP (2019 korrigiert), 6-10 BP (SDB) • Zielgröße EHG B: 4-6 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens von 6-10 BP innerhalb des Plangebietes	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Bestandsalters und des Anteils an Alt- und Totholz zur Verbesserung der Habitatbedingungen • Erhalt und Schaffung strukturreicher Laub- und Mischwälder • Erhöhung des dauerhaft nicht genutzten Naturwaldanteils • Erhaltung vorhandener Höhlenbäume 	

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen 	
Schwarzkehlchen		<ul style="list-style-type: none"> EHZ SDB: B, EHG BE: B Populationsgröße 1 BP (2004), 13 BP (2019), 5-9 BP (SDB) Zielgröße EHG B: 10-20 BP bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens	
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades → siehe auch Braunkehlchen Erhalt eines kleinen und pflegebedingt räumlich wechselnden Anteils lückiger, vergraster, leicht verbuschter Altheidebestände	
Steinschmätzer		<ul style="list-style-type: none"> EHZ SDB: B, EHG BE: C Populationsgröße 1 BP (2004), 2 BP (2019), 5-15 BP (SDB) Zielgröße EHG B: 5-15 BP der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	W I	Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens von 5-15 BP	-
	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, lückig und flach bewachsenen Bereichen mit einem hohen Anteil an Offenboden durch Plaggen, Kontrolliertes Brennen und nachfolgend schärfere Beweidung Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik in Dünen- und Sandgebieten Förderung des Angebotes an Nistplatzstrukturen (nischenreiche Steinhäufen, Holzhaufen) nahe rohbodenreicher, störungsarmer Standorte (Plagg- und Brennflächen, Dünen) 	
	S	Zielgröße >15 BP	
Wendehals		<ul style="list-style-type: none"> EHZ SDB: B, EHG BE: B Populationsgröße 1 BP (2004), 14 BP (2019), 11 BP (2019 korrigiert) 2 BP (SDB) Wertbestimmende Art, daher Zielgröße EHG A: >15 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades	
	S	Zielgröße >15 BP und Verbesserung des günstigen Erhaltungsgrades von	

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		EHG B zu A (wertbestimmende Art)	
Wiedehopf		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: -, EHG BE: B • Populationsgröße 0 BP (2004), 6 BP (2019), - BP (SDB) • Wertbestimmende Art, daher Zielgröße EHG A: >10 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Höhlenbäumen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit, • Erhalt großinsektenreicher Magerrasen, Heideflächen sowie Wiesen und Weiden • Erhalt offener Landschaften mit sandigen Rohböden, unbefestigten Wegen, Magerrasen und Heiden mit einem lockeren Baumbestand. 	
	S	Verbesserung des günstigen Erhaltungsgrades von EHG B zu A (wertbestimmende Art)	
Ziegenmelker		<ul style="list-style-type: none"> • EHZ SDB: A, EHG BE: A • Populationsgröße: 16 BP (2004), 55 BP (2019), 53 BP (2019 korrigiert), 20-40 BP (SDB) • Wertbestimmende Art, daher Zielgröße EHG A: >50 BP, der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend 	
	E I	Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens	-
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heideflächen und Magerrasen sowie angrenzenden lichten Waldrändern • Erhalt und Förderung von Lichtungen in sandigen Waldbereichen, • Erhalt bzw. Förderung von offenen Sandstellen innerhalb der Heideflächen (Plaggfenster, Beweidung), • Erhalt bzw. Schaffung von lichten, eng mit den Offenland-LRT verzahnten Waldrändern sowie lichten Waldkomplexen mit Blößen, breiten, sandigen Waldwegen und Lichtungen, 	

Art/LRT	Typ	Ziele	Gebietsspezifische Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020)
		<ul style="list-style-type: none"> Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß-)Insekten, Sicherung der Störungsarmut in den Bruthabitaten 	

4.3.3 Ziele für sonstige bedeutsame Lebensraum-, Biotoptypen und Arten

Ziele für sonstige Schutzgegenstände umfassen alle Ziele innerhalb eines Plangebietes, für die Schutzgegenstände, die nicht zu Natura 2000 gehören. Dazu gehören Ziele für Schutzgegenstände mit bundes- und landesweiter Bedeutung. Dazu gehören auch die höchst prioritären und prioritären Arten und Biotoptypen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Auch Ziele für die nicht-signifikanten Lebensraumtypen und Arten gehören in diese Kategorie.

Tab. 28: Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für nicht-signifikante LRT sowie sonstige bedeutsame Biotoptypen

LRT/Art/Biotoptyp	Typ	Ziel
3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften	S	Erhalt der Flächengröße von Gewässern des Lebensraumtyp 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser und einer gut entwickelten Wasser- und Verlandungsvegetation, bei der mindestens eine Tauchblatt- oder Schwimmblatt-Zone sowie ein bis zwei weitere Zonen gut ausgeprägt sind. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie die gefährdete Wurzellose Zwergwasserlinse (<i>Wolffia arrhiza</i>), kommen in stabilen Populationen vor.
4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide	S	Erhaltung der Flächengröße des verbleibenden Vorkommens des LRT 4010 im Lanzer Moor und Verbesserung desselben, soweit möglich. Eine Wiederherstellung des Wasserhaushaltes im Lanzer Moor wird unter den gegebenen Bedingungen als unrealistisch angesehen. Optimal ist ein möglichst naturnaher, struktur- und artenreicher Zustand mit einem hohen Anteil von Glockenheide sowie weiteren Moor- und Heidearten, wie Torfmoosen, Moosbeere, Besenheide und Zwergweide und mit biotoptypischen Nährstoffverhältnissen. Der Bodenwasserhaushalt ist mindestens im aktuellen Zustand zu erhalten, es dürfen keine weiteren Entwässerungen stattfinden. Auch sollten die in den Randbereichen des Lanzer Moores anzutreffenden Bestände vor zu starker Gehölzsukzession und übermäßigem Tritt bewahrt werden.
Feldlerche	S	Entwicklung einer stabilen Population auf dem aktuellen Niveau durch <ul style="list-style-type: none"> Förderung extensiv genutzter Äcker (lückige Ackerkulturen durch größeren Saatreihenabstand) und Grünlandflächen mit insektenreichen Blüh- und Randstreifen sowie reduziertem Biozid- und Düngemittleinsatz. Eine Staffelung der Erstmahd-Termine über einen längeren Zeitraum und lange Nutzungspausen (10 Wochen) kommen der Art ebenso entgegen. In den Heidebiotopen kann die Art durch eine Aufwertung und

LRT/Art/Biototyp	Typ	Ziel
		Strukturanreicherung der monodominanten <i>Calluna</i> -Bestände gefördert werden. Ebenso ist örtlich der Anteil flächiger Gehölze weiter zu reduzieren.
Feldschwirl	S	Förderung der Feldschwirl-Population durch <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung geeigneter Habitats wie Röhrichte mit Ufergebüsch, Feuchtwiesen mit Hochstauden, Halbtrockenrasen mit Hecken, Brach- und Windwurf Flächen.
Graumammer	S	Schutz und Entwicklung der Bestände im Gebiet durch <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Brach- und Ruderalflächen sowie einer vielfältig genutzten Agrarlandschaft mit enger Verzahnung von Brachflächen, Sommer- und Wintergetreide sowie Grünlandbereichen, • Schutz von blütenreichen Saumstrukturen, • Förderung von Einzelgebüsch und Obstbaumreihen entlang von Nutzungsgrenzen und Feldwegen, • Verzicht auf Pestizideinsatz, • späte Mahd zur Sicherung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes.
Kranich	S	Die „Nemitzer Heide“ weist innerhalb der Grenzen des EU-VSG aktuell kaum geeignete Lebensräume für den Kranich auf. Zur Erhaltung der Population müsste eine Wiedervernässung größerer Flächen des Gebietes angestrebt werden, was unter den gegebenen Bedingungen unrealistisch erscheint. Aus landesweiter Sicht spielt die Nemitzer Heide für den Arterhalt nur eine untergeordnete Rolle.
Rauchschwalbe	S	Für die Erhaltung der Rauchschwalbe im PG ist es wichtig, dass die geeigneten Brutplätze in landwirtschaftlichen Gebäuden erhalten und zugänglich bleiben (vor allem Ställe, aber auch Scheunen und andere Gebäude mit Einflugmöglichkeiten). Außerdem profitieren Rauchschwalben von Maßnahmen zur Erhöhung der Insektenvielfalt und der Vermeidung der Versiegelung von Böden zur Schaffung und Erhaltung lehmiger Pfützen an ungestörten Stellen.
Rebhuhn	S	Das Rebhuhn gilt in Niedersachsen als höchst prioritäre Art. In der Nemitzer Heide, in der Ackerflächen nur eine untergeordnete Rolle spielen und der Ackeranteil weiter reduziert werden soll, hat die Art nur eine geringe Bedeutung. Dennoch wird die Stabilisierung der Bestände durch eine angepasste Pflege im Gebiet vorhandener Lebensräume angestrebt. Dabei kommt dem Erhalt einer kleinparzellierten, strukturreichen Ackerlandschaft mit enger Verzahnung des Anbaus von Sommer- und Wintergetreide, Leguminosen, Brachflächen und Grünlandbereichen mit hohem Anteil an Saumstrukturen eine hohe Bedeutung zu. Des Weiteren wird eine Extensivierung der Ackernutzung durch eine reduzierte Düngung und einen Verzicht auf Pestizideinsatz angestrebt.
Sperbergrasmücke	S	Schutz und Verdichtung einer stabilen Population durch <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer strukturreichen Landschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen, • Förderung von Heideübergängen und lichten Waldrändern sowie Hochstaudenfluren an Wegen und Nutzungsgrenzen, • Reduzierter Biozideinsatz zur Sicherung des Nahrungsangebotes. Aufnahme der Art in den Standarddatenbogen
Turteltaube	S	Stabilisierung und die Erhöhung der Bestände durch <ul style="list-style-type: none"> • Förderung eines hohen Anteils an strukturreichen Feldgehölzen und Hecken in den landwirtschaftlich genutzten Teilgebieten 1 und 3, • Förderung gut strukturierter, lichter Mischwälder und Pioniergehölze

LRT/Art/Biototyp	Typ	Ziel
		(auch und besonders junger und mittlerer Altersstadien) in den Heidebiotopen.
Wachtel	S	Stabilisierung der Bestände durch <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer offenen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik aus Acker-, Grünland- und Brache-flächen sowie Komplexen aus Heide und Grasfluren, • Förderung ungenutzter Randstreifen, • Reduzierung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln.
Wiesenpieper	S	Schutz der Bestände des Wiesenpiepers, dessen Population im PG kurz vor dem Erlöschen ist durch <ul style="list-style-type: none"> • Pflege extensiv genutzter Grünlandbereiche mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen und kleinen eingestreuten, ruderalen Brachen.
NS – Sauergras-, Binsen- und Staudenried	S	Schutz der im Gebiet verbliebenen, nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie die Gewöhnliche Sumpfsimse (<i>Eleocharis palustris</i> agg.) kommen in stabilen Populationen vor. Angestrebt wird zudem eine Entwicklung dieser Biototypen, gegebenenfalls auch zulasten der Biototypen GM/GI und GE.
RS - Sandtrockenrasen	S	Siehe LRT 2330
GN – Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese	S	Stabilisierung der Flächengröße von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen und Weiden auf feuchten bis nassen Standorten. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) und Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), kommen in stabilen Populationen vor. Durch <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung einer Mindestnutzung, • Erhöhung des Grundwasserstandes zur Verbesserung des Zustandes im TG 1, • An Wiesenbrüter angepasstes Mahdregime, • Wiederherstellung von Nasswiesen, gegebenenfalls auch zulasten der Biototypen GM/GI und GE aus dem Netzzusammenhang.
Prioritäre Amphibienarten: Laubfrosch, Knoblauch- und Kreuzkröte	S	Für die im Gebiet nachgewiesenen Amphibien Laubfrosch, Knoblauch- und Kreuzkröte wird der Schutz der bestehenden Population angestrebt. Dazu ist die Pflege geeigneter Lebensräume notwendig. Dies sind Komplexe aus zahlreichen, besonnten Kleingewässern oder mittleren bis großen Einzelgewässern mit reicher submerser Vegetation und ausgedehnten Flachwasserzonen, die möglichst fischfrei sind. Das Ufer sollte aus krautiger, blütenreicher Vegetation bestehen und sich an extensiv genutzte Grünlandbereiche, Gehölze und Hecken anschließen. Die Knoblauchkröte benötigt zudem grabbare Lockerboden- und Wiesenbereiche. Aufgrund der starken Entwässerung im TG 3, ist dieses Ziel möglicherweise nur im TG 1 realisierbar.
Prioritäre Pflanzenarten: Niedrige Schwarzwurzel, Graben-Veilchen	S	Beide Arten sind charakteristisch für Feucht- und Nassgrünland. Aufgrund der langjährigen Entwässerung im Gebiet handelt es sich um Reliktvorkommen, der im TG 3 nachgewiesenen Arten. Eine Erhaltung der Art im TG 3 wird als unrealistisch angesehen. Möglich wäre es im TG 1 geeignete Habitate für die Arten zu pflegen.
Zauneidechse	S	Es handelt sich um eine charakteristische Tierart der LRT 2310 und 2330, daher kann die Population durch die Pflege der charakteristischen LRT 2310 und 2330 gefördert werden. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen mittelgroßen bis

LRT/Art/Biototyp	Typ	Ziel
		großen Population (20-10 Tiere relative Populationsgröße, EHG B) in kleinflächig, mosaikartig strukturierten Lebensräumen mit deutlicher SE- bis SW-Exposition und daraus resultierendem guten Angebot an Sonnenplätzen und geeigneten Eiablageplätzen. Systematische Erfassungen sind notwendig.
Schlingnatter	S	siehe Zauneidechse
Prioritäre Insektenarten: Feldgrille, Westliche Beißschrecke und Blauflügelige Ödlandschrecke	S	Es handelt sich um charakteristische Tierarten der LRT 2310 und 2330, daher können die Populationen durch die Pflege der charakteristischen LRT 2310 und 2330 gefördert werden. Förderung von Pionierstadien mit hohen Anteilen von Silbergrasfluren, Magerrasen, Heideinitialen und offenen Sandflächen maßgeblich.

4.4 Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen für das Natura 2000-Gebiet und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Plangebietes

Bei der Gegenüberstellung der Erhaltungsziele sowie der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele und der im Zielkonzept beschriebenen Entwicklungsrichtungen im Planungsraum mit der gegenwärtigen Eigentums- und Nutzungssituation ergeben sich sowohl möglich Konflikte als auch Synergie-Effekte.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet hat, sofern sie zielkonform durchgeführt wird, vor allem positive Effekte. Die im Gebiet durchgeführte extensive Beweidung wirkt sich positiv auf die Gebietsentwicklung aus. Sie dient der Offenhaltung und Pflege der Offenland-Lebensraumtypen und der Förderung der Arten, die an offene Lebensräume gebunden sind.

Die Forstwirtschaft und die Jagd stehen, sofern sie zielkonform durchgeführt werden, den Zielen nicht entgegen. Die Jagd kann zudem helfen, die Prädatorendichte im Gebiet zu reduzieren und so die Avifauna stützen.

Auch die Freizeit- und Tourismusnutzung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter Einhaltung der in der NSG-Verordnung genannten Regelungen keinen Einfluss auf die Erreichung der Ziele.

Die Eigentumsstruktur im PG, das sich zu mehr als 50 % im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg und des Bundes befindet, begünstigt stark die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen und die Realisierbarkeit der Schutz- und Erhaltungsziele, vor allem im Teilgebiet 2.

Die Kompensationsflächen der BGE werden nach dem Ende der Vertragslaufzeit in den Jahren 2034 bis 2036 an die Flächeneigentümer zurückgegeben. Es handelt sich überwiegend um Flächen im Bundeseigentum sowie im Bereich der Kellerberge um Flächen eines privaten Eigentümers. Die Entlassung dieser Flächen aus der Federführung der BGE und die Fortführung der Pflege dieser Flächen sind langfristig vorzubereiten. Es gelten das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG sowie die Regelungen der NSG-Verordnung.

5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept

5.1 Maßnahmenbeschreibung

5.1.1 Grundsätze

Wesentliches Ziel der FFH-Managementplanung ist die Planung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele und der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele. Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept umfasst alle gebietsbezogenen Maßnahmen, um die in Kap. 3 aufgestellten Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele umzusetzen. Die Maßnahmen sind dabei untergliedert in verpflichtende Natura 2000-Maßnahmen und zusätzliche Maßnahmen (Abb. 32).

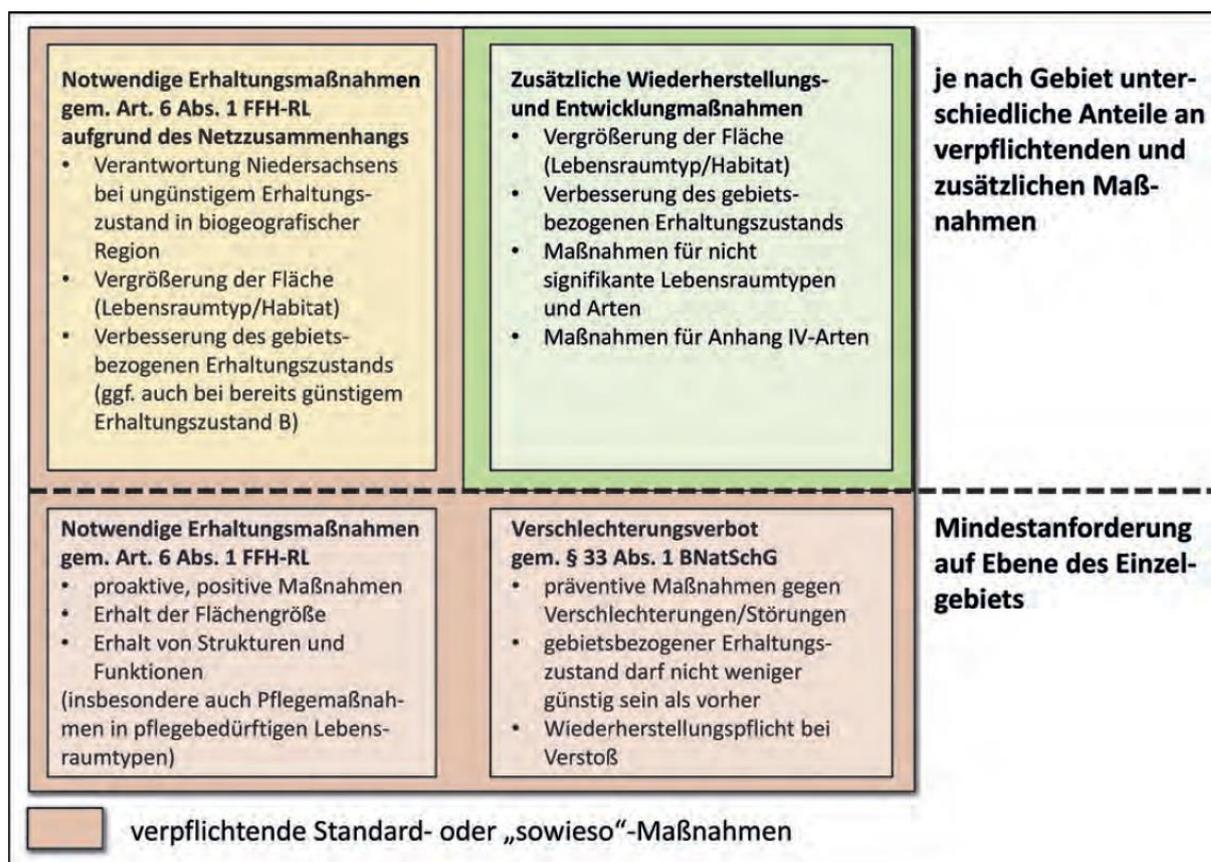


Abb. 32: Standard- oder "sowieso"-Maßnahmen und ihre Abgrenzung gegenüber sonstigen, zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000-Schutzgegenstände (BURCKHARDT 2016)

Bei den verpflichtenden Natura 2000-Maßnahmen handelt es sich um sogenannte Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen. Es sind notwendige Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG, die aus gebietsschutzrechtlichen Gründen ohnehin zu ergreifen sind. Es sind Maßnahmen zum Erhalt der Flächengröße sowie zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes, präventive Maßnahmen gegen Verschlechterungen / Störungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes. Außerdem sind es aufgrund des Netzzusammenhangs notwendige Maßnahmen.

Bei den zusätzlichen, sonstigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vergrößerung der Fläche oder des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes für nicht-signifikante Lebensraumtypen und Arten sowie Maßnahmen für Anhang-IV-Arten.

Die Maßnahmenbeschreibungen werden aus den gebietsunabhängigen Hinweisen aus den Vollzugshinweisen des NLWKN (NLWKN 2011) und den Maßnahmenempfehlungen des BfN (ACKERMANN et al. 2016) präzisiert. Die Maßnahmenempfehlungen des BfN beziehen sich zwar auf die atlantische Region, können aber nach Prüfung auf die kontinentale Region übertragen werden. Bereits bestehende konkrete Regelungen, bspw. aus der NSG-Verordnung, sind als Mindestanforderung für die Maßnahmenformulierung übernommen worden.

Die Darstellung erfolgt in Form von Maßnahmenblättern in Anlehnung an BURCKHARDT (2016). Neben der Maßnahmenbeschreibung enthalten sie Informationen zu den Ziellebensraumtypen/-Arten bzw. sonstigen Schutzgegenständen, zu aktuellen Defiziten und Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, den Zielen der Maßnahme, Umsetzungszeiträumen und -voraussetzungen, Finanzierung und geeigneten Umsetzungsinstrumenten, Hinweise zur Evaluierung und Konflikten bzw. Synergien mit anderen Maßnahmen. Ersteinrichtende Maßnahmen sind in der Regel nur einmalig durchzuführen, während Pflegemaßnahmen wiederkehrend durchzuführen sind.

Es ist gekennzeichnet, ob es sich um eine notwendige Erhaltungsmaßnahme, eine notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, eine notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang, eine zusätzliche Maßnahme für ein Natura-2000-Schutzgut oder eine sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme handelt.

In einigen Fällen wird zwischen optimalen und optionalen Maßnahmen entschieden. Optimale Maßnahmen sind solche, die aus naturschutzfachlicher Sicht am besten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter geeignet sind. Optionale Maßnahmen sind Alternativnutzungen, die mindestens ausreichend sind, um den status quo zu erhalten. Sie stellen einen Kompromiss zwischen der Naturschutzfachplanung und den standörtlichen Gegebenheiten, einschließlich ökonomischer Anforderungen, dar.

Eine Auflistung aller in den Maßnahmenblättern einzeln beschriebenen Maßnahmen ist Tabelle (Tab. 29) zu entnehmen. Die räumliche Zuordnung der Maßnahmen wird in Karte 9 wiedergegeben. Insgesamt wurden 17 flächenbezogene und vier administrative Maßnahmen geplant. Diese werden den Themenbereichen Heide und Magerrasen, Grünland, Wasser, Avifauna und übergeordnete Maßnahmen zugeordnet.

Tab. 29: Übersicht der lokalen und übergeordneten flächenbezogenen Maßnahmen

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
H1.1	Gehölzmanagement (Zieldeckung 15-20 %)	<p><u>LRT 2310 – Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens und des günstigen EHG. • Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B insbesondere auf Mineralböden durch Aufwertung möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 8,39 ha. Entwicklung der E-Flächen (25,77 ha BE, 20,96 ha MaP 2020) in LRT-Flächen mit einem günstigen EHG . • Erhaltung und Entwicklung von Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen auf holozänen Flugsanddünen mit Offensandflächen sowie lückiger Magerrasen- und Heide-/ Ginstervegetation. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Flugsande weisen eine geringe Humusschicht auf und sind weitgehend gehölzfrei, sie stellen den Lebensraum für die charakteristischen Tierarten, wie insbesondere Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse, dar. <p><u>LRT 2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens (bzw. Erhalt der korrigierten Flächenkulisse (Plaggflächen nur auf Dünen) und Erhalt des günstigen EHG • Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B insbesondere auf Mineralböden durch Aufwertung möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 2 ha. • Erhaltung und Entwicklung offener Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen im Bereich der holozänen Flugsanddünen der Nemitzer Heide, vergesellschaftet mit offenen Sandflächen und lückiger <i>Calluna</i>-Heide. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Sandböden treten in diesem Lebensraumtyp als erstes Sukzessionsstadium auf, das den charakteristischen Tierarten wie Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse als Lebensraum dient. <p><u>LRT 4030 – Trockene Heiden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens und Erhalt des günstigen EHG. • Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B durch Aufwertung möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 3,85 ha. Entwicklung der E-Flächen (11,05 ha BE, 11,03 ha MaP 2020) in LRT-Flächen mit einem günstigen EHG. 	UNB	Dauer-aufgabe	279,35
H1.2	Gehölzmanagement (Zieldeckung 5 %)			Dauer-aufgabe	280,65
H2	Beweidung als Dauerpflege			Dauer-aufgabe	568,97
H3	Plaggen und Schoppern			Dauer-aufgabe	458,43
H4	Heidemahd			Dauer-aufgabe	485,07
H5	Kontrolliertes Brennen	Dauer-aufgabe	360,93		

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
		<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) als strukturreiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien von Pionier- bis Degenerationsstadien, offenen Sandflächen sowie niedrig und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. <p><u>LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Flächengröße des verbleibenden Vorkommens des LRT 4010 im Lanzer Moor und Verbesserung desselben, soweit möglich. Eine Wiederherstellung des Wasserhaushaltes im Lanzer Moor wird unter den gegebenen Bedingungen als unrealistisch angesehen. • Optimal ist ein möglichst naturnaher, struktur- und artenreicher Zustand mit einem hohen Anteil von Glockenheide sowie weiteren Moor- und Heidearten, wie Torfmoosen, Moosbeere, Besenheide und Zwergweide und mit biotoptypischen Nährstoffverhältnissen. Der Bodenwasserhaushalt ist mind. im aktuellen Zustand zu erhalten, es dürfen keine weiteren Entwässerungen stattfinden. Auch sollten die in den Randbereichen des Lanzer Moores anzutreffenden Bestände vor zu starker Gehölzsukzession und übermäßigem Tritt bewahrt werden. 			
W1	Pflege der LRT 3130 und 3150	<p><u>LRT 3130 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens und des günstigen EHG gemäß BE, bzw. Wiederherstellung, wenn dieser inzwischen nicht mehr gegeben ist. • Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässern mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation in sandigem, nährstoffarmem Substrat mit klarem Wasser. Wasserstandsschwankungen begünstigen die Ausbildung der typischen Strandlings- oder Kleinbinsenvegetation im Bereich der Wasserwechselzonen. Die Gewässeruferbereiche weisen keine oder kaum Gehölzbewuchs auf und sind unbeschattet. Es liegen in der Regel Rohboden-Pionierstandorte vor, welche die wenig konkurrenzfähigen Arten der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation wie Sumpfquendel (<i>Peplis portula</i>) und Pillenfarn (<i>Pilularia</i>) gegenüber höherwüchsigen und konkurrenzkräftigeren Arten 	UNB	Dauer-aufgabe	1,07

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
		<p>begünstigen.</p> <p><u>LRT 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Flächengröße von Gewässern des Lebensraumtyp 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser und einer gut entwickelten Wasser- und Verlandungsvegetation, bei der mindestens eine Tauchblatt- oder Schwimmblatt-Zone sowie ein bis zwei weitere Zonen gut ausgeprägt sind. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie die gefährdete Wurzellose Zwergwasserlinse (<i>Wolffia arrhiza</i>), kommen in stabilen Populationen vor. 			
G1	Pflege und Wiederherstellung des LRT 6510	<p><u>LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des günstigen EHG und Wiederherstellung der Flächengröße und Sicherung vor weiteren Flächenverlusten. Wiederherstellung der Fläche des LRT auf 8,8 ha (Referenzwert) z. B. auf Flächen mit den Biotoptypen GI, GE oder GM, die kein LRT sind, vorrangig auf Mineralböden. • Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Sandmagerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. 	UNB	Dauer-aufgabe	54,49
G2	Pflege zur Wiederherstellung des LRT 6230*	<p><u>LRT 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens und Wiederherstellung des günstigen EHG durch Wiederherstellung von artenreichen Borstgrasrasen, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (<i>Nardus stricta</i>), Grannenloser Schafschwingel (<i>Festuca filiformis</i>), Hasenfuß-Segge (<i>Carex ovalis</i>), Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>), Harzer Labkraut (<i>Galium saxatile</i>) und Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>), als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet und gemäht werden. • Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen-Gesellschaften kommen in stabilen Populationen vor. • Erhöhung des Anteils von Flächen mit EHG A und B durch Aufwertung möglichst aller Flächenanteile des EHG C in EHG B, dies entspricht 0,91 ha. 	UNB	Dauer-aufgabe	0,91

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
V1	Pflege der Habitate der Gilde der Waldbewohner	<p><u>Gartenrotschwanz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der aktuellen Populationsgröße und des günstigen EHG durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Schaffung lichter und aufgelockerter Altholzbestände und Naturwälder. <p><u>Pirol</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens und des günstigen EHG durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhöhung des Bestandesalters in Laubwäldern. <p><u>Schwarzspecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens von 6-10 BP innerhalb des Plangebietes und Erhalt des günstigen EHG durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhung des Bestandesalters und des Anteils an Alt- und Totholz zur Verbesserung der Habitatbedingungen ○ Erhalt und Schaffung strukturreicher Laub- und Mischwälder ○ Erhöhung des dauerhaft nicht genutzten Naturwaldanteils ○ Erhaltung vorhandener Höhlenbäume ○ Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen. 	UNB, Forstwirtschaft	Dauer-aufgabe	116,5
V2	Pflege der Habitate des Braunkehlchens und weiterer Wiesenbrüter	<p><u>Braunkehlchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens (5 BP, 2004), Zielgröße 5-10 BP (EHG B) • Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades durch Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von kleinflächigen Brachen oder Artenschonstreifen im Grünland ○ Späte Mahd- oder Weidenutzung in den Habitatflächen; kleinräumig gestaffelte Nutzung besonders in Feucht- und Nasswiesen ○ Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Brachen (AUM) ○ Erhalt und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen und Grabenrändern • Schaffung von Ansitzwarten und Erhaltung von Weidezaunpfählen in besiedelten Lebensräumen. 	UNB	Dauer-aufgabe	80,03

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
		<p><u>Wiesenpieper</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bestände des Wiesenpiepers, dessen Population im PG kurz vor dem Erlöschen ist, durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflege extensiv genutzter Grünlandbereiche mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen und kleinen eingestreuten, ruderalen Brachen. <p><u>Feldlerche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer stabilen Population auf dem aktuellen Niveau durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung extensiv genutzter Äcker (lückige Ackerkulturen durch größeren Saatreihenabstand) und Grünlandflächen mit insektenreichen Blüh- und Randstreifen sowie reduziertem Biozid- und Düngemittelsatz. Eine Staffelung der Erstmahd-Termine über einen längeren Zeitraum und lange Nutzungspausen (10 Wochen) kommen der Art ebenso entgegen. ○ In den Heidebiotopen kann die Art durch eine Aufwertung und Strukturaneicherung der monodominanten Calluna-Bestände gefördert werden. Ebenso ist örtlich der Anteil flächiger Gehölze weiter zu reduzieren. 			
V3	Waldrandgestaltung und Auflichtung	<p><u>Heidelerche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der aktuellen Populationsgröße und des günstigen EHG durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung und Erhalt von vegetationsarmen, rohbodenreichen Magerstandorten; Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Offenlandübergangs ○ Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen und Lichtungen, insbesondere im Wald, ○ Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien. <p><u>Raubwürger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens und des günstigen EHG durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, reich strukturierter Kulturlandschaften mit Hecken, Baumgruppen und -reihen; dabei Beibehaltung bzw. Nachahmung traditioneller Bewirtschaftungsformen, ○ Erhalt kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen 	UNB, Forstwirtschaft	Dauer-aufgabe	186,69

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
		<p>sowie von lichten Waldrändern,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt von Heideflächen und strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen ○ Freihaltung der Lebensräume von Störwirkungen ○ Erhalt und schonende Nutzung von Grabenrändern. <p><u>Wendehals</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens und des günstigen EHG • Optional: Zielgröße >15 BP und Verbesserung des Erhaltungsgrades von B zu A (wertbestimmende Art). <p><u>Ziegenmelker</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens und des günstigen EHG durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heideflächen und Magerrasen sowie angrenzenden lichten Waldrändern ○ Erhalt und Förderung von Lichtungen in sandigen Waldbereichen, ○ Erhalt bzw. Förderung von offenen Sandstellen innerhalb der Heideflächen (Plaggfenster, Beweidung), ○ Erhalt bzw. Schaffung von lichten, eng mit den Offenland-LRT verzahnten Waldrändern sowie lichten Waldkomplexen mit Blößen, breiten, sandigen Waldwegen und Lichtungen, ○ Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß-) Insekten, Sicherung der Störungsarmut in den Bruthabitaten. 			
V4	Kontrolle und Ausbringung von Nisthilfen für Wiedehopf, Wendehals und Steinschmätzer	<p><u>Wendehals</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens und des günstigen EHG • Optional: Zielgröße >15 BP und Verbesserung des günstigen Erhaltungsgrades von EHG B zu A (wertbestimmende Art). <p><u>Steinschmätzer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens von 5-15 BP und des günstigen EHG durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, lückig und flach bewachsenen Bereichen mit einem hohen Anteil an Offenboden durch Plaggen, Kontrolliertes Brennen und nachfolgend schärfere Beweidung 	UNB	Dauer-aufgabe	919,48

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik in Dünen- und Sandgebieten ○ Förderung des Angebotes an Nistplatzstrukturen (nischenreiche Steinhäufen, Holzhaufen) nahe rohbodenreicher, störungsarmer Standorte (Plagg- und Brennflächen, Dünen) • Optional: Zielgröße >15 BP. 			
V5	Pflege der Habitate der Bewohner rohbodenreicher Offenländer	<p><u>Brachpieper</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens (8 BP, 2004) und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Förderung von extensiver Weidewirtschaft auf rohbodenreichen, vegetationsarmen, gehölzarmen Mager- und Pionierrasen sowie Heidestandorten ○ Schaffung und Erhaltung von großflächigen, vegetationsarmen, störungsfreien Flächen, ○ Pflege mehrerer Hektar zusammenhängender, gehölzarmen Heidefläche pro Jahr durch Plaggen oder Kontrolliertes Brennen • Entwicklungsziel: Zielgröße >10 BP (EHG A) und Verbesserung des EHG zu A (wertbestimmende Art). <p><u>Steinschmätzer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Größe des gemeldeten Vorkommens von 5-15 BP und des günstigen EHG durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Entwicklung von großflächigen, lückig und flach bewachsenen Bereichen mit einem hohen Anteil an Offenboden durch Plaggen, Kontrolliertes Brennen und nachfolgend schärfere Beweidung ○ Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik in Dünen- und Sandgebieten ○ Förderung des Angebotes an Nistplatzstrukturen (nischenreiche Steinhäufen, Holzhaufen) nahe rohbodenreicher, störungsarmer Standorte (Plagg- und Brennflächen, Dünen) • Optional: Zielgröße >15 BP. 	UNB	Dauer-aufgabe	458,43
V6	Anlage und Erhaltung von Schonstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Größe des aktuellen Vorkommens • Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhung des Brachflächenanteils 	UNB	Dauer-aufgabe	65,57

Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum	Größe der Flächenkulisse [ha]
	für den Ortolan	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und schonende Nutzung von Wegeseiten-räumen ○ Erhalt bzw. Wiederherstellung von (alten) Baumreihen und Einzel-bäumen und strukturreichen, lichten Waldrändern angrenzend an Ackerschläge ○ Extensivierung der Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen (AUM). 			
A	Besucherlenkung		UNB	kurzfristig	1056,62
B	Prädatorenmanagement		UNB	kurzfristig	1056,62

Tab. 30: Übersicht der administrativen Maßnahmen

Kurzbezeichnung der Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Zuständigkeit	Umsetzungszeitraum
Detaillierte Erfassung bestimmter Tier- und Pflanzenarten	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung von Erwartungsarten (z. B. Fledermäuse, Kammmolch) • Kartierung der Zauneidechse als optionale Art des Anhangs IV FFH-RL • Überprüfung der nachgewiesenen Vorkommen gefährdeter Arten 	UNB, NLWKN	kurzfristig
Gebietserweiterung	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des FFH-Gebietes im Osten, wo sich LRT und Habitatflächen nahtlos außerhalb der Gebietsgrenze fortsetzen und südlich der Prezeller Wiesen, wo sich ein Bodensaurer Eichenwald anschließt 	UNB, NLWKN	mittelfristig
Aufnahme von Wiedehopf und Sperbergrasmücke in den SDB	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Arten Wiedehopf und Sperbergrasmücke, aufgrund ihrer Bedeutung für den niedersächsischen Gesamtbestand, in den SDB 	NLWKN	kurzfristig
Löschung des LRT 3160 (Dystrophe Stillgewässer) aus dem SDB	<ul style="list-style-type: none"> • Löschung des LRT 3160 zur Korrektur des SDB 	NLWKN	kurzfristig

5.1.2 Behandlungsgrundsätze für FFH-Lebensraumtypen

5.1.2.1 Heide- und Binnendünen-Lebensraumtypen (LRT 2310, 2330, 4030, 4010)

Herleitung der Maßnahmen

Das Pflegeregime der Heide- und Binnendünen-Lebensraumtypen wird maßgeblich durch die Schutzziele bestimmt:

- Nährstoffarmut erhalten bzw. wiederherstellen
- Typisches Arteninventar sichern, Ausbreitung LRT-fremder Arten verhindern oder reduzieren
- Vegetative und generative Vermehrung von *Calluna* sichern
- Keine Uniformität, sondern Mosaik unterschiedlicher Entwicklungsstadien
- Großflächigkeit erhalten

Aus diesen Schutzzielen lassen sich drei wesentliche Erhaltungsfaktoren ableiten:

- Abbau von Humusaufgaben
- Turnusgemäße Generierung von Rohböden
- Permanenter Nährstoffentzug

LRT 4030 – Trockene europäische Heiden und 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide

Die Heide-LRT 4030 und 4010 können nur durch Nutzung oder Pflege, nicht aber durch Prozessschutz erhalten werden. Die *Calluna*-Heiden im PG gehen auf einen Waldbrand im Jahr 1975 zurück. Zu ihrem Erhalt sind Maßnahmen nötig, die eine Bestockung der Flächen mit Gehölzen verhindern und die turnusmäßige Verjüngung des Heidekrautes sicherstellen. Geeignete Erhaltungsmaßnahmen sind im Falle der Heiden eng mit den Ansprüchen der Besenheide (*Calluna vulgaris*) verknüpft. Die Art erreicht für ein Gehölz nur ein vergleichsweise geringes Alter und stirbt mit etwa 20 bis 40 Jahren ab. Die Bestände überaltern, brechen nach und nach zusammen und entwickeln sich natürlicherweise zu Pionierwäldern. Daher zielen Erhaltungsmaßnahmen wie **Entbuschung, Beweidung oder Kontrolliertes Brennen** neben dem Zurückdrängen von konkurrierenden Arten auf die generative und vegetative Verjüngung der Heide selbst. Neben diesen Belangen müssen Erhaltungsmaßnahmen auch faunistische Ansprüche berücksichtigen. Optimal ist ein möglichst enges Nebeneinander unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Kleinräumige Komplexbildungen mit Sandmagerrasen und offenen Sandstellen bilden eine standörtliche Vielfalt, auf deren Erhalt die Nutzung und Pflege abgestimmt werden. Für den LRT 4010, welcher sich im PG auf die Randbereiche des Lanzer Moores konzentriert, ist zudem die Verhinderung einer (weiteren) Entwässerung essenziell.

LRT 2310 – Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen und 2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras

Die Heidebestände auf Dünensanden (LRT 2310) bilden einen Vegetationskomplex mit den Pionierrasen und Grasfluren der Binnendünen (LRT 2330). Beide LRT sind sich hinsichtlich der standörtlichen Ansprüche und Präferenzen sehr ähnlich und treten entsprechend oft mosaikartig vergesellschaftet zusammen auf. Da dies auch im Plangebiet gegeben ist, bietet sich eine gemeinsame Planung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an.

Binnendünen und Flugsandfelder sind äolische, also vom Wind geprägte geologische Bildungen. Der regelmäßige Windangriff sorgt für ständige Sandumlagerungen und -verwehungen. Die floristische und faunistische Lebensgemeinschaft der Heiden und Pionierrasen auf Dünen ist auf die offenen Mineralböden angewiesen. Viele der licht- und wärmeliebenden Arten sind Pionierbesiedler und Offenlandspezialisten, die durch eine konsolidierte, geschlossene Bodenvegetation und zunehmende Gehölzetaablierung (mit

nachfolgender Beschattung, Laubfall, Humusbildung) verdrängt werden. Bei der Pflege ist daher sicherzustellen, dass der Vegetationskomplex der LRT 2310 und LRT 2330 weitgehend gehölzfrei gehalten wird und wieder durch den Wind bestrichen werden kann. Aktive Sandumlagerungen – bestehend aus Ausblasung (Deflation) und Ablagerung (Akkumulation) – sind essentielle abiotische Merkmale beider LRT.

Im PG existieren nur wenige „echte“ LRT-2330-Flächen. Diese befinden sich vor allem auf steilkuppigen Dünenhängen mit einem Vorkommensschwerpunkt in der „Besucherheide“ östlich des Heidehauses. Die meisten übrigen als LRT 2330 kartierten Flächen sind künstlich herbeigeführte, lediglich temporär offene Grasflächen als Initialstadium der Heideentwicklung im LRT 2310 oder sogar 4030. Bei den künstlich angelegten „Offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras“ (LRT 2330) findet auf vielen Teilflächen aufgrund der fehlenden natürlichen Dynamik des Windes keine aktive Sandumlagerung statt, so dass diese manuell offen gehalten werden müssen, um die fortschreitende Sukzession zu unterbrechen. Die manuelle Offenhaltung dieser Flächen kann mit verschiedenen Methoden, wie dem Plaggen oder Schopfern sowie dem Kontrollierten Brennen, erreicht werden.

Für die „echten“ LRT-2330-Flächen ist es essenziell, diese Dünen und deren Umfeld, zumindest in der Hauptwindrichtung, gehölzfrei zu halten, um ein schrittweises „Einwachsen“ der Dünen zu verhindern. Es müssen zwingend auch Maßnahmen für Flächen geplant werden, die den eigentlichen LRT-Flächen vorgelagert sind, so dass die dünenassoziierten Maßnahmenflächen deutlich größer als der eigentliche Dünenkörper sind. Daher sollten auch die angrenzenden, vorgelagerten *Calluna*-Heiden eine besonders geringe Gehölzdeckung aufweisen (Zielbestockung $\leq 5\%$), d. h. diese sollten weitgehend gehölzfrei sein und maximal einige wenige Gehölzsolitäre aufweisen (Abb. 33).



Abb. 33: Prinzipdarstellung der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen auf Binnendünen (Foto: RANA 2020)

Herstellung von nahezu vollständiger Gehölzfreiheit auf vorgelagerten Heiden im erweiterten Windangriffsbereich sowie unmittelbar am Fuße des offenen Dünenbereichs, vollständige Gehölzbeseitigung auf der Düne, die roten Pfeile symbolisieren den Haupt-Windangriff.

Deutlich schwieriger ist die Pflege der eigentlichen, im Vergleich relativ kleinflächigen **Dünenkörper**. Da der standörtlich bedingte karge Aufwuchs z. B. für das Kontrollierte Brennen nicht geeignet ist, sind die turnusmäßige Entfernung von Gehölzen (partienweise Stubbenrodung erforderlich!) und ggf. (partielle) Störungen des Oberbodens notwendige Basis-Pflegemaßnahmen.

Zusätzlich zu den in mehrjährigen Abständen durchgeführten Pflegemaßnahmen wird auf den Standorten des LRT 2310, die im PG relativ wüchsig sind, eine Beweidung als Dauerpflege empfohlen.

Dauerpflege durch Beweidung

Die **jährliche Beweidung** der Heideflächen mit Schafen und Ziegen wird den unterschiedlichen Anforderungen an die Pflege auf mehrfache Weise gerecht. Dabei stellt die Hütehaltung die Optimalvariante zum Erhalt der Heiden dar. Alternativ zur Hütehaltung ist auch eine mobile Koppelhaltung (in beweglichen Zaunnetzen) zielführend. Durch die Wahl des geeigneten (bzw. betrieblich umsetzbaren) Beweidungsverfahrens (Hüten oder Koppeln), durch optimale Einstellung der Besatzdichte und -stärke und die Wahl der Weidetermine und -dauer können die erforderliche Intensität von Verbiss und Tritt der Schafe gesteuert werden. Aufgrund des geringen Nährstoffangebotes der Aufwüchse und der daraus resultierenden schlechten Futterwerte ist der (ausschließliche oder überwiegende) Einsatz von Pferden oder Rindern zur Heidepflege im PG nicht ratsam und sollte nur dann erwogen werden, wenn eine Schaf-Ziegen-Beweidung nicht mehr umsetzbar ist. Hingegen ist der Aufwuchs der Heideflächen ausreichend, um den Energiebedarf von Robustschafarassen, wie Heidschnucken, Skudden, Coburger Füchsen oder Bentheimer Landschafen, zu decken. Auch liegen gute Erfahrungen mit der Beweidung mit Schafen vor, denen klein- bis mittelrahmige Robustrinder (Zwergzebus, Rote Dexter) beigegeben wurden. Selbiges wäre auch mit Eseln denkbar.

Die Hütehaltung ist die traditionelle Beweidungsform in Heidelandschaften und ermöglicht einen Nährstofftransport aus den beweideten Flächen heraus. Durch eine zeitige Erstnutzung können auch Gräserdominanzen innerhalb der Heideflächen aufgelöst und zurückgedrängt werden. Diese sollten zumindest drei- bis viermal je Vegetationsperiode abgehütet, Teilbereiche mit starker Vergrasung auch öfter angelaufen werden. Entscheidend für den Beweidungserfolg sind eine angepasste Besatzleistung und -stärke. Die optimalen Beweidungszeitpunkte liegen vor dem Austrieb von Heidekraut sowie in der Zeit, wenn die Jahrestriebe ausgereift sind und damit für die Weidetiere an Attraktivität verloren haben. Mit Draht-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) oder Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), aber auch mit Borstgras (*Nardus stricta*) vergraste Heideflächen sollten möglichst im April/Mai intensiv beweidet werden. Zu diesem Zeitpunkt sind die Gräser nährstoffreich, saftig und weich und werden gern gefressen. Mit dem Austreiben von Heidekraut bevorzugen die Tiere dann die jungen Heidetriebe und verschmähen die hart werdenden Gräser. Ein möglichst hoher Ziegenanteil (nicht unter 10 %) ist sinnvoll, um Gehölaufwüchse effektiv zu begrenzen, auch die älteren *Calluna*- Triebe werden durch Ziegen gut verbissen.

Eine Zufütterung auf der Fläche oder eine parallele Beweidung nährstoffreicher Intensivweiden sollte unterbleiben, da sie durch Nährstoffimport zu einer Verschlechterung des Erhaltungsgrades führen würde.

Für einen optimalen Nährstoffentzug von den Heideflächen ist eine nächtliche Unterbringung der Schafe in einem **Stall** oder in einer **zentralen Nachtkoppel** notwendig. Die Ausscheidung der Verdauungsreste erfolgt bei Schafen zumeist in den Abend- und Morgenstunden, so dass eine Akkumulation der Nährstoffe an dieser Stelle resultiert. Insofern eine zentrale Nachtkoppel genutzt wird, muss diese so platziert werden, dass möglichst keine nährstoffsensiblen Biotope angrenzen und regelmäßig eine Beräumung der Ausscheidungen sichergestellt werden kann.

Generell sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen gemäß den Vorgaben des Landes vorzusehen (Herdenschutzhunde und/oder Wolfszaun).

Gehölzmanagement

Allgemein wird die Beweidung zwar als eine sehr geeignete Möglichkeit zur Heidepflege angesehen, allerdings ist damit zu rechnen, dass sie allein die zunehmende Verbuschung nicht vollständig verhindern kann, so dass **Gehölzentnahmen** bedarfsweise - etwa in einem Turnus von ca. 5 bis 10 Jahren - nötig sind. Eine Absenkung auf unter 35 % ist jedoch zwingend erforderlich, weil erst dann ein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie gegeben ist. Je nach Geländebeschaffenheit und -befahrbarkeit werden die Gehölze maschinell oder manuell entnommen.

Zusätzlich zur Gehölzentfernung, welche auch der Sicherung des Offenlandstatus der Flächen (und deren Verbleib in der Kulisse für landwirtschaftliche Förderprogramme) dient, müssen etwa alle 10 Jahre weitere Maßnahmen zur Verjüngung des Heidekrautes erfolgen. Dabei bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Mahd,
- Streu- bzw. Oberbodenabtrag durch Schoppen / Plaggen und
- Kontrolliertes Brennen.

Auf einer Heidefläche im Osten des PG im TG 2 (ID 042/002/5210) wurden mehrere Kleingatter angelegt und mit Eichen und anderen Gehölzen bepflanzt. In diesen sollte ein Herauspflügen und Anziehen von Solitäreichen erfolgen, die künftig als Huteeichen auf den Heideflächen stocken (Leitbild gemäß Heideflächen im NSG „Breese Grund“, [FFH-Gebiet Nr. 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit *Breese Grund*)]). Auf die Anlage von Pflanzquadraten auf LRT-Flächen sollte zukünftig verzichtet werden.

Periodische Verjüngung von *Calluna* durch Mahd

Die **Mahd von Heideflächen** geht auf die historische Heidebauernwirtschaft zurück. Heutzutage wird Heide zumeist maschinell gemäht, woraus sich bestimmte Anforderungen bezüglich der Reliefstruktur ergeben. Entscheidend ist, dass auch die Streu- und Mooschicht entnommen und dadurch mineralische Bodenstellen freigelegt werden. Die Mahd sollte grundsätzlich im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Um zu vermeiden, dass die abgeschnittenen Heidekraut-Pflanzen irreversible Schäden durch Kahlfrost erleiden, wird meist das zeitige Frühjahr (bis Anfang März) als günstigster Mahdzeitraum empfohlen. Je nach Alter der gemähten Pflanzen reagieren diese mit unterschiedlich starker vegetativer Vermehrung durch Stockausschlag. Die Mahd ist aber nur so lange sinnvoll, wie *Calluna* noch flächig vorkommt und so vital ist, dass der Neuaustrieb wieder zu dicht schließenden Beständen führt. Nach den Erfahrungen von KOOPMANN & MERTENS (2004) führt die Mahd von Heideflächen nur dann zu einem flächigen, vitalen Wiederaustrieb von Heidekraut, wenn die Flächen wenig vergrast und wenig vermoost sind und die Rohhumusaufgabe nur geringmächtig ist. Die Mahd eignet sich zudem vor allem für ebene oder schwach geneigte Flächen. Bei der Mahd sind längliche Altheidestreifen und/oder kompakte Altheideblöcke zu belassen, die sich z. B. an den Parzellenrändern oder im Übergang zu Gehölzen, aber auch als Altheide-„Fenster“ zentral auf der Fläche befinden können. Sie sollten sich nicht direkt an stark frequentierten Wegen befinden. Der Mindestanteil der Säume sollte 10 bis 20 % betragen. Die Größe dieser Flächen ist variabel, z. B. als Streifen 100/200 x 5 m oder 25 x 25 m (Abb. 34). Sie dienen als Refugialhabitat für Wirbellose (v.a. Insekten) Reptilien und Vögel. Das Mahdgut kann in Abhängigkeit der Qualität unterschiedlichen Verwendungen zugeführt werden, z. B. für Saatgut (zum Mahdgutauftrag), in der Reetdachdeckerei, als Biofilter oder (bei minderen Qualitäten) als Torfersatz (gehäckselte) oder in der Biogasanlage.

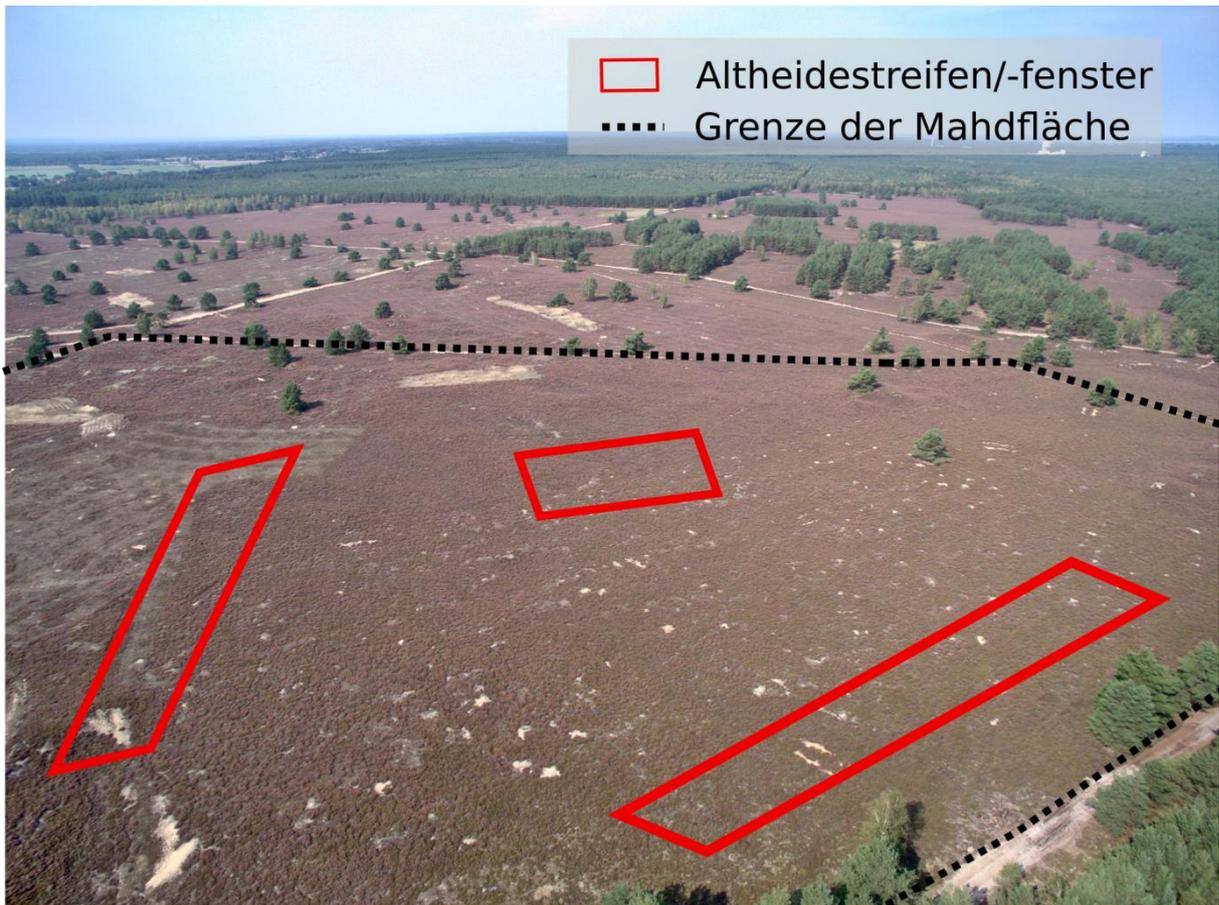


Abb. 34: Strukturerhalt bei der Mahd von Heideflächen

Das Belassen von Altheidestreifen und -fenstern verhindert eine Monotonisierung durch die Mahd (Prinzipdarstellung) (Foto: RANA 2020)

Die Mahd stellt das alleinige Verfahren zur Heideverjüngung überall dort dar, wo die anderen Verfahren nicht anwendbar sind, z.B. auf Splitter- und Inselflächen im Wald (hier keine Beweidung möglich) oder in unmittelbarer Waldrandlage (kein Kontrolliertes Brennen).

Oberboden- bzw. Streuschichtabtrag durch Plaggen und Schoppern

Durch **Plaggen** werden wieder offene Sandflächen geschaffen, welche eine obligate Voraussetzung für die generative (samenbasierte) Vermehrung des Mineralbodenkeimers *Calluna vulgaris* bilden. Nach einem Zwischenstadium als Pionierflur entwickeln sich in der Folge allmählich *Calluna*-Heiden. Im Zuge des maschinellen Arbeitsverfahrens wird die Rohhumusschicht (> 30% organische Substanz, auch A0-Horizont oder organischer Auflagehorizont genannt) abgetragen (Abb. 35). Die tiefer liegenden mineralischen Horizonte mit Wurzelbereich und entsprechend für die *Calluna*-Entwicklung essenzieller Mykorrhiza sollen explizit erhalten bleiben. Das Plaggen dient zudem auch Vogelarten, die auf großflächige, Offenbodenflächen angewiesen sind, dazu gehört z. B. der Brachpieper (siehe Kap. 5.1.3.1). Die Plaggflächen können unterschiedliche Größen und Zuschnitte aufweisen, für die Pflege der Heide-LRT sind kleine Plaggflächen ab ca. 500 m² ausreichend, diese können streifenartig oder kompakt sein, für die auf große Offenflächen angewiesenen Vogelarten sind hingegen mehrere Hektar große Plaggflächen erforderlich.

Beim **Schoppern** wird weniger tief als beim Plaggen gearbeitet und lediglich die Vegetationsschicht sowie die Streuauflage bis ca. 1 cm abgetragen und gehäckselt (Abb. 36) Beide Verfahren finden in durch Überalterung, Moosdecken oder starke Vergrasung beeinträchtigten *Calluna*-Beständen Anwendung.

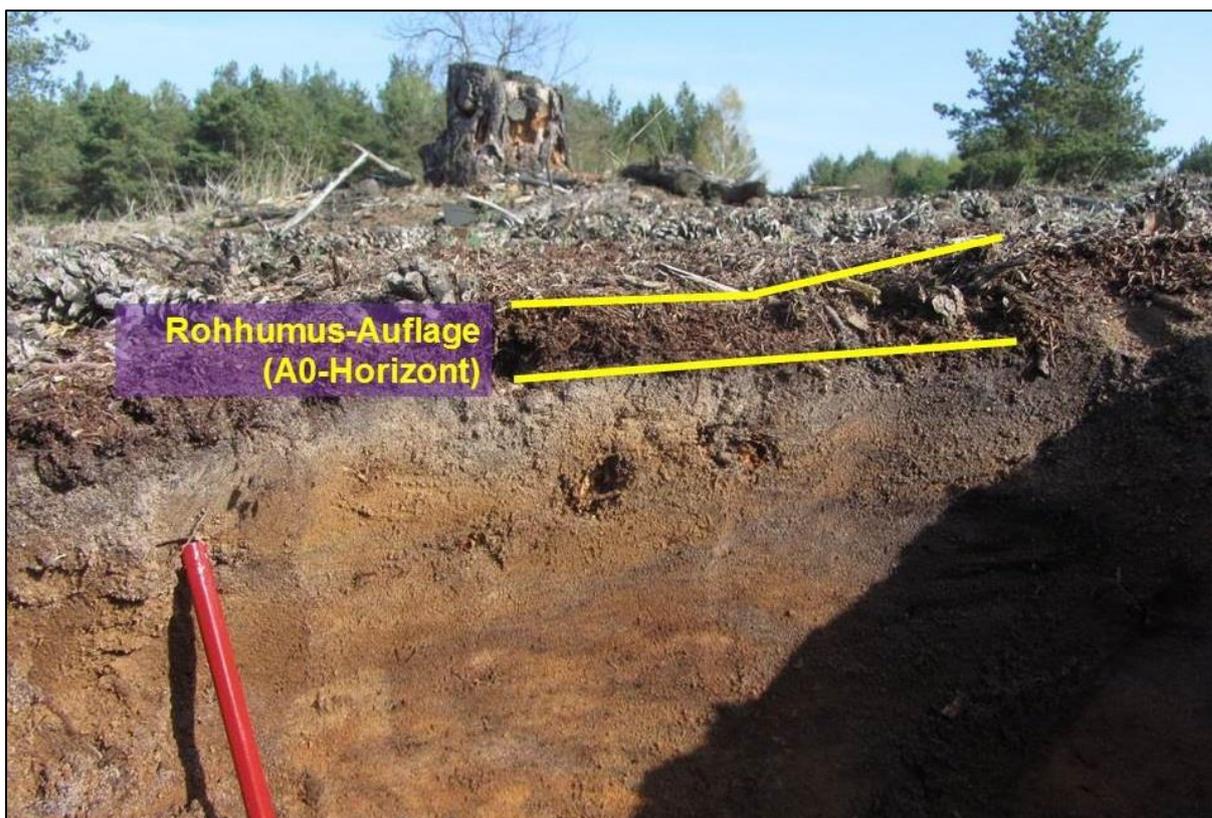


Abb. 35: Prinzip des Plaggens (Beispiel Schönower Heide in Brandenburg) (Foto: RANA)



Abb. 36: Prinzip des Schoppens (Beispiel Schönower Heide in Brandenburg) (Foto: RANA)

Kontrolliertes Brennen

Das **Kontrollierte Brennen** gehört in Mitteleuropa zwar zu den traditionellen, aber inzwischen weitgehend vergessenen Maßnahmen zur Heidepflege, während es z. B. in den Heidelandschaften Großbritanniens oder Nordeuropas auch heute noch zu den gängigen Pflegeverfahren zählt. Allerdings ist auch in Deutschland inzwischen eine deutliche Wiederbelebung der Brenntradition – gerade bei der Pflege von *Calluna*-Heiden – erkennbar (MEYER 2015). Regelmäßig wird der Feuereinsatz hingegen auf den aktiv militärisch genutzten Heideflächen Deutschlands praktiziert, in Niedersachsen u. a. auf den Truppenübungsplätzen Bergen-Hohne, Munster-Nord und Munster-Süd sowie auf der Schießbahn Rheinmetall in Unterlüß sowie im benachbarten Sachsen-Anhalt auf den Truppenübungsplätzen Altmark (Colbitz-Letzlinger Heide), Altengrabow und Klietz. Auch in nicht militärisch genutzten Heidelandschaften, wie der Lüneburger Heide, ist das Kontrollierte Brennen ein verbreitetes und etabliertes Verfahren.

Das Verfahren des Kontrollierten Brennens bietet sich vor allem zur Regeneration und Erstpflge überalterter Heidebestände und zum Abbau von Streuauflagen an. Außerdem werden konkurrierende Pflanzenarten zurückgedrängt, die Strukturvielfalt gemähter und beweideter Heideflächen wird deutlich erhöht. Von dem in der Vegetation gebundenen Nährstoffvorrat wird durch das unmittelbare Feuerereignis Stickstoff in einer Größenordnung von 80 bis 90 % freigesetzt. Die im O-Horizont des Bodens vorhandene Nährstoffmenge übersteigt die in der Vegetation gebundene im Falle des Stickstoffs um den Faktor 6 bis 8. Dieser Stickstoffvorrat wird durch das Feuer nicht oder nur wenig beeinflusst. Der Austrag wird innerhalb weniger Jahren durch den atmosphärischen Stickstoffeintrag kompensiert, so dass der Feuereinsatz vor allem als strukturverbessernde Maßnahme, zur Verjüngung von Heidekraut und zum Abbau von Streuauflagen Bedeutung hat. Das Brennen sollte, sofern möglich, eng mit der Beweidung verbunden werden, da unter Umständen auch wichtige Gegenspieler der Heide wie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Draht-Schmieele (*Deschampsia cespitosa*), aber auch das neophytische Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*) vom Feuer profitieren können. Die Brandflächen sind daher durch ein intensives Monitoring zu begleiten.

Für das Kontrollierte Brennen sind vor allem großflächige, gehölzarme Bestände geeignet. Ausgenommen sind Heideflächen mit einem hohen Gehölzanteil, in unmittelbarem Kontakt zu Hochwald sowie Flächen mit größeren Gehölzgruppen. Hier sind andere Methoden der Heide-Pflege zu bevorzugen. Diese Flächen sind vor allem aus faunistischer Sicht hoch wertvoll (Refugialhabitat von Ziegenmelker, Heidelerche, Zauneidechse, Schlingnatter u. a.) und sollten als Heideflächen auch weiterhin erhalten werden.

Für die Feuereinsätze sind spezifische Witterungsbedingungen im Vorfeld und am Brenntag notwendig. Entscheidend für den Erfolg ist die Intensität des Brandes. Befriedigende Ergebnisse kommen nur zustande, wenn die Flächen ausreichend abgetrocknet sind. Diese Abhängigkeit von meteorologischen Faktoren bedeutet, dass derartige Einsätze zum einen nicht langfristig geplant werden können und zum anderen nur in einem sehr kurzen Zeitfenster möglich sind. Als für Heiden optimal haben sich dabei Spätwinterbrände (Februar/Anfang März) bei trockenen Ostwindlagen erwiesen. Durch diese jahreszeitliche Einordnung des Brennens sind Schäden an der Fauna des Gebietes weitgehend auszuschließen. Die Brutzeit hat noch nicht begonnen, so dass die Avifauna nicht betroffen ist. Der in der Regel noch gefrorene Boden bewirkt auch, dass Reptilien (vor allem Zauneidechse und Schlingnatter als besonders wärmebedürftige Arten) noch nicht aktiv sind. Selbiges trifft auf die meisten Wirbellosen-Taxa zu, wie z. B. Hautflügler, Falter, Heuschrecken, Käfer und Spinnen. Positiv wirkt sich ebenfalls aus, dass das Feuer i. d. R. ein sehr heterogenes Brennmuster erzeugt, indem die Flächen unregelmäßig abbrennen und ungebrannte Altheideflecken und Gehölzgruppen verbleiben. Auch ist eine sehr schnelle Wiederbesiedlung der frischen Brandflächen belegt, welche oftmals bereits wenige Tage nach dem Brandereignis nachweisbar ist. Derartige Befunde erbrachten z. B. umfassende wissenschaftliche Begleituntersuchungen zum Kontrollierten Brennen auf dem ehemaligen

TrÜbPI „Jüterbog-Ost/Heidehof“ im Landkreis Teltow-Fläming (vgl. RANA et al. 2014) oder aber in der Wittstock-Ruppiner Heide (RANA 2015).

Den ökologischen Vorteilen der Feueranwendung stehen allerdings einige Einschränkungen bei der praktischen Umsetzung entgegen. Zunächst müssen alle Feuereinsätze behördlich abgestimmt werden. Dafür sind neben der Unteren Naturschutzbehörde unter anderem auch die Untere Forstbehörde, das Ordnungsamt von Landkreis und Gemeinde sowie die Brandleitstelle einzubinden. Zu beachten ist weiterhin, dass der Feuereinsatz durch qualifiziertes und geschultes Personal zu leiten und durchzuführen ist. Vorteilhaft ist, dass die „Nemitzer Heide“, im Gegensatz zu vielen anderen aus militärischer Nutzung entstandenen Heideflächen, nicht durch Munition belastet ist. Die Verfahrensabläufe des Kontrollierten Brennens werden in Abb. 37 und in der Textbox erläutert:

Vorgehensweise beim Kontrollierten Brennen (pers. Mitteilung S. HARTIG, PYRECO, 2021)

Das Kontrollierte Brennen dient immer einem vorher definierten (Pflege-)ziel. Unter im Vorfeld festgelegten Umweltbedingungen (Wetter, Brennstofffeuchte etc.) wird auf definierten Flächen Feuer entzündet.

Zur Begrenzung der Brennflächen werden Kontrolllinien angelegt, die eine ungewollte Feuerausbreitung verhindern. Als Kontrolllinien eignen sich Wund- oder Pflugstreifen, Mahdstreifen mit oder ohne Mahdgutabfuhr, bewässerte Streifen (Nassstreifen) und abgebrannte Streifen (Schwarzstreifen) sowie vorhandene Feuerbarrieren wie Wege oder Gewässer. Häufig wird eine Kombination verschiedener Verfahren angewendet. So werden beispielsweise mit der Anlage von Schwarzstreifen zu schmale oder zu unsichere Kontrolllinien verbreitert, bevor das eigentliche Pflegefeuer auf sie trifft.

In der Regel ist die Anlage von Mahd- oder Wundstreifen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Brennzeitraum sinnvoll, damit flexibel auf günstige Witterungsbedingungen reagiert werden kann.

Um das gewünschte Pflegeziel zu erreichen und die notwendige Sicherheit zu gewährleisten, wird Feuer mit angepasster Intensität und Ausbreitungsgeschwindigkeit eingesetzt. Über die Auswahl des passenden Wetters und des Zündmusters wird die Feuerintensität gesteuert.

Gelegt wird das Feuer in der Regel mit Hilfe sogenannter Feuerkannen, deren brennend abtropfende Flüssigkeit die Vegetation an den vorgesehenen Stellen in Brand setzt. Der weitere Brennvorgang setzt sich ohne externe Energiezufuhr fort. Hierin unterscheidet sich das Kontrollierte Brennen vom sogenannten Flämmen, wie es beispielsweise unter Verwendung von Gasbrennern im Ackerbau Anwendung findet.

Das Standardverfahren zur Verjüngung von *Calluna* und zur Beseitigung von Gehölzaufwuchs beginnt mit einer Linienzündung entlang der windabgewandten Seite der Brennfläche. Direkt an der Kontrolllinie wird die Vegetation in Brand gesetzt. Dieses Feuer wandert mit geringer Geschwindigkeit und niedriger Flammenhöhe gegen den Wind (Gegenwindfeuer). Durch weitere Feuerlinien in engem Abstand wird der entstehende Schwarzstreifen vorsichtig verbreitert, bis der brennstofffreie Bereich ausreichend breit ist, um das später anlaufende Mitwindfeuer sicher aufzuhalten. Entlang der beiden Flanken werden ebenfalls ein oder mehrere Feuerlinien in den Wind gelegt (Flankenfeuer). Die so entstandenen U-förmigen Schwarzstreifen umgeben die eigentliche Pflegefläche nun an drei Seiten. Lediglich die dem Wind zugewandte Seite ist noch offen. Hier wird nun das eigentliche Pflegefeuer entzündet, welches mit dem Wind (Mitwindfeuer) rasch über die Fläche zieht und von selbst an den Schwarzstreifen erlischt. Bereits nach wenigen Minuten können die Nachlöscharbeiten beginnen, bei denen verbliebene Glutnester gezielt aufgeduldet und abgelöscht werden.

Die vergleichsweise aufwändige Sicherung der Außenlinien einer Brennfläche beeinflusst entscheidend die Tagesleistung eines Brennteams und damit die Kosten des Kontrollierten Brennens. Mit zunehmender Flächengröße und kompakterer Flächenform ergibt sich eine höhere Tagesleistung.

Der Schutz von Einzelobjekten wie z. B. Gehölzen oder Ameisenhaufen ist prinzipiell möglich, sollte aber bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

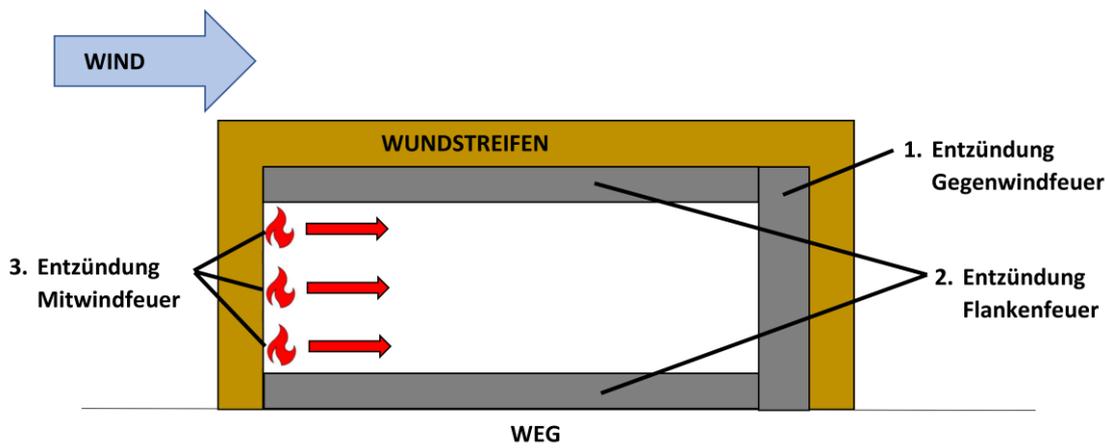


Abb. 37: Prinzipische Skizze des kontrollierten Brennens mit den Entzündungsgängen 1-3

Quelle: Pers. Mitteilung S. HARTIG, PYRECO, 2021

Im Vergleich zu den beiden anderen Verfahren zur Verjüngung von Heidekraut (Mahd oder Plaggen) bietet das kontrollierte Brennen folgende Bedingungen:

1. Es besitzt mit Abstand die größte Flächenleistung, gerechnet in ha je Tag (mehr als zehnmals höher als bspw. die Mahd) → d. h. alle anderen Verfahren dauern viel länger und sind mit viel intensiveren „Störungen“ und Bewegungen auf der Fläche verbunden.
2. Das Brennen erzeugt eine heterogene, mosaikartige Biotopstruktur, weil die Fläche nicht gleichmäßig abbrennt und zahlreiche Gehölze und Altheidebestände verbleiben.
3. Erhebliche Schäden an der Tierwelt können nahezu ausgeschlossen werden, da es sich um Winterbrände bei zumeist gefrorenem Boden handelt, die außerhalb der Aktivitätszeit der meisten Tierarten geführt werden. Durch die hohe Geschwindigkeit des Abbrennens ist die (geringe) Temperaturerhöhung nur in den obersten Zentimetern des Oberbodens nachweisbar.
4. Das zur Verfügung stehende Zeitfenster ist wegen der Bindung an spezielle meteorologische Bedingungen (Lufttrockenheit, abgetrocknete Vegetation, schwacher Wind – klassische „Ostwetterlagen“) sehr kurz und muss maximal ausgenutzt und auch terminlich flexibel gehandhabt werden können. Dies bedeutet zum einen, den frühjährlichen Endtermin (bisher 15.3.) stärker an den tatsächlichen Witterungsverläufen zu orientieren und **maximal bis zum 15.4.** eines Jahres auszudehnen. Zum anderen sollte auch ein Spätsommer-/Herbst-Brand nicht kategorisch ausgeschlossen werden.
5. Es setzt eine sehr schnelle Regeneration ein, die noch im ersten Jahr (4-5 Monate nach Brand) zur ersten Blüte führt. Neben der landschaftsästhetischen Komponente besitzt der Austrieb anschließend einen sehr hohen Futterwert für die sich unmittelbar anschließende Beweidung mit Schafen und Ziegen.
6. Der holzige Aufwuchs (v. a. Kiefer und Birke) kann und soll zuvor entnommen und einer Nutzung zugeführt werden, was die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens verbessert.

Fazit

Die LRT 4030, 2310 und 2330 sind gemäß SDB signifikante LRT, daher gelten die hier dargestellten Maßnahmen als erforderliche Erhaltungsmaßnahmen. Der LRT 4010 existiert nur noch als Reliktorkommen, das erhalten werden soll, so dass es sich für das PG um eine zusätzliche Maßnahme handelt. Die flächenkonkreten Erhaltungsmaßnahmen für die LRT sind in den Maßnahmeblättern (Kap. 5.1.4) dargestellt.

In der Regel ist bei der Heidepflege eine **Kombination unterschiedlicher Verfahren** sinnvoll und unverzichtbar – so auch im FFH-Gebiet und EU-VSG „Nemitzer Heide“.

Zur Erstpflge von Entwicklungsflächen ist häufig zunächst eine Freistellung von Gehölzen erforderlich. Nach der Gehölzfreistellung ist die Verjüngung des überalterten und absterbenden Heidekrautes erforderlich, was nur durch Plaggen, Mahd oder Brennen möglich ist (eine Beweidung als Erstpflgemethode scheidet unter anderem deswegen aus, weil überalterte, verholzte Triebe nicht mehr verbissen werden).

Um die Heidepflege naturschutzfachlich sinnvoll und praktikabel zu gestalten, muss sie mit den Maßnahmen zur Offenhaltung von Binnendünen- (LRT 2310/2330) sowie sonstigen Magerrasenstandorten verknüpft werden. Den Zielzustand bildet eine weitläufige, locker (im Durchschnitt zu 10-20 %, partienweise max. 35 %) gehölzbestandene Heide- und Sandmagerrasenfläche, welche sowohl den Anforderungen an einen günstigen Erhaltungszustand der Heide-LRT als auch den Habitatansprüchen wertgebender Vogel-, Reptilien- und Insektenarten entspricht.

Behandlungsgrundsätze für die LRT 2310, 2330, 4030 und 4010:

- Turnusmäßige Entnahme von Gehölzen (fortwährend, nach Bedarf alle 5- 10 Jahre)
- Bedarfsweise mechanische Störung des Oberbodens (Schopern, Plaggen)
- Periodische Verjüngung der Heide durch Feuer (alle 10-15 Jahre)
- Beweidung als Dauerpflege

5.1.2.2 LRT 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation (NLWKN 2011)

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der in Kap. 3.2.2.3 genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Dazu gehören:

- Einrichtung von Pufferzonen aus extensiv genutzten Heiden, Magerrasen oder Feuchtwiesen sowie ggf. einem nach außen hin abschließenden Gehölzstreifen, in dem keine Düngung, Kalkung und kein Pestizideinsatz erfolgt zur Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen (vgl. VAHLE 1990)
- Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, welcher auch Wechselwasserstände aufweisen kann und soll

Folgende Maßnahmen können zur Erhaltung und Förderung der typischen Vegetation eingesetzt werden:

- Entschlammung/Entlandung zum Erhalt von Rohbodensituationen (vorzugsweise im Herbst, Winter, je nach Erfordernissen ggf. jeweils nur partiell durchzuführen); bei Eingriffen müssen Dauerstadien (Samenbanken) der wertgebenden Vegetation geschont werden.
- Röhrichtmahd unter Abtransport des Schnittgutes, Mahdzeitpunkt zwischen Oktober und Februar
- Entnahme von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Strandlingsgesellschaften
- Extensive Beweidung der Ufer (partiell und zeitweise)
- Erhaltung oder regelmäßige Schaffung von sandigen, wechselfeuchten Pionierstandorten, z. B. durch regelmäßiges partielles Plaggen im Abstand von 5-10 Jahren

(z. B. relevant zur Sicherung der Vorkommen des Pillenfarns und Schutz vor Überwachsen der Wuchsorte durch turnusmäßiges Schaffen von Rohböden)

5.1.2.3 LRT 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut-/ Forschbiss-Gesellschaften

Für den Erhalt des LRT 3150 lassen sich folgende allgemeine Behandlungsgrundsätze formulieren, welche vor allem die Sicherung des trophischen Niveaus sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Struktur beinhalten:

- Erhalt einer ausreichend guten Wasserqualität, die den eutrophen Bereich nicht überschreiten sollte. Verschiebungen in den polytrophen bis hypertrophen Bereich führen ohne gegensteuernde Maßnahmen zum Verlust des LRT.
- Einrichtung von nicht oder extensiv genutzten Pufferzonen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen
- Auf eine (angel)fischereiliche Nutzung bislang ungenutzter Gewässer ist weiterhin zu verzichten (v. a. relevant im Falle einer Überschneidung mit möglichen Amphibienvorkommen).
- Nähr- und Schadstoffeinträge sind durch Einhaltung von Pufferzonen (mind. 10 m) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen vom Gewässer fernzuhalten.
- Keine Ansabung von nicht autochthonen Wasserpflanzenarten („bunte“ Seerosen u. ä.).
- Entschlammung (vorzugsweise im Herbst/Winter, je nach Erfordernissen ggf. nur partiell durchzuführen); bei Eingriffen müssen Dauerstadien (Samenbanken) der Wert gebenden Arten geschont werden. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.
- Röhrichtmahd unter Abtransport des Schnittgutes, Mahdzeitpunkt zwischen Oktober und Februar, sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.
- Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien
- Die teilweise oder zeitweilige Beweidung der Ufer kann sinnvoll sein, um die Verlandung und die Sukzession der Uferbereiche zu verhindern.

5.1.2.4 LRT 6230* – Artenreiche Borstgrasrasen

Borstgrasrasen sind ertragsarme Grünlandtypen und sollten prinzipiell nicht gedüngt und nur einmal (maximal zweimal) im Jahr gemäht oder als extensive Weide genutzt werden. Regelmäßig gemähte Borstgrasrasen weisen Untersuchungen zufolge eine durchschnittlich höhere Artenzahl als beweidete Flächen auf. Eine Beweidung ist zwar langfristig meist kostengünstiger, doch sollte beachtet werden, dass die vielfältigere Zusammensetzung gemähter Borstgrasrasen durch Beweidung zumeist nicht in gleicher Weise erhalten werden kann. Die Selektionswirkung der Weidetiere verdrängt auf Dauer die verbissemphindlicheren Arten (NITSCHKE & NITSCHKE 1994).

Bei Gewährleistung eines späten Schnitts, der ca. ab Mitte Juli erfolgen sollte, sind die meisten Arten in ihrer Entwicklung so weit fortgeschritten, dass sie entweder schon ausgesamt oder bereits genügend Reserven für einen Neuaustrieb gesammelt haben und somit nicht mehr verdrängt werden.

Besonders empfindlich reagieren Borstgrasrasen auf Düngung, da hierdurch lichtliebende, niedrigwüchsige Arten verdrängt und hochwüchsige Arten gefördert werden. Es leiten sich dementsprechend folgende Behandlungsgrundsätze für den LRT 6230* im PG ab.

- Beibehaltung der extensiven Nutzung, **vorzugsweise** durch **Mahd**, wodurch der Erhalt und die Förderung schnittresistenter, aber beweidungsempfindlicher (Tritt, Verbiss) Arten, darunter LR-charakteristischer Arten, gesichert werden soll,

- alternativ bzw. in jährlichem Wechsel ist eine Beweidung (Umtriebsweide ab Mitte Juli) möglich, ggf. mit einer späteren Nachmahd,
- der Termin der Erstnutzung sollte von den phänologischen Gegebenheiten abhängig gemacht werden, um die Samenreife LR-charakteristischer Arten zu gewährleisten; die Mahd sollte mit hoch angesetztem Schnitt (mindestens 10 cm) erfolgen, um Kleinorganismen Rückzugsmöglichkeiten zu bieten; Bodenverwundungen zu vermeiden und bessere Voraussetzungen für den Wiederaustrieb zu schaffen,
- ein zeitweiliges Brachfallen ist zu vermeiden, um eine (i. d. R. rasch einsetzende) Ausbreitung von Brachezeigern zu verhindern,
- eine Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) auf Grünland ist unbedingt zu vermeiden, da dies einer Totalvernichtung der LRT-Fläche gleichkommt und eine Wiederbesiedlung der Flächen durch LR-typische Arten (Tiere und Pflanzen) nur sehr begrenzte oder keine Aussicht auf Erfolg hat,
- ein Mulchschnitt ist zur Pflege von Beständen des LRT nur bedingt geeignet, da auch bei diesem Schnitt bei zu tief eingestelltem Mähgerät die Horste des Borstgrases zerstört werden, während bei zu hoch eingestellten Geräten die meist vorhandene Streudecke nur ungenügend zerkleinert und deren Abbau damit kaum beschleunigt wird. Bei sehr schwachwüchsigen Borstgrasrasen, bei deren Schnitt nur wenig Mulchmaterial anfällt, kann jedoch ein gelegentliches Mulchen zur Verhinderung des Gehölzaufkommens als alleinige Pflegemaßnahme ausreichen (JÄGER & FRANK 2002).

Im Falle einer Beweidung sind folgende Punkte zu beachten:

- Ein periodischer Biomasseentzug wird am günstigsten durch eine regelmäßige Beweidung mit selektivem Verbiss gewährleistet, wobei zu beachten ist, dass eine Weideform gewählt wird, die in ihrer Wirkung der historischen Triftweide nahekommt. Unter heutigen Bedingungen ist dies die großräumige Standweide mit geringer Besatzdichte (< 1 GVE/ha) und einer langen Weideperiode. Wie in der historischen Triftweide gehen die Weidetiere immer wieder über die gleiche Fläche und haben dabei die Möglichkeit, beliebte Pflanzen sehr kurz zu verbeißen, während unbeliebte Pflanzen wie das Borstgras (*Nardus stricta*) zurückbleiben und Dominanzbestände bilden können. Die Beweidung kann durch Schafe, Ziegen oder durch robuste Pferderassen erfolgen. Jede Zufütterung auf der Weide ist auszuschließen (JÄGER & FRANK 2002).
- Eine Umtriebsweide mit hoher Besatzdichte, geringer Verweilzeit der Tiere auf der Fläche und jährlich mehrmaligem Weidegang darf nicht durchgeführt werden, da unter diesen Bedingungen kaum eine Futterselektion möglich ist. Borstgras und andere sonst weitgehend gemiedene Pflanzen werden dabei ebenfalls geschwächt und regenerationsfähigere Arten können sich ausbreiten. Dadurch kommt es zu Veränderungen des LRT.

5.1.2.5 LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiesen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben die langfristige Erhaltung der artenreichen Frischwiesen bzw. deren Entwicklung mit Hilfe einer extensiven Grünlandnutzung zum Ziel. Als Optimalvariante wird die zweisechürige Mahd empfohlen, auch eine Mahd mit Nachbeweidung ist möglich.

Mahd

- Optimal für die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes ist eine Nutzung als Mähwiese. Alle Arten des Bestandes werden zum Zeitpunkt der Erstnutzung unterschiedslos gekürzt, eine Selektion besonders schmackhafter Arten und Anreicherung typischer Beweidungszeiger (wie Distelarten) sowie lokale Eutrophierungseffekte durch den Dung von Weidetieren (Geilstellen) werden vermieden.

- Die Erstnutzung erfolgt als klassischer Heuschnitt relativ zeitig, im Zeitraum zwischen dem Ährenschieben und dem Beginn der Blüte der hauptbestandsbildenden Obergräser (vgl. JÄGER et al. 2002). Durch den frühen ersten Nutzungstermin (Anfang Juni) werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser entnommen und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen Kräuter gefördert, welche sich bis zur zweiten Nutzung (nach 10 Wochen) entwickeln können. Gleichzeitig steht der hochwertige und biomassereiche Erstaufwuchs in seiner optimalen Entwicklung den Wiesennutzern zur Verfügung.
- Das Mähwerk sollte hoch eingestellt werden (Mahdhöhe ab 10 cm Schnitthöhe), um Kleintiere zu schonen.
- Im Gegensatz zur Silagemahd wird das Mahdgut nicht frisch im selben Arbeitsschritt aufgenommen, sondern verbleibt zum Antrocknen zunächst auf der Fläche. So können Diasporen noch nachreifen und ausfallen und unverletzte Kleintiere das Heu verlassen.

Mähweide

- Bei einer gemischten Nutzung ist eine Mahd mit Nachbeweidung (Mähweide) als günstiger einzuschätzen als eine Beweidung mit Nachmahd. Erstabeweidete Flächen sollten nachgemäht werden, um selektiv vom Vieh gemiedene und nicht als LRT-typische Arten eingestufte Sippen zurückzudrängen (Weidepflege). Entsprechende negative Einflüsse sind durch angepasste Weideführung zu vermeiden.

Düngung

- Eine entzugsorientierte P/K-Grunddüngung ist zulässig und kann sogar von Vorteil sein, da die meisten krautigen Pflanzen hieran einen höheren Bedarf besitzen als Gräser und eine Wachstumsbegrenzung durch Phosphor- und Kaliummangel bei gleichzeitiger höherer Verfügbarkeit von Stickstoff die Dominanzbildung von Gräsern fördert (JÄGER et al. 2002). Erlaubt ist eine Düngung nach dem ersten Schnitt mit max. 60 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr.
- Eine organische Düngung hat zu unterbleiben (siehe NSG-VO).

Sonstiges

- Walzen und Schleppen ist nur bei nachgewiesenem Auffrieren des Bodens möglich
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Umbrüche, flächige Neuansaat und Übersaat

5.1.3 Behandlungsgrundsätze für die signifikanten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

5.1.3.1 Gilde der Bewohner rohbodenreicher Offenländer

Brachpieper

Allgemein (NLWKN 2005)

- Förderung und Erhaltung traditioneller Landnutzung, insbesondere von extensiver Weidewirtschaft auf Sandstandorten und Heiden
- Schaffung und Erhaltung von Ödland- und Brachflächen sowie vegetationsarmer Flächen
- Reduzierung des Biozideinsatzes in Brachpieper-Gebieten
- Artsspezifisch angepasstes Habitatmanagement (Heidepflege: Brennen, Plaggen, Beweidung (siehe Kap. 5.1.2.1), Pflege von Trockenrasen, Offenhalten von Waldrand- und Saumstrukturen)

Gebietsspezifisch

- Erhalt und Förderung großer, zusammenhängender, nährstoffarmer, rohbodenreicher, gehölzfreier bis armer Flächen mit hohem Anteil rotierender Plagg- und/oder Brandflächen
- Beweidung als Dauerpflege

Steinschmätzer

Allgemein (NLWKN 2005)

- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik in Dünen- und Sandgebieten
- Schutz und Wiederherstellung von offenen Magerstandorten und Bodenstellen
- Steigerung des Nistplatzangebotes z. B. durch die Anlage von großen Lesesteinhaufen oder Totholzwällen

Gebietsspezifisch

- Erhalt und Förderung großer, zusammenhängender, nährstoffarmer, rohbodenreicher, gehölzfreier bis -armer Flächen mit hohem Anteil rotierender Plagg- und/oder Brandflächen
- Kontrolle und Ausbringung von Nisthilfen für den Steinschmätzer, wie (Lese-)Steinhaufen oder Totholzhaufen/-wälle (die z. B. im Ergebnis von Forstmaßnahmen anfallen)

5.1.3.2 Gilde der Halboffenlandbewohner

Neuntöter

Allgemein (NLWKN 2011)

- Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften in den aktuellen Verbreitungsschwerpunkten (Verzicht auf Beseitigungen von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen)
- Regelmäßige Gehölzpflegemaßnahmen, um Überalterung von Gebüsch und Heckenstrukturen zu begegnen
- Pflanzung von Gebüsch und Heckenstreifen in strukturarmen, aber geeigneten Habitaten auch abseits von Straßen und Wegen, um Verluste durch Verkehrsofener zu vermeiden
- Belassen bzw. Einrichtung von Gebüsch und Hecken mit vorgelagerten, unbewirtschafteten oder extensiv genutzten Strukturen (z. B. extensivierte Ackerrandstreifen oder Brachen, Hochstaudensäume im (Feucht-)Grünland)
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland, Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaat
- Förderung von lückigen und strukturreichen Vegetationsbeständen im Grünland zur Verbesserung der Nahrungsmenge und -erreichbarkeit durch reduzierte Düngung und extensive Nutzungsformen durch Beweidung oder Mahd
- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen).

Gebietsspezifisch

- Turnusgemäßes "Auf-den-Stock setzen" von Gehölzen v a. den Teilgebieten 1 und 3, aber auch in Bereichen des TG 2 mit Pionierwäldern
- Erhalt und Entwicklung von Gebüsch und Hecken
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland
- Anlage von Saumstreifen

5.1.3.3 Gilde der Bewohner der Wald/Gehölz-Offenland-Komplexe

Baumfalke

Allgemein (NLWKN 2005)

- Erhalt von Feuchtwiesen, Feuchtgebieten und Heiden mit eingestreuten kleineren Feldgehölzen
- Erhalt von Altholzbeständen
- Schutz vor illegaler Verfolgung
- Vermeidung von Störungen im Horstbereich, Erstellung eines Horstkatasters und Abstimmung mit der Forstverwaltung sowie den Waldbesitzern
- Förderung von Nistplatzangeboten für Rauchschwalben

Gebietsspezifisch

- Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen
- Erhalt von Feuchtwiesen (TG 1) und der halboffenen Heidelandschaft (TG 2)

Heidelerche

Allgemein (NLWKN 2011)

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen, die auf die Lebensraumansprüche der Heidelerche ausgerichtet sind (z. B. extensiv genutzte Ackerrandstreifen und Förderung von Stilllegungen über Vertragsnaturschutzprogramme)
- Schutz bzw. Pflege von offenen Sandflächen, Heiden, extensiv genutzten Bracheflächen
- Erhalt und Schaffung aufgelichteter Waldbereiche (Schneisen) auf sandigen Sandorten
- Erhalt sandiger Wege und deren Randbereiche (keine weitere Versiegelung und ggf. Rückbau asphaltierter Wege)
- Förderung des ökologischen Landbaus
- Einschränkung der Freizeitnutzung in sensiblen Gebieten.

Gebietsspezifisch

- Schutz und Pflege der offenen Sandflächen und Heide
- Maßnahmen zur Waldrandgestaltung und Auflichtung

Ortolan

Allgemein (NLWKN 2011)

- Förderung von landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die auf die Lebensraumansprüche des Ortolans ausgerichtet sind (z. B. Förderung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen und des Anbaus von Gemengen aus Getreide und Körnerleguminosen)
- Förderung des ökologischen Landbaus
- Anlage von Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche
- Erhalt unbefestigter Wege (ggf. Rückbau)
- Schaffung von Vernetzungselementen zwischen den Hauptverbreitungsgebieten.

Gebietsspezifisch

- Anlage von extensiv genutzten Ackerrandstreifen
- Förderung des ökologischen Landbaus (AUM BV1, BS5) v. a. in den TG 1 und 3
- Erhaltung von Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen
- Erhalt unbefestigter Wege

Raubwürger

Allgemein (NLWKN 2011)

- Erhalt und Entwicklung von großräumig extensiv genutzten, halboffenen Landschaften
- Renaturierung und Wiedervernässung und natürliche Entwicklung von Mooren
- Verhinderung einer vollständigen Verbuschung bzw. Bewaldung von trockeneren Moorrandbereichen, entwässerten Mooren, Heiden und Magerrasen durch Entkusselung, ggf. Beweidung und anderen speziellen Pflegemaßnahmen
- Schaffung eines kleinflächigen Nutzungsmosaiks mit vielfältigen Übergängen
- Erhalt oder Entwicklung von dornenstrauchreichen Hecken, Baumgruppen, kleinen Gebüschern und Feldgehölzen in der ausgeräumten, intensiv genutzten Kulturlandschaft
- Erhöhung des Brachflächenanteils und Verhinderung der Aufforstung brach gefallener Flächen
- Förderung von strukturreichen Randstrukturen, vor allem von Waldsäumen, Ruderal- und Ödländereien
- Erhalt und Entwicklung von kurzrasigen, mageren, extensiv genutzten Grünlandflächen (Wiesen, Weiden, Streuobstwiesen)
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Ackerflächen bzw. Ackerrändern mit lichten, beikrautreichen Getreidebeständen und kurzrasigen, mageren breiten Wegrändern
- Herausnahme von Grenzertragsböden aus der Intensivbewirtschaftung
- Erhöhung des Nahrungsangebotes und der Verfügbarkeit des Nahrungsangebotes durch Reduzierung des Pestizid- und Düngemiteleintrags
- Gewährleistung der Störungsfreiheit in den Brutgebieten.

Gebietsspezifisch

- Erhalt und Entwicklung der halboffenen Landschaft durch Pflegemaßnahmen, wie Beweidung, Mahd, Entnahme von Gehölzen, Plaggen/Schoppeln
- Waldrandgestaltung und Auflichtung
- Erhalt und Pflege von dornenstrauchreichen Hecken, Baumgruppen, kleinen Gebüschern, Feldgehölzen

Wendehals

Allgemein (NLWKN 2011)

- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft auf großer Fläche mit hohem Angebot alter, höhlenreicher Baumbestände, Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume
- Wiederherstellung und Sicherung nahrungsreicher Offenlandflächen (Wiesen und Weiden)
- Förderung von Wiesenameisen
- Reduktion von Düngemitteln und Insektiziden
- Auslichten von Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit dichtem Baumbestand und Waldrändern insbesondere in Südexposition und an trockenen Standorten
- Anbringung von künstlichen Nisthilfen in strukturarmen Gebieten.

Gebietsspezifisch

- Waldrandgestaltung und Auflichtung
- Ausbringung und regelmäßige Kontrolle künstlicher Nisthilfen

Wiedehopf

Allgemein (NLWN 2005)

- Erhalt und Wiederherstellung von reich (strukturierten, halb-) offenen, trocken-warmen Landschaften
- Erhalt und Wiederherstellung reich strukturierter, kleinparzelliger Ackerflächen sowie Förderung extensiver Weidewirtschaft
- Verringerter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden
- Erhöhung der Vegetationsvielfalt und dadurch Verbesserung des Großinsektenangebotes
- Verbesserung des Angebotes an geeigneten Höhlenbäumen
- Neuschaffung breiter Ackerrandstreifen und Felldraine sowie Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen
- Einsatz von künstlichen Nisthilfen

Gebietsspezifisch

- Ausbringung und regelmäßige Kontrolle künstlicher Nisthilfen

Ziegenmelker

Allgemein (NLWKN 2011)

- Offenhalten von Heideflächen durch unterschiedliche Pflegeverfahren: Zur Förderung größtmöglicher Strukturvielfalt mechanische Pflegemaßnahmen (Entkusseln, Plaggen, Schopern, Mahd), Kontrolliertes Brennen) sowie Heidepflege durch Beweidung im Rahmen von Hüteschafhaltung oder Koppelhaltung (siehe Kap. 5.1.2.1)
- Schaffung lichter und aufgelockerter Waldrand- und Übergangsbereiche, insbesondere von Kiefern- und Pionierwäldern durch Zurückverlegung und starke Auflichtung von Waldrändern (Lichtstellung muss soweit erfolgen, dass sich die Besenheide in die Bestände hereinzieht → bevorzugte Nistplätze)
- Erhöhung des Grenzlinienanteils in lichten Waldbereichen zur Verbesserung des Struktur- und Nahrungsreichtums
- Förderung einer landschaftlichen Dynamik durch vermehrtes Zulassen von Entwicklungsstadien der Wald-Offenland-Sukzession wie auch umgekehrt der Waldauflichtung bis zur Heiderückentwicklung
- Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der Nahrungssituation (Regeneration der Großinsektenfauna): Belassen von Totholz, Reduktion des Biozid- und Düngemittel-einsatzes, Erhalt und Entwicklung von vegetationsarmen Standorten
- Besucherlenkung in Bereichen mit hohem Nutzungsdruck
- Schutz vor erhöhten Gelegeverlusten durch gezieltes Prädatorenmanagement (Reduzierung der Prädatorendichte durch jagdliche Maßnahmen, z. B. Kunstfuchsbau-Bejagung).

Gebietsspezifisch

- Prädatorenmanagement
- Pflege der Heide durch Gehölzentnahme, Plaggen, Schopern, Mahd, Beweidung und Kontrolliertes Brennen
- Auflichtung und Gestaltung von Waldrändern und Anlage von Schneisen und Lichtungen in Wäldern und Forsten (Abb. 38, Abb. 39)



Abb. 38: Beispiel für die Aufflichtung und Strukturierung von Kiefernforsten auf einer Fläche nördlich des Lanzer Moores

DOP: RANA 2020, Grundkarte AK 5 © 2020 LGLN, dl-de/by-2



Abb. 39: Ein weiteres Beispiel für Waldrandgestaltung und Aufflichtung in der „Nemitzer Heide“

DOP: RANA 2020, Grundkarte AK 5 © 2020 LGLN, dl-de/by-2

5.1.3.4 Gilde der Offenlandbewohner

Schwarzkehlchen

Allgemein (NLWKN 2011)

- Erhaltung von Moorrandbereichen und breiten, extensiv genutzten Übergangsbereichen in die umliegende Agrarlandschaft hinein
- Erhalt und Wiederherstellung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Bracheanteilen
- Erhaltung extensiver Nutzungsformen auch auf Grenzertragsstandorten
- Rücknahme der „Pflege“ von Böschungen und Randstreifen
- Festlegungen für die Behandlung von ökologisch wertvollen Böschungen und Wege- und Gewässerrandstreifen

Gebietsspezifisch

- Extensive Grünlandnutzung
- Anlage von ungemähten Randstreifen entlang von Parzellengrenzen, Zäunen oder Grabenrändern

Braunkehlchen

Allgemein (NLWKN 2011)

- Belassen bzw. Einrichtung einer kleinparzelligen Nutzungsstruktur (Wechsel aus Wiesen und Weiden)
- Belassen bzw. Einrichtung eines dichten Netzes von ungenutzten oder spät gemähten Parzellen-, Graben- und Wegrändern mit ruderaler Hochstaudenflur (z. B. aus Wiesenkerbel, Disteln, Brennessel, Ampfer etc. als überragende Jagd- und Singwarten) und wenigen einzeln stehenden, kleinen Büschen (max. 3-4 pro 100 m, max. 2-3 m hoch)
- Belassen bzw. Einrichtung von kleinen Brachen (Größe > 0,5 ha) mit Ruderalfluren und wenigen einzelnen, kleinen Büschen, diese sollten mind. in mehrjährigem Turnus nachbrutzeitlich ab September gemäht werden
- Reduzierung der Düngung zur Ausbildung eines lückigen und strukturreichen Grasbestandes zur Verbesserung der Nahrungsmenge und -erreichbarkeit
- Erhalt von Dauergrünland, Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaat
- Belassen von Weidepfehlen und Weidezäunen und ungemähten Zaustrassen als Jagd- und Singwarten
- Entbuschung von Parzellen-, Graben- und Wegrändern und Brachen bei zu starker Verbuschung (z. B. flächige Ausbreitung oder Ausbildung durchgängiger Gehölzreihen) und Durchwachsen der Büsche (höher als 3 m), Gehölzanteil möglichst kleiner 10 %
- Belassen bzw. Einrichtung von ruderalen Ackerbrachen mit Hochstauden bzw. extensivierten oder ungenutzten Ackerrandstreifen
- Partielle unregelmäßige Pflege (Mahd, Mulchen alle 2-5 Jahre) von Brachen, falls die dortigen Vegetationsbestände zu geschlossen und einheitlich werden sollten.
- Erhöhung der Wasserstände in Feuchtgrünlandgebieten als Bestandteil der allgemeinen Extensivierung des Grünlandes

Gebietsspezifisch

- Optimalerweise Durchführung eines Monitorings zur Erfassung der Revierstandorte des Braunkehlchens mit nachfolgender Ausweisung von Nestschutzonen
- sofern kein Monitoring erfolgt: Grünlandnutzung mit breiten Randstreifen
 - Randstreifen: Belassen von Randstreifen (ca. 5 m breit) entlang von Parzellengrenzen, Zäunen oder Grabenrändern, diese sollten in mehrjährigem Turnus, nachbrutzeitlich und räumlich versetzt gemäht werden und somit überständig in den Winter gehen
 - Grünland: Bewirtschaftung nach den Erfordernissen des jeweiligen LRT bzw. Biotoptyps (siehe auch Maßnahme G2); im Lanzer Moor: Beweidung nach der Brutzeit (ab Anfang

Juli); in jedem Fall Sicherstellung der Kurzrasigkeit der bewirtschafteten Grünlandflächen über den Winter (Lenkungswirkung auf die Saumstreifen verstärken)

- Erhöhung der Wasserstände (v. a. im TG 1)
- Belassen von Weidepfählen und Weidezäunen

5.1.3.5 Gilde der Waldbewohner

Pirol

Allgemein (NLWKN 2005)

- Erhalt und Wiederherstellung der naturnahen Habitats wie feuchter Laubwälder, aber auch Feldgehölze und andere geeignete Laubholzbestände
- Verringerung des Biozideinsatzes in Pirolhabitats zur Verbesserung der Nahrungssituation.

Gebietsspezifisch

- Erhalt und Pflege von Feldgehölzen
- Sukzessive Umwandlung von Nadelforst in lichterem, strukturreichen Mischwald und standorttypischen Laubwald, Förderung von Eichennaturverjüngung (wo immer vorhanden) und gezielte Einleitung der künstlichen Eichenverjüngung durch Unterbau/Voranbau sowie Verjüngungslöcher inmitten flächiger Nadelforsten („Mortzfeldtsche Löcher“) (inkl. temporärer Gatterung zur Sicherung des Aufwuchserfolges)

Schwarzspecht

Allgemein (NLWKN 2005)

- Erhalt und Schaffung strukturreicher Laub- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung
- Erhöhung des Naturwaldanteils
- Erhalt vorhandener Höhlenbäume
- Erhalt bzw. Entwicklung von Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald (im Mittel je mind. 5 Bäume/ha), die als Netz von „Biotopbäumen“ über den Waldbestand verteilt sind
- Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitats
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

Gebietsspezifisch

- Sukzessive Umwandlung von Nadelforst in lichterem, strukturreichen Mischwald und standorttypischen Laubwald, Förderung von Eichen-Sukzession
- Alt- und Totholz-Anreicherung, auch im Nadel-(Kiefern-)Wald, z.B. durch Belassen von Altkiefern und Altholzinseln in Kiefernbeständen
- Genereller Erhalt von Höhlenbäumen

Gartenrotschwanz

Allgemein (NLWKN 2005)

- Erhalt und Schaffung lichter und aufgelockerter Altholzbestände und Naturwälder (Uraltwälder)
- Reduzierung des Biozideinsatzes
- Anbringung von künstlichen Nisthilfen in Waldbeständen, die noch in der Entwicklung begriffen sind.

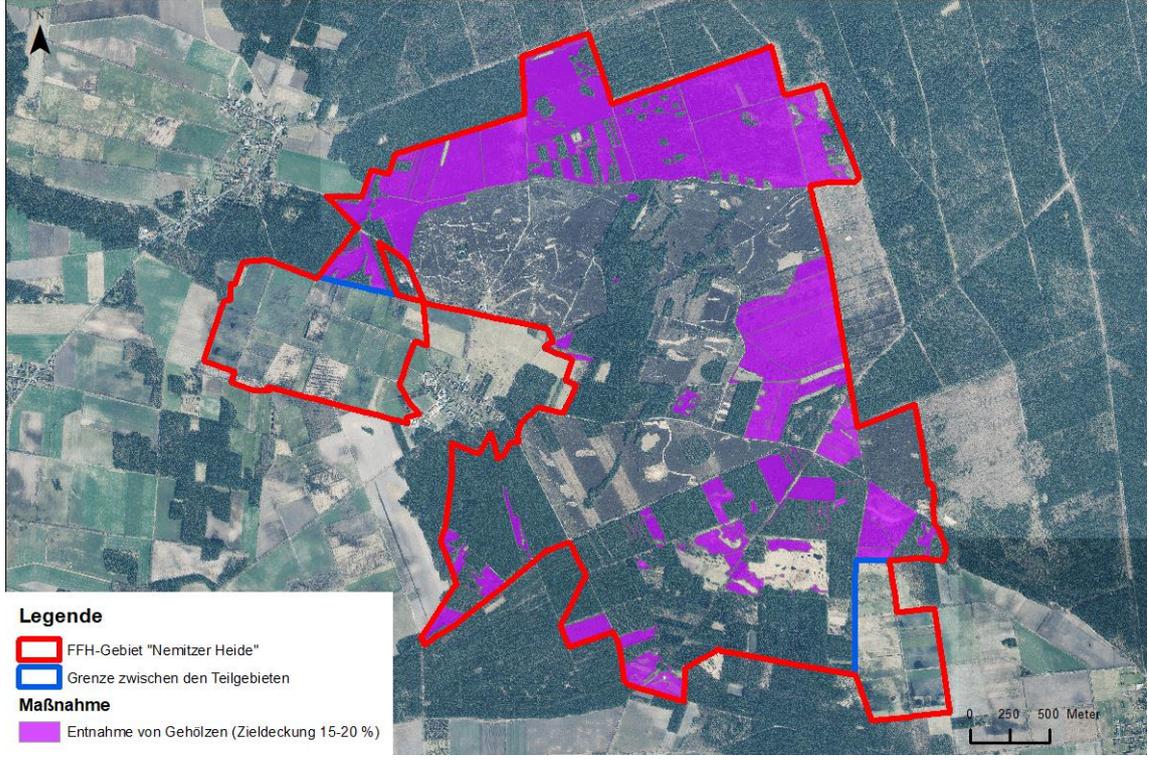
Gebietsspezifisch

- Sukzessive Umwandlung von Nadelforst in lichterem, strukturreichen Mischwald und standorttypischen Laubwald,
- Förderung von Eichennaturverjüngung (wo immer vorhanden) und gezielte Einleitung der künstlichen Eichenverjüngung durch Unterbau/Voranbau sowie Verjüngungslöcher inmitten flächiger Nadelforsten („Mortzfeldtsche Löcher“) (inkl. temporärer Gatterung zur Sicherung des Aufwuchserfolges)

5.1.4 Maßnahmenblätter

5.1.4.1 Biotopkomplex Heide und Magerrasen

H1.1	Gehölzmanagement (Zielbestockung 15-20 %)	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)
Maßnahmenbeschreibung Zur Offenhaltung bzw. Instandsetzung der Heiden und Magerrasen müssen aufkommende Pionierbaumarten (v. a. Kiefern und Birken) regelmäßig zurückgedrängt werden. Der Fokus dieser Maßnahme liegt auf der Erhaltung von Heide mit solitären oder gruppenweisen Pioniergehölzen bis 3 m Höhe sowie landschaftsbildprägenden Gehölzen (v. a. Birken). Die Gehölzdeckung soll max. 15-20 % betragen. Die Dünenstandorte inkl. der angrenzenden Bereiche sollten (vor allem in der Hauptwindrichtung) möglichst frei von Gehölzen gehalten werden (siehe Allgemeine Behandlungsgrundsätze Kapitel 5.1.2.1). <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Manuelle Gehölzentnahme dicht über der Bodenoberfläche und Beseitigung des Gehölzschnitts durch Abtransport oder Belassen des Gehölzschnitts auf der Fläche in Form von kleineren bis größeren Haufen oder Wällen in Absprache mit der UNB, • als ersteinrichtende und turnusgemäße Maßnahme, • prioritär auf den am stärksten durch Verbuschung beeinträchtigten Flächen z. B. ID 042/002/00670, ID 042/002/00620, ID 042/002/02490, ID 042/002/03580, • eine Aufastung von Birken und Kiefern sollte möglichst unterbleiben. <u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • Turnus 5 bis 10 Jahre (je nach Aufwuchs und Bedarf) und zur Ersteinrichtung, • Oktober bis Februar, • Kosten: Abhängig von der Dichte, Art und Alter der Gehölze, dem angewandten Verfahren und der Parzellengröße. Kostendegression mit zunehmender Flächengröße, ca. 2 Euro je qm für das Auslichten von flächigen Gehölzbeständen mit Motorkettensäge (ohne Erschwernis), zzgl. ca. 160 Euro/ha Aufnahme mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (ohne Erschwernis), zzgl. Abtransport (LfU 2011) 		
Flächen-ID <ul style="list-style-type: none"> • Alle TF der LRT 2310, 2330 und 4030 (sowie 4010) (H1.1 und H1.2) 		Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310 • LRT 2330 • LRT 4030 • LRT 4010 (nicht mehr vorhanden im SDB 2020), für diesen LRT handelt es sich um eine zusätzliche Maßnahme • Biotoptyp RS Sandtrockenrasen § (ohne LRT) • Avifauna (Avizönose der Sandheiden, Neuntöter) • Reptilien, wie Zauneidechse • Heuschrecken, wie Blauflügelige Ödlandschrecke
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 		Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310, 2330 und 4030 mit unterschiedlicher starker und teilweise beeinträchtigender Verbuschung

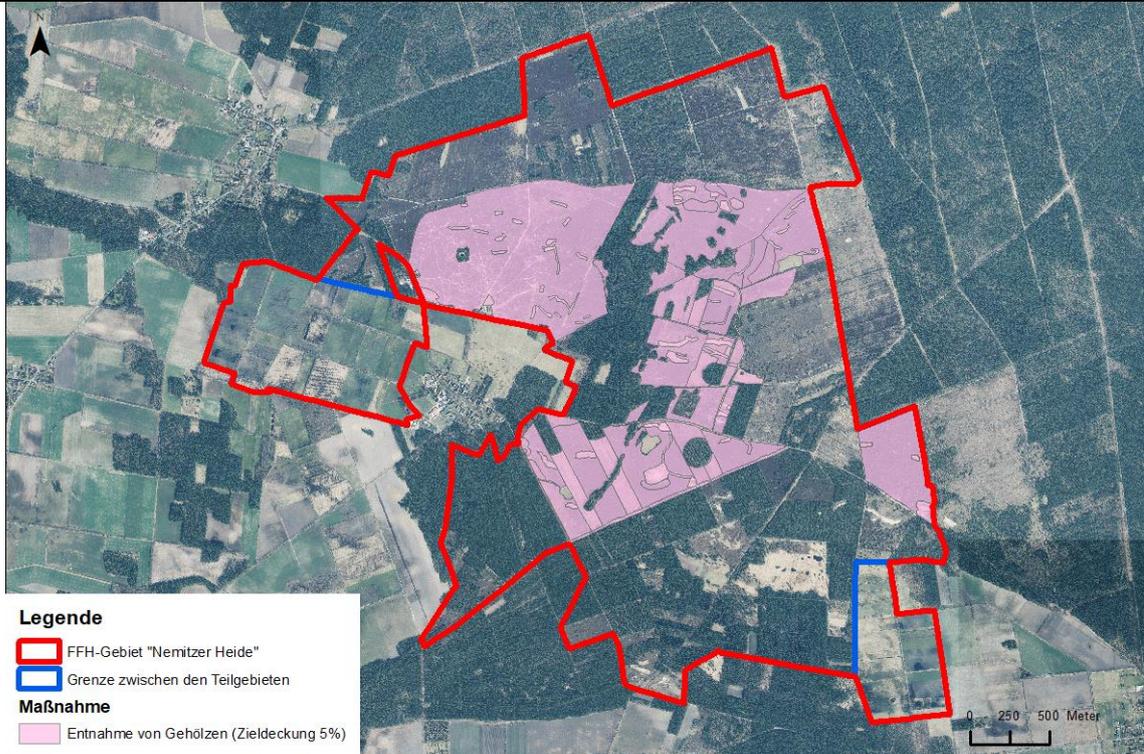
<p>Umsetzungsinstrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <p>Partnerschaften/Maßnahmenträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenträger ist die UNB • Die Durchführung der Maßnahmen auf den landkreiseigenen Flächen erfolgt durch den Naturpark Elbhöhen-Wendland 	<p>Ziele der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Verbuschung • Schaffung unterschiedlicher Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> ○ Zielhabitattyp Heide mit Gehölzen → mit Baumgruppen und Einzelgehölzen durchsetzte Heide mit einer Deckung von maximal 15-20 %
<p>Finanzierung (siehe Kap. 5.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten 	
 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiet "Nemitzer Heide" Grenze zwischen den Teilgebieten <p>Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Entnahme von Gehölzen (Zieldeckung 15-20 %) 	
<p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p> <p>Im Anschluss an die Entbuschung müssen weitere Maßnahmen wie Beweidung, Mahd, Pflügen/Schopern und/oder Kontrolliertes Brennen durchgeführt werden.</p>	
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle</p>	

H1.2	Gehölzmanagement (Zielbestockung 5 %)	
<p>Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang</p>	<p>Aus EU-Sicht nicht verpflichtend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <hr/> <p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Zur Offenhaltung bzw. Instandsetzung der Heiden und Magerrasen müssen aufkommende Pionierbaumarten (v. a. Kiefern und Birken) regelmäßig zurückgedrängt werden. Der Fokus dieser Maßnahme liegt auf der Erhaltung rohbodenreicher, gehölzarmen Heide mit einer Zielbestockung von ca. 5 %. Vor allem die Dünenstandorte inkl. der angrenzenden Bereiche sollten (vor allem in der Hauptwindrichtung) möglichst frei von Gehölzen gehalten werden (siehe Allgemeine Behandlungsgrundsätze Kapitel 5.1.2.1).</p> <p><u>Vorgehensweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Manuelle Gehölzentnahme dicht über der Bodenoberfläche und Beseitigung des Gehölzschnitts durch Abtransport oder Belassen des Gehölzschnitts auf der Fläche in Form von kleineren bis größeren Haufen oder Wällen in Absprache mit der UNB, • als ersteinrichtende und turnusgemäße Maßnahme, • eine Aufastung von Birken und Kiefern sollte möglichst unterbleiben. <p><u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Turnus 5 bis 10 Jahre (je nach Aufwuchs und Bedarf) und zur Ersteinrichtung • Oktober bis Februar • Kosten: Abhängig von der Dichte, Art und Alter der Gehölze, dem angewandten Verfahren und der Parzellengröße. Kostendegression mit zunehmender Flächengröße, 2,08 Euro je qm für das Auslichten von flächigen Gehölzbeständen mit Motorkettensäge (ohne Erschwernis), zzgl. Aufnahme mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (ohne Erschwernis) 156,80 Euro/ha, zzgl. Abtransport (LfU 2011) 		
<p>Flächen-ID</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle TF der LRT 2310, 2330 und 4030 (sowie 4010) (unterteilt in H1.1 und H1.2) 	<p>Zielarten und -lebensraumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310 • LRT 2330 • LRT 4030 • LRT 4010 (nicht mehr vorhanden im SDB 2020), für diesen LRT handelt es sich um eine zusätzliche Maßnahme • Avifauna (Avizönose der Sandheiden) • Reptilien, wie Zauneidechse • Heuschrecken, wie Blauflügelige Ödlandschrecke • Biotoptyp RS Sandtrockenrasen § (ohne LRT) 	
<p>Umsetzungszeitraum</p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig</p> <p><input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p> <p><input type="checkbox"/> langfristig nach 2030</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p>Ausgangssituation und Defizite</p> <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310, 2330 und 4030 mit unterschiedlicher starker und teilweise beeinträchtigender Verbuschung 	
<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</p> <p>Partnerschaften/Maßnahmenträger</p>	<p>Ziele der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Verbuschung • Schaffung unterschiedlicher Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> ◦ Zielhabitattyp Heide mit Rohboden → Zielbestockung 5%; große gehölzfreie Bereiche, vereinzelte Baumgruppen / Einzelgehölze 	

- Maßnahmenträger ist die UNB
- Die Durchführung der Maßnahmen auf den landkreiseigenen Flächen erfolgt durch den Naturpark Elbhöhen-Wendland

Finanzierung (siehe Kap. 5.2)

- Förderprogramme
- Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten

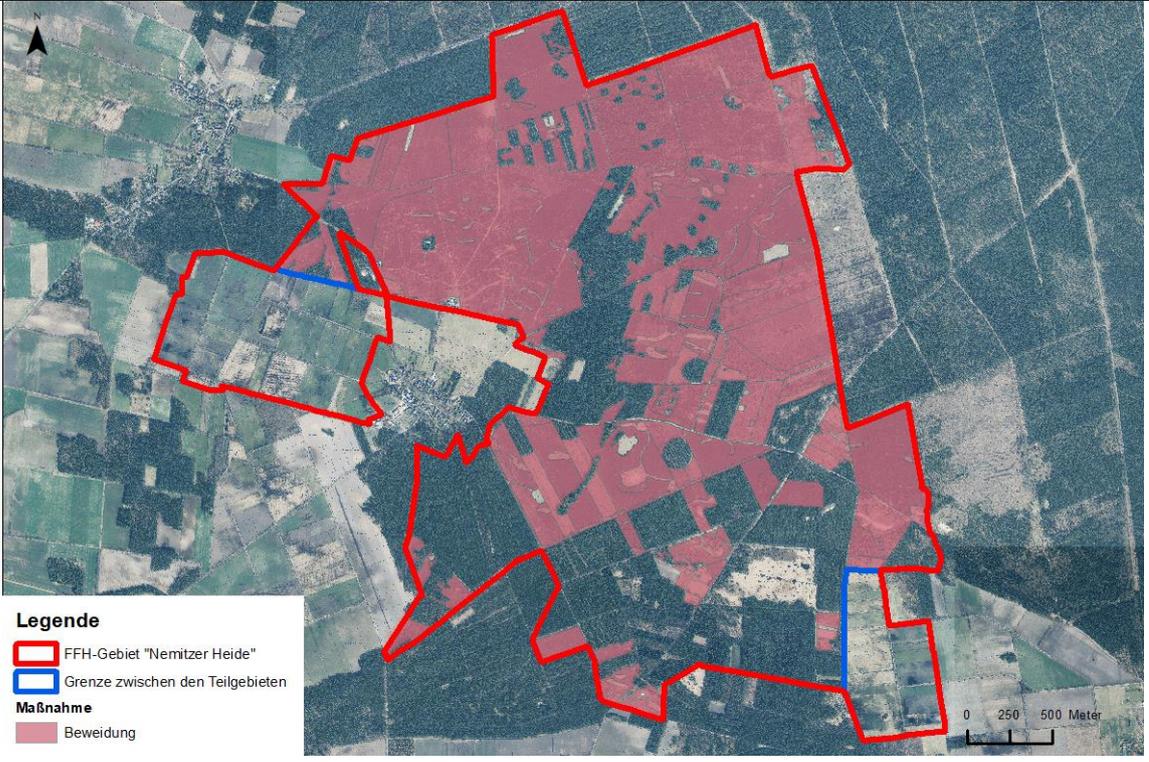


Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

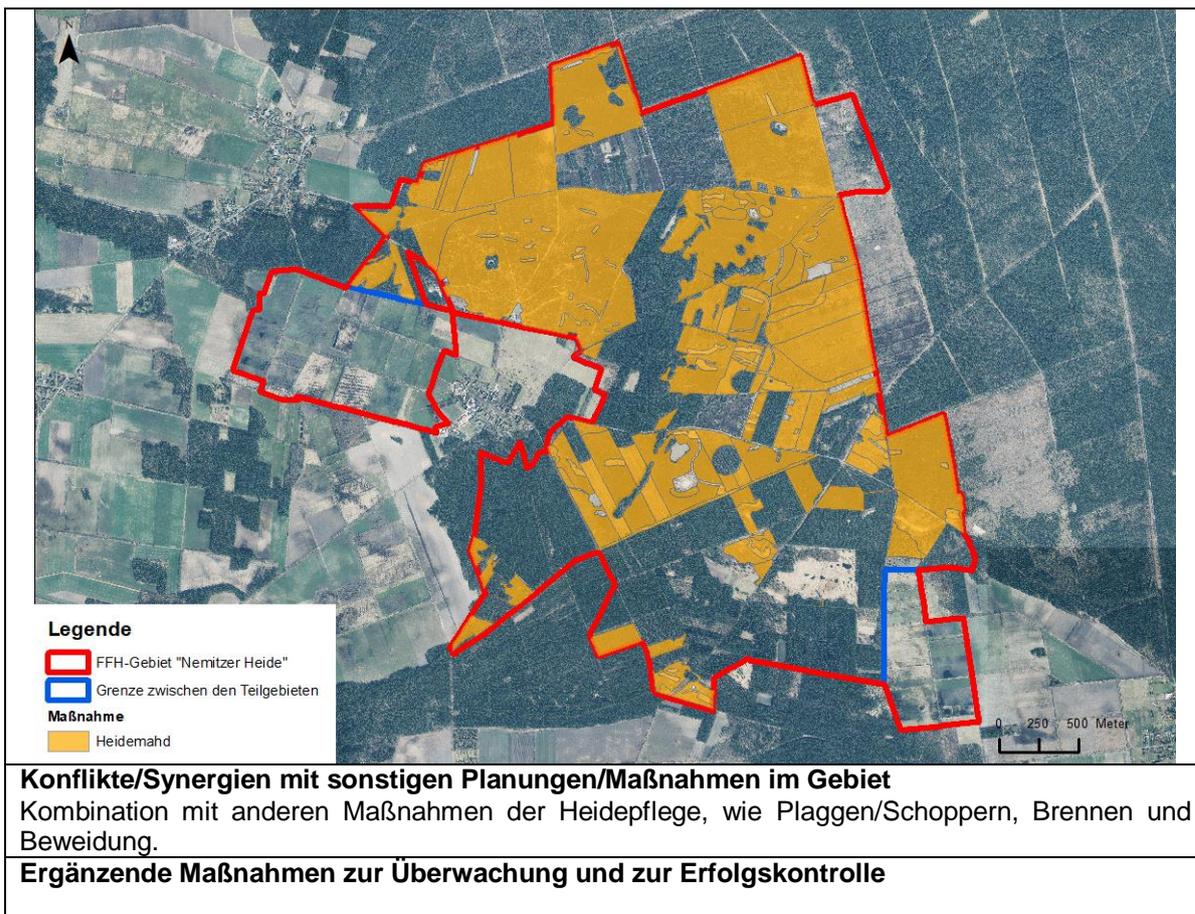
Im Anschluss an die Entbuschung müssen weitere Maßnahmen wie Beweidung, Mahd, Plaggen/Schopern und/oder Kontrolliertes Brennen durchgeführt werden.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle

H2	Beweidung	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile <hr/> Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung Die jährliche Beweidung der Heideflächen mit Schafen und Ziegen wird den unterschiedlichen Anforderungen an die Pflege auf mehrfache Weise gerecht. Dabei stellt die Hütelhaltung die Optimalvariante zum Erhalt der Heiden dar. Alternativ zur Hütelhaltung ist auch eine mobile Koppelhaltung (in beweglichen Zaunnetzen) zielführend. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Beweidung mit Schafen und Ziegen, Ziegenanteil mind. 10 % • Hütelhaltung oder mobile Koppelhaltung • Besatzstärke 0,8 bis 1,5 Schafe/ha und Jahr • Prinzipiell ganzjährig (einschl. Herbst- und Winterweide!), optimale Beweidungszeitpunkte vor dem Austrieb des Heidekrautes sowie nach dem Ausreifen der Jahrestriebe • eine zeitige und „scharfe“ Erstnutzung (April/Mai) stärker vergraster Teilflächen dient vor allem zur Zurückdrängung von Gräserdominanz • Abhüten mehrmals je Vegetationsperiode, Häufigkeit abhängig von der Vergrasung: Vergraste Bereiche häufiger, Ruhezeit von mind. 6 bis 8 Wochen zwischen den Weidegängen • Nächtlicher Abtrieb in den Stall oder Einrichtung von Nachtpferchen • Auskoppeln von Kleingewässern (ausgenommen sind explizit als Tränke vorhergesehene Gewässer), auch zum Schutz der Gewässer-LRT, siehe auch Maßnahme W1) • Aussparen der Plaggflächen bzw. Silbergrasrasen bei der Koppelhaltung zur Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) • Temporäres Auszäunen oder Markieren von Neststandorten sehr seltener, durch Beweidung oder Mahd gefährdeter Brutvogelarten, wie Braunkehlchen, Brachpieper, Sumpfohreule und Kornweihe <u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • BB1 – Beweidung besonderer Biotoptypen 315 Euro/ha 		
Flächen-ID <ul style="list-style-type: none"> • TF der LRT 2310, 2330, 4010 und 4030 (ausgenommen sind Splitterflächen im Wald, etc.) 	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310 • LRT 4030 • LRT 4010 (nicht mehr vorhanden im SDB 2020), für diesen LRT handelt es sich um eine zusätzliche Maßnahme • Avizönose der Sandheiden • Reptilien wie Zauneidechse • Heuschrecken, wie Blauflügelige Ödlandschrecke 	
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310: BE 347,19 ha + 25,77 ha E, EHG B • LRT 4030: BE 138,83 ha + 11,05 ha E, EHG B • LRT 4010 (nicht mehr vorhanden im SDB 2020): BE 0,04 ha, EHG C 	
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierung der Heide • Zurückdrängung von konkurrierenden Arten, wie Gräsern und teilweise Gehölzen 	

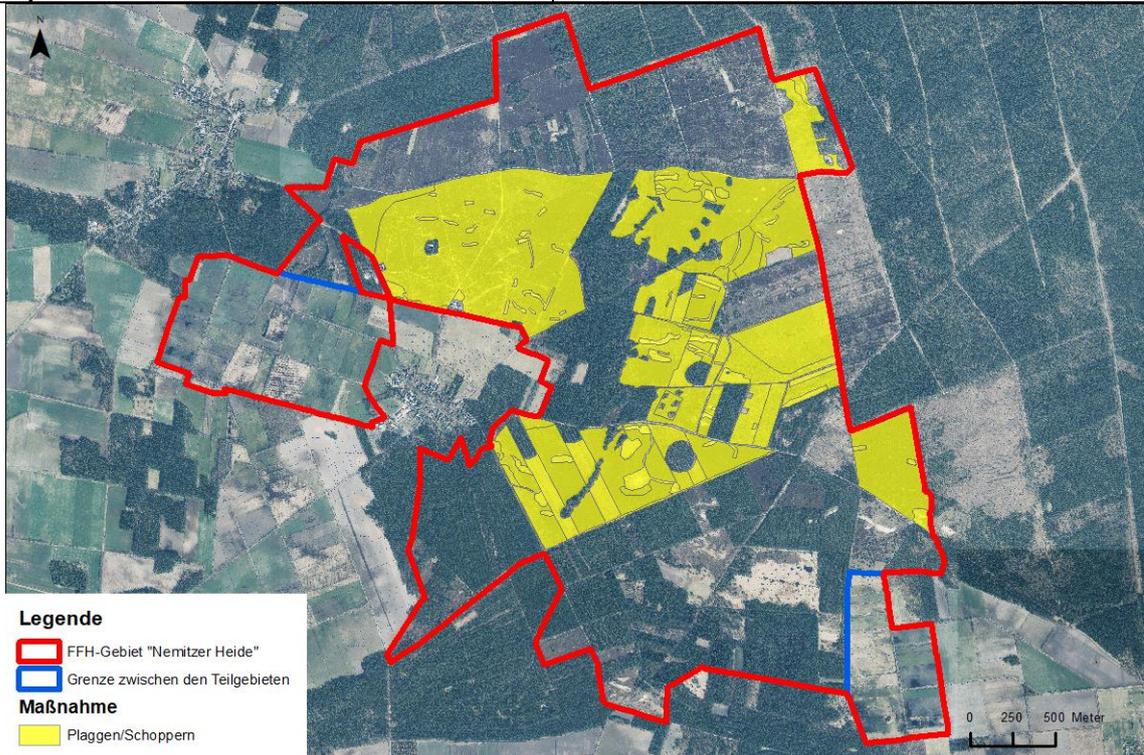
<input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten	
	
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Kombination mit Entnahme von Gehölzen (dauerhaft bzw. auch ersteinrichtend) sowie bedarfsweise Verjüngungsmaßnahmen, wie Plaggen/Schoppeln, Mahd und Brennen.	
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle	

H3	Heidemahd	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile <hr/> Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung Die Heidemahd ist ebenfalls eine wichtige Maßnahme zur Revitalisierung der Heide. Eine wiederholte, großflächige Mahd ist zu vermeiden, da diese zu einem Verlust an Strukturvielfalt führt. Die Methode ist vor allem für Bestände geeignet, die einen geringen Moos- und Grasanteil aufweisen. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefe Mahd bis minimal drei Zentimeter Stoppelhöhe • Abtransport des Mähgutes • Belassen von Altheidestreifen/ -fenstern (Abb. 34), diese sind vor der Mahd zu markieren • Lage nicht direkt an stark frequentierten Wegen • Mindestanteil der Säume sollte 10 bis 20 % betragen. • Größe ist variabel, z. B. als Streifen 100/200 x 5 m oder Blöcke 25 x 25 m bei Mindestbreite 5 m • Silbergrasrasen, die in die Heideflächen eingebettet sind, dürfen nicht gemäht werden <u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten abhängig von der Vermarktung des Mähgutes, Kostenneutralität ist möglich • Im Winterhalbjahr, optimal im zeitigen Frühjahr • In mehrjährigen Abständen bzw. auf wechselnden Flächen 		
Flächen-ID <ul style="list-style-type: none"> • Alle Flächen der LRT 2310, 4030 und 4010 	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310 und 4030 • LRT 4010 (nicht mehr vorhanden im SDB 2020), für diesen LRT handelt es sich um eine zusätzliche Maßnahme • Avizönose der Sandheiden • Reptilien wie Zauneidechse • Heuschrecken, wie Blauflügelige Ödlandschrecke 	
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Periodische Verjüngung von <i>Calluna</i> erforderlich • Teilweise monotone Bestände 	
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierung der Heide 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten 		



H4	Plaggen und Schopfern	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile <hr/> Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung Neben der Beweidung, der Mahd und dem Kontrollierten Brennen sind Plaggen und Schopfern weitere Verfahren zur Verjüngung der Heide. Das Plaggen kommt auf Flächen mit stark vergraster, absterbender Heide oder innerhalb von Beständen mit organischen Auflagen über 3 cm Dicke zum Einsatz. Das Schopfern ist besonders für gering vergraste Bestände (max. 30 %) und Flächen mit einer geringen organischen Auflage unter 3 cm Stärke geeignet. Weitere Hinweise zum Plaggen und Schopfern finden sich in den Allgemeinen Behandlungsgrundsätzen (Kap. 5.1.2.1). <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung mit Spezialmaschinen (Plaggenmaschine/Schoppermaschine), • Plaggen: Abtrag der gesamten Vegetationsschicht und der Rohhumusaufgabe, • Schopfern: Es verbleibt eine max. 0,5 cm dicke Rohhumusschicht, der Mineralboden bleibt unberührt, • Kleinflächig (< 1 ha) (großflächiges (>2 ha) Plaggen für die Gilde Bewohner rohbodenreicher Offenländer, Maßnahme V5). <u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorzugsweise zwischen Oktober und Februar • Plaggen: 4.000-7.000 Euro/ha • Schopfern: 1.500-2.5000 Euro/ha 		
Flächen <ul style="list-style-type: none"> • Überalterte, stark vergraste oder vermooste <i>Calluna</i>-Bestände der LRT 2310 und 4030 	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310 • LRT 2330 • LRT 4030 • Biotoptyp RS Sandtrockenrasen § (ohne LRT) • Avizönose der Sandheiden • Reptilien, wie Zauneidechse, Schlingnatter • Heuschrecken, wie Blauflügelige Ödland-schrecke • Weitere Insekten, wie Grabwespen • Moose und Flechten 	
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise starke Rohhumusaufgaben und Mooschicht, degenerierte Bestände 	
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Verjüngung der Heide bzw. Wiederherstellung degradierter Flächen • Erhaltung von Pionierstadien und Offenboden • Freilegung von Samen aus der Samenbank der Heiden (Schopfern) 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme 		

Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten

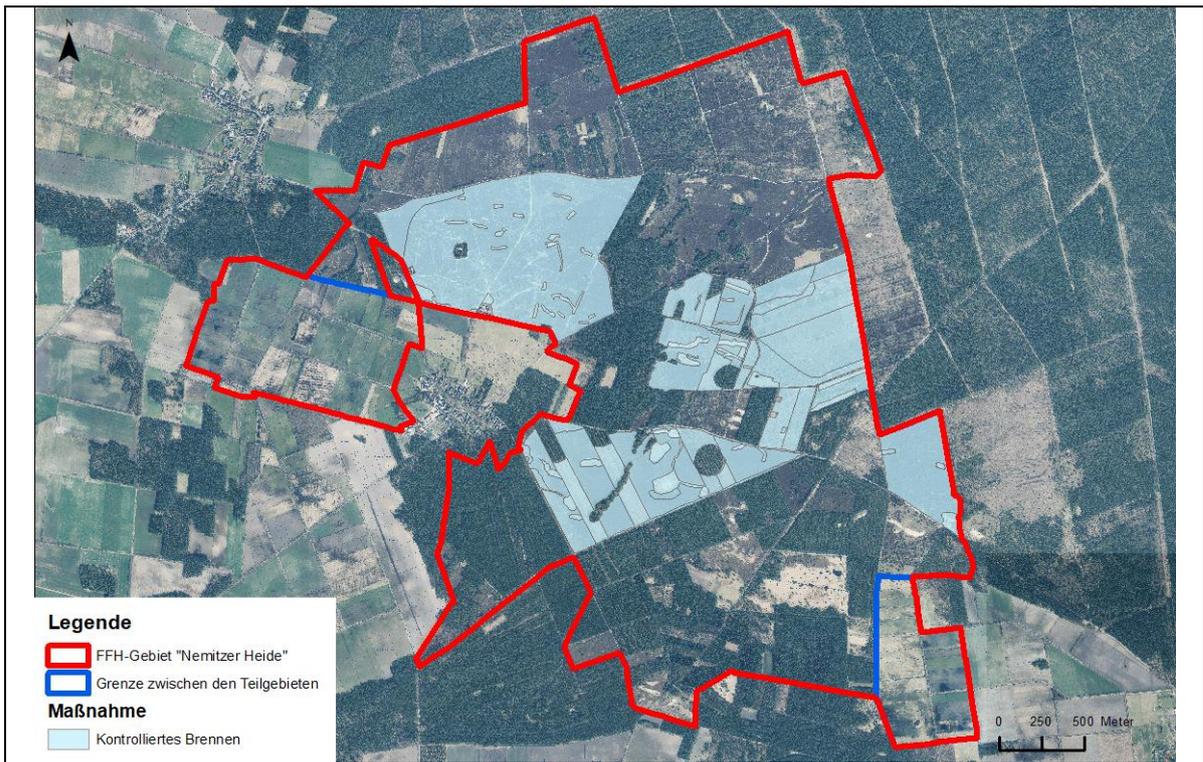


Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Kombination mit Heidemahd, Brennen, Entnahme von Gehölzen und Beweidung. Synergieeffekte mit Maßnahme V5 - Pflege der Habitats der Bewohner rohbodenreicher Offenländer (v. a. Brachpieper, Steinschmätzer).

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle

H5	Kontrolliertes Brennen	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile <hr/> Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmebeschreibung Zur Verjüngung und zur Erstpflege großflächiger, gehölzarter <i>Calluna</i> -Bestände ist das Kontrollierte Brennen eine geeignete Methode zum Abbau von Streuauflagen. Auch für die Schaffung von Habitaten für Brachpieper und Steinschmätzer ist das Kontrollierte Brennen, neben dem Plagen, eine Optimalmaßnahme. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige, gehölzarme Bereiche • Durchführung siehe Kap. 5.1.2.1 Allgemeine Behandlungsgrundsätze • Zur Verjüngung und dem Abbau von Streuauflagen und zur Erstpflege • In Kombination mit anschließender (scharfer) Beweidung <u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • Etwa 4000 Euro je Einsatz (→ möglichst große und/oder mehrere Flächen brennen → Kostendegression) • Februar/Anfang März, abhängig von der Witterung (optimal sind trockene Ostwindlagen) 		
Flächen-ID <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige, gehölzarme Flächen der LRT 2310, 2330 und 4030 	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 2310 • LRT 2330 • LRT 4030 • Avizönose der Sandheiden (Brut- bzw. Nahrungsflächen) • Reptilien wie Zauneidechse • Heuschrecken, wie Blauflügelige Ödland-schrecke 	
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise große Moos- und Streuauflagen 	
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung degradierter Heide: Verjüngung von Heidekraut, Abbau von Streuauflagen und Verbesserung der Strukturen • Schaffung von Habitaten und Nahrungsflächen stark gefährdete Vogelarten, wie Brachpieper und Steinschmätzer 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten 		



Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

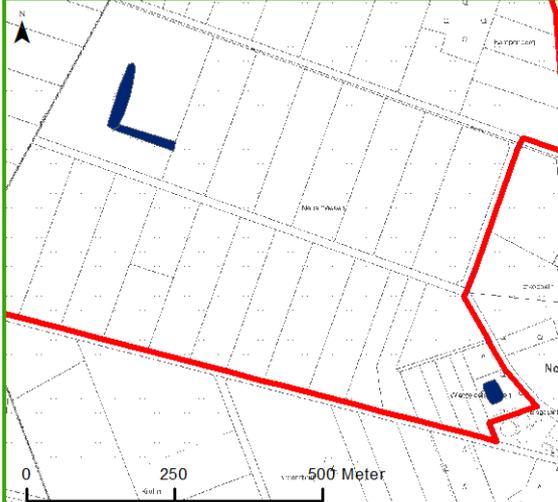
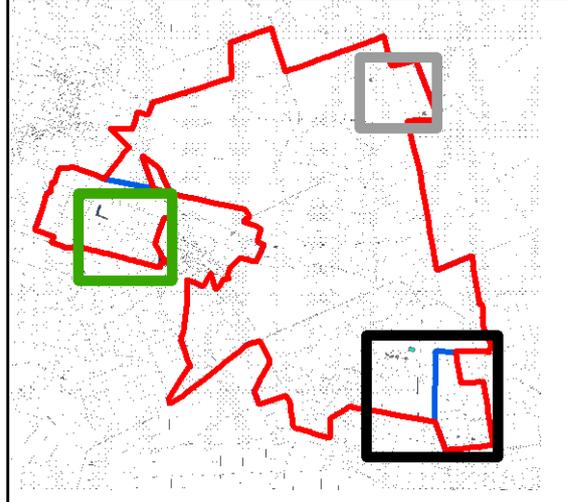
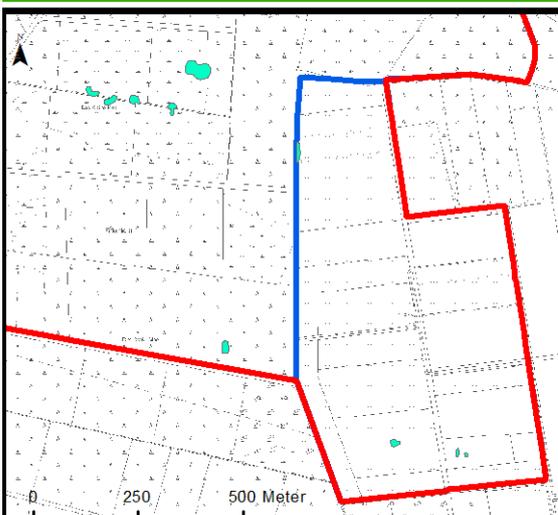
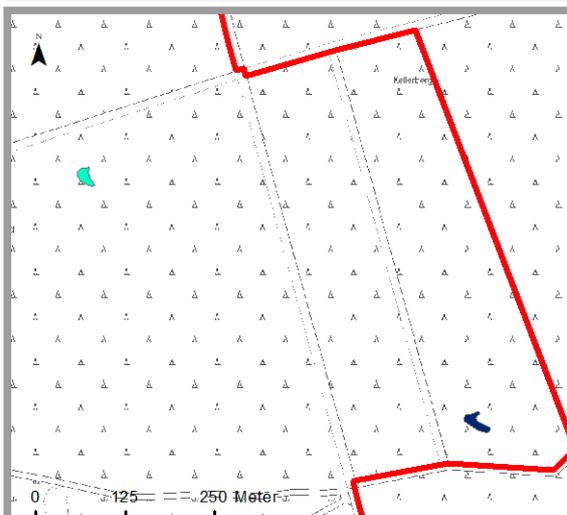
Gehölzentnahmen vorschalten; Kombination mit Beweidung, im Wechsel mit Plaggen/Schopfern und Mahd. Synergieeffekte mit Maßnahme V5 - Pflege der Habitate der Bewohner rohbodenreicher Offenländer.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle

Intensives Monitoring der Brandflächen, v. a. im Hinblick auf die Ausbreitung unerwünschter Arten (Neophyten, aber auch heideabbauende Gräser).

5.1.4.2 Biotopkomplex Stillgewässer

W1	Pflege der LRT 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation und 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)
Maßnahmenbeschreibung Die Gewässer der LRT 3130 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation und 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften weisen starke Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Beeinträchtigungen durch Beweidung auf. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auszäunen der Gewässer innerhalb von beweideten Flächen, um Nährstoffeinträge, Tritt und Wasserverluste durch Aussaufen zu Vermeiden • Nach Bedarf Entschlammung und Entkrautung, unter Schonung der Vorkommen von zu schützenden Pflanzenarten, ggfs. partiell • Ggfs. Entnahme von Ufergehölzen • Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes <u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entschlammung/Entkrauten: Baggereinsatz ca. 70–100 €/Std. zzgl. An- und Abtransport und Baustelleneinrichtung, zzgl. Personal, Anfahrtkosten etc., Ausführung im Herbst/Winter (Oktober bis Januar) 		
Flächen-ID <ul style="list-style-type: none"> • 042/002/00220 • 042/002/01110 • 042/002/01510 • 042/002/01520 • 042/002/01530 • 042/002/01540 • 042/002/01560 • 042/001/00890 • 042/002/02790 	<ul style="list-style-type: none"> • 042/002/02720 • 042/003/00060 • 042/003/00170 • 042/003/00180 • 042/003/00370 • 042/001/00080 • 042/001/00090 	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 3130 • Prioritäre Arten wie Pillenfarn (<i>Pilularia globulifera</i>) • LRT 3150 (nicht-signifikant)
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • 3130 EHG BE: B, eine weitere Verschlechterung ist anzunehmen bzw. schon erkennbar • 3130 Flächengröße BE 0,55 ha, C-Anteil (BE) 0,07 ha • 3150 (nicht-signifikanter LRT) Flächengröße BE 0,52 ha • Vorkommen in den TG 2 und 3, Schwerpunkt im Lanzer Moor (LRT 3130), Vorkommen im TG 1 und 2 (LRT 3150) • Beeinträchtigungen durch Wild- und Weidetiere (Tritt, Eutrophierung, Aussaufen) • Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten		Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die

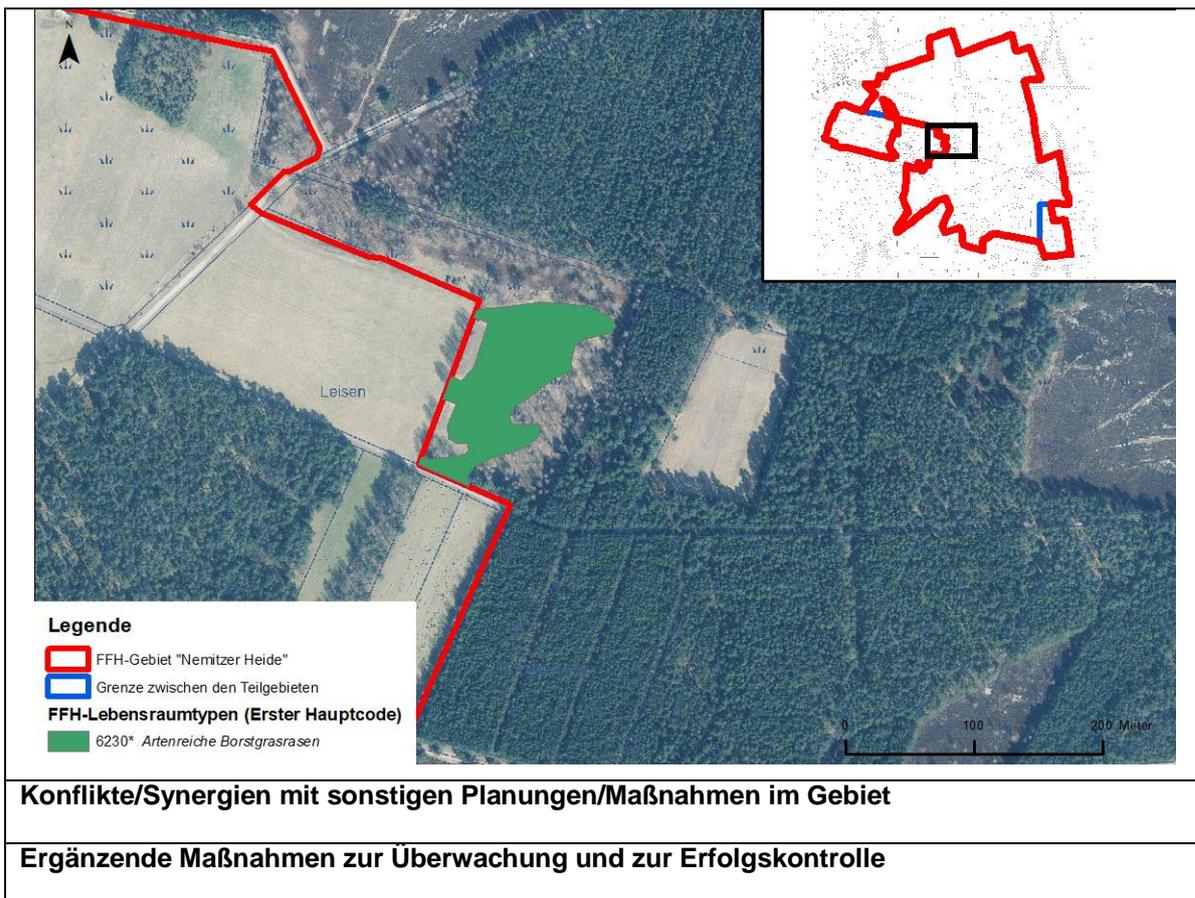
<input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligten <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	Gewässer und des Aussaufens und von Trittschäden durch die Weidetiere <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung von Eutrophierung
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten	
	
	
<ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiet "Nemitzer Heide" Grenze zwischen den Teilgebieten <p>FFH-Lebensraumtypen (Erster Hauptcode)</p> <ul style="list-style-type: none"> 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation 3150 Natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften 	
<p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p>	
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle</p>	

5.1.4.3 Biotopkomplex Grünland

G1		Pflege und Wiederherstellung des LRT 6510	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile	
		Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben die langfristige Erhaltung der Mageren Flachland-Mähwiesen bzw. deren Entwicklung zum Ziel. Als Optimalvariante wird eine zweischürige Mahd empfohlen, optional ist auch eine Nutzung als Mähweide möglich. Potenzielle Entwicklungsflächen für den LRT 6510 liegen vor allem im TG 3, in dem sich bisher nur eine Teilfläche des LRT befindet. Im TG 1 werden eher eine Wiederherstellung des ehemals feuchten Charakters und der Wiesenbrüterschutz priorisiert. Vorrangig sollte der LRT im TG 3 auf Flächen mit den Biotoptypen GI – Artenarmes Intensivgrünland, GE – Artenarmes Extensivgrünland und GM – Mesophiles Grünland entwickelt werden.</p> <p>Optimalvariante: Zweischürige Mahd <u>Vorgehensweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstnutzungstermin Anfang Juni, zwischen dem Ährenschieben und dem Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser • Zweite Nutzung frühestens 10-12 Wochen nach der Erstnutzung • Hoch angesetzte Schnitthöhe (10 cm) zur Schonung von Kleinorganismen, Belassen von breiten Saumstreifen • Abräumen der Fläche nach kurzzeitigem Abtrocknen des Mähgutes • Eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt, max. entzugsausgleichend mit max. 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr, keine organische Düngung (ausgenommen sind Festmist und Gärreste) • Maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln <p>Optionalvariante: Mähweide <u>Vorgehensweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstnutzung Mahd (klassischer Heuschnitt), anschließend Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung • Keine Nutzung ausschließlich als Standweide, bei Nachbeweidung kurze Standzeit mit hoher Besatzdichte (kurzzeitige Portionsbeweidung) • Nutzungstermine siehe Mahd <p><u>Hinweise Kosten und Zeitplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mahd mit Doppelmessermähwerk am Allradschlepper, ohne Wenden, Schwaden mit Kreiselchwader am Allradschlepper, Aufnehmen mit Ladewagen am Allradschlepper mit ca. 60 Euro je Hektar, zzgl. Abtransport (LfU 2011) 			
Flächen-ID 04200100100 04200100110 04200100910 04200100920 04200300010		Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 6510 	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • EHG BE: B • Flächengröße BE 8,99 ha, aktuell Flächenrückgang auf 4,27 ha und Entwicklungsfläche 2,22 ha 	

<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</p> <p>Partnerschaften/Maßnahmenträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	<p>Ziele der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des günstigen EHG • Wiederherstellung der Flächengröße von 8,8 ha gemäß SDB und Sicherung vor weiteren Flächenverlusten
<p>Finanzierung (siehe Kap. 5.2)</p> <p><input type="checkbox"/> Förderprogramme</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten</p>	
<p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p> <p>Zielkonflikt mit der Maßnahme V2 „Pflege der Habitate des Braunkehlchens und weiterer Wiesenbrüter“ (teilweise Überschneidung der Flächenkulisse): Auflösung durch räumliche Entflechtung, Entwicklung von 6510 eher im TG3 (Abb. rechts), Entwicklung geeigneter Habitate für Braunkehlchen eher im TG1 (Abb. links), bei LRT 6510: Belassen von breiten Randstreifen bei der Mahd.</p>	
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle</p>	

G2		Pflege zur Wiederherstellung des LRT 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile	
		Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung Der LRT 6230* ist im Gebiet mit einer Teilfläche vertreten. Diese befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungsgrad. Durch eine angepasste Pflege muss der günstige Erhaltungsgrad wiederhergestellt werden.			
Optimalvariante: Einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, ggfs. ist vorher eine Entfernung der Baumstubben durchzuführen • Ab Juli bis August (Oktober) • Alternativ Mähweide mit einer Nachbeweidung durch Schafe • Bei Bedarf zeitige Mahd in Bereichen mit hoher Dichte des Landreitgrases (<i>Calamagrostis epigejos</i>) 			
<u>Hinweise zu Kosten und Zeitplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mahd mit Einachsbalkenmäher mit Doppelmessermähwerk, anschließende manuelle Aufnahme des Mahdgutes, Kosten für das Mieten eines Einachsbalkenmähers bis 24 h 42,02 Euro (netto) bzw. 50,00 Euro (brutto) 			
Flächen-ID <ul style="list-style-type: none"> • 042/002/0396/0 		Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • LRT 6230* 	
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 		Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • LRT 6230*, EHG C, Fläche 0,91 ha • Starke Ausbreitung von Ruderalisierungs- und Störzeigern wie Landreitgras • C-Bewertung des Ir-typischen Arteninventars 	
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung 		Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung des LRT 6230* in einem günstigen Erhaltungsgrad 	
Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenträger ist die UNB • Die Durchführung der Maßnahmen auf den landkreiseigenen Flächen erfolgt durch den Naturpark Elbhöhen-Wendland 			
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten 			



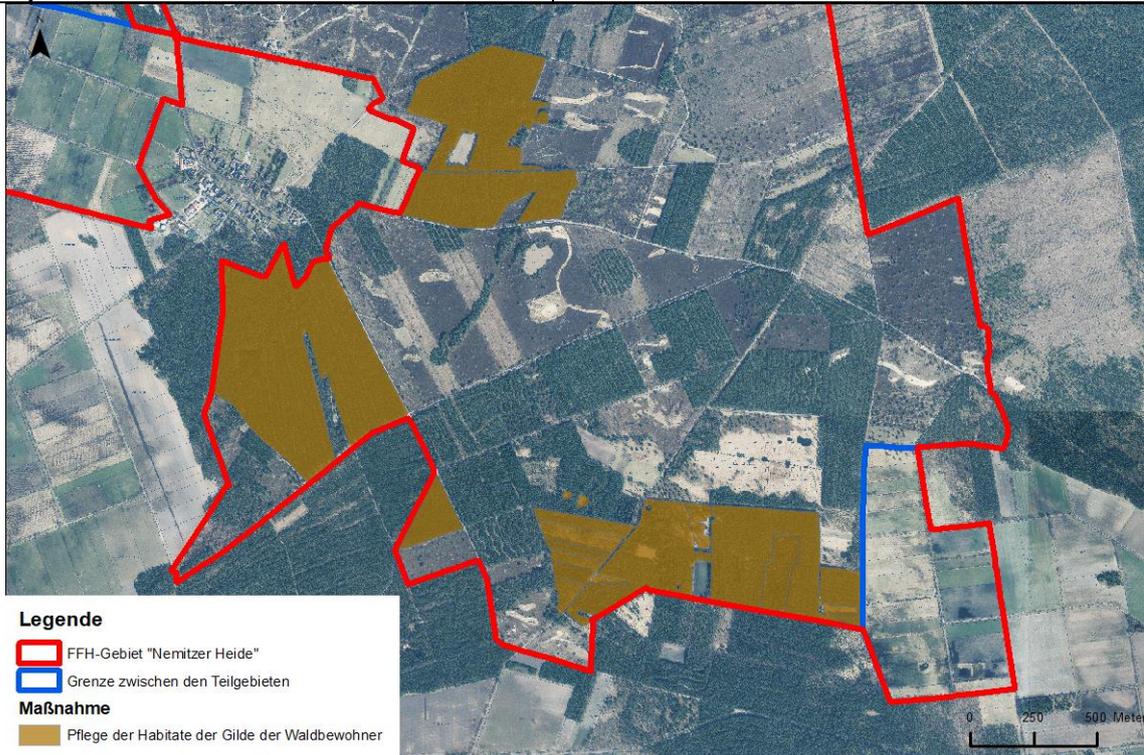
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle

5.1.4.4 Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie

V1	Pflege der Habitate der Gilde der Waldbewohner	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
		<input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)
Maßnahmenbeschreibung Die Gilde der Waldbewohner setzt sich aus den signifikanten Arten Pirol, Gartenrotschwanz und Schwarzspecht zusammen. Die Arten befinden sich in einem guten bis sehr guten Erhaltungsgrad. Um die bereits gute Habitatqualität zu erhalten, werden verschiedene Maßnahmen geplant.		
<u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze für Pirol, Gartenrotschwanz und Schwarzspecht (Kap. 5.1.3) • Sukzessive Umwandlung von Nadelforst in lichterem, strukturreichen Mischwald und standorttypischen Laubwald, • Förderung von Eichennaturverjüngung (wo immer vorhanden) und gezielte Einleitung der künstlichen Eichenverjüngung durch Voranbau oder Hähersaat sowie Verjüngungslöcher inmitten flächiger Nadelforsten („Mortzfeldtsche Löcher“) (inkl. temporärer Gatterung zur Sicherung des Aufwuchserfolges) • Vorrang natürlicher Waldentwicklung (Pionierwaldphase) vor künstlicher Aufforstung (ältere Pionierwälder werden von allen drei Arten bereits besiedelt) • Totholz und Altholz-Anreicherung, Belassen von höheren Baumstümpfen und Durchforstungsholz im Wald, Sicherung von Altholzinseln • Höhlenbäume längerfristig sichern und erhalten • Umsetzung prioritär auf Flächen der öffentlichen Hand 		
<u>Hinweise Kosten und Zeitplan</u> Die Maßnahme kann in die ohnehin durchzuführenden forstlichen Maßnahmen integriert werden und verursacht daher keine zusätzlichen Kosten.		
Flächen-ID	Siehe Abbildung, v. a. größere, zusammenhängende Waldbereiche	Zielarten und -lebensraumtypen
Umsetzungszeitraum	<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Ausgangssituation und Defizite
Umsetzungsinstrumente	<input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenträger ist die UNB • Die Durchführung der Maßnahmen auf den landkreiseigenen Flächen erfolgt durch den Naturpark Elbhöhen-Wendland 	Ziele der Maßnahme
Finanzierung (siehe Kap. 5.2)	<input type="checkbox"/> Förderprogramme	

Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten

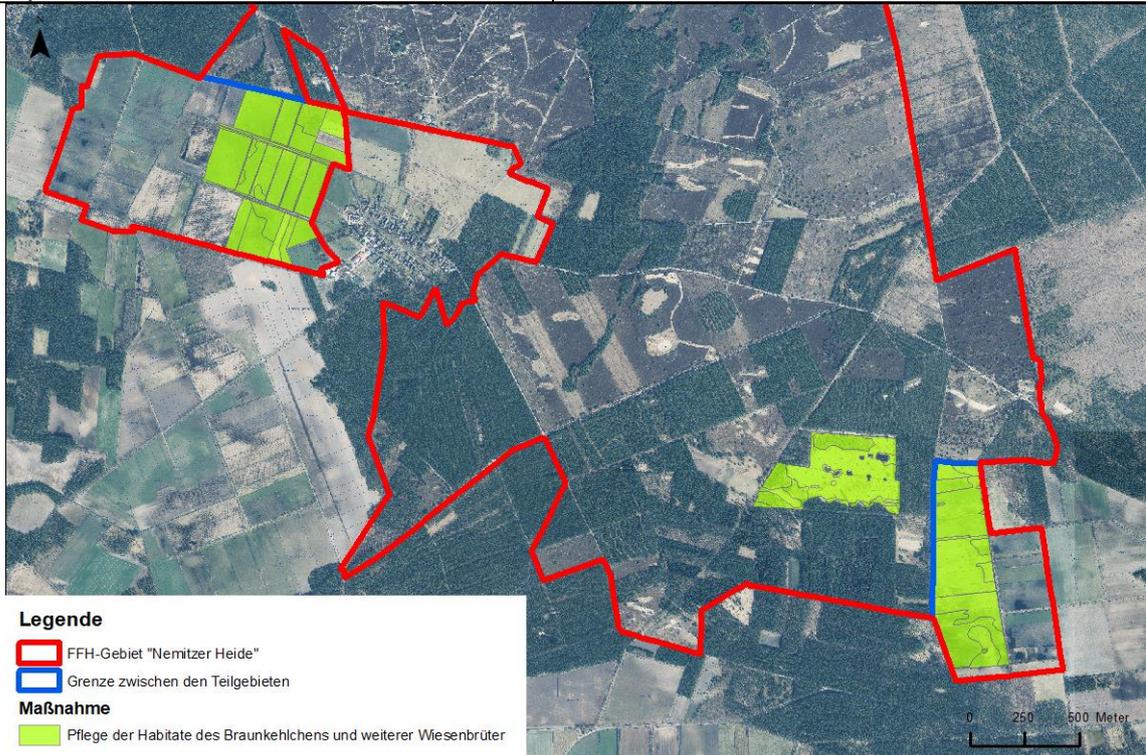


Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Synergien mit Zielstellungen des NSG bezüglich der Naturnähe der Waldflächen des Gebietes (bezogen auf Baumartenzusammensetzung und Strukturen)

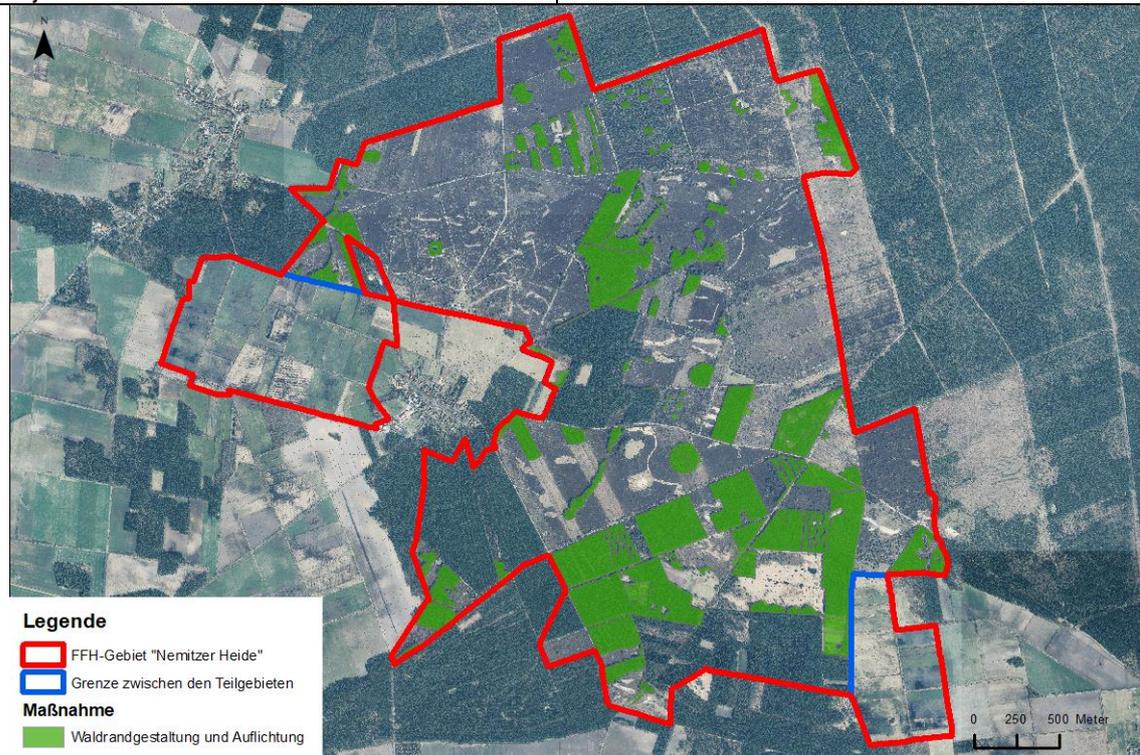
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle

V2	Pflege der Habitate des Braunkehlchens und weiterer Wiesenbrüter durch extensive Grünlandnutzung	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile	Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)
Maßnahmenbeschreibung Wiesenbrüter, wie das Braunkehlchen, weisen in Niedersachsen und in ganz Deutschland starke Bestandsrückgänge auf. Auch im EU-VSG „Nemitzer Heide“ ist die Population des Braunkehlchens im Jahr 2019 auf ein einziges Brutpaar zurückgegangen. Zur Erhaltung der Art und weiterer Offenlandarten im Gebiet ist die Erhaltung von extensiv genutzten Wiesen essenziell. Diese kommen vor allem in den Teilgebieten 1 und 3 sowie dem Lanzer Moor (TG 2) vor. Im TG 1 wird die Rückführung in den ehemals feuchten Charakter angestrebt, im TG 3 dagegen die Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze für das Braunkehlchen (Kap. 5.1.3.4) • Erhaltung von Sitzwarten (Weidepfähle/-zäune) und ungemähten Zaunrassen, ggfs. Ausbringung zusätzlicher Pfähle • Optimalerweise Durchführung eines Monitorings zur Erfassung der Revierstandorte des Braunkehlchens mit nachfolgender Ausweisung von Nestschutzzonen • sofern kein Monitoring erfolgt: Grünlandnutzung mit breiten Randstreifen <ul style="list-style-type: none"> ○ Randstreifen: Belassen von Randstreifen (ca. 5 m breit) entlang von Parzellengrenzen, Zäunen oder Grabenrändern, diese sollten in mehrjährigem Turnus, nachbrutzeitlich und räumlich versetzt gemäht werden und somit überständig in den Winter gehen ○ Grünland: Bewirtschaftung nach den Erfordernissen des jeweiligen LRT bzw. Biotoptyps (siehe auch Maßnahme G2); im Lanzer Moor: Beweidung nach der Brutzeit (ab Anfang Juli); in jedem Fall Sicherstellung der Kurzrasigkeit der bewirtschafteten Grünlandflächen über den Winter (Lenkungswirkung auf die Saumstreifen verstärken) • Erhöhung der Wasserstände in Feuchtgrünlandgebieten (v. a. TG 1) als Bestandteil der allgemeinen Extensivierung des Grünlandes → dazu Veranlassung eines hydrologischen Gutachtens zur Planung der geeigneten Maßnahmen (eigenes Verfahren unter enger Eigentümer-/Nutzer-Beteiligung führen) <u>Hinweise Kosten und Zeitplan</u> AUM Randstreifen (GL 4) 13 Euro je Punktwert/ha, zusätzlich zum Erschwernisausgleich BB1 Beweidung besonderer Biotoptypen 315 Euro/ha		
Flächen Siehe Abbildung, Bereiche im TG 1, TG 3 und Lanzer Moor	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • Gilde der Offenlandbewohner (Braunkehlchen, Schwarzkehlchen) • Neuntöter (teilweise) • Weitere nicht-signifikante Vogelarten: Wiesenpieper, Feldlerche, Grauammer • Biotoptyp GN – Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese 	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Braunkehlchen EHG C, ein verbliebenes Brutpaar (2019) • Schwarzkehlchen EHG B • deutliche Bestandsrückgänge bei Wiesenpieper und Feldlerche im Wirtschaftsgrünland • Fehlen von extensiv genutzten Wiesen mit höherem Brache- und Randstreifenanteil • Verlust von Nasswiesen 	

<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</p> <p>Partnerschaften/Maßnahmenträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	<p>Ziele der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Habitate der Offenlandbewohner • Erhaltung von extensiv genutzten (Feucht-)Wiesen
<p>Finanzierung (siehe Kap. 5.2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten</p>	
 <p>Legende</p> <p> FFH-Gebiet "Nemitzer Heide"</p> <p> Grenze zwischen den Teilgebieten</p> <p>Maßnahme</p> <p> Pflege der Habitate des Braunkehlchens und weiterer Wiesenbrüter</p>	
<p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p> <p>Potenzieller Zielkonflikt mit der Maßnahme G1 „Pflege und Wiederherstellung des LRT 6510“ (teilweise Überschneidung der Flächenkulisse): Auflösung durch räumliche Entflechtung, Entwicklung von 6510 eher im TG3, Entwicklung geeigneter Habitate für Braunkehlchen eher im TG1 und im Lanzer Moor, auf 6510-Flächen Belassen von breiten Randstreifen bei der Mahd.</p>	
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle</p>	

V3	Waldrandgestaltung und -auflichtung (Habitate von Vogelarten der Grenzstandorte und Pionierwälder)	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung Die Gilde der Bewohner der Wald/Gehölz-Offenland-Komplexe kommt vor allem in den lichten Waldbereichen und auf den gehölzreichen Heideflächen vor. Zur Förderung dieser Arten sollen weitere Auflichtungen in den Gehölzbeständen vorgenommen und Waldränder gestaltet werden. Die einseitige Förderung alter Bäume mit natürlichem Höhlenangebot kann im Gebiet kontraproduktiv sein. Vielmehr soll der sehr offene Charakter der Heide erhalten und gefördert werden. Kleinere Baumgruppen in den Offenlandbiotopen sollten vorrangig aus lichten, jüngeren Pioniergehölzen bestehen, die oft noch nicht das Höhlenbaumalter besitzen. Die randlich auftretenden Kiefernforste könnten durch Strukturierung und Entwicklung zu lichten Mischbeständen künftig ebenso attraktive Nistplätze für den Wendehals und weitere Arten Wald/Gehölz-Offenland-Komplexe bieten. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze für die Zielarten (Kap. 5.1.3.3) • Auflichtungen und Strukturierung monotoner Altersklassenwälder und dichter Pionierwaldbestände in Form von Schneisen und punktuellen Auflichtungen (wie bereits im Gebiet praktiziert) • Gestaltung und Auflichtung von Waldrändern (Erhöhung des Grenzlinienanteils, Zurückverlegung und Auflichtung von Waldrändern) <u>Hinweise Kosten und Zeitplan</u> Kann gemeinsam mit ohnehin erforderlichen forstlichen Maßnahmen (Bestandesläuterung, Durchforstung) durchgeführt werden, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen		
Flächen-ID Siehe Abbildung (Gehölzbestände im gesamten Gebiet, v. a. Randbereiche größerer Waldflächen; kleine Gehölzinseln; Gehölze zwischen Offenlandbereichen)	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • Gilde der Bewohner der Wald/Gehölz-Offenland-Komplexe (Baumfalke, Heidelerche, Wiedehopf, Ziegenmelker, Raubwürger, Wendehals) • Saumarten 	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke EHG B • Heidelerche EHG A • Wiedehopf EHG B • Ziegenmelker EHG B • Raubwürger EHG B • Wendehals EHG B 	
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenträger ist die UNB • Die Durchführung der Maßnahmen auf den landkreiseigenen Flächen erfolgt durch den Naturpark Elbhöhen-Wendland 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Schaffung geeigneter Habitate für die Bewohner der Wald/Gehölz-Offenland-Komplexe 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2)		

- Förderprogramme
- Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten



Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Die Maßnahmenumsetzung kann gemeinsam mit ohnehin erforderlichen forstlichen Maßnahmen (Bestandesläuterung, Durchforstung) durchgeführt werden.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle

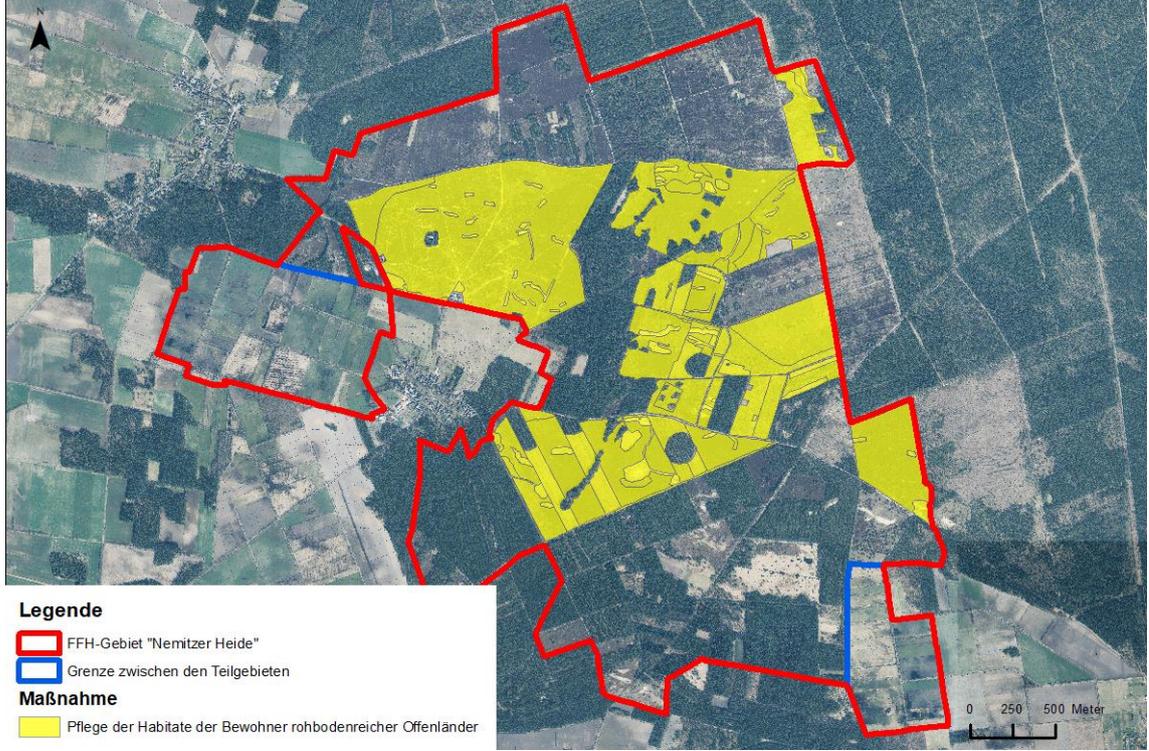
V4	Artenschutzmaßnahmen für ausgewählte Vogelarten (Sonderstrukturen und Nisthilfen)	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)
Maßnahmenbeschreibung Eine wirksame Methode zur Förderung der Arten Wiedehopf, Wendehals und Steinschmätzer ist die Ausbringung geeigneter Nisthilfen. Der Steinschmätzer bevorzugt, wie der Brachpieper, rohbodenreiche, gehölzarme Offenflächen. Zur Förderung dieser vom Aussterben bedrohten Art sind im PG, neben den bereits in der Maßnahme V5 „Pfleger der Habitate der Bewohner rohbodenreicher Offenländer“ genannten Pflegevarianten, vor allem gezielte Artenschutzmaßnahmen zur Steigerung des Nistplatzangebotes umzusetzen. Vorstellbar ist hier die Anlage nischen- und höhlenreicher Lesesteinhaufen (mind. mannshoch) oder das Aufstapeln von nischen- und spaltenreichen Holzstubben oder Baumstämmen, die der Art schon nach dem Waldbrandereignis jahrelang Nistplätze boten. In den halboffenen Heidelandschaften kann auch der Bestand des Wendehalses durch eine Förderung künstlicher, mardersicherer Nisthilfen (Nistkästen) deutlich gefördert werden. Wendehälse nutzen Nisthilfen auch an Solitärbäumen und in lichten Birkenbeständen, wenn im Umfeld attraktive Nahrungshabitate (offene Sandböden, Magerrasen mit Ameisen) existieren. Auch für den Wiedehopf ist die Ausbringung von (weiteren) Nisthilfen sinnvoll.		
Vorgehensweise <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle und ggfs. Reparatur der bestehenden Nisthilfen für Wiedehopf und Wendehals • Ausbringung von weiteren Nistkästen für Wiedehopf und Wendehals (mind. 10 bis 20 pro Art) in Absprache mit ortskundigen Experten, Folgepflege muss sichergestellt sein • Anlage von Stubbenhaufen, Totholzwällen, Lesesteinhaufen oder künstlichen Nisthilfen für den Steinschmätzer • Ausbringung der Nisthilfen in störungsarmen Bereichen, abseits von Wegen 		
Hinweise Kosten und Zeitplan <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungskosten etwa 40 Euro je Nistkasten 		
Flächen-ID TG2	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • Wiedehopf (Erhaltungsmaßnahme) • Wendehals (Erhaltungsmaßnahme) • Steinschmätzer (Wiederherstellungsmaßnahme) 	
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Wiedehopf EHG B • Wendehals EHG B • Steinschmätzer EHG C • Bereits zahlreiche Nisthilfen im Gebiet 	
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung geeigneter Nistmöglichkeiten für Wiedehopf, Wendehals und Steinschmätzer 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten 		

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
--

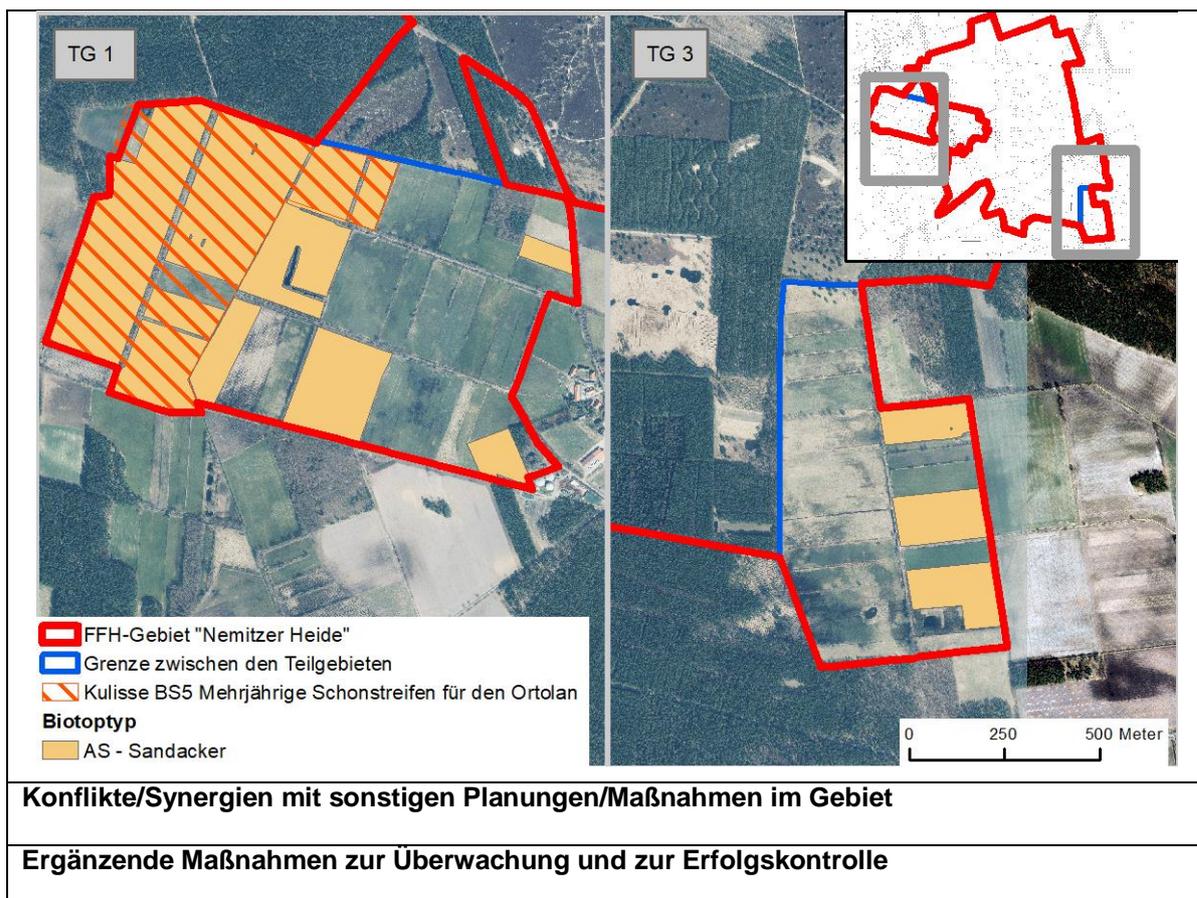
-

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle
--

V5	Pflege der Habitate der Bewohner rohbodenreicher Offenländer	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile	Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)
Maßnahmenbeschreibung <p>Der Brachpieper besaß in der „Nemitzer Heide“ ehemals hohe Bestände, zuletzt konnte im Jahr 2012 eine Brut im Gebiet nachgewiesen werden. Dieses Vorkommen galt als das einzige in Niedersachsen. Vor dem Hintergrund der früheren Bestandszahlen und des aktuellen Aussterbens sind die Ursachen dieser Entwicklung genauestens zu analysieren. Wie auch MAIERHOFER (2019) anführt, sind insbesondere die Habitatdefizite, wie eine zunehmende Monotonisierung, abzustellen. Aus Sicht des Planverfassers sind die sehr lokalen, kleinflächigen Maßnahmen aktuell (noch) nicht geeignet, eine Trendumkehr zu bewirken. Vielmehr sind großflächiges Plaggen und Kontrolliertes Brennen die zu wählenden Pflegemethoden, die zur Wiederherstellung ausreichend großer Habitatflächen beitragen. Wichtig ist insbesondere auch die regelmäßige Pflege dieser Habitate. Ziel sollte es sein, jährlich mehrere Dutzende Hektar (zusammenhängende, gehölzarme) Heidefläche zu pflegen.</p> <p><u>Vorgehensweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Allgemeinen Behandlungsgrundsätze für den Brachpieper und den Steinschmätzer (Kap. 5.1.3.1) • Erhalt und Förderung großer, zusammenhängender, nährstoffarmer, rohbodenreicher, gehölzfreier bis -armer Flächen mit hohem Anteil rotierender Plagg-/Brandflächen (Durchführung siehe Allgemeine Behandlungsgrundsätze Heide-LRT [Kap. 5.1.2.1]) • Einzelne Brand- und Plaggflächen sollten jeweils mehrere Hektar groß sein, um Wirksamkeit als Bruthabitat zu erlangen • Weitere Arten wie Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf, Heidelerche profitieren ebenfalls von der Maßnahmenumsetzung (Erhöhung der Nahrungsflächenqualität und -quantität) • In Kombination mit Beweidung als Dauerpflege (Maßnahme H2) <p><u>Hinweise Kosten und Zeitplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandflächen verlieren ohne Wiederholung der Pflegevariante nach 2-3 Jahren ihre Habitateignung (Plaggflächen erst später), weshalb beim Kontrollierten Brennen ein dreijähriger Pflegerhythmus sinnvoll ist • Plaggen: Plaggen: 4.000-7.000 Euro/ha • Kontrolliertes Brennen: Etwa 4000 Euro je Einsatz (→ möglichst große und/oder mehrere Flächen brennen → Kostendegression) 		
Flächen-ID Ziel-Habitattyp „Heide mit Rohboden“ in Karte 8b	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • Brachpieper, EHG C • Steinschmätzer, EHG C 	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Einziges Vorkommen des Brachpiepers in Niedersachsen, letzter Brutnachweis 2012 • Wiederbesiedlung potenziell vorstellbar • Rückgang von geeigneten Habitaten, zu geringe Größe der Einzelflächen 	
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Wiederbesiedlung der „Nemitzer Heide“ durch den Brachpieper in gesicherter, stabiler Populationsgröße • Erhaltung und Förderung der Population des Steinschmätzers 	

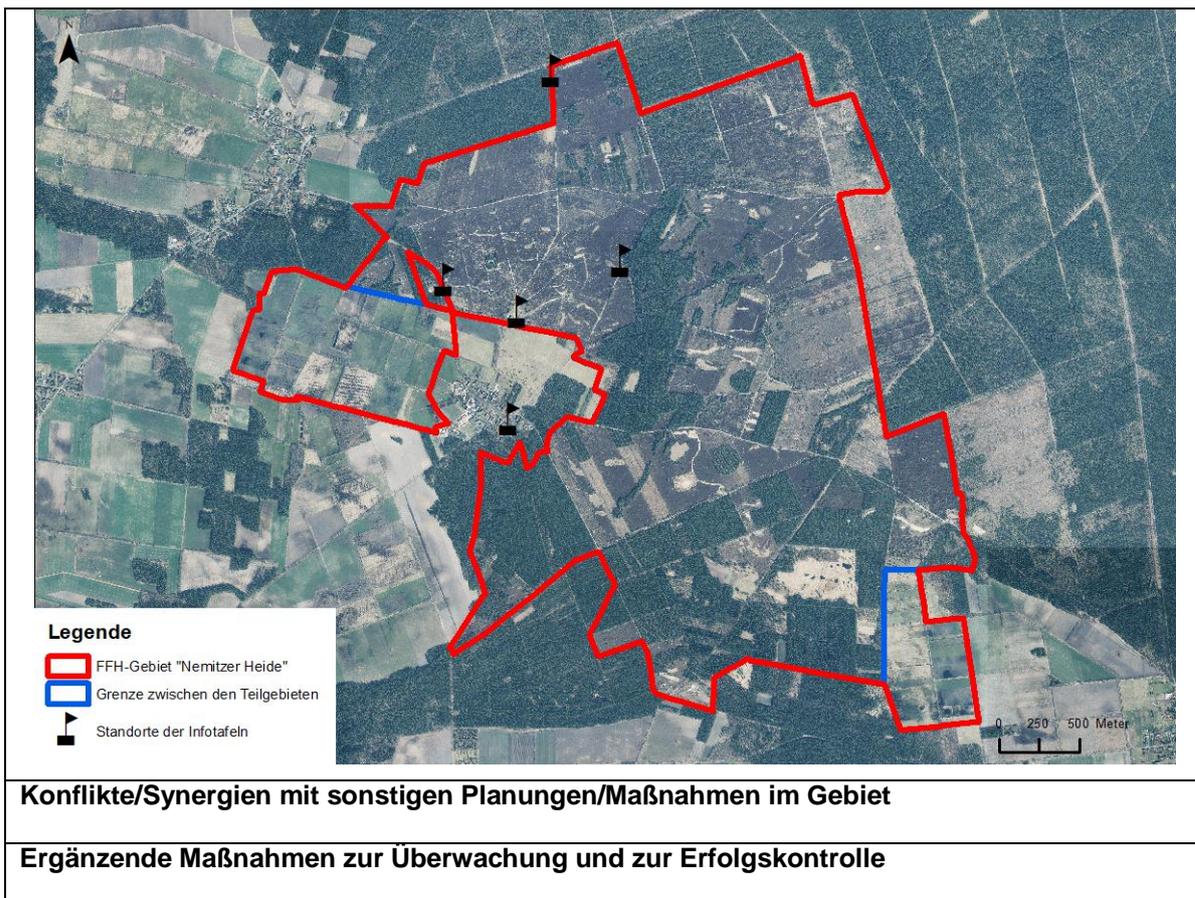
<ul style="list-style-type: none"> • UNB 	
<p>Finanzierung (siehe Kap. 5.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten 	
 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiet "Nemitzer Heide" Grenze zwischen den Teilgebieten <p>Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflege der Habitats der Bewohner rohbodenreicher Offenländer 	
<p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p> <p>Synergieeffekte treten mit der Pflege der Heide-LRT (2310, 2330 und 4030) auf, die ebenfalls durch Brennen und Plaggen und eine extensive Beweidung gepflegt werden (Maßnahmen H2, H4, H5).</p>	
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle</p>	

V6	Anlage von Schonstreifen für den Ortolan	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile <hr/> Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung Der Ortolan kommt im Gebiet in den Teilgebieten 1 und 3 vor. Er bevorzugt zur Brutzeit kleinstrukturierte Landschaften mit Saumstrukturen und Äckern mit Getreide- und Hackfruchtanbau. Zur Förderung und Erhaltung der Art im PG werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Allgemeinen Behandlungsgrundsätze für den Ortolan (Kap. 5.1.3.3) • Förderung des Ökolandbaus • Förderung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen und dem Anbau von Gemengen aus Getreide und Körnerleguminosen (BS5) • Ausweisung einer Flächenkulisse für die Maßnahme BS5 auch im TG 3 im Bereich des im Jahr 2020 besetzten Revieres • Erhalt von Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen • Erhalt unbefestigter Wege • Erhalt und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche <u>Hinweise Kosten und Zeitplan</u> BS5 Fördersatz 960 Euro/ha		
Flächen-ID Flächenkulisse BS5 (TG 1), Ackerflächen nahe des Ortolan-Vorkommens im TG 3	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • Ortolan • Neuntöter • Nicht-signifikante Arten: Wachtel, Rebhuhn, Grauammer 	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Ortolan Vorkommen im TG 1 und TG 3 • EHG B 	
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Größe des aktuellen Vorkommens und des günstigen Erhaltungsgrades 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten		



5.1.4.5 Übergeordnete Maßnahmen

A	Besucherlenkung	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang	Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile	
	Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)	
Maßnahmenbeschreibung Die „Nemitzer Heide“ hat eine große Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus. Um Konflikte zwischen dem Tourismus und den FFH-Schutzgütern zu vermeiden, sind, neben den Regelungen in der NSG-Verordnung, verschiedene Maßnahmen notwendig. <u>Vorgehensweise</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Infotafeln, v. a. an den „Eingängen“ des Gebietes und den Hauptwegen, mit Informationen über die wertgebenden Arten, die Bedeutung des Gebietes und die im Gebiet geltenden Regeln (Standortvorschläge siehe Abbildung, weitere Standorte nach Maßgabe der UNB) • Kontrolle der Einhaltung der NSG-Verordnung (z. B. Anleinplicht) <u>Hinweise Kosten und Zeitplan</u> Inhaltliche Konzeption 500 Euro, Layout/Grafikdesign 500 Euro, Metallaufsteller und Tafeldruck 50 Euro, Aufbau vor Ort 300 Euro		
Flächen-ID Gesamtes Gebiet	Zielarten und -lebensraumtypen <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise störanfällige Vogelarten 	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Ausgangssituation und Defizite <ul style="list-style-type: none"> • Große Bedeutung der Nemitzer Heide für Tourismus und Freizeitnutzung • Freizeitveranstaltungen • Teilweise Störungen durch das Verlassen der Wege und unangeleinte Hunde 	
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften/Maßnahmeneträger <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	Ziele der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Konflikten zwischen Freizeitnutzern und den Schutzgütern des FFH-Gebietes • Information der Bevölkerung über Natura 2000 • Information der Bevölkerung über die Schutzwürdigkeit des Gebietes 	
Finanzierung (siehe Kap. 5.2) <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten		



B	Prädatorenmanagement	
<p>Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang</p>	<p>Aus EU-Sicht nicht verpflichtend</p> <p><input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <hr/> <p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (nicht Natura 2000)</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Eine starke Beeinträchtigung für Wiesenbrüter und andere Vogelarten wie Ziegenmelker (Bodenbrüter) und Wiedehopf (Nistkasten-/Höhlenbrüter) stellt die Prädation dar. In der Regel sind nachtaktive Raubsäugetiere für die Prädation verantwortlich (v. a. Rotfuchs), aber auch Wildschweine. Daneben spielen Neozoen wie Waschbär, Marderhund und Mink als Prädatoren zunehmend eine starke Rolle.</p> <p><u>Vorgehensweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Bejagung von Prädatoren durch Berufsjäger • Einsatz von Lebendfallen (z. B. mobile Kastenfallen, Wipprohrfallen) 		
<p>Flächen-ID</p> <p>Gesamtes Gebiet</p>	<p>Zielarten und -lebensraumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Avifauna (v a. Bodenbrüter) • Reptilien und Amphibien 	
<p>Umsetzungszeitraum</p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig</p> <p><input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p> <p><input type="checkbox"/> langfristig nach 2030</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p>Ausgangssituation und Defizite</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoher Prädationsdruck, z. B. durch Waschbär, Fuchs und Marderhund 	
<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/ Entwicklungsmaßnahme der UNB und / oder sonst. Beteiligter</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</p> <p>Partnerschaften/Maßnahmenträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • UNB 	<p>Ziele der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Prädationsdrucks, insbesondere durch Raubsäuger und Schwarzwild • Erhöhung des Reproduktionserfolgs 	
<p>Finanzierung (siehe Kap. 5.2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzierung im Rahmen von Naturschutzprojekten</p>		
<p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p> <p>Ggfs. Aufnahme des PG in die Gebietskulisse des Prädatorenmanagement-Projektes des Landkreises Lüchow-Dannenberg.</p>		
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle</p>		

5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung) sowie zur Betreuung des Gebietes

Zuständig für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Neben dem Vollzug der geltenden Schutzgebietsverordnung stehen der UNB folgende Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung (BURCKHARDT 2016):

- Flächenerwerb (auch durch Naturschutzverbände)
- In Einzelfällen Gestattungsverträge mit Flächeneigentümern
- Vertragsnaturschutz mit Nutzern/Bewirtschaftern
- Besucherlenkungskonzepte (v. a. in Gebieten mit sehr störungsempfindlichen Arten/LRT)
- Naturschutzförderprogramme des Landes, des Bundes oder der EU (z. B. Chance Natur, LIFE)
- Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG
- Lenkung von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldern im Rahmen der Eingriffsregelung

Etwa zwei Drittel der Flächen des FFH-Gebietes 042 sind im Eigentum der beteiligten Gemeinden und des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie des Bundes, so dass ein weiterer Flächenerwerb nur auf einigen kleinen Teilflächen vorstellbar, aber nicht zwingend erforderlich ist. Die Flächenkulisse im Besitz der öffentlichen Hand stellt bereits jetzt eine optimale Voraussetzung für ein weiterhin professionelles Flächenmanagement dar. Im Privateigentum befinden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Teilgebieten 1 und 3 sowie Waldflächen und die Kellerberge im TG 2. Zur Umsetzung von Maßnahmen auf diesen Flächen ist die Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern notwendig, um die aufgestellten Maßnahmen fachgerecht durchführen zu können. Zur Kompensation des Mehraufwandes bei der Bewirtschaftung könnten Regelungen des Vertragsnaturschutzes oder der „Erschwernisausgleich Wald“ dienen.

Die im östlichen Teil des FFH-Gebietes befindlichen Kompensationsflächen werden von der BGE betreut und nach einem Sonderbetriebsplan bewirtschaftet (siehe Kap. 3.5.2.4). Die im Rahmen der Managementplanung geplanten Maßnahmen werden zum einen geduldet, die im aktualisierten Pflege- und Entwicklungskonzept der BGE festgelegten Maßnahmen, wurden aber zum anderen auch im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Planes auf Konformität mit Natura 2000-Belangen abgeprüft. Die BGE übernimmt die Durchführung und Finanzierung der im Sonderbetriebsplan festgelegten Maßnahmen für die Laufzeit desselben.

Ein Projekt des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat den Aufbau und die Etablierung einer Gebietsbetreuung in den Natura 2000-Gebieten des Landkreises zum Ziel (siehe Kap. 2.5.2.2). Im Rahmen dieses Projektes können die im Rahmen der Managementplanung erarbeiteten Maßnahmen geplant und durchgeführt werden.

Hinweise zur Zuständigkeit und den Zeitvorgaben für die Umsetzung sind in Tab. 29 und in den Maßnahmenblättern enthalten.

Der Finanzmittelbedarf der Maßnahmen wird in den einzelnen Maßnahmenblättern angegeben. Der überwiegende Anteil der Maßnahmen, wie zum Beispiel die Beweidung, wird durch Agrarumweltmaßnahmen der EU finanziert. Der zweitgrößte Anteil wird aktuell durch Kompensationsmittel gedeckt. Die Laufzeit der Kompensationsmaßnahmen endet in den Jahren 2034 bis 2036. Ein geringer Anteil des Finanzbedarfes entsteht außerdem für ersteinrichtende Maßnahmen und für Maßnahmen, welche über die Beweidung hinausgehen. Eine belastbare Angabe der Gesamtkosten für die Managementplanung ist nicht möglich, da viele Maßnahmen in mehrjährigen Abständen oder mit wechselnden jährlichen Flächenumfängen stattfinden.

6 Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf

Der Managementplan wurde mit seinen Zielen und Maßnahmen so verfasst, dass seine Inhalte auch mittel- bis langfristig Gültigkeit behalten. Der Managementplan ist fortzuschreiben, sobald das Zielszenario, die flächenscharfen Entwicklungsziele und/oder die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überarbeitungsbedürftig sind.

Fortschreibung der Basisdaten

Im Rahmen der Managementplanung zeigten sich Defizite bei der zugrundeliegenden Basiserfassung. Außerdem kam es seit der Kartierung im Jahr 2014/15 zu einigen Veränderungen im Gebiet, die nicht in vollem Umfang im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt werden konnten.

Defizite zeigten sich beispielsweise beim **LRT 2330**. In der Basiserfassung wurden die Plaggflächen regelmäßig und fast komplett als LRT 2330 angesprochen. Tatsächlich handelt es sich hier jedoch fast ausschließlich um durch Oberbodenabtrag herbeigeführte und lediglich temporär offene Grasflächen als Initialstadium der Heideentwicklung im LRT 2310 bzw. LRT 4030 (auffällig auch durch die in der Regel eckige Geometrie der Polygone inmitten dicht schließender Heideflächen). Bereits nach wenigen (1-3) Jahren ist die (durchaus gewünschte) Wiederbesiedlung mit *Calluna* erkennbar.

Darüber hinaus sind auch Wildäcker, fernab der Binnendünen als geologische Bildung, diesem LRT zugeordnet worden.

Aus unserer Sicht stellt die Zuordnung der Plaggflächen zum LRT 2330 eine Fehlinterpretation des LRT 2330 dar. „Echte“ LRT-2330-Flächen, also heidefreie Binnendünen mit Grasfluren, machen im Gebiet nur einen sehr kleinen Anteil der gemeldeten 37 ha aus (vor allem auf steilkuppigen Dünenhängen, teilweise mit Windangriff).

Vorschlag:

Diese Flächen sollten bei einer Fortschreibung des SDB und des MaP nochmals überprüft und im Rahmen der Korrektur eines wissenschaftlichen Fehlers mehrheitlich als LRT 2310 oder LRT 4030 umgestuft werden (je nach Lage der Plaggflächen und damit der geologischen Bedingungen). Aus dieser Umcodierung resultiert keine Reduzierung der Gesamt-LRT-Fläche.

Das turnusmäßige Schaffen von Rohböden, also durch Oberbodenabtrag / Plaggen, bleibt weiterhin eine wesentliche Säule des gebietsspezifischen Pflegeregimes - sowohl zur Schaffung von Initialstadien der *Calluna*-geprägten LRT 2310 und 4030 (bedingt auch für LRT 2330) als auch als Habitate wertgebender Vogel- und Reptilien- sowie arenophiler Wirbellosenarten.

Auch der Status der meisten **Gewässer-LRT**, die stark durch anhaltenden Wassermangel gekennzeichnet sind, ist inzwischen fraglich.

Im Bereich der Prezeller Wiesen ist eine Nachkartierung der **Grünländer** erforderlich, da die kartierten Feucht- und Nasswiesen mutmaßlich nicht mehr vorhanden sind. Daher sollte die Basiserfassung mittelfristig wiederholt werden, um diese aktuell zu halten und an die Dynamik der Gebietsentwicklung und -pflege anzupassen. Weitere Hinweise zum Monitoring finden sich in Kap. 7.

Aktualisierung des Standarddatenbogens

Im Rahmen der Managementplanung wurde der Standarddatenbogen geprüft. Der LRT 3160 konnte durch die irreversible Degradierung des Lanzer Moores nicht (mehr) im Gebiet bestätigt werden und sollte daher aus dem Standarddatenbogen gelöscht werden. Es ist fraglich, ob er überhaupt jemals im Gebiet entsprechend den heutigen

Kartierungsmaßstäben vorhanden war (siehe Kapitel 3.2.2.5). Neu in den Standarddatenbogen aufzunehmen sind dagegen der Wiedehopf und die Sperbergrasmücke (siehe Kapitel 3.4.2.15 und Kapitel 3.4.3.11). Das Vorkommen und die Aufnahme weiterer Arten in den SDB ist zu prüfen (siehe Kap. 7).

Zukunft der BGE-Flächen

Die Kompensationsflächen der BGE werden nach dem Ende der Vertragslaufzeit in den Jahren 2034 bis 2036 an die jeweiligen Flächeneigentümer zurückgegeben. Es handelt sich überwiegend um Flächen im Bundeseigentum sowie im Bereich der Kellerberge um Flächen eines privaten Eigentümers. Die Entlassung dieser Flächen aus dem Management der BGE und die Fortführung der Pflege dieser Flächen sind langfristig vorzubereiten. Es gelten auch nach Auslaufen der Kompensationsverpflichtungen das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG sowie die Regelungen der NSG-Verordnung.

FFH-Gebietserweiterung

Die derzeitige FFH-Gebietsgrenze ist an verschiedenen Stellen nicht plausibel - vor allem dort, wo sich LRT- und/oder Habitatflächen nahtlos außerhalb des FFH-Gebietes/EU-VSG fortsetzen. Potenzielle Erweiterungsflächen befinden sich vor allem östlich des FFH-Gebietes sowie südlich der Prezeller Wiesen (Abb. 40). Bei den östlich gelegenen Flächen handelt es sich vor allem um Heide und Heideentwicklungsflächen auf ehemaligen Waldflächen (Foto 39). Im Rahmen des Brutvogelmonitorings konnten hier zudem zahlreiche Reviere wertgebender Arten erfasst werden. Südlich der Prezeller Wiesen befindet sich ein Eichenwald, dessen Zuordnung zum LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ relativ sicher ist, aber nochmals geprüft werden müsste (Foto 67).

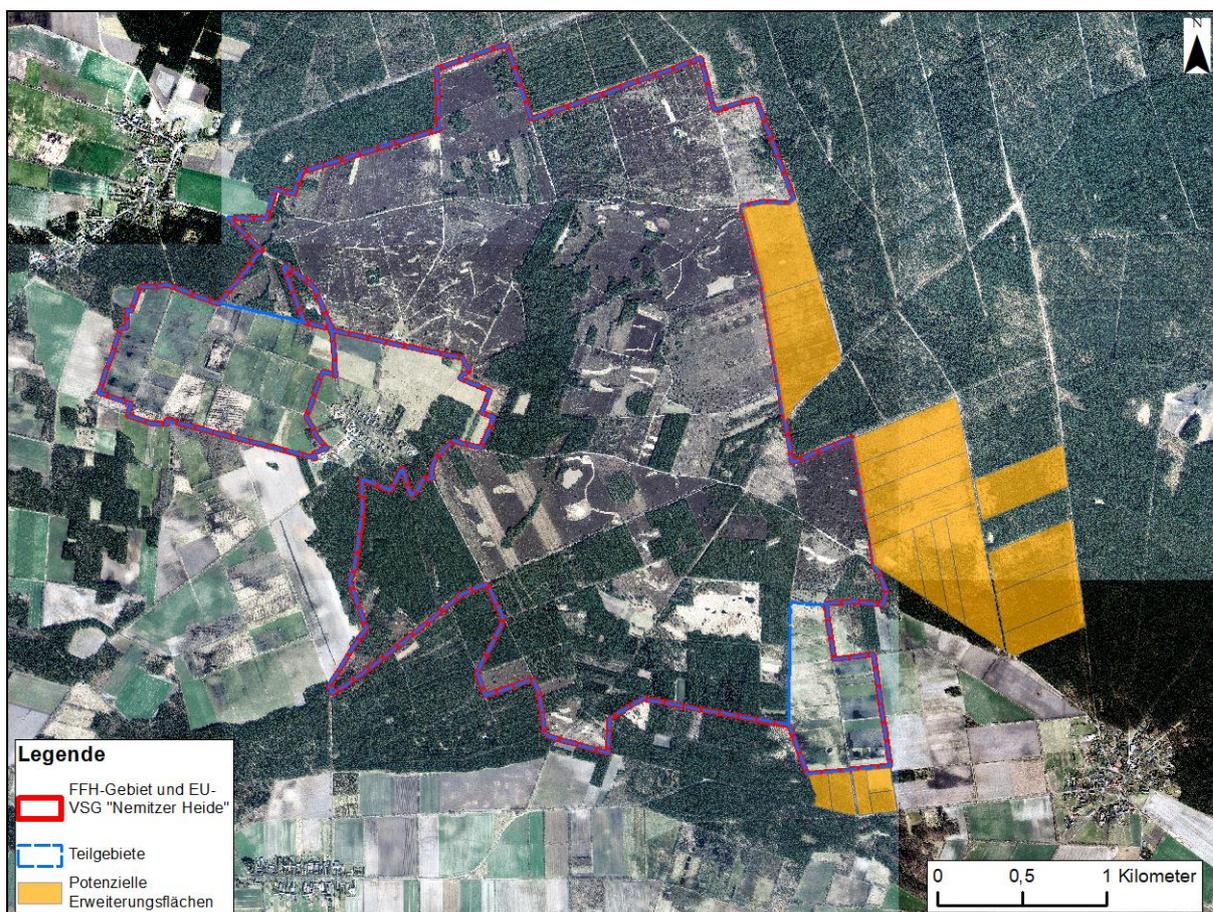


Abb. 40: PG mit potenziellen Erweiterungsflächen
Grundkarte: DOP © 2020 LGLN, dl-de/by-2

7 Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring

Die Evaluierung dient der Kontrolle der aufgestellten Ziele und der durchgeführten Maßnahmen, um gegebenenfalls gegensteuernd eingreifen zu können. Die Zuständigkeit der Durchführung bzw. Organisation liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Die Evaluierung der Maßnahmen gibt Auskunft darüber, ob die geplanten Maßnahmen vollständig, termin- und fachgerecht durchgeführt wurden. Weiterhin dient die Kontrolle der Überprüfung des Erfolges und somit gegebenenfalls der Korrektur möglicher Fehlentwicklungen, der Optimierung der Maßnahmenumsetzung sowie der Erarbeitung weiterer Maßnahmen. Vor allem im Fall von Nutzungsänderungen sollten intensiv geprüft werden, ob diese erfolgreich sind, selbiges gilt für Erstpflfegemaßnahmen. Bei diesen, die in der Regel kurzfristig umgesetzt und daher in absehbarer Zeit abgeschlossen werden, ist eine Erfolgskontrolle durch Geländebegehungen während und/oder nach der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen. Wiederkehrende Pflegemaßnahmen, Daueraufgaben und Bewirtschaftungsauflagen unterliegen wiederholten Kontrollen. Weiterhin gehören zu dieser Kontrolle die Dokumentation abgeschlossener Verträge und Nutzungsvereinbarungen sowie die Überprüfung der Einhaltung der Schutzgebietsverordnung. Konkrete Hinweise zum Monitoring und der Evaluierung sind auch den Maßnahmeblättern zu entnehmen. Insbesondere die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades der Arten und LRT, die zum Zeitpunkt der Basiserfassung einen ungünstigen Erhaltungsgrad aufwiesen (6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, Brachpieper, Braunkehlchen, Neuntöter, Steinschmätzer) sollte durch ein Monitoringprogramm überprüft werden. Außerdem sind folgende Parameter im Gebiet von besonderer Bedeutung:

- Regelmäßige Kontrolle der Gehölzdeckung in den Heide- und Dünen-LRT, Begleitung der Pflegemaßnahmen,
- Monitoring zum Alter der Heidebestände und turnusmäßige Prüfung der Pflegeintervalle der Verjüngungsmaßnahmen,
- Einrichtung vegetationskundlicher Dauerbeobachtungsflächen zur langfristigen Begleitung und Evaluierung unterschiedlicher Pflegeverfahren (Brennen, Mahd, Beweidung): Erhebungen zu möglicher Vergrasung, zur Verjüngung von *Calluna* und zu Gehölzetaablierung inkl. Verbiss,
- Erfassung der Entomofauna mit ausgewählten charakteristischen Indikatorgruppen (Heuschrecken, Laufkäfer, Falter)
- Systematische Erfassung von Kryptogamen
- Regelmäßiges Monitoring der wertgebenden Vogelarten,
- Monitoring der Zauneidechse als weitere Art des Standarddatenbogens,
- Monitoring von Erwartungsarten, wie Amphibien (z. B. Kammmolch) und Fledermäusen sowie Überprüfung von Altnachweisen auf ihre Aktualität.

Darüber hinaus ergibt sich in den FFH-Gebieten die Notwendigkeit eines Monitorings aus den in der FFH-Richtlinie selbst niedergelegten Berichtspflichten. Artikel 11 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume. Artikel 17 regelt die Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission. Demnach berichten die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre über die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen, deren Auswirkungen sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Zwischen dem FFH-Monitoring im Rahmen der Berichtspflichten einerseits und dem zuvor genannten projektbezogenen Monitoring zur Erfolgskontrolle umgesetzter Maßnahmen andererseits ergeben sich nutzbare Synergien.

Neben der Evaluierung der Maßnahmen müssen auch die Ziele und das Leitbild (siehe Kap. 4.2f) in regelmäßigen Abständen in Bezug auf ihre Aktualität und Gültigkeit überprüft werden. Modifikationen können unter Umständen notwendig werden, wenn sich Gesetzesgrundlagen

ändern, neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen oder es Änderungen der Flächengröße oder des Erhaltungsgrades bei wertgebenden Arten, Lebensraum- und Biotoptypen gibt. Änderungen der Zieldefinitionen können auch Einfluss auf den langfristig angestrebten Gebietszustand haben.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION 2008/25/EG: Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. - ABl. L 12 vom 15.1.2008, S. 383–677.
- BfN - BUNDESAMT für Naturschutz (o. J.) (a): LRT 2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen - online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/2330_Offene_Grasflaechen_mit_Silbergras_auf_Binnendueneen.pdf abgerufen am 20.11.2019.
- BfN - BUNDESAMT für Naturschutz (o. J.) (b): LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide - online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/4010_Feuchtheiden.pdf abgerufen am 20.11.2019.
- BfN - BUNDESAMT für Naturschutz (o. J.) (c): LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen - online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/6510_Flachland-Maehwiesen.pdf abgerufen am 20.11.2019.
- BfN - BUNDESAMT für Naturschutz (o. J.) (d): LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore - online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/7140_Uebergangs_und_Schwingrasenmoore.pdf abgerufen am 20.11.2019.
- BfS - BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ (2016): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den NNatG für das Bergwerk Gorleben. Bericht über die Pflege- und Entwicklung der hergestellten Flächen der A-Maßnahmengruppe 2015/16. Berichtszeitraum: 05/2015 bis 02/2016. Unveröffentlicht, 16 S.
- BGE - BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG MBH (2018): Bericht über die Pflege- und Entwicklung der hergestellten Flächen der A-Maßnahmengruppe 2016/18. Berichtszeitraum: 05/2016 bis 05/2018. Unveröffentlicht, 15 S.
- BGE - BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG MBH (2019 a): Bericht über die Pflege- und Entwicklung der hergestellten Flächen der A-Maßnahmengruppe 2018/19. Berichtszeitraum: 05/2018 bis 05/2019. Unveröffentlicht, 14 S.
- BGE - BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG MBH (2019 b): Anpassung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die BGE-Maßnahmenflächen. Unveröffentlicht. 9 S.
- BGE - BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG MBH (2021): Anpassung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die BGE-Maßnahmenflächen. Unveröffentlicht. 23 S.
- BOHLEN, M. & K. BURDORF (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. Unveröff. 26 S.
- BRAHE, P. (1966/1967) & DR. KRAUSE (1979): Heutige potentielle natürliche Vegetation. - Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie.
- BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. NLWKN (Hrsg.). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2016 S. 73-132.
- DANKELMANN, M. (2019): Nemitzer Heide. Beweidungsplan 2019-2020. - Unveröff. Gutachten, Büro für Landschaftsplanung & Naturschutz Maike Dankelmann.
- DEMPE, H., JAESCHKE, A., BITTNER, T. & C. BEIERKUHNLEIN (2012): Zukunft von Eichen-Hainbuchenwäldern und Heiden angesichts des Klimawandels. - NuL 44 (5), online verfügbar unter https://www.nul-online.de/artikel.dtl/NuL05-12-149-153-1_MzE3MDc1MA.PDF zuletzt abgerufen am 17.12.2019, S. 149-153.
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30/4: 249-252. Hildesheim.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 61 S.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.

- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020.
- DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2009): Climatic Impact Indicator – die Auswirkungen des Klimawandels werden messbar. - In: DDA-Monitoring Rundbrief 1/2009. S. 6-7.
- DWD - DEUTSCHER WETTERDIENST (2019): Jahreswerte KL 03093 - online verfügbar unter https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/observations_germany/climate/annual/kl/rec/ent/ zuletzt abgerufen am 26.11.2019.
- ESSL, F. & W. RABITSCH (Hrsg.) (2013): Biodiversität und Klimawandel. Auswirkungen und Handlungsoptionen für den Naturschutz in Mitteleuropa. - Springer Berlin Heidelberg. 458 S.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- FLORAWEB (2013) Pflanzenarten: Artensteckbriefe online verfügbar unter: <http://www.floraweb.de/> zuletzt abgerufen am 25.02.2020.
- FRITSCH, J. (o. J.): Zeitzeugen erzählen: Die Waldbrandkatastrophe von 1975 - online verfügbar unter <http://www.kfv-dan.de/index.php/zeitzeugen-erzaehlen/775-zeitzeugen-erzaehlen-die-waldbrandkatastrophe-von-1975> abgerufen am 15.11.2019.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen 5. Fassung, Stand 1.3.2004 – Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.) (2004): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004. 76 S.
- GAUER, J. & F. KROIHER (Hrsg.) Waldökologische Naturräume Deutschlands – Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke – Digitale Topographische Grundlagen – Neubearbeitung Stand 2011. Sonderheft 359. Johann Heinrich von Thünen-Institut.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis 3. Fassung - Stand 1.5.2005 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2005 NLWKN (Hrsg.), S. 1-20.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HASSE, T. (2005): Charakterisierung der Sukzessionsstadien im Spergulo-Corynephoretum (Silbergrasfluren) unter besonderer Berücksichtigung der Flechten. - Tuexenia 25: 407–424. Göttingen.
- HAUCK, M. & U. d. BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2010: S. 1-84.
- IPCC (2007): Climate Change 2007. Synthesis Report - online verfügbar unter https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ar4_syr.pdf zuletzt abgerufen am 21.11.2019 52 S.
- JÄGER, U. & D. FRANK (2002): 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden. – Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39.
- JÄGER, U., PETERSON, J. & C. BANK (2002): 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). – In: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39.
- KAISER, T. & O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/02: 214, Hildesheim.
- KAISER, T. & D. ZACHARIAS (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2003, Hildesheim. S. 2-60.

- KAPLAN, K. & T. PROLINGHEUER (1989): Zur Verbreitung, Ökologie und Vergesellschaftung des Pillenfarns (*Pilularia globulifera* L.) im südwestlichen Niedersachsen und nordwestlichen Westfalen. - In: Osnabrücker Wissenschaftliche Mitteilungen 15, S. 59-72.
- KNEIS, P. (2006): Charakteristische Vogelarten in trockenen Sandheiden des Nordostdeutschen Tieflandes am Beispiel der Gohrischheide Zeithain-Altenau. - Acta ornithoecol. 6: 29-58.
- KOOPMANN, A. & D. MERTENS (2004): Offenlandmanagement im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ – Erfahrungen aus Sicht des Vereins Naturschutzpark. In: Feuer und Beweidung als Instrumente zur Erhaltung magerer Offenlandschaften in Nordwestdeutschland – Ökologische und sozioökonomische Grundlagen des Heidemanagements auf Sand- und Hochmoorstandorten. – NNA-Berichte 17, Heft 2: 44-61.
- KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen. - 3. Fassung, Stand 2011, unter Mitarbeit von M. PREUBING (Süd-niedersachsen). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011, NLWKN (Hrsg.)
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- KÜHL, J. (2015): August 1975: Die Heide brennt - online verfügbar unter https://www.ndr.de/geschichte/chronologie/heidebrand2_page-1.html zuletzt abgerufen am 26.11.2019.
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (o. J.): EU-Förderprojekt: Aufbau und Etablierung einer Gebietsbetreuung - online verfügbar unter <https://www.luechow-dannenberg.de/home/bauen-wohnen-umwelt/klima-umwelt-und-naturschutz/natur-und-landschaftsschutz.aspx> zuletzt abgerufen am 28.11.2019.
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2017): Naturschutzgebiet Nemitzer Heide – Jagdliche Einrichtungen. Karte.
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2014): Jagdbezirke Nemitzer Heide. Karte.
- LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2016): Hydrogeologische Räume und Teilräume in Niedersachsen. - GeoBerichte 3.
- LESER, H. (Hrsg.) (1997): DIERCKE-Wörterbuch der Allgemeinen Geographie. Frauenfeld/ Schweiz.
- LfU – BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011): Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege – online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftspflege_kostendatei/index.htm, zuletzt abgerufen am 17.06.2021
- LGLN - LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (1993): Kurhannoversche Landesaufnahme.
- LGLN - LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (1994): Preußische Landesaufnahme 1:25.000.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.) (2004): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2004. 196 S.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2018): Forstbetriebskarte Landkreis Lüchow-Dannenberg. Maßstab 1:10.000.
- MEYER, F. (2015): Stand und Perspektiven für das Offenland-Management auf Flächen des Nationalen Naturerbes in Deutschland – unter besonderer Beachtung von *Calluna*-Heiden. - Natur und Landschaft 90 (3): 131 - 138.
- MEYER-GRÜNEFELD, M. & W. HÄRDTLE (2014): Heidelandschaften. Anpassungsstrategien des Naturschutzes und des Managements. - In: URBAN, B., BECKER, J., MERSCH, I., MEYER, W., RECHID, D. & E. ROTTGARDT (Hrsg.): Klimawandel in der Lüneburger Heide – Kulturlandschaften zukunftsfähig gestalten. Berichte aus den KLIMZUG-NORD Modellgebieten, Band 6. S. 57-59.
- MEYNEN, E. & J. SCHMITTHÜSEN (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Godesberg. - In: BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE U. RAUMFORSCHUNG, 1962.
- MAIERHOFER, J. (2013): Projekt zur Förderung des Brachpiepers und weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Sandheiden im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“. 3.

- Förderphase August 2011 bis Januar 2013 Endbericht 2008-2012 und Ergebnisse des Brutvogelmonitorings 2012. 68 S.
- MAIERHOFER, J. (2014): Erarbeitung von Maßnahmenplänen für landkreis eigene Offenlandflächen im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ 2013-2014. Im Auftrag des Naturparks Elbhöhen-Wendland e. V., 44 S.
- MAIERHOFER, J. (2019): Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V28 „Nemitzer Heide“ 2019 Kurzbericht.
- NATURPARK ELBHÖHEN-WENDLAND (o. J.) (a): Eine Landschaft voller Kontraste - online verfügbar unter <http://www.naturpark-elbhoehen-wendland.de/charakteristisches/eine-landschaft-voller-kontraste/>, zuletzt abgerufen am 17.12.2019.
- NATURPARK ELBHÖHEN-WENDLAND (o. J.) (b): Brachpieper-Projekt - online verfügbar unter <http://www.naturpark-elbhoehen-wendland.de/nemitzer-heide/brachpieper-projekt/> zuletzt abgerufen am 28.11.2019.
- NEUSCHULZ, F. & E. LÜNZ (1989): Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept für das geplante Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg. - Im Auftrag der Bezirksregierung Lüneburg, Dezernat 507. 223 S.
- NIBIS[®] (2004): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:500.000 mit Hydrogeologische Einheiten <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=636#>.
- NIBIS[®] (2008): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:50.000 - Lage der Grundwasseroberfläche <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=636#>.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG (1995): Kleine Anfrage mit Antwort Betr. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach NNatG im Zusammenhang mit dem Ausbau des sogenannten Erkundungsbergwerks für das Endlager Gorleben. - Drucksache 13/1231 7 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT (Nds. GVBL. Nr. 14/2018) (2018): Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft, S. 224.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIALBLATT (Nds. MBl. Nr. 35/2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“ in den Gemeinden Trebel und Prezelle, dem gemeindefreien Gebiet Gartow, den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow, Landkreis Lüchow Dannenberg vom 25.06.2018.
- NITSCHKE, S. & L. NITSCHKE (1994): Extensive Grünlandnutzung. – Radebeul.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2005) Artensteckbriefe Vögel in Niedersachsen. Unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – online verfügbar unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html zuletzt abgerufen am 05.02.2020.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (o. J.): Rund um die Rundlingsdörfer – Naturpark Elbhöhen-Wendland - online verfügbar unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/natürlich_zu_hause_in_niedersachsen/naturparke/elbhohen_wendland/rund-um-die-rundlingsdoerfer---naturpark-elbhoehen-wendland-127323.html zuletzt abgerufen am 17.12.2019.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen. - online verfügbar unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25501/Wertbestimmende_Vogelarten_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Niedersachsen_Aktualisierte_Fassung_Stand_01.08.2017_.pdf zuletzt abgerufen am 05.02.2020.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Prioritätenliste der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. – online verfügbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/142294> zuletzt abgerufen am 05.02.2020.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020): Natura 2000 – Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem

Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 042 – Stand: 14.02.2020, Ergänzung vom 15.04.2020, unveröff.

- NMELV – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015/2016): AUM – Details zu den Maßnahmen, online verfügbar unter https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agraarfoerderung/agraarumweltmassnahmen_aum/aum_details_zu_den_massnahmen/wichtige-hinweise-zum-antragsverfahren-145542.htm zuletzt abgerufen am 21.11.2019.
- PIK - POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (2009): Walterdiagramme und Kenntage. Nemitzer Heide, online verfügbar unter www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/popups/13/sgd_t3_298.html, zuletzt abgerufen am 10.12.2019.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, GFMC - GLOBAL FIRE MONITORING CENTRE & DIBUKA GmbH (2014): Abschlussbericht zum Projekt „Erprobung und Entwicklung von Methoden zur Heidepflege durch kontrolliertes Feuer auf munitionsbelasteten Flächen im NSG "Heidehof-Golmberg" (Landkreis Teltow-Fläming)". – Unveröff. Bericht im Auftrage des Landkreises Teltow-Fläming.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“. - Unveröff. Bericht im Auftrage der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Westbrandenburg.
- SCHEFFER, F. & P. SCHACHTSCHABEL (Hrsg.) (2018): Lehrbuch der Bodenkunde. 17. Auflage. Springer Spektrum Berlin. 749 S.
- SCHULZE, M. & F. MEYER (2018): Bedeutung und Management von *Calluna*-Heiden für den Vogelschutz – unter besonderer Beachtung ausgewählter Leitarten von Sandheiden. - Berichte der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz, Supplement zu Bd. 26: 55-72.
- SCHULZE, M., MEYER, F. & S. FISCHER (2015): Bedeutung der von *Calluna*-Heiden dominierten Europäischen Vogelschutzgebiete Sachsen-Anhalts für den Schutz der Leitarten von Sandheiden und deren Management. - Ber. Vogelschutz 52: 79-97.
- SCHULZE, M. & B. SCHÄFER (2012): Landesweite Brutbestandserfassung des Brachpiepers (*Anthus campestris*) in Sachsen-Anhalt im Jahr 2011. – Ber. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1: 47-60.
- SSYMANK, A., HAUKE, U. & C. RÜCKRIEM, C & C. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. – Bonn, Bad Godesberg (53).
- SYBERTZ, J. & M. REICH (Hrsg.) (2018): Tierarten im Klimawandel in Harz und Lüneburger Heide. Umwelt und Raum. Band 10. 91 S.
- THIEL, H. (2016): Basiserfassung im FFH-Gebiet Nr. 042 „Nemitzer Heide“. - Im Auftrag des NLWKN
- THIELE, V., LUTTMANN, A., HOFFMANN, T. & C. RÖPER (2014): Ökologische Auswirkungen von Klimaveränderungen und Maßnahmenstrategien für europäisch geschützte Arten. Naturschutz Landschaftsplanung 46: 169-176.
- Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz
- TÜXEN, R. (1956): Die heutige potenzielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. – Angew. Pflanzensoziologie 13: 5-42.
- VAHLE, H. C. (1990): Grundlagen zum Schutz der Vegetation oligotropher Stillgewässer in Nordwestdeutschland. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft 22, Hannover.
- VOHLAND, K. & W. CRAMER (2009): Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Biotoptypen. Jb. Natursch. Landschaftspflege. 57: 22-27.

9 Fotodokumentation



Foto 1 (o): Binnendünen-*Calluna*-Heide-Komplex (LRT 2310 und 2330) nördlich Nemitz, Blick nach Nordosten.
Foto 2 (u): dito, gut erkennbar die offenen Binnendünen sowie breiten Sandwege.



Foto 3 (o): Nordteil des Binnendünen-*Calluna*-Heide-Komplexes (LRT 2310 und 2330) nördlich Nemitz, Blick nach Osten.
Foto 4 (u): dito, Schafstall am Südrand, östlich des Heidehauses.



Foto 5:

LRT 2310 und 2330

Nördlich der Ortslage Nemitz dehnt sich ein großflächiger Komplex aus Binnendünen mit offenen Grasfluren (2330) mit *Calluna*-Heide auf Binnendünen (LRT 2310) aus.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 6:

LRT 2310 und 2330

Dito. Markant ist das stark bewegte Relief mit steilwandigen Dünen, welche natürlich gehölzfreie Hangschultern aufweisen, die dem LRT 2330 entsprechen.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 7:

LRT 2310

Die mit der Besenheide (*Calluna vulgaris*) bewachsenen Dünen und Flugsandfelder entsprechen hingegen dem LRT 2310, der in der Nemitzer Heide ein Vorkommen mit national bedeutsamer Ausdehnung besitzt.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 8:

LRT 2330

Der LRT 2330 – Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen - ist durch eine extrem lückige Vegetation und einen hohen Offensandanteil gekennzeichnet. Eine Charakterart ist die ausläuferbildende Sandsegge (*Carex arenaria*) - das „Soldatengras“.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 9:

LRT 2330 → 2310

Durch die Anlage von „Plaggfenstern“ auf den Dünensanden wird (formal) regelmäßig der LRT 2330 wiederhergestellt, der sich aber - zunächst mit kleinen Initialen - ...

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 10:

LRT 2310

... schnell wieder mit der Besenheide (*Calluna vulgaris*) bewächst und somit in den LRT 2310 übergeht. Ohne diese regelmäßigen Pflegeeingriffe würde der LRT 2330 auf deutlich kleineren Flächen potenziell natürlich vorkommen und dabei vor allem auf steilwandige Dünenschultern und durch Wind bewegte Dünenkörper beschränkt sein.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 11 (o): Teilgebiet 2 mit Beweidung im Zentralteil

Foto 12 (u): ... sowie Mahdflächen an der Ostgrenze des TG, im Hintergrund die Kellerberge, Blick nach Norden.



Foto 13:

LRT 4030

Die von der Besenheide (*Calluna vulgaris*) geprägten Heideflächen, welche keine Dünen- oder Flugsand-Unterlagerung aufweisen und ein nahezu ebenes Relief aufweisen, sind dem LRT 4030 - Trockene europäische Heiden - zuzuordnen.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 14:

LRT 4030

Der LRT weist natürlicherweise ein sehr armes Inventar an Gefäßpflanzen auf, während er oftmals eine beachtliche Ausstattung mit Kryptogamen (Moosen und Flechten) zeigt.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 15:

LRT 4030

Kürzlich - künstlich oder natürlich - entwaldete Flächen weisen anfangs noch eine sehr geringe Deckung von *Calluna* auf und sind daher als Entwicklungs-Flächen des LRT 4030 kategorisiert.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 16:

LRT 2310, 2330 und 4030

Die Beweidung stellt im PG das wichtigste Pflegeverfahren für die Heiden und Magerrasen dar und wird bereits seit Jahrzehnten - vorrangig durch Hüteschäferei - praktiziert.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 17:

LRT 2310, 2330 und 4030

dito.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 18:

LRT 2310, 2330 und 4030

Die wichtigsten Weidetiere stellen die Gehörnte Heidschnucke und Ziegen dar.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 19:

LRT 2310, 2330 und 4030

Auf Teilflächen erfolgt auch eine Koppelbeweidung, in der Regel mit gleichzeitigem Einsatz von Herdenschutzhunden.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 20:

LRT 2310, 2330 und 4030

Mischbeweidung mit Moorschnucken-Hybriden und klein- bis mittelrahmigen Robustrindern (Zwergzebus, Rote Dexter-Mischlinge).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 21:

LRT 2310 und 4030

Ergänzend zur Beweidung ist die Mahd ein wichtiges Pflegeverfahren, welches der vegetativen Verjüngung von *Calluna* dient.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 22 (o): Kompensationsfläche der BGE im Bereich der Kellerberge mit lichtem Baumbestand (ID 042/002/2700)
Foto 23 (u):dito, ID 042/002/3560 mit ID 042/002/2730, ID042/002/2720, ID 042/002/5140



Foto 24:

LRT 3150, ID 042/002/2790

Ansicht eines im Bereich der Kellerberge angelegten Stillgewässers, welches als Nährstoffreiches Stillgewässer angesprochen werden kann.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 25:

LRT 3150, ID 042/002/2790

Dito, Detailansicht: Eine markante Art der Schwimmblattvegetation ist das Schwimmende Laichkraut (*Potamogeton natans*).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 26:

LRT 2310, 2330

Auf den Kellerbergen befinden sich größere Entwicklungsflächen für die beiden binnendünengeprägten LRT. Neben Gehölzrodungen stellt die anschließende Beweidung hier eine der wichtigsten erst-instandsetzenden Maßnahmen dar. Sollte dies nicht ausreichen, um *Calluna* erfolgreich zu initialisieren, so wäre die streifen- oder fensterweise Entfernung von Nadelstreu- und Rohhumusdecken bzw. ein Oberbodenabtrag zu erwägen.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 27:

LRT 2310, 2330 -
Entwicklungsflächen

Dito: Kellerberge, auf Teilflächen sind
schon *Calluna*-Heide-Initiale zu
sehen.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 28:

LRT 4030 - Trockene europäische
Heiden

Pflegebedürftige Teilflächen des LRT
4030, welche sich durch Vergreisung
von *Calluna* und zunehmendes
Aufkommen von Gehölzen
auszeichnen.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 29:

Dito.



Foto 30:

LRT 4030

Die ansonsten im Plangebiet sehr begrüßenswerte und naturschutzfachlich gewünschte Laubholz- (v. a. Eichen-)Mehring darf nicht zu Lasten des LRT 4030 gehen - hier gegatterte Pflanzquadrate, ID 042/002/3000, ID 042/002/5200 und ID 042/002/5210. Die hier dargestellten Flächen sollten so weiter entwickelt werden, dass die Eichen solitär oder gruppenweise als Hutebäume auf den Heideflächen stehen und somit der halboffene Charakter der Landschaft weiter gewahrt bleibt.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 31:

LRT 4030

Verkesselte Heide-Bestände, wie hier ID 042/002/3000, entsprechen zwar noch dem LRT 4030, sofern die Gehölzdeckung 70 % nicht übersteigt, befinden sich aber dann in einem schlechten Erhaltungsgrad (C) und sind damit prioritär pflegebedürftig. Aus faunistischen Erwägungen heraus, v. a. aus Insekten- und Vogelschutzgründen, sollten jedoch partienweise lichte Gehölzkulissen erhalten bleiben. Durch rotierendes Abtreiben derselben ist ein dauerhafter Pioniergeholzcharakter sichergestellt (kein Durchwachsen zum Klimaxwald).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 32:

LRT 4030

In die Heideflächen eingestreute, lichte Gehölzkulissen bilden wichtige Strukturen für die Entomo- und Avifauna (ID 042/002/3540).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 33 (o): Im Rahmen des Brachpieper-Projektes geplaggte und geschopperte Flächen östlich Nemitz
Foto 34 (u): Im Rahmen des Brachpieper-Projektes angelegte Habitatstrukturen südöstlich Nemitz (Teilfläche „Atoll“)



Foto 35:

LRT 2330 – Brachpieper

Ansicht einer im Rahmen des Brachpieper-Projektes angelegten Habitatstruktur (ID 042/002/0350).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 36:

LRT 2330 - Brachpieper

Der Oberbodenabtrag auf Binnendünen dient sowohl der Pflege der LRT 2330 / 2310 als auch der Habitatpflege für den Brachpieper (ID 042/002/3590).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 37:

LRT 6230*

Die Artenreichen Borstgrasrasen sind im Gebiet nur mit einer Teilfläche nordöstlich Nemitz vertreten (ID 042/002/3960). Sie zeichnen sich durch eine sehr geringe Deckung des namensgebenden Borstgrases (*Nardus stricta*) aus.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 38 (o): Durch die Kiefernspinnerkalamität nahezu vollständig entwaldete „Dreiecksfläche“.

Foto 39 (u): dito, Blick von der „Dreiecksfläche“ in Richtung Osten, im Hintergrund ist eine pot. Erweiterungsfläche zu sehen



Foto 40:

LRT 4030

Im Gesamtgebiet stellen und stellen Windschadens- und Insektenkalamitätenflächen wichtige potenzielle Heideflächen-Kandidaten dar.

Hier: „Dreiecksfläche“ (ID 042/002/5220)

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 41:

LRT 4030

Dito: „Dreiecksfläche“ (ID 042/002/1820)

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 42:

LRT 4030

„Dreiecksfläche“ mit bereits initialisierter *Calluna*-Entwicklung (ID 042/002/1820).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 43:

LRT 4030 - Ziegenmelker

Wald-Offenland-Grenz- und Saumstrukturen, sind für die Avifauna besonders habitatbedeutsam, hier östlich der „Dreiecksfläche“ (ID 042/002/1800).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 44:

LRT 4030 - Ziegenmelker

östlich: „Dreiecksfläche“

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 45:

Ziegenmelker

Der Ziegenmelker hat in der „Nemitzer Heide“ ein herausragendes Vorkommen und weist im Gebiet eine der höchsten Dichten Niedersachsens auf.

Foto: Martin Schulze, 8.5.2007



Foto 46 (o): Lanzer Moorkomplex in Blickrichtung Osten

Foto 47 (u):dito, entgegengesetzte Blickrichtung, gut zu sehen sind die Kleingewässer und Entwässerungsgräben



Foto 48:

Das Lanzer Moor ist durch gebietsübergreifende Effekte, wie die in den 1960er Jahren erfolgte Grundwasserabsenkung und meliorative Tätigkeiten stark und nachhaltig in seinem Wasserhaushalt gestört. Die im Lanzer Moor gut sichtbaren Entwässerungsgräben sind aber inzwischen nicht mehr hydrologisch wirksam.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 49:

LRT 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation.

Das Lanzer Moor weist mehrere nahezu oder vollständig trocken gefallene und trittgeschädigte Stillgewässer auf (ID 042/002/1530).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 50:

LRT 3130...

Lanzer Moor: Die Beeinträchtigung der nährstoffarmen Stillgewässer und ihrer Vegetation ergibt sich durch übermäßigen Tritt und auch das Aussaufen durch die Weidetiere (ID 042/002/1520).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 51:

LRT 3130 -

... sowie durch Eutrophierung

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 52:

LRT 3130 -

Lanzer Moor, Beeinträchtigung durch Eutrophierung

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 53:

LRT 4010 - Feuchte Heide mit Glockenheide (*Erica tetralix*).

Der LRT weist im Lanzer Moor, ein nichtsignifikantes Vorkommen auf, hier am Südrand des Moorkörpers (ID 042/002/1710).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 54:

Das TG 1 wird wesentlich durch den Grünlandkomplex westlich Nemitz mit ausgedehnten Feucht- und Frischwiesen geprägt. Diese werden sowohl durch Mahd ...

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 55:

... als auch Beweidung genutzt.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 56:

LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Grünlandkomplex westlich Nemitz mit LRT-Fläche auf Flurstück 326 (ID 042/001/00110).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 57:

LRT 6510

Grünlandkomplex westlich Nemitz mit LRT-Fläche auf Flurstück 427 (ID 042/001/0920).

Wiedereingesäte Umbruchfläche

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 58:

LRT 6510

Grünlandkomplex westlich Nemitz

Westlichste LRT-Fläche (ID 042/001/0100).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019

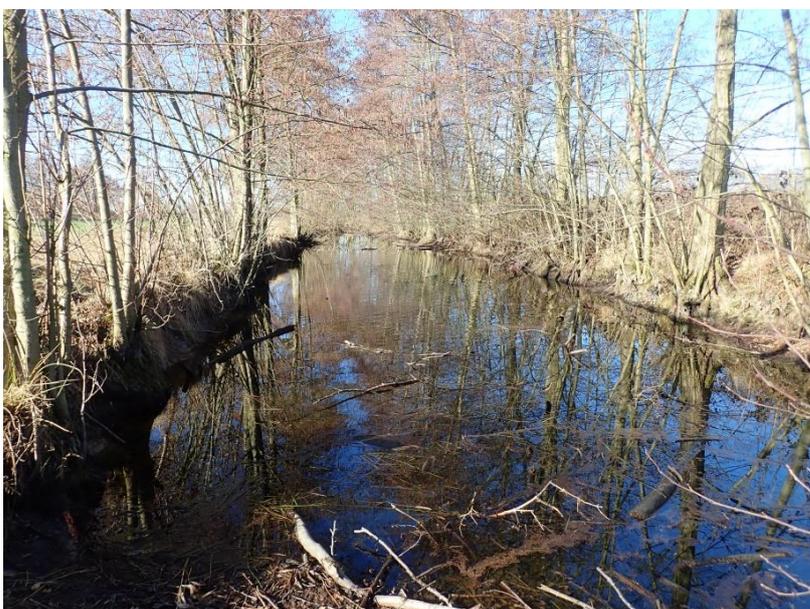


Foto 59:

LRT 3150

Teichgraben im Grünlandkomplex westlich Nemitz (ID 042/001/0090 & 042/001/0080)

Starke Beschattung durch Gehölze

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 60:

LRT 6510

Grünlandkomplex westlich Prezelle
im Südteil des TG 3

Südlichste LRT-Fläche (LRT-ID
042/003/0010).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 61:

LRT 6510

LRT-Fläche in hervorragendem EHG
(LRT-ID 042/003/0010).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 62:

Grünlandkomplex westlich Prezelle
Der LRT 6510 geht hier entlang eines
Gradienten in Sandmagerrasen mit
Grasnelkenfluren über
(ID 042/003/0020).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 63:

Grünlandkomplex westlich Prezelle
LRT 3130.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 64:

Grünlandkomplex westlich Prezelle
Detailansicht: LRT 3130 mit Pillenfarn
(*Pilularia globulifera*).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 65:

Grünlandkomplex westlich Prezelle
Kleingewässer mit LRT 3130, hier mit
Bestand des Sumpfqwendels (*Pepelis
portula*).

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 66:

Die Wälder des PG sind derzeit durch großflächige Kiefernforsten geprägt. Im direkten Umfeld, wie hier am südlichen Ortsrand von Nemitz, deuten jedoch Restbestockungen mit starkmächtigen Eichen auf die potenziell-natürliche Baumartenzusammensetzung hin, welche durch Kiefern-Eichen-Mischwälder repräsentiert wird.

Foto: Frank Meyer, 15.02.2019



Foto 67:

Südlich der Prezeller Wiesen befindet sich ein Bestand eines bodensauren, beerstrauchreichen Eichenwaldes, der dem LRT 9190 entspricht und in das Gebiet integriert werden sollte.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019



Foto 68:

Auch im PG gibt es bereits erste Aufforstungen bzw. forstliche Umbaumaßnahmen mit Eiche. Diese sollten in Zukunft ergänzt werden.

Foto: Frank Meyer, 8.8.2019

10 Anhang

10.1 Schutzgebietsverordnung „Nemitzer Heide“

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
in den Gemeinden Trebel und Prezelle, dem gemeindefreien Gebiet Gartow, den
Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 25.06.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1)

Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Nemitzer Heide“ erklärt.

(2)

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüchower Niederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Trebel, Prezelle und dem gemeindefreien Gebiet Gartow südöstlich der Ortslage Trebel. Das NSG „Nemitzer Heide“ ist ein großflächiges, ehemaliges Waldbrandgebiet mit mehr oder weniger ausgeprägtem Dünenrelief auf trockenem bis sehr trockenem, nährstoffarmem, lockerem Flugsand. Die ausgedehnten strukturreichen, moos- und flechtenreichen Sandheiden wechseln kleinräumig mit Magerrasen und offenen Sandbodenstellen und eingelagerten Kiefernforsten. In den Kernbereichen der Heiden sind nur vereinzelt Bäume oder Gebüsche eingestreut, während zu den Rändern über halboffene Bereiche lichte Wälder mit Offenbodenstellen zunehmen. Im westlichen sowie südöstlichen Gebietsteil finden sich Grünland- und Ackerflächen auf grundwassernahen Sandböden.

(3)

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:8.000 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Trebel und Prezelle, dem Gräflich Bernstorff'schen Betrieb, Hauptstraße 6, 29471 Gartow, den Samtgemeinden Gartow und Lüchow (Wendland) sowie dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4)

Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 42 „Nemitzer Heide“ (DE 2934-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ (DE 3034-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5)

Das NSG hat eine Größe von ca. 1064 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

(1)

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung von

1. Heiden, Mager- und Borstgrasrasen als mosaikartige Strukturelemente der großflächig offenen Landschaft, in unterschiedlichen Altersstadien, u. a. als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Reptilien-, Insekten- und Pflanzenarten,
2. offenen Sandflächen und unbefestigten Sandwegen,
3. naturnahen Laubwaldbeständen, vor allem trockene Eichen-Birkenwälder, mit lichten Waldrändern,
4. Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
5. extensiv genutzten artenreichen Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
6. Kleingewässern, auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Libellen- und Amphibienarten,
7. den im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,
8. Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes mit großen zusammenhängenden, ungenutzten und ungestörten Bereichen,
9. Mischwäldern aus standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen und mit lichten Waldrändern,
10. sowie die Förderung eines Bestandsumbaus reiner Kiefernforsten zu Mischwäldern aus standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen oder zu Magerrasen- und Heideflächen.

(2)

Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3)

Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

6230* Artenreiche Borstgrasrasen, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Grannenloser Schafschwingel (*Festuca filiformis*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) und Wiesen-Segge (*Carex nigra*), als arten- und struktureiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet und gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen-Gesellschaften kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen auf holozänen Flugsanddünen mit Offensandflächen sowie lückiger Magerrasen- und Heide-/Ginstervegetation. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Flugsande weisen eine geringe Humusschicht auf und sind weitgehend gehölzfrei, sie stellen den Lebensraum für die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar,

- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen im Bereich der holozänen Flugsanddünen der Nemitzer Heide, vergesellschaftet mit offenen Sandflächen und lückiger *Calluna*-Heide. Die nährstoffarmen,

grundwasserfernen Sandböden treten in diesem Lebensraumtyp als erstes Sukzessionsstadium auf, das den charakteristischen Tierarten wie Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse, als Lebensraum dient,

c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation in sandigem, nährstoffstoffarmem Substrat mit klarem Wasser. Wasserstandsschwankungen begünstigen die Ausbildung der typischen Strandlings- oder Kleinbinsenvegetation im Bereich der Wasserwechselzonen. Die Gewässeruferbereiche weisen keine oder kaum Gehölzbewuchs auf und sind unbeschattet. Es liegen in der Regel Rohboden-Pionierstandorte vor, welche die wenig konkurrenzfähigen Arten der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation wie Sumpfqüendel (*Lythrum portula*) und Pillenfarne (*Pilularia*) gegenüber höherwüchsigen und konkurrenzkräftigeren Arten begünstigen,

d) 3160 Dystrophe Stillgewässer als natürliche und naturnahe, nährstoff- und basenarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schnabelsegge (*Carex rostrata*) und Torfmoose (*Sphagnum*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) 4030 Trockene Heiden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) als strukturreiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien von Pionier- bis Degenerationsstadien, offenen Sandflächen sowie niedrig und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

f) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Sandmagerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

(4)

Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (gem. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Brachpieper (*Anthus campestris*): Erhalt und Förderung von extensiver Weidewirtschaft auf Sandstandorten und Heiden, Beweidung der Bruthabitate des Brachpiepers nur außerhalb der Brutzeit, Schaffung und Erhaltung von Ödland- und Brachflächen sowie vegetationsarmer, störungsfreier Flächen, Offenhaltung von Waldrändern und Saumstrukturen,

b) Heidelerche (*Lullula arborea*): Erhalt und Herstellung strukturreicher Acker- und Brachflächen mit freier Zugänglichkeit zum Boden (z. B. Ackerschläge mit geringer Halmdichte), Schaffung und Erhalt von Magerstandorten, Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Ackerübergangs, Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen insbesondere im Wald, Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien, Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaftsformen, Erhalt kleiner Feldstrukturen insbesondere für Hackfrüchte und Winterroggen,

c) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*): Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen, Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sandstellen, Erhalt bzw. Schaffung von strukturreichen Waldrändern, lichten Heide und Waldkomplexen mit Blößen und Lichtungen, Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß-) Insekten, Förderung der Regeneration von Großinsektenbeständen, Sicherung beruhigter Brutplätze,

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*): Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, reich strukturierter Kulturlandschaften mit Hecken, Baumgruppen und –reihen; dabei Beibehaltung bzw. Nachahmung traditioneller Bewirtschaftungsformen, Erhalt kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen sowie von lichten Waldrändern, Erhalt von Heideflächen und strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen, Freihaltung der Lebensräume von Störwirkungen,

e) Wendehals (*Jynx torquilla*): Entwicklung einer reich strukturierten, historischen Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, Förderung und Erhaltung von Magerrasen und Brachflächen entlang von Randstrukturen sowie Sandwegen, Erhalt nahrungsreicher extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen, Förderung einer artenreichen Ameisenfauna,

f) Wiedehopf (*Upupa epops*): Erhaltung von Höhlenbäumen, einschließlich eines störungsarmen

Umfeldes während der Fortpflanzungszeit, Erhalt großinsektenreicher Magerrasen, extensiv genutzter Wiesen und Weiden, Erhalt offener Landschaften mit einem lockeren Baumbestand, Strukturanreicherung unter Zuhilfenahme von künstlichen Nisthilfen.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen

Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden

Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1)

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 Metern Breite um das NSG herum, unbemannte Luffahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten, ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Nemitz und Trebel sowie eine Zone von 100 Meter um diese herum,
5. Drachen zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,

10. Geocaches anzulegen,
11. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung bis zu 500 Meter von der Grenze des Schutzgebietes,
12. das Reiten und das Fahren mit Kutschen außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reit- und Fahrwege i. S. des § 25 Abs. 2 S. 2 NWaldLG.

(2)

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3)

§§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1)

Die in den Abs. 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2)

Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,

e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen vom 01. August bis 28. Februar mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

h) und die Durchführung des Heideblütenfests auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten eingefriedeten Bereich der Schafställe in der Gemarkung Nemitz, Flur 7, Flurstück 22/1,

i) und der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar

a) 1. in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen westlich der Gemeindestraße zwischen Trebel und Nemitz, sowie der Acker- und Grünlandflächen in den Prezeller Wiesen,

2. die Zuwegung zu den Gebäuden der Schäferei von der Ortsverbindungsstraße Trebel - Nemitz, in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
 - b) im sonstigen Gebiet ausschließlich mit Sand bzw. natürlich anstehendem Material,
 - c) die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Feinhöfengraben: Mahd erst ab 15. Juli zulässig,
 - b) Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Stillgewässern in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

(3)

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen
 - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,
 - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 in einem Streifen von 2,5 m parallel zu Gewässern, Wald- und Feldgehölzrändern, gesetzlich geschützten Biotopen, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken, Ruderalfluren u. a.m.
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken,-mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- und Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, es sei denn, die Naturschutzbehörden des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmen Ausnahmen zu,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3. b) bis f), soweit
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
 - c) die Mahd erst nach dem 1. Juni und die 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

- d) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,
 - e) eine organische Düngung (Festmist und Gärreste sind zulässig) unterbleibt,
 - f) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt,
 - g) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie mobiler Weidezäune zum Pferchen von Schafen und Ziegen; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
9. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“ und der „Erschwernisausgleichsverordnung– Wald“.

(4)

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit

1. eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
2. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume oder Totholzbäumen je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
3. der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Robinie, Douglasie sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
4. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt, und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(5) Freigestellt sind die Pflege und Entwicklung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Sonderbetriebsplan des Bergwerkes Gorleben.

(6)

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

(7)

Freigestellt ist der Betrieb, die Nutzung und die Unterhaltung der zwei Schafställe, des Bergeschuppens und der Hundezwinger sowie der eingefriedeten Freiflächen im Rahmen einer schäfereilichen Nutzung in der Gemarkung Nemitz, Flur 7, Flurstück 22/1.

(8)

Freigestellt ist der ordnungsgemäße Imkereibetrieb ohne die Errichtung baulicher Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. An- und Abfahrten zu bzw. von den Standorten haben auf dem kürzesten Weg und in angemessener Geschwindigkeit zu erfolgen.

2. Heide- und Magerrasenflächen dürfen nicht befahren werden. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau der Bienenstände.
3. Kontrollfahrten haben in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 20:00 Uhr zu erfolgen; ausgenommen ist die An- und Abwanderung.
4. Der zugewiesene Standort ist einzuhalten.
5. Die Bienenstände sind im Abstand von maximal 10 Metern zum Hauptweg aufzustellen.
6. Die Bienenstände sind optisch an die lokalen Gegebenheiten anzupassen und sollen sich möglichst harmonisch in das Landschaftsbild einpassen.
7. Die Wandergenehmigung der Veterinärbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist an den Bienenständen gut sichtbar anzubringen.
8. Unterlagen, Abdeckungen, Wasserbehältnisse etc. sind nach Beendigung der Einwanderung vollständig von der Fläche zu entfernen.

(9)

Freigestellt ist die Unterhaltung oder Instandsetzung der bestehenden Erholungsinfrastruktur, insbesondere die Pferdesprungstrecke, Beschilderungen zum Zwecke der Erholungsnutzung oder der Naturinformation, Parkplätze sowie Bänke und Schutzhütten; die Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg.

(10)

Freigestellt ist das Sammeln von wildwachsenden Waldfrüchten wie Pilzen und Beeren für den Eigenbedarf außerhalb der Wege im Wald vom 15. August bis 15. Dezember.

(11)

In den Absätzen 2 bis 10 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(12)

Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(13)

Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises

Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die

Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- / Einvernehmensvorbehalte / Anzeigepflichten des § 4 dieser

Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1)

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten

Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2)

Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie:
 - a) Beweidung der Heiden und Magerrasen,
 - b) Schopern und Plaggen der Heideflächen,
 - c) Mahd von Borstgrasrasen und Heideflächen,
 - d) Beseitigung von Gehölzen auf Offensand-, Magerrasen- und Heideflächen,
 - e) Fräsen, Pflügen und Glätten von Offensandflächen.

(3)

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1)

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(2)

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(3)

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Lüchow, den
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

10.2 Vollständige Liste der in der „Nemitzer Heide“ erfassten Biotoptypen

Tab. 31: Vollständige Tabelle der im PG „Nemitzer Heide“ als Hauptcode erfassten Biotoptypen

Biotoptyp	Code	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
Sandacker	AS	65,14	6,27
Offene Binnendüne	DB	0,09	0,01
Sandiger Offenbodenbereich	DOS	0,04	0,00
Landwirtschaftliche Lagerfläche	EL	0,23	0,02
Kalk- und nährstoffarmer Graben	FGA	1,39	0,13
Nährstoffreicher Graben	FGR	0,38	0,04
Grünland-Einsaat	GA	0,59	0,06
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	GEF	0,86	0,08
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	GET	0,61	0,06
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	14,92	1,44
Intensivgrünland trockener Mineralböden	GIT	4,25	0,41
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	GMA	9,04	0,87
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	21,94	2,11
Sonstiges mesophiles Grünland	GMS	2,68	0,26
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	GNF	6,39	0,61
Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	GNM	1,72	0,17
Sonstiges mageres Nassgrünland	GNW	7,68	0,74
Allee/Baumreihe	HBA	3,10	0,30
Einzelbaum/Baumgruppe	HBE	0,82	0,08
Feuchte Sandheide	HCF	0,24	0,02
Trockene Sandheide	HCT	479,48	46,15
Baumhecke	HFB	1,27	0,12
Naturnahes Feldgehölz	HN	0,12	0,01
Feuchtes Pfeifengras-Moorstadium	MPF	0,04	0,00
Trockenes Pfeifengras-Moorstadium	MPT	10,55	1,02
Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	NSB	0,19	0,02
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	ODL	0,56	0,05
Biogasanlage	OKG	0,11	0,01
Parkplatz	OVP	0,21	0,02

Biotoptyp	Code	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
Straße	OVS	0,27	0,03
Weg	OVW	13,47	1,30
Drahtschmielenrasen	RAD	15,57	1,50
Pfeifengrasrasen auf Mineralböden	RAP	4,62	0,44
Feuchter Borstgras-Magerrasen	RNF	0,36	0,04
Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen	RNT	0,55	0,05
Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	RSS	36,46	3,51
Sonstiger Sandtrockenrasen	RSZ	8,25	0,79
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	0,68	0,07
Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer	SOZ	0,69	0,07
Sonstiges naturfernes Stillgewässer	SXZ	0,04	0,00
Artenarme Landreitgrasflur	UHL	3,05	0,29
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	0,08	0,01
Trockene Holzlagerfläche	ULT	0,17	0,02
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	UWA	21,18	2,04
Laubwald-Jungbestand	WJL	0,61	0,04
Nadelwald-Jungbestand	WJN	0,80	0,08
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	4,41	0,42
Pfeifengras-Birken- und –Kiefern-Moorwald	WVP	1,50	0,14
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	1,50	0,14
Fichtenforst	WZF	4,08	0,39
Kiefernforst	WZK	286,04	27,53